

Gewalt und Zwang in Institutionen

Martin Rettenberger, Axel Dessecker &
Matthias Rau (Hrsg.)

KUP

Kriminologie und Praxis
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle

Band 74

Gewalt und Zwang sind alltägliche Phänomene. Zunehmende Aufmerksamkeit gibt es für solche Vorfälle, die in gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen vorkommen. So haben Befragungen unter Gefangenen ergeben, dass Gewalt im Strafvollzug häufiger vorkommt als erwartet und dass auch dort ein großes Dunkelfeld existiert. Über Fixierungen von Patientinnen und Patienten in der stationären Psychiatrie hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Die Aufarbeitung systematischer körperlicher und sexualisierter Gewalt in Internatsschulen und Einrichtungen der Heimerziehung ist noch längst nicht abgeschlossen.

Der Band befasst sich aus interdisziplinärer Perspektive mit verschiedenen Formen von Gewalt und Zwang im institutionellen Kontext und thematisiert sowohl Strategien der Täterinnen und Täter als auch Folgen für die Betroffenen. Tatbegünstigende Strukturen werden ebenso diskutiert wie der institutionelle Umgang mit Aufarbeitung und Prävention.

ISBN 978-3-945037-31-7

€ 25,-

Rettenberger, Desecker & Rau (Hrsg.)

Gewalt und Zwang in Institutionen

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)
Herausgegeben von Martin Rettenberger & Axel Dessecker

Band 74

Gewalt und Zwang in Institutionen

Herausgegeben von

Martin Rettenberger, Axel Dessecker & Matthias Rau

Wiesbaden 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KRIMZ

KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Zeidler GmbH & Co. KG, Wiesbaden

ISBN 978-3-945037-31-7

Vorwort

Gewalt und Zwang sind alltägliche Phänomene, wobei es insbesondere für solche Vorfälle zunehmend Aufmerksamkeit gibt, die in gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen anzutreffen sind. So haben beispielsweise Befragungen unter Gefangenen ergeben, dass Gewalt im Strafvollzug häufiger vorkommt als erwartet und dass auch dort ein großes Dunkelfeld existiert. In der stationären Psychiatrie wird diskutiert, ob und in welchen Situationen Fixierungen therapeutisch legitim sind, und das Bundesverfassungsgericht beschäftigt sich mit der Frage, ob sie sich mit den Grundrechten der Patientinnen und Patienten vereinbaren lassen. Zudem ist die Aufarbeitung systematischer körperlicher und sexualisierter Gewalt in Internatsschulen und Einrichtungen der Heimerziehung noch längst nicht abgeschlossen.

Die Herbsttagung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) 2018 befasste sich aus interdisziplinärer Perspektive mit verschiedenen Formen von Gewalt und Zwang im institutionellen Kontext und thematisierte dabei sowohl Strategien der Täterinnen und Täter als auch Folgen für die Betroffenen. Darüber hinaus wurden tatbegünstigende Strukturen ebenso diskutiert wie der institutionelle Umgang mit Aufarbeitung und Prävention. Neben Justizvollzugsanstalten wurden psychiatrische und pflegerische Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft bzw. mit reformpädagogischer Ausrichtung in den Blick genommen. Im Anschluss an die Tagung konnten wir weitere Kolleginnen und Kollegen dafür gewinnen, sich mit einem Buchbeitrag am vorliegenden Herausgeberband zu beteiligen – ihnen allen möchten wir für ihre Unterstützung und ihre Beteiligung herzlich danken.

Wie aufgrund der hohen medialen Präsenz des Themas zu vermuten ist, sind Gewalt und Zwang im institutionellen Kontext aus kriminalpolitischer und gesellschaftspolitischer Sicht Themen von hoher Relevanz – damit auch von besonderer Brisanz. Im Vorfeld der Tagung gab es sogar ein paar Stimmen, die uns davor gewarnt und gefragt hatten, ob wir dieses Thema wirklich anpacken wollten. Wenn überhaupt, denke ich, hat uns diese Warnung eher in der Annahme bestärkt, dass wir uns mit diesem Thema beschäftigen sollten – auch und vor allem aus kriminologischer Sicht.

Aber ich muss auch zugeben, dass ich anfangs länger darüber nachdenken musste, wie sehr ich mich eigentlich selbst mit diesem Thema beschäftigen will. Diejenigen, die damals an der Tagung teilgenommen haben oder mit den Inhalten und Projekten unserer Forschungstätigkeit allgemein vertraut sind, wissen, dass auch die KrimZ ein Forschungsprojekt zu physischer und sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext durchführte. Unser Kollege, Dr. Matthias Rau, referierte an der Tagung dazu und verfasste auch für den vorliegenden Herausgeberband einen Beitrag: Es geht um physische und sexualisierte Gewalt bei den Regensburger Domspatzen, ein katholisches Internat in Regensburg, das international durch den berühmten Domchor Bekanntheit erlangte, der im Jahr 975 vom heiligen Wolfgang gegründet wurde und so auf eine über 1000-jährige Geschichte zurückblicken kann. In der neueren Zeit war er zusätzlich medial sehr präsent durch die Tatsache, dass der Bruder des früheren Papstes Benedikt XVI., Georg Ratzinger, 30 Jahre lang – zwischen 1964 und 1994 – Domkapellmeister der Regensburger Domspatzen war.

Auch ich war ein Regensburger Domspatz und bin im Alter von 10 Jahren in das Internat gekommen, wo ich bis zum Abitur geblieben bin. Als im Jahr 2010 die öffentliche Diskussion um physische und sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen schlagartig zugenommen hat, ist auch etwas in meiner Familie und in meinem Freundeskreis passiert. Wir haben plötzlich über Erinnerungen und Erlebnisse gesprochen, die lange kein Thema mehr waren, sie auch teilweise in einem anderen, einem neuen Licht diskutiert.

Ein Abend bzw. eine Nacht blieb mir dabei besonders im Gedächtnis: Relativ kurz nach dem Beginn der öffentlichen Diskussionen – zu Beginn standen ja die kirchlichen Einrichtungen besonders im Fokus – hatten wir uns in einem größeren Kreis in Berlin getroffen: Freunde, die ich seit meiner Internatszeit kenne und Freunde, die erst später im Laufe des Studiums dazugekommen sind. Der Abend begann mit relativ belanglosen Fragen nach der Schulzeit, die aber dazu führten, dass die Domspatzen in der Runde irgendwann nicht mehr aufhörten zu erzählen, es sprudelte immer weiter aus uns heraus, bis es irgendwann wieder Morgen wurde.

Nach dieser Nacht war mir klar: Hier geht es um viel mehr als nur ein paar katholische Knabeninternate und mehr als um Kindheitserinnerungen einzelner. Es geht ganz grundsätzlich um Macht, um Machtverhält-

nisse und Machtmissbrauch. Wir sehen seitdem eine Erosion des Vertrauens in zentrale gesellschaftliche Institutionen. Ich habe meine Kindheit und Jugend in Niederbayern und der Oberpfalz verbracht: Vor diesem regionalen Hintergrund war es für mich lange Zeit unvorstellbar, dass der Vertrauensverlust weiter Teile der Bevölkerung in die katholische Kirche solche Dimensionen annehmen könnte. Die Diskussion um sexualisierte Gewalt, physische Gewalt und Zwang in Institutionen hat diese Gesellschaft geprägt und verändert – weit über Kriminologie und Kriminalpolitik hinaus.

Auch die Regensburger Domspatzen haben sich verändert, viele würden sagen in positiver Hinsicht. Für mich persönlich bleibt aber auch: Ohne diese neun Jahre Regensburger Domspatzen hätte ich mit einer hohen Wahrscheinlichkeit die Bedeutung von engen Freundschaften nicht in dieser Form erlebt und ich würde sehr wahrscheinlich heute nicht hier stehen. Der schlimmste Tag in meiner Internatszeit war im Übrigen, als die Internatsleitung überlegt hatte, mich als Strafmaßnahme vom Internat zu verweisen – heute wird mir umso klarer, welche wichtigen Funktionen diese Institutionen für uns einnehmen, in positiver wie negativer Hinsicht.

Wir haben länger nachgedacht, wie genau wir uns mit diesem Thema auseinandersetzen wollen. Eine Idee stand von Anfang fest im Raum: Gewalt und Zwang mag sich unterschiedlich äußern – die Ursachen und Auslöser dafür liegen aber häufig in strukturellen und gruppendynamischen Prozessen, sodass der Gedanke immer mehr Gestalt annahm, Gewalt aus unterschiedlichen institutionellen Perspektiven zu beleuchten, um dann am Ende gemeinsam und zusammenführend etwas daraus lernen zu können. Wir sind überzeugt davon – heute noch mehr als am Beginn unserer Überlegungen – dass die unterschiedlichen Institutionen trotz der verschiedenen gesellschaftlichen Aufgaben, die sich hinter diesen Institutionen verbergen, gegenseitig voneinander lernen können.

Dieses Lernen – das ist und bleibt meine Überzeugung als Wissenschaftler – ist ein wichtiger Motor für gesellschaftlichen Wandel und Veränderung und Voraussetzung für jede Form der Prävention. Von Karl Marx gibt es im Vorwort zum Kapital das schöne Zitat: „Es gibt keine Landstraße für die Wissenschaft, und nur diejenigen haben Aussicht, ihre lichten Höhen zu erreichen, die die Mühe nicht scheuen, ihre steilen Pfade zu erklimmen.“ – Das gilt natürlich auch für die Kriminologie und für das Thema des vorliegenden Herausgeberbandes, weshalb wir uns kom-

8

petente Hilfe unterschiedlicher Autorinnen und Autoren für das gemeinsame Lernen geholt haben, die darauf achten werden, dass wir auf den steilen Pfaden nicht abstürzen werden.

Wiesbaden, im März 2020

Martin Rettenberger

Inhalt

Vorwort	5
Grußworte	
<i>Katarina Barley</i>	11
<i>Karl Greven</i>	15
<i>Johannes-Wilhelm Rörig</i>	19
Polizei und Gewalt	27
<i>Rafael Behr</i>	
Prädiktoren von Opfererfahrungen im Justizvollzug	47
<i>Thimna Klatt</i>	
Zwang als Ultima Ratio in der Psychiatrie – vermeidbar oder alternativlos?	71
<i>Kolja Heumann</i>	
Bessern als Angebot! Sichern als Aufgabe? Eine neue Rolle der Psychiatrie in einer veränderten Gesellschaft ...	89
<i>Margret Osterfeld</i>	
Tatort Odenwaldschule – Das Tätersystem und die diskursive Praxis der Aufarbeitung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt: Zielsetzung, methodische Zugänge und Ergebnisse des Projektvorhabens	101
<i>Jens Brachmann</i>	

Gehorsam und Religion als Gewalt begünstigende Faktoren innerhalb der konfessionellen Heimerziehung in der Bundesrepublik (1945-1975)	137
<i>Bernhard Frings & Uwe Kaminsky</i>	
Von der Vergangenheit eingeholt?	
Überlegungen zur historisch-archivalischen Untersuchung von Fällen sexuellen Missbrauchs in der niederländischen katholischen Kirche (1945-2010)	159
<i>Marit Monteiro</i>	
Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige in der deutschen katholischen Kirche	177
<i>Dieter Dölling, Barbara Horten, Dieter Hermann, Andreas Kruse, Eric Schmitt, Britta Bannenberg, Hans Joachim Salize & Harald Dreßing</i>	
10 Jahre Missbrauchs-Skandal – Versuch einer Bestandsaufnahme	197
<i>Peter Schmitt</i>	
Institutionelle Risikostrukturen der Gewalt und Ansätze der Prävention am Beispiel der Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995	207
<i>Matthias Rau</i>	
Abschlussresümee: Zeitenwende	237
<i>Daniela Klimke</i>	
Anhang	
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	273

Grußwort

Katarina Barley

*Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz*



Sehr geehrter Herr Dr. Rettenberger,
sehr geehrter Herr Professor Dessecker,
sehr geehrter Herr Rörig,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir reden heute über ein sehr aktuelles Thema. Der Bericht der katholischen Kirche zum Ausmaß des sexuellen Missbrauchs hat es wieder in den Fokus der Medien gerückt. Es ist wichtig, über Macht und Machtmissbrauch zu sprechen, und ich bin dankbar dafür, dass das Thema hier aufgegriffen wird.

Macht, dafür gibt es unendliche Beispiele in der Geschichte der Menschheit, führt ohne entsprechende Schranken und Kontrollen nahezu immer irgendwann zu Machtmissbrauch. Gerade ein „Über- und Unterordnungsverhältnis“, wie man es oft in institutionellem Kontext findet, erhöht das Risiko für unentdeckte Gewalterfahrungen. Weil Opfer sich aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen häufig nicht zur Wehr setzen, ist es sogar möglich, dass sich der Missbrauch wiederholt. Öffentlich wurde er in der Vergangenheit nur punktuell. Meist erst durch Berichte von Opfern oder Betroffenen.

Deshalb ist sowohl Transparenz als auch das genaue systematische Hinsehen von außen so überaus wichtig. Ich freue mich sehr, dass Sie sich für die diesjährige Fachtagung vorgenommen haben, Gewalt und Zwang im institutionellen Kontext aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten. Es mag teilweise schwerfallen, Licht in das Dickicht der Institutionen zu bringen. Aber ich bin mir sicher: Ein funktionsfähiger Rechtsstaat kann und muss entsprechende Strukturen schaffen, die Machtmissbrauch effektiv verhindern und Opfern die Hilfe bereitstellen, die sie benötigen.

Ein aktuelles Beispiel funktionierender rechtsstaatlicher Kontrolle ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2018 zur Notwendigkeit eines Richtervorbehaltes im Falle der Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Dies ist rechtsstaatliche Kontrolle in doppelter Hinsicht: Nicht nur wurde hier im Urteil abermals die Unverzichtbarkeit der richterlichen Überprüfung schwerwiegender Grundrechtseingriffe herausgestellt – auch ist das Urteil selbst ein konkretes Anschauungsbeispiel richterlicher Kontrolle von Gesetzen, die solche Eingriffe erlauben.

Es zeigt: Gerade dort, wo der Öffentlichkeit eine Überprüfung naturgemäß schwerfällt, muss der Rechtsstaat besonders genau hinschauen. Dies gilt insbesondere für staatliche Institutionen. Denn an keiner anderen Stelle liegen legitime und illegitime staatliche Gewalt so nah beieinander. Die Abgrenzung dieser beiden Gewaltformen voneinander ist mitunter eine Herausforderung. Als Beispiele seien hier nur der Strafvollzug und die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik genannt.

Früher wurde in Abrede gestellt, dass die Grundrechte an diesen Orten gelten. Zu Recht wird diese Lehre des „besonderen Gewaltverhältnisses“ heute nicht mehr geteilt. Es gilt, in diesem Bereich besonders den Blick zu schärfen. Für die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen und die Notwendigkeit, ihren Grundrechten zur Durchsetzung zu verhelfen.

Meine Damen und Herren,

zu dieser Blickschärfung tragen Sie als Akteurinnen und Akteure der kriminologischen Forschung, der Strafrechtspflege und der sozialen Arbeit maßgeblich bei. Auch durch Ihre Arbeit wurde die nunmehr fortschreitende Aufarbeitung von Missbrauchsfällen befördert und das Thema der sexualisierten Gewalt in Institutionen in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Dies war ein bedeutsamer erster Schritt. Aber – und das ist mir besonders wichtig – erst der Mut der Betroffenen, sich zu öffnen und den zuständigen Stellen anzuvertrauen, hat den Stein der Aufklärung ins Rollen gebracht. Erst durch den Mut der Betroffenen wurde offengelegt, wie einzelne Personen Abhängigkeitsverhältnisse und Machtpositionen missbraucht haben und welches unermessliche Leid Menschen zugefügt wurde. Dank dieses Mutes haben auch die Institutionen angefangen, selber an einer Aufklärung und Aufarbeitung mitzuwirken.

Die unlängst veröffentlichte Untersuchung der katholischen Kirche zum Ausmaß des sexuellen Missbrauchs in den vergangenen Jahrzehnten lässt zumindest eine entsprechende Tendenz erkennen. Aber: Nur wenn sich die Kirche ernsthaft einer Debatte über Machtstrukturen und Sexualmoral stellt, kann sie Glaubwürdigkeit zurückgewinnen. Hierzu gehört auch, die Schweigekartelle zu durchbrechen. Die Kirche muss die Taten anzeigen und nicht vertuschen. Der Rechtsstaat kann nur dann funktionieren, wenn er von den Taten weiß.

Die Politik hat in der Vergangenheit bereits wichtige Maßnahmen ergriffen, um Aufklärung und Aufarbeitung von Missbrauchsfällen zu erleichtern. Ich denke hier beispielsweise an die Einberufung des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch im Jahr 2010 und die Umsetzung dort entwickelter Empfehlungen. So wurde das Ergänzende Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs im institutionellen Bereich ins Leben gerufen. Es wurde das Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs geschaffen und später um eine unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ergänzt.

Wir haben auch gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen, unter anderem 2015 im Recht der Verjährung. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Verjährung bei sexuellem Kindesmissbrauch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ruht. Dies bedeutet, dass erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres die Verjährungsfristen überhaupt zu laufen beginnen.

Wir haben noch einiges zu tun. Im Koalitionsvertrag ist unter anderem die Reform des sozialen Entschädigungsrechts verankert, das auch die Situation der Opfer von Sexualstraftaten verbessern soll. Darüber hinaus werden wir die anonymisierte Beweissicherung bei Gewalt- und Missbrauchsfällen in ganz Deutschland ermöglichen und so weiter am Abbau bestehender Hindernisse für Aufklärung und Aufarbeitung arbeiten.

Mindestens so wichtig wie Aufklärung und Aufarbeitung bereits geschehener Missbrauchsfälle ist aber die Verhinderung zukünftiger Taten. Auch hier sehe ich uns in der Verantwortung, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und zu verbessern. Für den institutionellen Kontext bedeutet dies konkret: Wir müssen Gewalt begünstigende Strukturen abbauen. Außerdem ist die entsprechende Ausbildung, Fortbildung und Überprüfung von pädagogischem, Pflege- und Justizpersonal ein wich-

tiger Baustein. Ich sehe hier aber vor allem die Institutionen selber in der Pflicht. Es ist an der Zeit, überholte Machtstrukturen zu durchbrechen. Und es ist an der Zeit, sich einzugestehen, dass eine solche Durchbrechung ohne die Mithilfe von außen manchmal kaum möglich ist.

Die Bundesregierung wird weiterhin präventive Projekte und Initiativen stärken. Als Beispiel sei hier nur die Verlängerung der Förderung der Initiative „Trau dich!“ genannt, die Kinder, Eltern und Fachkräfte adressatengerecht zum Thema sexuelle Gewalt informieren und sensibilisieren soll. Ein weiteres Projekt zur frühen Aufdeckung von Missbrauch ist die Medizinische Kinderschutzhotline. Dabei handelt es sich um ein bundesweites, kostenfreies und immer erreichbares telefonisches Beratungsangebot für medizinisches Fachpersonal.

Ein anderer Aspekt der Prävention findet in der Öffentlichkeit meistens nur wenig Beachtung: Wir müssen uns auch um die Menschen kümmern, die nicht bloß strukturell, sondern auch persönlich Gefahr laufen, Täterin oder Täter einer Gewalt- oder Sexualstraftat zu werden. Ich denke hier beispielsweise an das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“, das Menschen Therapien anbietet, damit sie nicht zum Täter werden. Wirksame Kriminalprävention – wer weiß das besser als Sie – muss immer auch die Täterinnen und Täter in den Blick nehmen.

Meine Damen und Herren, wenn unter dem Schutzmantel institutioneller Strukturen Gewalt ausgeübt wird, ist das ein Problem, das durch Strukturen begünstigt wird. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, diesen Schutzmantel zu lüften, Strukturen zu ändern und die Unterstützung zu leisten, die notwendig ist, um zukünftige Gewalttaten zu verhindern.

Für die kommenden zwei Tage wünsche ich Ihnen informative Vorträge, fruchtbare Debatten und Impulse für unsere Arbeit.

Herzlichen Dank!



Dr. Katarina Barley
Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

Grußwort

Karl Greven

Hessisches Ministerium der Justiz

Sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrter Herr Dr. Rettenberger,
sehr geehrter Herr Prof. Dessecker,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine große Ehre, in Vertretung von Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann ein Grußwort an Sie zu richten. Frau Kühne-Hörmann wäre gerne selber hierhergekommen, um Sie bei der Jahrestagung der Kriminologischen Zentralstelle zu begrüßen. Allein das Datum, drei Tage vor der Landtagswahl, und der Terminkalender einer Landesministerin standen dem – ich denke gut nachvollziehbar – entgegen. Frau Ministerin bittet daher um Ihr Verständnis.

Ich freue mich also, Sie im Namen des Hessischen Ministeriums der Justiz zu dieser Jahrestagung der Kriminologischen Zentralstelle zu begrüßen, eine Veranstaltung, die zum wiederholten Male hier in Wiesbaden stattfindet und eine doch schon besondere Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit genießt.

„Gewalt und Zwang im institutionellen Kontext“: Mit diesem Tagungstitel ist ein gerade für staatliche Stellen schwieriges Themenfeld gewählt, ein Gegenstand, der uns in Deutschland und auch in Hessen seit einiger Zeit intensiv beschäftigt hat und zweifelsohne auch weiterhin beschäftigen wird. Schon daher eine gute und sehr aktuelle Wahl.

Es geht dabei jedenfalls auch um unmittelbar staatliche Einrichtungen oder aber um Institutionen, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Und bei der Frage nach der Ursache von Fehlentwicklungen wird immer auch die Frage nach einem Versagen von Aufsichts- und Kontrollinstanzen oder deren mangelhafter Ausgestaltung aufgeworfen.

Justizvollzugsanstalten oder Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind Institutionen, die durch Begrenzungen und Zwänge, durch Eingesperrt-

Sein und eine Beschneidung von Freiheitsrechten gekennzeichnet sind. Allein dies beschreibt freilich noch keine Fehlentwicklung, sondern vielmehr allein den Vollzug der in der Strafe oder der Maßregel angelegten Entziehung der Freiheit und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Lebensgestaltung der Strafgefangenen und der Untergebrachten.

Die Verhältnisse in einer Justizvollzugsanstalt oder einer Maßregelvollzugseinrichtung sind auch gekennzeichnet durch ein Gefälle in den Befugnissen, in den Freiheiten und in der Macht der sich hier beegnenden Menschen. Dieses Gefälle etwa in den Direktionsbefugnissen oder ganz schlicht in der Schlüsselhoheit ist im System unerlässlich und gewollt – bisweilen freilich auch zwischen den Gefangenen als autoritäre Machtkonzentration festzustellen. In jedem Fall aber ist ein solches Machtgefälle einer regelwidrigen Nutzung, der Schikane und dem Missbrauch zugänglich. Und darum geht es.

Ein weiterer Gedankensprung:

Auch die Schule ist durch eine ungleiche Verteilung von Befugnissen zwischen Lehrkräften und Schülern gekennzeichnet. Und natürlich verstärkt sich ein solches Gefälle bei der Übertragung der Personensorge und der Aufenthaltsbestimmung im Rahmen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen einer ganztägigen Betreuung.

Die Überantwortung von Kindern und Jugendlichen an Lehrkräfte und pädagogisches Personal setzt ein besonderes Vertrauen in die Kompetenz und die Lauterkeit und ein besonderes Maß an Pflichtbewusstsein und Verantwortlichkeit voraus, eröffnet aber ohne Zweifel Möglichkeiten des Missbrauchs von Macht und des unzulässigen Einsatzes von Gewalt und Zwang.

Die Beispiele mitunter schrecklicher und langjähriger Fehlentwicklungen in öffentlichen und privaten Schulen, in kirchlichen und weltlichen Einrichtungen oder in Institutionen des Sports sind in einer erschreckenden Häufigkeit im In- und im Ausland bekannt und zum Gegenstand medialer Darstellung oder auch Aufarbeitung geworden.

Aus den eigenen Wahrnehmungen sind mir etwa die Szenen aus dem britisch-irischen Filmdrama von Peter Mullan „The Magdalene Sisters“ aus dem Jahr 2002 in besonderer Erinnerung geblieben, die Schilderung

von Schicksalen in irischen Mädchen- und Frauenheimen in den 60iger-Jahren.

Hier in Hessen muss freilich der über viele Jahre ausgeübte sexuelle Missbrauch in einem Internat im Odenwald Erwähnung finden. Dass die hier wirklich zahlreich geschädigten Kinder und Jugendlichen dabei Opfer von Leitfiguren der deutschen Reformpädagogik geworden sind und dass dies über Jahre und Jahrzehnte scheinbar unbemerkt geblieben ist, ist schier unfassbar.

Wir wissen, dass die Opfer von sexuellem Missbrauch oder von gewalttätigen Misshandlungen im Kindes- oder Jugendalter zumeist Zeit brauchen, Zeit, um überhaupt das Geschehene schildern, sich für Dritte öffnen, mitunter eine tiefsitzende Scham überwinden und das Grauen und das Leid in Worte fassen zu können.

Diese Zeit braucht es, aber diese Zeit ist auch ein Problem.

Sie war ein Problem der strafrechtlichen Verjährung – diesem nach Zeitablauf eintretenden Hindernis der Bestrafung hat der Gesetzgeber mittlerweile durch sehr weitgehende Ruhensregelungen bei Missbrauchs- und Misshandlungsdelikten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs Rechnung getragen.

Aber die Zeit bleibt ein Problem des Tatnachweises bei der strafrechtlichen Verfolgung, denn die Beweise – etwa die Tatspuren oder die Erinnerung von Zeugen – verblassen mit der Zeit und erschweren zunehmend die Ermittlungs- und Erkenntnismöglichkeiten.

Und mitunter erleben die Täter diese Zeit des Wiedererinnerns und des Outens und deren strafrechtliche Konsequenzen aus ganz anderen Gründen nicht mehr.

Ich will einem letzten Hinweis im Tagungsprogramm nachgehen:

Jede Form der Entziehung der Freiheit bedeutet Zwang und bedeutet ggf. auch Gewalt. In einer jüngeren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht erkannt, dass auch im Fall einer generell angeordneten,

freiheitsentziehenden Unterbringung die zusätzliche Fixierung des Betroffenen – auf einem Bett oder einer Liege –

- eine eigenständig zu bewertende,
- einer besonderen Rechtfertigung bedürftige
- und dem Vorbehalt richterlicher Anordnung unterfallende

Beraubung von Freiheit ist.

Im Themenblock 4 soll der Frage nachgegangen werden, ob es – jedenfalls in der Psychiatrie – solch einschneidender Maßnahmen als ultima ratio überhaupt bedarf oder ob nicht andere, mildere Wege beschritten werden können. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gibt diesen Prüfungspunkt unter dem Stichwort Erforderlichkeit vor und ich bin sehr gespannt auf die Antworten.

Vorläufig sind die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz freilich damit beschäftigt, die materiellrechtlichen Eingriffsvoraussetzungen, insbesondere aber die verfahrensrechtlichen Bedingungen, zu überprüfen und entsprechende Gesetzentwürfe vorzubereiten, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben hat. Dabei sind auch gerichtsorganisatorische Fragen – etwa die Ausweitung eilrichterlicher Kapazitäten – zu klären.

Sehen Sie mir bitte nach, dass ich hier nur einige Stichworte angerissen und zum Tagungsthema eher sprunghaft ein paar Gedankenfragmente vorgetragen habe. Aber dies ist ja ein Grußwort.

Und es obliegt vielleicht der Tagung, die Fragen präzise zu formulieren und Antworten und Lösungen zu finden.

Ich wünsche Ihnen mit diesem Ziel

- exzellente Vorträge,
- eine ertragreiche Diskussion
- und neue Erkenntnisse.

Vielen Dank!

Wo stehen wir in Deutschland bei der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?

Johannes-Wilhelm Rörig

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Barley,
sehr geehrter Herr Dr. Rettenberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank der KrimZ für ihre Einladung, die ich sehr gerne angenommen habe. Heute und morgen geht es bei Ihnen um das Thema „Gewalt und Zwang im institutionellen Kontext“.

Aktuell denkt man hier natürlich sofort an die Studie der Deutschen Bischofskonferenz zu sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche, an das entsetzliche Ausmaß und an die jahrzehntelange Vertuschung. Jetzt werden hoffentlich umfassende Konsequenzen daraus gezogen.

Gerne gehe ich am Ende meiner Rede noch kurz darauf ein, welche Weichen jetzt in Deutschland für die Aufklärung und Aufarbeitung im institutionellen Kontext gestellt werden sollten, von den Kirchen, vom Staat und auch von anderen Institutionen.

Wo stehen wir im Jahr 2018 beim Kampf gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?

Zunächst aber möchte ich den Blick auf die aktuelle Dimension von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche richten. Ich versuche Antworten auf die Frage zu geben: Wo stehen wir in Deutschland beim schwierigen Kampf gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, in Familien, in Institutionen und in der digitalen Welt? Aber auch: Welche Haltung nehmen wir im Umgang mit Betroffenen ein?

Wie steht es um die Aufarbeitung und Anerkennung des Unrechts, das Menschen in ihrer Kindheit und Jugend durch sexuelle Gewalt angetan wurde? Sind Missbrauchsoffer heute gesellschaftliche Favoriten? Wie

Frau Professor Klimke es im Februar 2017 in einem Artikel in der Wochenzeitung DIE ZEIT gefragt hat. Und damit allergrößtes Unverständnis nicht nur bei den Mitgliedern des bei meinem Amt angesiedelten Betroffenenrates ausgelöst hat. Oder existiert für Missbrauchsoffer heute nicht doch noch eine absolut inakzeptable gesellschaftliche Stigmatisierung? Eine weit verbreitete Ausblendung ihres Leids?

Die Dimension sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ungebrochen groß. Wir haben seit Jahren keinen erkennbaren Rückgang der Fallzahlen.

Kinder werden auch im Jahr 2018 in Deutschland tagtäglich sexuell bedrängt, beschämt, erniedrigt, missbraucht und vergewaltigt: von Vätern, Brüdern, Stiefvätern, Unbekannten und auch Müttern, wie uns der Missbrauchsfall Staufen so schmerzlich vor Augen geführt hat. Kinder und Jugendliche werden sexuell missbraucht auch von pädosexuellen Pädagogen, Geistlichen und zum Beispiel auch von Sporttrainern.

Jährlich verzeichnet die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) etwa 12.000 Ermittlungs- und Strafverfahren allein wegen sexuellen Kindesmissbrauchs. Diese PKS-Zahlen sind leider so undifferenziert, dass wir im Hellfeld nicht exakt unterscheiden können zwischen sexueller Gewalt in Familien, in Institutionen oder durch Gleichaltrige. Die so wichtige Dunkelfeldforschung bietet uns genauere Einblicke.

Mehr als 50 % der Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche finden in der Familie, im familiären oder sozialen Nahfeld statt. Von einer großen Zahl der sexuellen Übergriffe auch unter Gleichaltrigen wird berichtet, zunehmend in Verbindung mit der missbräuchlichen Nutzung sozialer Medien. Steigende Zahlen gibt es auch bei den Missbrauchsdarstellungen im Netz, der sog. Kinderpornografie. 2017 waren es knapp 8.000 Ermittlungs- und Strafverfahren. Die Dunkelziffer ist enorm. Die Kinder werden immer jünger, die Missbrauchsdarstellungen immer brutaler. Derzeit gibt es weltweit ca. 80.000 Websites, die sog. Kinderpornografie hosten.

Alarmierende Gefahren für Kinder und Jugendliche gibt es auch durch pädosexuelle Cyberkriminelle, die im Netz Jagd auf Kinder und Jugendliche machen, Stichwort: Cybergrooming. Diese Täter und Täterinnen nutzen Chats und Online-Spiele mit sexueller Absicht, um Kinder und Ju-

gendliche dazu zu bewegen, sich vor der Webcam auszuziehen, zu posen und sich mit Ihnen zu treffen, um dann sexuelle Gewalt auszuüben.

Wenn wir um diese Dimensionen wissen, frage ich mich: Engagieren wir uns in Deutschland schon genug im Kampf gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – in der analogen wie der digitalen Welt der Kinder? Meine klare Antwort lautet: Leider nein!

Ein Rückgang der schrecklich hohen Fallzahlen muss oberstes Ziel sein! Politik und Gesellschaft müssen endlich alle bekannten Handlungsoptionen ergreifen. Täter und Täterinnen dürfen sich in Deutschland nicht mehr sicher vor Entdeckung und Strafverfolgung fühlen.

Wie ist es aktuell um den Schutz der Kinder und Jugendlichen in Kitas, Schulen, Kirchengemeinden oder zum Beispiel in Sportvereinen bestellt? Meine Antwort: Hier wurde in der Vergangenheit schon Einiges unternommen, aber noch lange nicht genug. Leider sind Schutzkonzepte in Einrichtungen und Institutionen noch lange nicht gelebter Alltag.

Meine auf Dauer angelegte bundesweite Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ bietet seit 2013 Einrichtungen und Vereinen, denen Minderjährige anvertraut werden, wertvolle fachliche Unterstützung, wie sexuelle Übergriffe und Vertuschung verhindert werden können.

Mit 26 Dachorganisationen der Zivilgesellschaft habe ich in den vergangenen Jahren schriftliche Vereinbarungen getroffen, die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ zu nutzen, um die Prävention zu verbessern und Schutzkonzepte flächendeckend einzuführen. Die Initiative hat Anklang gefunden. Euphorie sieht aber anders aus. Hier in Südhessen hat sich der um das Gemeinwohl kümmernde Fußballclub FC Gudensding der Initiative angeschlossen. Auf dem Trikot prangt das weiße X der Initiative, das überall deutlich machen soll, hier gilt: „Kein Raum für Missbrauch“. Den Deutschen Fußballbund konnte ich bis heute leider nicht als schwingvollen Partner einer Kooperation gewinnen.

Im Jahr 2016 haben wir die bundesweite Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ auf den Weg gebracht. Mit wertvoller Unterstützung der Kultusministerkonferenz, auch mit Unterstützung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), dem Verband Bildung und Erziehung (VBE), dem Bundeselternrat (BER) und dem Betroffenenrat. Die Initiative wird bis zum Ende des ersten Quartals 2019 in allen 16 Bundesländern gestartet sein. Ich finde: Eine wichtige Kooperation zwischen

Bund und allen 16 Ländern in Zeiten des Kooperationsverbotes. Mehr als 30.000 Schulen erhalten mit „Schule gegen sexuelle Gewalt“ fachliche Unterstützung Präventions- und Schutzkonzepte einzuführen. Sie erhalten Unterstützung darin, nicht selbst zum Tatort zu werden, sondern Schutzort zu sein, an dem Schülerinnen und Schüler Hilfe erfahren, wenn sie sexuelle Übergriffe erlitten haben – sowohl in der Schule als auch andernorts.

Viel zu oft werden Hilferufe von betroffenen Kindern und Jugendlichen nicht wahrgenommen. Mit der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ wollen wir Schulen, Lehrerinnen und Lehrer unterstützen, ein Basiswissen zu Missbrauch zu erlangen, sie müssen wissen, wo Missbrauch beginnt, wie Täter und Täterinnen vorgehen, welche Signale Schülerinnen und Schüler aussenden und an wen sie sich bei Vermutung und Verdacht wenden können.

Der Start der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ allein bringt aber noch keine Verbesserungen. Wichtig ist, dass alle Länder ihren Schulen jetzt konkret helfen, Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer flächendeckend anzubieten und Finanzmittel für Kooperationen mit spezialisierten Fachberatungsstellen bereitzustellen. Sie müssen Schulen dabei unterstützen, dass Schutzkonzepte schulischer Alltag werden. Das ist aber nicht zum „Nulltarif“ zu haben. Zusätzliche Finanzmittel für den Kinderschutz sind nötig. Wir brauchen in Deutschland endlich kinderschutzfreundliche Finanzminister!

Investieren wir genug in Ermittlung und Strafverfolgung?

Strafverfolgungsbehörden benötigen dringend mehr Personal und eine moderne technische Ausstattung. Es darf zum Beispiel nicht sein, dass Kinder weiter missbraucht werden, nur weil die Auswertungen der Festplatten zu lange dauern und daher nicht alle Bilddateien ausgewertet werden können.

Datenschutz darf außerdem nicht länger über Kinderschutz stehen. Zu diesem Spannungsfeld brauchen wir dringend eine neue gesellschaftliche Debatte. Ohne die Speicherung der Verbindungsdaten bestehen weiterhin schwere Ermittlungslücken. Eine verfassungs- und EU-rechtskonforme Vorratsdatenspeicherung ist dringend nötig, denn die IP-Adres-

sen sind oft die einzige Spur zu den Tätern. Das Internet ist derzeit leider ein Paradies für Pädosexuelle!

Investieren wir genug in strukturelle Rahmenbedingungen?

In den kommenden Wochen wird das Bundeskabinett voraussichtlich die dauerhafte Einrichtung der bislang befristeten Stelle einer/eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und des Betroffenenrates beschließen. Auch die enorm wichtige Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs soll um fünf weitere Jahre verlängert werden. Das alles sind noch keine staatlichen Großinvestitionen, aber wirklich wichtige Schritte.

Für eine weitere sehr wichtige Struktur stehen noch Kabinettsentscheidungen aller 16 Landesregierungen aus. Missbrauchsbeauftragte sollten auch auf der Landesebene eingerichtet werden, organisatorisch hoch angesiedelt, unabhängig, nicht weisungsgebunden und finanziell gut ausgestattet, auch mit eigener Pressestelle. Die sog. „vierte“ Gewalt hat eine enorm starke Kraft im Kampf gegen sexuelle Gewalt und ihre Folgen. Mit einer solchen Landesstruktur könnten durch Unterstützung und Bündelung der interdisziplinären Aktivitäten eines jeden Bundeslandes große Fortschritte bei der Verbesserung von Schutz, Hilfe und Aufarbeitung erzielt werden.

Wie steht es um die Aufklärung, Aufarbeitung und Anerkennung des Unrechts, das Menschen in ihrer Kindheit und Jugend durch sexuelle Gewalt angetan wurde?

Betroffene sexueller Gewalt kämpfen auch im Jahr 2018 noch immer um Anerkennung und Genugtuung. Sie kämpfen darum, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt. Betroffene sind zentrale Akteurinnen und Akteure der Aufarbeitung. Meist haben sie den Prozess der Aufarbeitung angestoßen, oft gegen massive Widerstände aus den Institutionen. Sie fordern zu Recht, dass dieses schlimme Unrecht endlich umfassend aufgeklärt wird, in Bezug auf verjährte Sexualstraftaten ebenso wie auf noch nicht verjährte.

Die entsetzliche Intransparenz muss Transparenz weichen. Verantwortung für Vertuschung und Leugnung muss endlich benannt und übernommen werden – von mitwissenden und wegschauenden Familienangehörigen ebenso wie von den Verantwortlichen in Kirchen und anderen Institutionen.

Betroffene erzielen auf ihrem steinigen Weg langsam Erfolge, weltweit. Sie sind aber noch lange nicht am Ziel! Vieles ist noch ungeklärt. Mit höchstem persönlichem Einsatz kämpfen sie zudem gegen Stigmatisierung, Verdrängung und gegen das Tabu, hinter dem sich noch immer eine große Mehrheit in Politik und Gesellschaft allzu gerne versteckt.

Ich weiß, wovon ich spreche. Seit sieben Jahren arbeite ich auf Bundesebene intensiv mit den Mitgliedern des Betroffenenrates zusammen. Ich freue mich außerordentlich, dass mich heute Herr Koerfer begleitet, Mitglied des Betroffenenrates, ehemaliger Schüler der Odenwaldschule und 1. Gründungsvorsitzender des Vereins Glasbrechen.

Führe ich mir das oft schmerzhaft Engagement von Betroffenen sexueller Gewalt vor Augen und was sie an Grausamkeit und Schmerz in ihrer Kindheit erlitten haben, aber auch noch als Erwachsene oft an Unverständnis und Stigmatisierung erleiden, dann kann ich die Erschütterung von Betroffenen sehr gut verstehen, die der ZEIT-Artikel von Frau Professor Klimke „Von Ängsten umzingelt“ bei Betroffenen ausgelöst hat.

Für Betroffene ist es unerträglich, dass im Jahr 2017 in einer renommierten Wochenzeitung wie DIE ZEIT Erotik und sexuelle Gewalt in einem Atemzug genannt werden. Um es klipp und klar zu sagen: Sexuelle Gewalt ist keine Spielart der Sexualität, sondern Gewalt! Jede Relativierung ist für Betroffene ein Affront! Betroffene sind auch alles andere als gesellschaftliche „Favoriten“. Betroffene sind noch heute oft nur geduldet, leidlich akzeptiert, zum Beispiel von Vertreterinnen und Vertretern der Institutionen, in denen sie Opfer von Macht- und Abhängigkeitsstrukturen wurden.

Die Strafverfahren sind bis heute für viele Betroffene eine schwere Belastung. Nicht jedes Gericht in Deutschland terminiert Missbrauchsfälle zügig. Oft werden kindliche Opferzeugen nicht schonend vernommen. So manches Strafmaß lässt einen verzweifeln.

Betroffene werden von manchen noch heute als Nestbeschmutzer gesehen, in der eigenen Familie, in Institutionen, vielleicht inzwischen

eher hinter vorgehaltener Hand. Und: Betroffene erhalten noch heute nicht die notwendigen Hilfen und angemessenen Entschädigungen.

Aber: Es bewegt sich etwas in unserer Gesellschaft. Nicht dramatisch schnell. Aber es scheint, dass Vertuschung und Leugnung so langsam ihr Ende finden. Ein großer Verdienst der Betroffenen!

Die Ergebnisse der sog. MHG-Studie, zu Missbrauch durch katholische Geistliche, die von der Deutschen Bischofskonferenz im September 2018 in Fulda vorgestellt wurde, haben unsere Gesellschaft tief erschüttert. Sie wäre ohne die Beharrlichkeit von Betroffenen und wenigen sehr mutigen Kirchenleuten womöglich niemals in Auftrag gegeben worden.

Welche Rolle könnte der Staat bei der Aufarbeitung von Missbrauch in Institutionen künftig einnehmen?

Erst jetzt – im Jahr 2018 – beginnt die umfassende Aufarbeitung im kirchlichen Kontext! Und ich füge hinzu: hoffentlich nicht nur im kirchlichen Kontext. Erlauben Sie mir noch einen Blick auf die jetzt anstehenden Schritte zur Aufarbeitung.

Die MHG-Studie ist tatsächlich eine grundlegende, vielleicht historische Zäsur von gesamtgesellschaftlicher Dimension, deren Bedeutung jetzt erst Schritt für Schritt realisiert wird. Eines steht inzwischen fest: Die katholische Kirche in Deutschland wird nicht umhinkommen, ihren Diskurs zu den Ursachen des Missbrauchs in ihren Reihen erheblich zu intensivieren: zur Priesterausbildung, zum Beichtgeheimnis, zum Klerikalismus, zur Rolle der Frauen und zum Beispiel zum Zölibat. Strukturelle Weichenstellungen werden unausweichlich sein. Aber das ist eine innerkirchliche Angelegenheit.

Auch von staatlichen Institutionen in Bund und Ländern sind jetzt Antworten gefragt. Bisher hat Politik bei Aufarbeitung im institutionellen Kontext eher die Rolle eines entrüsteten Zaungastes eingenommen. Wir müssen jetzt dringend klären, ob es nicht mehr staatliche Beteiligung und Verantwortungsübernahme braucht bei der Aufdeckung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im institutionellen/kirchlichen Kontext.

In der Bundesrepublik wird die Verantwortung für viele Hunderttausend Minderjährige seit Jahrzehnten in die Hände der Kirchen und ihrer Einrichtungen wie Kitas, Schulen und Internate gelegt. Offensichtlich hat

der Staat deren Wohl über Jahrzehnte nicht in den Blick genommen, hat Kinder und Jugendliche nicht ausreichend geschützt. Jetzt muss die Frage beantwortet werden: Soll die katholische Kirche Aufklärung und Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen Minderjährige in ihrer eigenen Kirche weiterhin alleine regeln? Oder muss der Staat jetzt nicht viel stärker in die Mitverantwortung gehen? Und muss dies nicht auch für die evangelische Kirche, andere Weltanschauungsgemeinschaften und andere Institutionen gelten?

Für mich steht fest: Staat und Kirche sind durch die Ergebnisse der MHG-Studie geradezu herausgefordert, das Machbare für die Aufarbeitung machbar zu machen. Weiterer Streit, Schaden und Leid bei der Aufarbeitung muss mit aller Kraft vermieden werden.

Mein Vorschlag: Es sollte gemeinschaftlich und sehr ernsthaft nach neuen Wegen gesucht werden. Es wäre ein wichtiger historischer Schritt, wenn jetzt die Kriterien und Standards für eine umfassende Aufklärung und unabhängige Aufarbeitung gemeinsam entwickelt und deren Umsetzung vereinbart würden. Dafür könnten Kirchen und Staat verbindliche Vereinbarungen schließen, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes. Konkret könnten zum Beispiel Ermittlungs- und Zugangsbefugnisse zu Akten und Archiven definiert, Rechte von Betroffenen, Betroffenenbeteiligung und die Hinzuziehung „Dritter“ geregelt werden.

Ich selbst bin aktuell im „politischen Berlin“ unterwegs, um Unterstützung für meinen Vorstoß zu bekommen. Erste positive Resonanz habe ich bereits erhalten. Spannende Tage in Berlin!

Ich wünsche Ihnen nun eine spannende Fachtagung und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Herzlichen Dank!

Polizei und Gewalt

Rafael Behr

„Dramatisierung und Personalisierung von Gefahren gelten heute als Voraussetzung ihre Wahrnehmung; Beruhigung gilt als Verrat an der Sicherheit, Vortäuschung von Bekämpfungseifer vielfach als Schlüssel zum persönlichen Karriere Erfolg. Für fachlich kundige, institutionell und politisch verantwortliche ist es hoch risikoreich, gefahren als nicht abwendbar, Schäden als unvermeidlich, vollständige Sicherheit als nicht erreichbar zu bezeichnen, also schlicht die Wahrheit zu sagen.“¹

Sicherheit ist kein Produkt und Gewalt kein singuläres Ereignis². Zumindest sind sie es ist nicht *nur*, vielmehr sind sowohl Sicherheit als auch Gewalt immer auch diskursive Praxen, mithin Narrative, die von interessierten Akteurinnen und Akteuren genutzt werden um die eigene Position zu stärken. So gehört das Thema „Sicherheit“ eben nicht nur der Polizei, sondern sehr vielen anderen Akteuren auch, dementsprechend unübersichtlich ist auch das Feld der „Experten“ (manchmal wünschte man sich eine Organisation, die darüber bestimmen könnte, jemandem den Titel „Experte“ abzuerkennen und dafür zu sorgen, dass er (seltener: sie) nicht mehr öffentlich als „Expert*in“ auftreten darf). Als bloßes Produkt oder Ereignis blieben beide Felder höchstens temporär interessant. Zum Gegenstand öffentlichen Interesses werden beide Begriffe erst durch ihre emotionale Aufladung. So ist das Thema „Gewalt“ unterhaltsam und abstoßend zugleich, die öffentliche Thematisierung hat manchmal schon etwas Obsessives (vgl. Bessel, zit. in Hoebel/Knöbel, S. 8). Und „Sicherheit“ mutiert derzeit zu einer „Super-Metapher“, hinter der sich alles und nichts verbirgt. Auch als Phänomen ist „Gewalt“ hoch ambivalent: die einen

1 Thomas Fischer, Panikmache – Die Gefahr geht von den Menschen aus, 29.03.2019, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/panikmache-von-politik-und-medien-kolumne-a-1260287.html>,

2 Zur umfassenden kultursoziologischen Auseinandersetzung mit dem Begriffsfeld „Gewalt“ verweise ich auf Collins, 2011, Hoebel/Knöbel 2019, Imbusch 2002, Lindemann 2018, Nedelmann 1997, Nunner-Winkler 2004, Popitz 1968, Reemtsma 2008, Sofsky 1996 und v. Trotha 1997.

sagen, sie immer mehr zu, und zwar in Ausmaß und Qualität, die anderen sagen, im historischen Vergleich ist sie heute auf einem eher niedrigen Niveau. Der öffentliche Diskurs um Gewalt hat sich weitgehend verselbstständigt. Selten werden empirische Befunde dazu ernst genommen, und so kommt es tatsächlich zu einem Auseinanderdriften von Gewaltwahrnehmung und statistischem Gewaltvorkommen. Physische Gewalt nimmt in der Polizeilichen Kriminalstatistik zwar zu, aber eher im Bereich der einfacheren Körperverletzungsdelikte. Schwere Gewalt nimmt ab bzw. bleibt im moderaten Steigerungsbereich. Von exorbitanten Steigerungsraten kann weder bei Gewalt noch bei Kriminalität im Allgemeinen die Rede sein³. Das aber ist den „Es-wird-immer-alles-Schlimmer“-Apologeten egal. Bei genauerer Diagnose wird man unsere Gesellschaft durchaus als zunehmend gewaltaversiv bezeichnen können⁴ Dort, wo Gewalt fallweise wieder auftritt, löst sie hingegen heftige Reaktionen und Ängste aus. „Gewalt“ gehört sicher zu den Hochkontrovers-Themen der Postmoderne, denn sie ist unterhaltsam und abstoßend zugleich. Dabei ist es nicht nur die Phänomenologie der Gewalt, die schwer zu fassen ist, auch die Diskurse um Gewalt sind so heterogen, dass man sie schlecht auf einen Nenner bringen kann. Ich will mich im Folgenden auf die Gewalt der Polizei beschränken. Gewalt im militärischen oder privaten Kontext lasse ich außen vor, ebenso die sog. „strukturelle Gewalt“.⁵ Außerdem orientiert sich der Beitrag an einem strafrechtlich-phänomenologischen Gewaltverständnis, wonach Gewalt als eine „Machtaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt“⁶ verstanden wird. Dieser relativ enge Gewaltbegriff soll verhindern, dass alles, was uns als Zwang, Widerstand, Einschränkung, Belastung oder Unbill begegnet, als Gewalt bezeichnet wird. Er soll auch zu verstehen ermöglichen, dass die

3 Man könnte sehr wohl nachweisen, dass z. B. Kriminalität im Zusammenhang mit dem Internet zugenommen hat und damit auch begründen, warum immer mehr Polizistinnen und Polizisten benötigt werden, die hinter Computern sitzen und im Internet Steife gehen oder ermitteln. Man könnte der Bevölkerung versuchen zu vermitteln, warum es einen Rückgang von Diebstahl (physische Kriminalität) und einen Anstieg an Betrug (virtuelle Kriminalität) gibt, aber das tut man nicht, offenbar weil man der Bevölkerung nicht zumutet einzusehen, dass der „Schutzmann auf der Straße“ zwar gut ist für das Sicherheitsgefühl, nicht aber für die Bekämpfung von „Cyber-Crime“ – und dass vor allem unsere Polizei auch tätig wird, wenn man sie nicht sieht.

4 Vgl. Reemtsma 2008, S. 46.

5 Galtung 1975.

6 Vgl. Popitz 1968, S. 48.

normative Kategorie des „unmittelbaren Zwangs“, die die Polizei rechtlich für sich in Anspruch nimmt, nicht das Gegenteil von Gewalt ist, sondern deren juristisch-moralische Verortung. Deutlich setze ich mich hier von einem Gewaltverständnis ab, das etwa auch Beleidigungen und Respektlosigkeiten als Gewalt bezeichnet oder gar ein Fotografiert-werden als „nicht-tätlichen Angriff“ wertet.⁷

1. Das Böse als Stachel im Fleisch hochmoralischer Organisationen

Der Hildesheimer Bischof Heiner Wilmer hat mit dem Satz „...der Missbrauch von Macht steckt in der DNA der Kirche“⁸ viel Wirbel und Kontroversen im kirchlichen Raum erzeugt. Er sagte das im Zusammenhang mit sexueller Gewalt in der katholischen Kirche. Wilmer sprach auch von einer „Struktur des Bösen“ in der Institution. Für mich hat sich durch diesen Befund eine neue Perspektive auch auf die ethische Grundproblematik der Polizei eröffnet: Kirche und Polizei sind beide hochmoralische Organisationen, die das Gute wollen und dafür einstehen, es zu erzeugen bzw. zu verteidigen. Für die katholische Kirche ist Sexualität an sich ein ambivalentes (viele sagen auch: Paradoxien erzeugendes) Thema, weil sie phylogenetisch notwendig stattfindet, aber nur dann gestattet ist, wenn aus ihr das „Laster“, d. h. der triebhafte Lustgewinn, ebenso ausgeblendet wird wie der „reine Spaß am Sex“ und auch der gewalthaltige Anteil an ihm. So ist Erotik und Sexualität schon in der Lehre der Kirche mit zahlreichen moralischen Eingrenzungen und moralischen Richtlinien versehen. Wenn sich dann zeigt, dass diejenigen, die diese Moral vertreten und überwachen, nicht nur von ihr abweichen (und vielleicht Dinge tun, die im Tugendkanon nicht vorgesehen, aber nach weltlichem Recht nicht kriminell sind, z. B. als Priester Sex mit einem anderen erwachsenen Geschlechtspartner zu haben), sondern das extreme Gegenteil der Lehre praktizieren (im Falle von Pädosexualität), dann ist das Entsetzen umso größer, und das hängt meines Erachtens mit dem Spannungsverhältnis von Anspruch und Wirklichkeit in Organisationen zusammen, deren

7 Vgl. die sog. „Bliesener-Studie“ bei der Polizei NRW von 2013, herunterzuladen unter https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-1/131202_NRW_Studie_Gewalt_gegen_PVB_Abschlussbericht.pdf (Zugriff am 04.10.19), S. 11.

8 Vgl. <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/wilmer-machtmissbrauch-steckt-in-dna-der-kirche>, vom 14.12.2018, zugegriffen am 15.08.2019.

moralische Integrität zum essentiellen Bestandteil ihrer gesellschaftlichen Wertschätzung gehört. Kirche und Polizei haben mit der Durchsetzung des Anspruchs ebenso zu kämpfen wie mit der Verhinderung des Gegenteils, und sie haben dies lange Zeit tabuisiert. Beide Organisationen nenne ich „hoch moralisch“, weil ihre Aufgabe darin besteht, direkt an der Grenze zwischen Gut und Böse zu arbeiten und dafür zu sorgen, dass diese Grenze nicht überschritten wird. Die Kirche an der Grenze zwischen Vollkommenheit und Sünde, die Polizei an der Grenze von Gewalt und Gewaltfreiheit. Hoch moralisch nenne ich sie deshalb, weil es ein umfangreiches ethisches Gerüst braucht, phänomenologisch Dinge zu tun, die – im Fall der Polizei – wie destruktive Gewalt aussehen, die aber im Dienst der Friedenssicherung stehen. Bezogen auf die Kirche brauchen zum Beispiel so intime Situationen wie eine Beichte eine Rahmung, die Vertrauen schafft und für den Beichtenden Sicherheit gewährleistet, dass a) sein Bekenntnis nicht öffentlich wird und b) dass derjenige, der die Beichte abnimmt, das Bekenntnis nicht für sich selbst ausnutzt oder sich wenigstens am Bekenntnis ergötzt⁹. Sämtliche kirchliche Gewalthandlungen, von den Kreuzzügen über die Inquisition bis zum Exorzismus, müssen aufwendig theologisch begründet werden, um nicht als das identifiziert zu werden, als das sie erscheinen und vielleicht auch sind, nämlich exzessive (männliche) Gewaltanwendung und Dominanzdarstellung. Auf dem Gebiet der Polizei soll die „Staatsgewalt“ die Gewaltlosigkeit der Gesellschaft sichern, die Staatsgewalt ist aber auf der Ausführungsebene von allen Affekten begleitet, wie die bloße zerstörerische Gewalt auch.

9 Im Bekenntnis von Handlungen, die kirchlich als sündhaft bezeichnet werden, geht es ja nicht nur um menschliche Schwächen, sondern z. T. auch um hoch ambivalente Situationen. Ich erinnere mich noch rudimentär an meine eigenen ersten Beichtübungen, etwa im Alter von 10 Jahren. In unserem Katechismus stand ein sog. „Kinderbeichtspiegel“, der neben den zehn Geboten auch „Beispielsünden“ beinhaltete, an denen man sein eigenes Gewissen (und das, was man dem Priester berichten wollte) orientieren konnte. Besonders interessant fand ich immer das sechste Gebot „Schamhaftigkeit und Keuschheit“. Die dort aufgeführten Beispiele waren zwar sehr verklausuliert, erlaubten aber doch einen kleinen Blick in die Welt des „Lasters“ und des verbotenen Tuns (ein Beispiel hieß „ich habe unkeusche Witze gehört und darüber gelacht“). Ich fand das sehr faszinierend und hätte aus der Palette von angebotenen Fehlritten vieles auf mich beziehen können, habe dies aber meist unterlassen, weil ich nicht wusste, was der Pfarrer, der auf der verborgenen Seite des Beichtstuhls saß, mit meinen „Geheimnissen“ wohl anfangen würde. Ich dachte damals noch nicht daran, dass er sich vielleicht an den Schilderungen selbst erotisch aufladen könnte, sondern schlicht daran, dass es ihn überfordern könnte. So habe ich gelernt zu bekennen, ohne mich zu offenbaren. Die aufgegebene Buße (in der Regel zwei „Vater-unser“ und ein „Gegrüßet-seist-Du Maria“) war dementsprechend aushaltbar.

Gewalt anwenden, um Gewalt zu verhindern, das erfordert ebenfalls ein intensives ethisches Begründungsinstrumentarium. Insofern halte ich Polizei und Kirche (Justiz, Militär, Rettungsdienste und Medizin/Therapie kämen wohl noch hinzu) für „hoch moralische Organisationen“, während z. B. Fluglotsen, Angehörige von Kernkraftwerken oder Bauingenieure in moralisch gesehen einfacheren Organisationen arbeiten, weil ihr Auftrag eindeutig und nicht durch die vorgenannten Ambivalenzen gekennzeichnet ist.

Aus der „reinen Lehre“ und der offiziellen Polizeikultur ist der Fehlgebrauch von Gewalt (z. B. der Gewaltexzess) ebenso ausgeblendet wie das Ausnutzen einer privilegierten Position zum Befriedigen eigener Machtbedürfnisse. Für die Polizei ist Gewalt nur statthaft als „unmittelbarer Zwang“ bzw. als „Staatsgewalt“ (potestas), der quasi vom „schmutzigen“ Anteil der Gewalt bereinigt ist. Doch denkt man in den Kategorien, die Heiner Wilmer aufgezeigt hat, dann ist der Machtmissbrauch eben nicht oder nicht *nur* der pathologische Fehler einzelner Verwirrter und/oder Krimineller, sondern es ist sozusagen eingebettet in die polizeiliche Handlungslogik, Gewalt zu missbrauchen (z. B. als Gewaltexzess, als provozierte Gewalt).

2. Staatliche und personale Gewalt

Man muss zunächst die Staatsgewalt (potestas) von der zerstörerischen oder mindestens unbotmäßigen Individualgewalt (violentia) unterscheiden, denn Staatsgewalt ist im Grundsatz legitim. Auf der Handlungsebene allerdings fügt auch die Staatsgewalt Schmerzen zu, und es gibt dort sowohl gesetzlich gerechtfertigten als auch ungesetzlich zugefügten Schmerz, und schließlich werden auch den Gewaltmonopolisten (vulgo: Polizistinnen und Polizisten) solche zugefügt und zugemutet. Die Grundbedingung der Herausbildung des (demokratischen) staatlichen Gewaltmonopols beinhaltet, dass die Polizei auch die Aufgabe hat, Gewalt auf sich zu ziehen. Nur deshalb gibt es in der Bundesrepublik Deutschland den § 113 Strafgesetzbuch (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Mit ihm sollen damit die *Amtshandlungen* der Hoheitsträger geschützt werden und damit mittelbar sie selbst, aber eben nur dann, wenn sie hoheitlich tätig werden, z. B. wenn eine Person festgenommen werden soll. Diese Regelung wurde im Jahr 2017 durch den neuen § 114 Strafgesetzbuch (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) ergänzt, der nunmehr explizit die Personen in Gänze schützt, nicht deren Amtshandlung. Dieser

Schutz geht aber deutlich über den Schutz von „jedermann“ hinaus, denn wenn ich mit einer Flasche beworfen werde, die mich aber verfehlt, dann ist das maximal eine versuchte Körperverletzung nach § 223 StGB (Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe), wenn aber an meiner Stelle ein*e Polizeibeamter/Polizeibeamtin gestanden hätte, wäre das ein (vollendeter) Angriff auf eine*n Vollstreckungsbeamt*in, der mit einer Strafandrohung von 3 Monaten bis 5 Jahren Freiheitsentzug bewehrt ist (ohne Geldstrafe und nicht unter drei Monaten).

2.1 „Potestas“: Die Gewalt des Staates muss erlernt und domestiziert werden

Um erfolgreich arbeiten zu können, müssen Polizeibeamte und -beamtinnen in ihrer Ausbildung *gewaltfähig* gemacht werden, ohne dabei *Gewaltaffinität* zu *entgleiten*. Aufgabe der Organisation ist es, genau diesen *Gewaltlegitimitätskorridor* herzustellen der nach dem Grundsatz verfährt, so wenig Gewalt wie möglich und so viel wie nötig und vom Gesetz erlaubt, einzusetzen. Dies funktioniert völlig unabhängig von individuellen Dispositionen, von einem Wesen des Menschen, von der Annahme einer genetischer Veranlagung oder der einer autoritären Persönlichkeit. Deshalb halte ich nach wie vor Adornos Studien¹⁰ in Bezug auf die Polizei für empirisch nicht evident, denn es ist bislang m.W. der Nachweis nicht gelungen, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen autoritärer Disposition und der Berufswahl Polizist/Polizistin gibt. Wie wir heute wissen, führen Einstellungen (Haltungen) nicht automatisch zu gleichlautenden Handlungen, so dass selbst beim Nachweis einer autoritativen Grundhaltung noch keine Schlüsse auf polizeiliches Handeln zu ziehen wären.¹¹ Polizisten und Polizistinnen müssen hingegen mit „dem crimen“ in Kontakt kommen, ohne sich von ihm infizieren zu lassen. Es liegt in der Verantwortung der Personalführung der Polizei, dafür zu sorgen, dass die Bediensteten Teil der Lösung von Gewalt und nicht Teil des Problems von Gewalt werden. Auch wenn sich die Institution des staatlichen Gewaltmonopols in den letzten Dekaden eher als „Dienstleistungsunternehmen“ darstellt, so erleben die Polizist*innen vor Ort ihr Handeln häufig als konflikthaft und gewaltinduziert. Sie lernen in der Ausbildung, dass ihren Anweisungen und Maßnahmen Folge geleistet werden muss und dass

10 Vgl. Adorno 1973.

11 Vgl. Waddington 1999 passim.

„das polizeiliche Gegenüber“ (wie die Klient*innen häufig im Amtsdeutsch bezeichnet werden), im täglichen Umgang eben kein „Kunde“, sondern im Prinzip „Herrschaftsunterworfener“ ist. Und dass sie im Zweifel ihre Maßnahmen auch gegen Widerstand mit Gewalt durchsetzen können.

Ziel der polizeilichen Ausbildung ist es einzuüben, unter besonderen Umständen Menschen Schmerzen zuzufügen, ohne dass man selbst in einen emotionalen Ausnahmezustand (Gewaltrausch, Angstschock) gerät. Das Bewusstsein für die Komplexität solcher Situationen und die daraus folgende Ausgeglichenheit zwischen Bewusstsein und der konkreten Handlung wird jedoch erst durch die unmittelbare Erfahrung im Umgang mit Gewaltphänomenen erreicht und ist dementsprechend bei vielen jungen Polizisten noch nicht habitualisiert. Sie bedürfen der praktischen Begleitung durch Vorgesetzte oder durch erfahrene Kollegen.

Ein Phänomen, mit dem die Menschen im Alltag des Gewaltmonopols ständig konfrontiert sind, was aber sowohl für den Dienstherrn als auch in der Gewaltsoziologie fast völlig unthematisiert bleibt, besteht darin, dass „potestas“ und „violentia“ in einer Handlung zusammenfallen können. Wenn es also nicht mehr die Gegenüberstellung „Staatsgewalt“ (potestas) der Polizist*innen trifft auf schädigende Gewalt (violentia) von Angreifern geht, sondern darum, dass diejenigen, die legitim Gewalt ausüben dürfen, dies in einer Weise oder Ausprägung tun, die die Legitimität aufhebt. In der Polizeitheorie und auch in der polizeilichen Praxis wird eine affirmative Beziehung zur Gewaltausübung quasi ausgeblendet.

Theoretisch wird Staatsgewalt (potestas) ohne Emotionen, ohne Aggressivität ausgeübt – sine ira et studio in jeder Hinsicht, also ohne Parteilichkeit und ohne „Zorn“. Sie heißt dort auch nicht Gewalt, sondern „unmittelbarer Zwang“. Doch auf der Handlungsebene kommt Gewalt nicht ohne Aggressivität aus. Diese ist sogar die Voraussetzung, um Staatsgewalt in konkrete Handlungen zu übersetzen. Eine aggressive Grundhaltung bereitet aber Schwierigkeiten, wenn sie den Kontext verlässt, in dem Aggressivität noch erlaubt und funktional erforderlich ist. Wird die Gewaltausübung habitualisiert und zu einem Teil der eigenen Identitätskonstruktion, dann werden Polizisten in einem Konflikt Teil des Problems und sind nicht mehr Teil der Lösung. Wenn die Beamten (und wenigen Beamtinnen) aus dem Sollen ein Wollen machen, unterscheidet sie nichts mehr von ihren aggressiven Klienten und „potestas“ wird zu „violentia“, also zur illegitimen, persönlichen, auf Verletzung ausgerichteten, schädigenden Gewalt.

2.2 Gewalt vermeiden: Polizeikultur

Dem gesellschaftlichen Auftrag der umfassenden Existenzsicherung widerspricht es also nicht, dass die Schädigung anderer Menschen ebenso Bestandteil des polizeilichen Auftrags ist wie die Bewahrung vor Verletzung, denn auf der Handlungsebene ist der Schutz des einen Menschenrechts oft verbunden mit dem Eingriff in ein anderes (z. B. bei der Festnahme eines gewalttätigen Ehemannes im Beziehungskonflikt). Der Menschenrechtsschutz wird besonders durch das polizeiliche Management betont. Auch die Berufsvertretungen verweisen immer wieder auf die Rolle der Polizei als Menschenrechtsschutzorganisation. Dagegen wird die Verletzung von Menschen(rechten) öffentlich nicht so umfassend erwähnt, sie wird aber dafür in der internen Berufsvorbereitung besonders intensiv unter dem rechtlichen Gesichtspunkt behandelt. Die offizielle Polizeikultur ist eine Kultur der Rechtlichkeit und Verfahrensförmigkeit. In ihr spielt Gewalt nur eine marginale Rolle, und wenn, dann z. B. als „unmittelbarer Zwang“. Gewaltanwendung wird in den offiziellen Darstellungen von Polizei stets als *ultima ratio* gesehen und in der Regel als Reaktion auf die ihr entgegengebrachte Gewalt.

2.3 Gewalt (er-)leben: Polizistenkultur (Cop Culture)

Die alltagsorientierte Polizistenkultur (*Cop Culture*¹²) ist eine Kultur der sog. *handarbeitenden* Polizist*innen, das heißt derjenigen, die noch tatsächlich Hand an den Menschen legen. Zu den prägenden Erfahrungen von Polizist*innen gehört es, die unmittelbare Auseinandersetzung, das Agieren, die Gefühlsarbeit, die Situationsdefinition und die moralische Legitimation des eigenen Handelns als different hinsichtlich des Handelns der Gegner zu beschreiben. So lässt sich die Alltagshermeneutik der Polizisten verstehen, ebenso wie ihre hohe Empfindsamkeit gegenüber der ihnen entgegengebrachten Gewalt. Die Empörung und vielleicht auch das Erschrecken lassen sich einordnen, wenn man als gegeben annimmt, dass nicht die Gewalt schlimmer, sondern die *Gewaltperzeption sensibler* geworden ist. Viele Polizisten, gerade die jüngeren und diejenigen in geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei, gehen offensiv mit dem Thema *Gewalt* um, d. h. auch mit einer gewissen Antizipationsleistung. Oft

12 Vgl. zum Konzept Polizeikultur ausführlich Behr 2006, 2008.

mündet das in einem wechselseitigen Beschädigen der *Ehre* oder der *Autorität*.¹³

Die Spirale der Aufrüstung gegen einen skrupellosen Gegner führt innerpolizeilich zu einem Klima der binären *Freund-Feind*-Figuration. In ihm hat die sog. *Krieger-Männlichkeit* ihren angestammten Platz (dazu unten mehr). Ihre Dominanz besteht darin, dass sie – obwohl gar nicht von den meisten Angehörigen der Polizei praktiziert – die Polizei jederzeit prägen kann. Wie man beim G20-Gipfel in Hamburg im Juli 2017 beobachten konnte, ist es durchaus situationsabhängig, ob die Organisation ihre kriegerische oder die bürgerfreundliche Seite zeigt. Die kriegerische Mentalität durchdringt die Diskurse um Polizei und die mit ihrem Handeln verbundenen Bilder, die in den zahlreichen Geschichten und Polizeimythen auftauchen. Sie kann jederzeit als wirkungsmächtig aktiviert und legitimiert werden, und zwar besonders bei polizeilichen Großereignissen. Dass dieser Wechsel so schnell funktionieren kann, hat auch damit zu tun, dass sich bundesweit Männer (und wenige Frauen) für diese Einsätze bereithalten. Diese gelingt nur in einer Organisationskultur, in der das kriegerische Männlichkeitsideal jederzeit aktivierbar ist, auch wenn es sich nicht täglich zeigt. Dass nunmehr die Polizei zunehmend mit militärischen Waffen und Geräten ausgerüstet werden, um gegen den IS-Terrorismus und andere Gefahren zu kämpfen, führt direkt in eine quasi militärische Strukturlogik der Polizei. In ihr gewinnt die kriegerische Mentalität zunehmend an Bedeutung und vor allem an Wertschätzung, gerade in Zeiten, in denen das gesellschaftliche Angstpotential steigt.

Die Frage, ob aggressive Männlichkeit in der Polizei selbst erst erzeugt oder lediglich kultiviert oder ausgenutzt wird, ist nicht eindeutig zu beantworten. Bei der zu beobachtenden Vielfalt der Persönlichkeiten ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Polizeiberuf attraktiv für auffällig aggressive oder autoritative Menschen ist. Die psychologischen Eignungsauswahlverfahren der Polizei sind geradezu darauf ausgerichtet, Menschen mit einer erhöhten aggressiven Neigung und offen gezeigter Gewaltlust auszuschließen. Doch auch das heben die Ereignisse rund um den G20-Gipfel in Hamburg gezeigt: Aus einer sich selbst gern als *Bürgerpolizei* attribuierenden Organisation kann jederzeit eine die staatliche Interessen verteidigende Streitmacht werden. Es braucht nur wenige Zutaten (z. B. Anschläge auf Polizeifahrzeuge, Erkenntnisse des Staats-

13 So der Tenor der so genannten „Authority Maintenance Theory“, vgl. Alpert/Dunham 2004.

schutzes. Einschätzungen der Polizeiführung), um aus einer anscheinend (bzw. im Alltag auch tatsächlich) domestizierten Organisation ein geradezu sakrosanktes Korps zu schmieden. Aktionsbereite Krieger lassen sich leichter zu *Helden* stilisieren, insofern sich Krieger im Kampf opfern (die Bilder von erschöpften Polizist*innen, die vor Müdigkeit auf einem Steinboden einschlafen oder dehydriert zusammenbrechen, lösten ein kollektives Mitgefühl aus, das deutlich über die Schmähesänge zu Beginn – „ganz Hamburg hasst die Polizei“ – hinausgingen). Sympathieträger waren allerdings tatsächlich nur die Polizist*innen, die auf der Straße verschlissen wurden, nicht die Einsatzleitung. Das gesellschaftliche Verlangen nach Helden ist immer ein Zeichen von Militarisierung gewesen. Komplementär dazu ist auch in der Polizei zunehmend ein Klima zu verspüren, das Helden erzeugt und sich gegen Kritik und Reflexion immunisiert, zum Beispiel nach dem G20-Gipfel, als der erste Bürgermeister, Olaf Scholz, gesagt hat, die Polizei habe „heldenhafte Arbeit geleistet“.¹⁴

2.4 Violentia: Gewalt gegen den Staat

Die hohe Empfindsamkeit der Polizist*innen gegenüber der ihr entgegengebrachten Gewalt ist nur aus dem Kontext der Selbstaffirmation heraus zu verstehen. Sie sind nicht so sehr erschrocken über die tatsächliche Gewalt, sondern über die Selbstverständlichkeit und den Verbreitungsgrad der vermeintlichen Respektlosigkeit ihnen, also der Polizei, oft synonym mit dem Staat, gegenüber. Früher waren die Zeiten auch für die Polizei rauer, das erfährt man sehr hautnah, wenn man mit Polizei-„Veteranen“ aus der Zeit der großen gesellschaftlichen Konflikte spricht: Die Terrorismusphase in Deutschland war auch eine Zerreißprobe für die Gewalttoleranz in Polizei und Bevölkerung¹⁵, aber auch die Auseinandersetzung um die Kernkraft, um Flughafenausbau um besetzte Häuser etc.

14 Karsten Polke-Majewski, Wenn die Verrohung zum Zeitgeist wird, 09.07.2017, www.zeit.de/politik/deutschland/2017-07/g20-gipfel-polizei-olaf-scholz-hartmut-dudde-linksextremismus, (15.04.19).

15 Vgl. Heiner Busch/Albrecht Funk/Udo Kauß/Wolf-Dieter Narr/Falco Werkentin, Die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a.M. 1985; Rolf Gössner (Hrsg.), Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat, Baden-Baden, 1995; Friedhelm Neidhardt, Gewalt, Gewaltdiskussionen, Gewaltforschung, in: Universität Bielefeld (Hrsg.), Gesellschaftliche Entwicklung, wissenschaftliche Verantwortung und Gewalt. Symposium zur Gründung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld am 16. April 1997 (Bielefelder Universitätsgespräche und Vorträge 7). Bielefeld: Universitätsverlag, 1997.

Ob physische Gewaltinteraktionen zwischen Polizei und ihrer Klientel tatsächlich zunehmen oder nicht, kann nur sehr schwer ermittelt werden, weil heute einerseits viele Gewalthandlungen, die in früheren Zeiten noch informell blieben, officialisiert werden, d. h. sie erscheinen als Strafanzeige in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Andererseits werden dort z. B. alle Straftaten im Kontext des § 113 StGB als Gewalt gegen die Polizei gezählt, auch wenn gar keine Verletzung einer Person stattgefunden hat (z. B. der sog. „passive Widerstand“ wie das Festhalten am Tisch, sich sperren etc.). Allerdings haben sich die situativen Bedingungen tatsächlich verändert, hier wäre insbesondere auf Zunahme von Handykameras hinzuweisen, die einzelne Polizeiaktionen sofort ins Netz stellen können, wodurch sich die Beamten auch verunsichert fühlen.

Die neue Rechtsvorschrift des § 114 Strafgesetzbuch schützt eine ganze Berufsgruppe und in seiner Ergänzung (§ 115 StGB) auch noch Angehörige von Feuerwehr und Rettungsdiensten. Es ist nicht sonderlich verwunderlich, wenn nun auch Ärzt*innen in den Notaufnahmen der Krankenhäuser, Lehrer*innen, Mitarbeiter diese Berufe um ihren besonderen Schutz kämpfen. Warum es bei Polizisten so schnell ging, ist logisch eigentlich nicht zu erklären, sondern eher psychologisch. Eine wesentliche Zutat dazu war die jahrelange Vulnerabilitäts-Kampagne der Berufsvertretungen der Polizei.

2.5 Die Polizei als Opfer

Die 2010er Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) zur *Gewalt gegen Polizeibeamte* dokumentierte eine Verlagerung und eine Formveränderung von Gewalt, relativierte aber insgesamt die Dramatisierungsanmutung so erheblich, dass sie zum Beleg für einen erschreckenden Gewalstanstieg nicht taugte.¹⁶ Auch die polizeiinternen

16 Vgl. K. Ellrich, Chr. Pfeiffer, D. Baier. 2012. Die Studie ist verdienstvoll und generiert zahlreiche neue Erkenntnisse, sie ist aber im engeren Sinne nicht die ‚Gewaltstudie‘ für die sie ausgegeben wird, sondern eine *Gewaltdiskursstudie*. Die Auswahl der Teilnehmenden an einer Online-Befragung ist nicht kontrolliert, es fehlt eine Kontrollgruppe, und von den mehr als 20.000 Personen, die auf den Fragebogen zugegriffen haben (was einer Quote von unter 10% des Gesamtpersonals der deutschen Polizei entspricht), sagen mehr als 18.000, dass sie keine eigenen Gewalterlebnisse zu berichten haben (vgl. K. Ellrich, Chr. Pfeiffer, D. Baier 2012, 10). Es bleiben etwas mehr als 2000 Respondenten, die von eigenen Gewalterlebnissen sprechen. Das schmälert den Gehalt der Studie nicht insgesamt, aber es relativiert die Aussagekraft doch erheblich. Wir wissen also letztlich nicht, wie viele Gewaltereignisse

Lagebilder kommen dabei zu ähnlichen Ergebnissen.¹⁷ Es ist nicht die Gewalt, die den Polizisten Sorge bereitet, sondern die aggressive Kommunikation der Bevölkerung, mit der es die Polizei zu tun hat. Dabei spielt Alkohol eine wesentliche Rolle, es sind auch kulturelle Barrieren, Sprachunterschiede, Verhaltensdifferenzen zwischen den mittelschichtigen Polizisten und den (in der Regel männlichen) Angehörigen des modernen Prekariats, die die Begegnungen schwierig gestalten.

Im Übrigen kann man bei vielen Gelegenheiten in unserem Alltag feststellen, dass nicht die Gewalt zugenommen hat, sondern die Gewaltsensibilität bzw. Gewaltaversion. Gewalt ist eigentlich für die meisten von uns tabuisiert und nur noch als Medienkonserve zu konsumieren. Als Gewalt wird demnach heute schon empfunden, was früher noch keine Gewalt war: Früher war körperliche Gewalt in den Berufsalltag der Polizei viel selbstverständlicher eingearbeitet als heute. Die ‚Ohrfeige an Vaters statt‘, die „Ordnungsschelle“, die pädagogische Tracht Prügel wurde nicht nur von vielen Polizisten als selbstverständliches Züchtigungsmittel angesehen, sondern offenbar auch von vielen der so Behandelten. In Erzählungen der heute älteren Polizisten erscheint stets der Topos der *Wirtshausschlägerei* paradigmatisch für die Autorität und die Schiedsrichterfunktion der Polizei; auch wird auffällig oft berichtet, dass Personen, die am Abend zuvor mit Gewalt in eine Ausnüchterungszelle gesperrt wurde, am nächsten Morgen entlassen wurden und sich dann für ihr Verhalten entschuldigten – schriftliche Vorgänge wurden für diese Fallgestaltungen in der Regel nicht oder nur als sog. „Eintrag ins Tätigkeitsbuch“ angefertigt¹⁸. Bei solchen Einsätzen wurden Polizisten oft Teil einer allgemeinen

welchen Einsatzzahlen gegenüberstehen und können von einem Anstieg aus dieser Studie nichts Objektives erfahren.

- 17 Für Hamburg kann man z. B. für das Jahr 2011 sagen, dass 214 Dienstunfallanzeigen wegen Gewalteinwirkung durch Dritte an den Dienstherrn gerichtet wurden, wovon lediglich 35 Beamte so seriös verletzt wurden, dass sie ihren Dienst nicht mehr fortsetzen konnten. Im Vergleich zu mehr als 500.000 Einsätzen, die die Hamburger Polizei in diesem Jahr absolviert hatte, sind weder 0,042% (bei 214 Dienstunfallanzeigen) noch 0,007% (bei 34 seriös verletzten Beamtinnen und Beamten) ein Hinweis auf alarmierende Opferrisiken Hamburger Polizisten.
- 18 Solche Tatbestände kann man im Nachhinein nicht mehr empirisch belegen, denn sie stammen aus dem Fundus von Geschichten, die in der (weitgehend schriftlosen) „Cop Culture“ generiert und perpetuiert werden. Doch gibt es mittlerweile eine wahrnehmbare ethnographische Polizeiforschung in Deutschland, die diese „Alltagskultur“ auch aufbereiten und analysieren kann (vgl. beispielsweise Jacobsen 2011; Mensching 2008; Schweer u. a. 2008).

Raufkultur. Was an solchen Erzählungen wahr ist, vermag ich nicht einzuschätzen, aber diese Szenen werden immer berichtet, um den Unterschied zwischen früher und heute zu verdeutlichen. Heute ist die Situation etwas schwieriger einzuschätzen: Die Gewaltwahrnehmung scheint sensibler geworden zu sein, es mutieren Beleidigung, Geringschätzung, Verhöhnung, Nichtbefolgung von Anweisungen, freches Lachen, Hinspucken, demonstratives Weggehen, Anschreien zur Gewalt. Mit der Aufwertung von mancherlei „Ärgernissen und Lebenskatastrophen“¹⁹ geht eine inflationäre Nutzung des Gewaltbegriffs einher. Letztlich *ist Gewalt das, was als Gewalt empfunden wird*, und das ist für eine nüchterne Betrachtung relativ unbefriedigend.

Durch die Besetzung des Themas „Gewalt gegen Polizeibeamte“ und durch die Stilisierung von Polizisten als Opfer gelang es den Gewerkschaften, von der Gewalt der Polizei ebenso abzulenken wie von den einer Veränderung des Verhältnisses der Zivilgesellschaft zur Polizei. Sowohl die generelle Kennzeichnung von uniformierten Polizeibeamten als auch eine externe Kontrolle der Polizei sind für deren Gewerkschaften²⁰ im Moment ein absolutes „No-Go“. Vielmehr fungiert der gesamte Gewaltdiskurs als Hilfsmittel, um auf die Nöte der Polizisten aufmerksam zu machen, von denen aber die wenigsten mit massiven Gewalterfahrungen zu tun haben dürften²¹.

19 Hanak u. a. (1989) benannten ihr Buch nach eben diesem Motto

20 Hier sind insbesondere die GdP (Gewerkschaft der Polizei, Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes) und die DPoG (Deutsche Polizeigewerkschaft, Mitglied im Deutschen Beamtenbund) gemeint, der BdK (Bund deutscher Kriminalbeamter) scheint diese Debatte nicht mit Verve zu verfolgen.

21 In Hamburg wurden im Jahr 2011 ausweislich der internen Dienstunfallstatistik 214 Beamtinnen und Beamte durch Gewalteinwirkung verletzt, 35 von ihnen so schwer, dass sie den Dienst nicht fortsetzen konnten. Bei einem Aufkommen von 503.784 durch die Einsatzzentrale ausgelösten Einsätzen entspricht das einem Anteil von 0,042 % der gewaltinduzierten Einsätze für alle Verletzungen und 0,007 % für die seriös Verletzten. Im Vergleich dazu verunfallten 316 Beamtinnen und Beamte im Jahr 2011 durch Sport oder auf dem Weg von oder zur Arbeit so schwer, dass sie länger als drei Tage dienstunfähig waren. Verglichen mit der Zahl der seriös durch Gewalt Verletzten sind das neunmal so viele Personen, die durch Sport etc. verletzt werden. Leider war eine Fortschreibung dieser internen Statistik für die Jahre 2012 ff. nicht mehr möglich, weil diese Erhebung nicht mehr stattgefunden hat, zumindest wurde ich so beschieden, dass die Erhebung „Verletzung durch Gewalteinwirkung Dritter“ mir nicht mehr zur Verfügung gestellt werden konnte.

Schließlich ist noch darauf zu verweisen, dass mit der Thematisierung der Verletzlichkeit der Polizist*innen auch eine Verletzlichkeit der Institution des staatlichen Gewaltmonopols verbunden ist. Mit der impliziten (manchmal auch ausdrücklichen) Aufforderung, sich Beleidigungen und kleinere Insubordinationen nicht mehr gefallen zu lassen, steigt die Sensibilität in der Polizei, es steigt auch die Anzeigebereitschaft der (gerade jüngeren) Beamtinnen und Beamten, und es steigt damit die Polizeiliche Kriminalstatistik (z. B. im Bereich „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“). Letztlich kommt es vornehmlich zu einer Verschiebung vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Diese Zahlen geben den Dramatisierungsakteuren in gewisser Weise wieder Recht, denn das haben sie immer gesagt, allerdings unter der Gleichsetzung von „Widerstand“ mit „Gewalt“ (bzw. mit Verletzung von Personen). Um dies genau zu überprüfen, müsste man sich jedoch jede einzelne Widerstandsanzeige genau anschauen, um etwas zum Zustandekommen und zu den Auswirkungen einer Tat sagen zu können. Die Gleichsetzung des „Widerstands“ mit „Gewalt“ ist jedenfalls empirisch nicht begründbar, ebenfalls die Gleichsetzung von „Gewalt“ und „Verletzung“ bzw. „Schädigung“. Dann als Widerstand wird regelmäßig schon gezählt, wenn sich ein Mensch auch passiv einer Festnahme verweigert (sperren, festhalten, schwer machen) – eigentlich kann jedwede Form der Nicht-Kooperation als Widerstand betrachtet werden. Statistisch landet man dann aber schnell in Fallzahlen, die es der Polizei erlauben, auf ihre mangelnde Ausstattung mit Personal, Recht und Ausrüstung hinzuweisen.

Die polizeiinternen Reaktionen auf Fehlverhalten im Zusammenhang mit der polizeilichen Gewaltanwendung (Übergriffe, Diskriminierungshandlungen und anderer Fehlgebrauch) fallen hoch ambivalent aus. Strafanzeigen gegen Kollegen sind nach wie vor äußerst selten²² und haben für die anzeigende Person meist unangenehme Folgen. Beharrlich bemüht die politische Führung der Polizei jedoch nach wie vor das Argument des *individuellen Fehlverhaltens*: für sie sind es weiterhin wenige schwarze Schafe, die den Ruf der Organisation ruinieren. Andererseits ist die

22 Dafür gibt es zunehmend qualifizierte und empirisch belastbare Expertise, vornehmlich von Tobias Singelstein, ein Hinweis darauf findet sich z. B. unter https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_83816478/polizeigewalt-warum-kaum-ein-beamter-im-dienst-verurteilt-wird.html, 14.04.2019. Seine groß angelegte Studie zur „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte“ (KViAPol) hat erste Ergebnisse im September 2019 vorgelegt, vgl. <https://kviapol.rub.de/index.php/inhalte/zwischenbericht> (Zugriff am 05.10.2019).

Gegenmeinung, die bekannt gewordenen Fälle seien lediglich die Spitze des Eisbergs und Ausdruck eines strukturellen Gewaltproblems der Polizei, empirisch ebenso wenig haltbar. Hier ist nicht zu entscheiden, ob die Gewaltausübung durch Polizeibeamte tatsächlich qualitativ und quantitativ zugenommen hat oder ob es sich lediglich um eine stärkere mediale Aufbereitung handelt. Polizeiliches Fehlverhalten im Zusammenhang nicht legitimer Gewaltanwendung ist weder singulärer „Unfall“ noch hat es strukturelle Dimensionen. Vielmehr wird man von (sub-)kulturellen Milieus sprechen müssen, in denen sich solches Gebaren häuft bzw. als legitim erachtet wird. Ein wesentlicher Aspekt dabei sind in aggressiver Maskulinität verankerte Vorstellungen einer *guten gesellschaftlichen Ordnung* (der frühere Begriff dafür hieß „Policey“) und von einer adäquaten Konfliktbewältigung.

3. Von der „Bürgerpolizei“ zur zum „law-and-order-policing“?

Nach meiner Beobachtung legt die deutsche Polizei im Moment an „Robustheit deutlich zu“²³. Die AMOK- und Terrorismus-Bekämpfungskonzepte unterscheiden sich nicht mehr strukturell von militärischem Vorgehen im Häuserkampf. Dass die Polizei Einsatzkräfte benötigt, die gegen Gewaltverbrechen vorgehen, ist unbestritten. Umstritten scheint aber zu sein, wann genug Personal und Ausstattung für solche Extremsituationen vorgehalten wird. Im Moment sehe ich noch niemanden, der an verantwortlicher Stelle sagt, dass man nicht weiter aufrüsten werde. Die Sicherheit der Bevölkerung ist ein hohes Gut und es muss geschützt werden, aber dafür brauchen wir keine waffenstarrende Polizei, sondern wir brauchen Männer und Frauen, die sich ihrer Rolle als „Schutzmänner“ und „Schutzfrauen“ bewusst sind – die den Menschen zugewandt sind und die tapfer sind, wenn es die Situation verlangt. Tapferkeit erlangt man nicht automatisch durch ein G 36-Sturmgewehr, sondern durch eine Haltung, sich rückhaltlos für andere Menschen in Not einzusetzen, auch mit dem Einsatz des eigenen Lebens. Die beiden Beamten, die in Christchurch, mit ihrem Streifenwagen das Täterfahrzeug gerammt haben, wussten nicht, ob sie diese Aktion überleben. Sie führten ihre Waffen nicht am Mann und haben trotzdem das getan, was Polizisten tun müssen. Polizisten und Poli-

23 Vgl. <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/polizei-in-nrw-soll-robuster-werden-a-1195662.html> (09.09.19)

zistinnen sollten nicht stolz sein müssen auf ihre Waffen und ihre Anzahl von Einsatzwerkzeugen, sondern auf ihre Fähigkeit, in unübersichtlichen Situationen das Richtige zu tun. Meiner Erfahrung nach wird die Frage nach dem „betriebswirtschaftlichen“ Nutzen einer Aufstockung der Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten (BFE), eines zusätzlichen Spezial-Einsatzkommandos (SEK), zusätzlicher Waffen etc. nicht gestellt. Allenfalls politisches Kalkül entscheidet über die Größe und die Ausstattung von Spezialeinheiten, nicht aber der Rotstift.

In der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation gerät der Begriff „Sicherheit“ zum „catch-all-term“, d. h. mit diesem Signalwort wird erreicht, dass die vielen Facetten von Sicherheit nicht mehr hinterfragt werden. In diesem Klima gerät Polizeiarbeit in die Gefahr, sich vom „Community Policing“ noch weiter weg zu entwickeln, und noch näher an „law-and-order-policing“ heran zu reichen. Eine zivile Polizei tritt der Gesellschaft mit offenem Visier gegenüber. Diesen Aspekt der Polizeiarbeit sollte man nicht aus dem Auge zu verlieren und sich immer wieder darauf zu besinnen, was eine Polizei ausmacht, die das Vertrauen der Bürger verdient. Es genügt nicht zu sagen, dass man eine „Bürgerpolizei“ sei – man muss sich auch mit den Konsequenzen aus solchen Sätzen beschäftigen. Führungskräfte und Politik sind über Jahrzehnte unwidersprochen davon ausgegangen, dass der Polizeiberuf ein sozialer Beruf sei, wobei Polizeiarbeit selbstverständlich nicht identisch ist mit Sozialarbeit – aber das Berufsspektrum beinhaltet so viele soziale Aspekte, dass es leicht fiel, an ihm auch die sozialen Komponente zu betonen. Die gesamte Dienstleistungsrhetorik fußt streng genommen auf dem Aspekt des Sozialen, nämlich des (unter-)stützenden, helfenden, beschützenden Handelns. Ich bin mir nicht sicher, ob allen Verantwortungsträgern in der Polizei diese Implikationen noch vor Augen sind, wenn sie vollmundig von der „Bürgerpolizei“ sprechen. Nach meiner Überzeugung ist der Polizeiberuf ein sozialer Beruf oder besser gesagt, ein Beruf, der sozial wache und sozial sensible Menschen braucht. Im Moment gibt es einige Tendenzen, aus denen sich herauslesen lässt, dass sich die staatliche Vollzugspolizei immer mehr aus der Dienstleistungsfunktion herauschleicht und in eine Einsatz- und Durchsetzungsorientierung übergeht. Der „Bürger“ bekommt von ihr einen anderen strukturellen Ort zugewiesen, er ist zuerst Herrschaftsunterwerfener, dann „Kunde“. Der „Bürger“ steht für die Nähe zur Polizei, für eine Ordnungsorientierung, als Metapher für Unauffälligkeit, Normenorientiertheit und Konformität. Mit „Bürgern“ (gern auch mit dem Zusatz „anständige“) hat die Polizei ebenso wenig Probleme wie sie wenig mit ihnen

zu tun hat. Dem Begriff „Bürger“ wohnt etwas Heimeliges, etwas Lokales inne. Der Bürger hat Rechte, die über die Menschenrechte hinausgehen (z. B. als „Staatsbürger“ das Recht auf Versammlung gem. Artikel 8, Satz 1 des Grundgesetzes). Es ist deshalb ein privilegierender Status. Bei Abweichungen von der Norm wird der Mensch jedoch relativ übergangslos zum „Störer“, zum Beispiel dann, wenn er sich einmischt in eine polizeiliche Intervention, ohne direkt davon betroffen zu sein. Nicht die Kategorie des „Bürgers“ beherrscht die Alltagserfahrung von Polizistinnen und Polizisten, sondern die von „Störern“, „Verdächtigen“, „Gefährdern“ und „Tätern“. Sie nehmen damit einen kleinen aber auffälligen Teil von Gesellschaft als Alltagserfahrung wahr. Die neuen Polizeigesetze mit dem weit nach vorn verlagerten Gefahrenbegriff lassen den einst sicheren Bewegungsradius des Bürgers jedoch immer kleiner werden. Zunehmend löst „predictive policing“ die Unschuldsvermutung ab, die Bevölkerung gerät heute schneller in Verdacht, eine Gefahrenquelle zu sein, man gerät früher in Situationen, in denen auch das „Bürger-Sein“ nicht mehr vor polizeilicher Verdachtsschöpfung und Kontrolle schützt. Deshalb ist weder der Begriff „Bürger“ noch die „Bürgerpolizei“ ein die polizeiliche Arbeit qualifizierender Begriff, sondern lediglich ein Marketing-Label. „Einwohner“ würde es schon besser treffen, aber von einer „Einwohnerpolizei“ würde ich selbst auch nicht gern sprechen. Ich halte nicht viel vom Label „Bürgerpolizei“ – vielmehr ist die Aufgabe der Polizei klar beschrieben und die politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik sind so stabil, dass ein solches Bekenntnis zum Bürgertum gar nicht nötig ist. Meine Zuschreibung, die aber auch etwas sperrig klingt, ist „Menschenrechts-Schutzpolizei“ oder „Menschenrechtsschutz-Polizei“ oder schlicht „Menschenrechtspolizei“. Die Vorstellung von einer Polizei als kundenorientierte Dienstleistungsorganisation in einer gewaltsensiblen Gesellschaft war vielleicht um 1990 modern – im Jahr 2019 jedenfalls hat sie nicht gerade Hochkonjunktur. Die polizeiliche Kategorie des Schutzmanns ist (ebenso wie die der Schutzfrau) aktuell in der Defensive, die polizeiliche Bühne betritt nun wieder der Polizei-Krieger, gern auch als Held im Kampf gegen das Böse. Der kriegerische Habitus kann der Polizei aber zum Problem werden, denn er negiert den zivilen Charakter der Polizei bzw. er verschiebt die Grenzen entlang eines „Law-and-order“-Denkens bis in eine militärische Logik hinein. Und „military-policing“ ist so ziemlich das Gegenteil von „gemeindenaher Polizeiarbeit“ und es erhöht auch nicht das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Dabei ist es gar nicht die faktische Verschiebung zur militärischen Organisation, sondern es sind, wie es Stefanie Schmitt

und Philipp Knopp treffend bezeichnet haben, die immer selbstverständlicher werdenden „Narrative der Militarisierung“, die, zum Beispiel beim jährlich in Berlin stattfindenden „Europäischen Polizeikongress“²⁴, genutzt werden.

4. „Polizei in einer saturierten Gesellschaft“

Der Sublimierungsprozess der Polizeiarbeit hat viel Gutes gestiftet, denn er hat gezeigt, dass die große Wertschätzung der Institution Polizei in der Bevölkerung nicht daher rührt, dass die Polizei martialisch und unberechenbar von ihren Gewaltbefugnissen Gebrauch macht, sondern dass sie darauf verzichtet bzw. maßvoll agiert. Gleichwohl hat dieser Konsens nicht alle Bürger mitgenommen, und er hat auch nicht alle Polizisten mitgenommen, viele Praktiker (und ihre Berufsvertreter) hängen noch in einem nostalgischen Stadium, in dem angeblich „das Wort des Schutzmanns noch etwas gegolten hat“. Ob das je gestimmt hat, wage ich zu bezweifeln. Und wenn schon, so müsste man sagen, dass die goldenen Zeiten endgültig vorbei sind, und eine andere Gesellschaft nicht in Sicht ist. In ruhigen Zeiten mit Freundlichkeit und Dienstleistungsrhetorik aufzuwarten, ist nicht besonders schwer. Herausgefordert wird polizeiliche Professionalität aber erst dann, wenn die Gesellschaft Angst bekommt und sich diese Angst in Punitivitätsphantasien, in Exkludierungsforderungen und im Wunsch nach einem starken Staat Ausdruck verschaffen. Regelmäßig verlangen dann die Berufsvertretungen der Polizei, dass die Gesellschaft sich ändern müsse, um die Arbeit der Polizei wertzuschätzen. Das halte ich für eine in hohem Maß unterreflektierte Forderung: Eine andere Gesellschaft als die, wie wir haben, gibt es nicht. Und die Gesellschaft ist nicht dazu da, die Arbeit der Polizei zu ermöglichen, sondern die Polizei ist dazu da, den gesellschaftlichen Frieden mindestens zu ermöglichen. Das sollte jedenfalls ihr Auftrag und ihr Selbstverständnis sein.

24 Schmitt/Knopp in: <https://www.cilip.de/2018/08/14/narrative-der-militarisierung-zum-verhaeltnis-von-wirtschaft-und-polizei-auf-dem-europaeischen-polizeikongress> (Zugriff am 05.10.19).

Literatur

- Adorno, Theodor W. (1973). Studien zum autoritären Charakter, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Alpert, Geoffrey/Roger Dunham (2004). Understanding Police Use Of Force. Officers, Suspects, and Reciprocity, Cambridge: University Press.
- Behr, Rafael (2008). Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols, 2. Auflage, Wiesbaden: VS-Verlag.
- Behr, Rafael (2006). Polizeikultur. Routinen-Rituale-Reflexionen, Wiesbaden: VS-Verlag.
- Busch, Heiner/Albrecht Funk/Udo Kauß/Wolf-Dieter Narr/Falco Werckentin (1985). Die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M.: Campus.
- Collins, Randall (2011). Dynamik der Gewalt. Eine mikrosoziologische Theorie, Hamburg: Hamburger Edition HIS Verlagsgesellschaft.
- Galtung, Johan (1975). Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Gössner, Rolf (Hrsg.) (1995). Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat, Baden-Baden: Nomos.
- Hoebel, Thomas/ Wolfgang Knöbl (2019). Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie, Hamburg: Hamburger Edition HIS Verlagsgesellschaft.
- Imbusch, Peter (2002). Der Gewaltbegriff, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden: VS-Verlag.
- Jacobsen, Astrid (2011). Interkulturelle Kompetenz als Methode. Der Situative Ansatz. In: Oberwittler, Dietrich/Behr, Rafael (Hrsg.): Polizei und Polizieren in multiethnischen Gesellschaften. Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle. 22. Jahrgang, Heft 2, S. 155-173.
- Lindemann, Gesa (2018). Strukturnotwendige Kritik. Theorie der modernen Gesellschaft, Band 1, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Mensching, Anja (2008). Gelebte Hierarchien, Mikropolitische Arrangements und organisationskulturelle Praktiken am Beispiel der Polizei, Wiesbaden: VS-Verlag.

- Neidhardt, Friedhelm (1997). Gewalt, Gewaltdiskussionen, Gewaltforschung, in: Universität Bielefeld (Hrsg.), *Gesellschaftliche Entwicklung, wissenschaftliche Verantwortung und Gewalt. Symposium zur Gründung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld am 16. April 1997* (Bielefelder Universitätsgespräche und Vorträge 7), Bielefeld: Universitätsverlag.
- Nunner-Winkler, Gertrud (2004). Überlegungen zum Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hans-Georg Soeffner (Hrsg.), *Gewalt: Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Popitz, Heinrich (1968). *Prozesse der Machtbildung*, Tübingen, Mohr.
- Sofsky, Wolfgang (1996): *Traktat über die Gewalt*, 2. Auflage, Frankfurt, S. Fischer-Verlag.
- Trotha, Trutz von (Hrsg.) (1997). *Soziologie der Gewalt*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37/1997, Opladen/Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.
- Reemtsma, Jan Philipp (2008). Die Natur der Gewalt als Problem der Soziologie. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilband 1 u. 2* (S. 42-64). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-153542>.
- Schweer, Thomas/Hermann Strasser/Steffen Zdun (2008): „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“: Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, Wiesbaden (VS-Verlag).
- Waddington, Peter (1999). *Police (Canteen) Sub-Culture*, in: *Brit. Journal of Criminology*, Vol. 39, No. 2, S. 287-309.

Prädiktoren von Opfererfahrungen im Justizvollzug

Thimna Klatt

1. Einleitung

Viktimisierungserfahrungen stellen im Vollzug von Strafen keine Seltenheit dar: Für den Jugendstrafvollzug in Deutschland werden Prävalenzraten von bis zu 45,3 % für physische Gewalterfahrungen (i. S. v. Körperverletzung) berichtet (Görgen, Neubacher & Hunold, 2015). In einer weiteren deutschen Studie wurde die Prävalenz von Opfererfahrungen auf 16,8 % für den Männervollzug, 11,4 % für den Frauenvollzug und 32,4 % für den Jugendstrafvollzug beziffert (Baier & Bergmann, 2013). In einer US-amerikanischen Studie berichteten 20,4 % der weiblichen sowie 25,2 % der männlichen Gefangenen von physischen Angriffen durch Mitinhaftierte (Wolff, Blitz, Shi, Siegel & Bachman, 2007). Andere Studien schätzen die Prävalenz von Gewalt unter Mitgefangenen sogar auf bis zu 50 % (Morris & Worrall, 2014).

Forschung zu gewalttätigen Übergriffen im Vollzug hat sich überwiegend auf die Untersuchung der Täterinnen und Täter sowie der Risiko- und Schutzfaktoren für die Ausübung von Gewalt konzentriert (für ein Review, siehe Steiner, Butler & Ellison, 2014). Studien, die sich explizit mit der Viktimisierung im Vollzug befassen, sind, vor allem in Deutschland, relativ rar (für Ausnahmen, siehe z. B. Baier & Bergmann, 2013; Ernst, 2008; Häufle, Schmidt & Neubacher, 2013; Hinz & Hartenstein, 2010; Kury & Smartt, 2002). In den vergangenen Jahrzehnten wurden jedoch zunehmend Studien zu möglichen Korrelaten und Prädiktoren von Viktimisierungserfahrungen im Vollzug durchgeführt (für ein Review, siehe Steiner, Ellison, Butler & Cain, 2017). Solche Untersuchungen sind von großer Bedeutung, um feststellen zu können, welche Gefangenen unter welchen Bedingungen ein besonders hohes Risiko aufweisen, Opfer von Gewalt durch Mitgefangene zu werden.

2. Theorien zur Erklärung von Viktimisierung

Viele der bisher durchgeführten Studien zu Viktimisierungserfahrungen im Vollzug haben sich mit der Bestimmung der Prävalenz verschiedener Opfererfahrungen (z. B. Wolff & Shi, 2009) sowie mit der deskriptiven Charakterisierung von Opfern bzw. „Opfertypen“ befasst (z. B. Fuller & Orsagh, 1977). Allerdings werden zunehmend allgemeine Viktimisierungstheorien sowie Ansätze, die originär zur Erklärung von Gewalttäterschaft formuliert wurden, zur theoretischen Rahmung von Studien zur Opferwerdung im Vollzug herangezogen (vgl. Steiner et al., 2017).

Die vermutlich bekanntesten Theorien zur Erklärung von gewalttätigen und anderen Regelverstößen im Vollzug sind die Importations- und die Deprivationstheorie. Die Importationstheorie (Irwin & Cressey, 1962), im deutschen Sprachraum auch als Kulturelle Übergangstheorie (Weis, 1988) bekannt, nimmt an, dass das (Fehl-)Verhalten der Gefangenen von deren bereits vor der Haft erworbenen Einstellungen und Gewohnheiten verursacht wird. Die Gefangenen „importieren“ Irwin und Cressey (1962) zufolge die kriminelle Subkultur, der sie sich schon vor der Inhaftierung zugehörig fühlten, in den Vollzug. Straftäterinnen und Straftäter, die bereits in Freiheit gewaltbefürwortende Einstellungen aufwiesen und gewalttätiges Verhalten gezeigt haben, sollten dies folglich mit höherer Wahrscheinlichkeit auch im Vollzug tun. Die Erfassung von vor der Inhaftierung bestehenden Einstellungen und Gewohnheiten ist allerdings oft schwer realisierbar (für Ausnahmen, siehe z. B. Hochstetler & DeLisi, 2005; Lahm, 2008; Mears, Stewart, Siennick & Simons, 2013). Daher werden häufig andere Personenmerkmale, wie Alter und Ethnie, als Schätzer für delinquente Einstellungen herangezogen (z. B. Harer & Steffensmeier, 1996; Paterline & Petersen, 1999). Eine empirische Untersuchung des Effekts von vor der Haft bestehenden (subkulturellen) Einstellungen und Gewohnheiten auf Viktimisierungserfahrungen im Vollzug steht bislang noch aus. Allerdings haben diverse Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (z. B. Kupchik & Snyder, 2009; Lahm, 2015; Listwan, Daigle, Hartman & Guastaferrro, 2014) das Importationsmodell genutzt, um die Untersuchung von schon vor der Inhaftierung vorhandenen Merkmalen (z. B. Alter, Ethnie, Bildungsstand) als potenzielle Prädiktoren von Viktimisierungserfahrungen im Vollzug theoretisch zu rahmen.

Anders als die Importationstheorie postuliert die Deprivationstheorie (Sykes, 1958), dass die Ursache für Gewaltvorkommnisse nicht in der

individuellen Person und ihrer Vorgeschichte, sondern in den Umständen der Haft zu suchen ist. Sykes (1958) zufolge stellen Regelverstöße durch die Gefangenen eine Reaktion auf die Belastungen und Qualen der Vollzugssituation, z. B. räumliche Enge, Mangel an Autonomie, Mangel an Sicherheit und Mangel an heterosexuellen Beziehungen, dar. Je stärker die Belastung, umso eher schließen sich Gefangene einer kriminellen Subkultur an. Die mit der Subkultur verbundenen Normen und Regeln ermöglichen die Befriedigung von Bedürfnissen, wie bspw. Macht und Kontrolle, welche die Gefangenen anderweitig nicht erlangen können. Folglich sollte es in Anstalten, in denen die Inhaftierten besonders stark durch die Haftsituation belastet sind (z. B. durch lange Haftstrafen, Konflikte mit Vollzugsbediensteten), häufiger zu gewalttätigen Übergriffen und somit auch Viktimisierungserfahrungen kommen als in Anstalten mit weniger deprivierenden Verhältnissen.

3. Forschungsstand zu Viktimisierungserfahrungen im Vollzug

3.1 Importationsvariablen

Von den Prädiktoren für Viktimisierungserfahrungen im Vollzug, die sich im weitesten Sinne der Importationstheorie zuordnen lassen, wurden besonders häufig das Alter, die Ethnie, die kriminelle Vorgeschichte sowie der Bildungsabschluss der Inhaftierten untersucht. Für eine Stichprobe von erwachsenen männlichen Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten berichten Baier und Bergmann (2013) beispielsweise, dass Inhaftierte im Alter von maximal 30 Jahren häufiger physisch viktimisiert wurden als 31- bis 50-Jährige und diese wiederum häufiger als über 50-Jährige. Auch internationale Studien, sowohl an männlichen als auch an weiblichen Gefangenen, ergaben negative Zusammenhänge von Alter und Viktimisierungsrisiko (z. B. Lahm, 2015; Wolff, Shi & Siegel, 2009). Andere Studien konnten wiederum keinen signifikanten Effekt des Alters auf die Wahrscheinlichkeit einer Opferwerdung im Vollzug feststellen (z. B. Lahm, 2009). Hinsichtlich des Einflusses des Alters der Gefangenen lässt sich insgesamt festhalten, dass bisherige Studien in etwa zu gleichen Teilen signifikant negative und nicht-signifikante Effekte auf das Risiko, durch Mitgefangene viktimisiert zu werden, ergaben (für ein Review, siehe Steiner et al., 2017).

Für die Ethnie der Inhaftierten ergaben sich widersprüchliche Ergebnisse mit teilweise signifikant positiven, teilweise signifikant negativen Effekten und mehrheitlich nicht-signifikanten Effekten der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit (für ein Review, siehe Steiner et al., 2017). Wolff et al. (2009) stellten beispielsweise fest, dass in ihrer Stichprobe von US-amerikanischen Gefängnissen weiße Inhaftierte ein höheres Risiko aufwiesen, von Mitgefangenen viktimisiert zu werden, als Inhaftierte ethnischer Minderheiten (vgl. auch Lahm, 2009; Maitland & Sluder, 1998). Wooldredge (1998) sowie Pérez, Gover, Tennyson und Santos (2010) konnten hingegen keine signifikanten Effekte der Ethnie feststellen. Eine weitere Studie (Wooldredge, 1994) ergab ein signifikant reduziertes Viktimisierungsrisiko von weißen gegenüber lateinamerikanischen Inhaftierten.

Auch die Befunde zum Einfluss des Bildungsstands der Inhaftierten auf deren Viktimisierungsrisiko fallen unterschiedlich aus. Wood (2012) berichtet beispielsweise einen signifikant positiven Effekt des Bildungsniveaus auf die Opferwerdung im Vollzug. Kuo, Cuvelier und Huang (2014) fanden in ihrer Studie von männlichen Gefangenen in Taiwan hingegen keinen signifikanten Zusammenhang von Bildungsstand und Viktimisierungsrisiko. Auch Wooldredge (1998) konnte in seiner Studie von männlichen Gefangenen in Ohio keinen Effekt des Bildungsstands auf die physische Viktimisierung feststellen. Steiner et al. (2017) stellen in ihrem Review fest, dass etwa ein Viertel der einbezogenen Modelle einen signifikant positiven Zusammenhang von Bildungsniveau und Viktimisierung aufweisen. Die Mehrheit der Modelle (71 %) ergab nicht-signifikante Effekte.

Relativ eindeutig sind die Erkenntnisse zum Einfluss früherer Viktimisierungserfahrungen auf das Risiko einer Opferwerdung im Vollzug, welche ebenfalls als Importationsvariable klassifiziert werden können. 100 % der im Review von Steiner et al. (2017) berücksichtigten Modelle ergaben einen signifikant positiven Zusammenhang des Viktimisierungsrisikos im Vollzug mit früherem physischem Missbrauch (z. B. Wolff et al., 2009). In Bezug auf sexuellen Missbrauch vor der Inhaftierung ergaben 65 % der einbezogenen Modelle einen signifikant positiven Effekt auf die Opferwerdung im Gefängnis (z. B. Blackburn, Mullings & Marquart, 2008). Zu beachten ist hier allerdings, dass nur vier (physischer Missbrauch) bzw. zwanzig Modelle (sexueller Missbrauch) Eingang in das Review gefunden haben. In einer Studie in deutschen Anstalten für den Vollzug an erwachsenen Männern konnte Klatt (2018) feststellen,

dass sowohl Gewalt durch die Eltern als auch Viktimisierungserfahrungen in der Schule einen signifikant positiven Zusammenhang mit dem Viktimisierungsrisiko im Vollzug aufweisen.

Studien zum Zusammenhang von gewaltbefürwortenden Einstellungen und dem Viktimisierungsrisiko im Vollzug gibt es bislang nur wenige. Häufle et al. (2013) berichten, dass Täter und sogenannte Täter-Opfer (d. h. sowohl als Täter als auch als Opfer in Gewalt Involvierte) im Jugendstrafvollzug ein höheres Maß an Gewaltakzeptanz aufweisen als Opfer und kaum in Gewalt Involvierte. Kuo et al. (2014) fanden in ihrer Studie, dass die selbstberichtete Bereitschaft der Gefangenen, sich bei einem Angriff zu wehren, einen starken negativen Effekt auf die physische Viktimisierung durch Mitgefangene aufweist. Aus diesem Befund kann gefolgert werden, dass zumindest die Befürwortung reaktiver Gewalt einen reduzierenden Einfluss auf das Viktimisierungsrisiko hat.

Hinsichtlich des Anlassdelikts wird vermutet, dass aufgrund von Sexualdelikten Verurteilte aufgrund des damit verbundenen Stigmas ein besonders hohes Risiko aufweisen, von Mitgefangenen viktimisiert zu werden (siehe z. B. Irwin, 1980). In der Studie von Kuo et al. (2014) zeigte sich tatsächlich, dass Sexualstraftäter ein signifikant erhöhtes Viktimisierungsrisiko im Vollzug aufweisen (siehe auch Wolff et al., 2009). Andere Studien (z. B. Wood & Buttaro, 2013) konnten wiederum keinen Zusammenhang der Verurteilung wegen eines Sexualdelikts und der Gewaltviktimisierung durch Mitgefangene feststellen. Ob das Viktimisierungsrisiko bei dieser Gruppe von Straftätern erhöht ist, dürfte maßgeblich von deren Unterbringung (getrennt von oder zusammen mit Nicht-Sexualstraftätern) abhängen.

3.2 Deprivationsvariablen

Zu den Deprivationsvariablen, die potenziell einen Einfluss auf das Viktimisierungsrisiko im Vollzug haben, gehört das Verhältnis der Gefangenen untereinander. Inhaftierte, die gut mit ihren Mitgefangenen auskommen, dürften ein geringeres Risiko haben, von diesen angegriffen zu werden. Diese Annahme wird unter anderem gestützt durch die Studie von Wolff et al. (2009), welche ergab, dass Gefängnisse mit einem eher schlechten Verhältnis der Inhaftierten untereinander eine höhere Rate an physischer Viktimisierung aufwiesen als Gefängnisse mit einem vergleichsweise guten Verhältnis. Boxberg und Bögelein (2015) untersuch-

ten den Einfluss der Zugehörigkeit zu einer Inhaftiertengruppe (im Sinne einer emotionalen Bindung an eine Gruppe von Mitgefangenen). Die Autorinnen konnten keinerlei signifikante Unterschiede hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Inhaftiertengruppe zwischen den mit Hilfe einer latenten Klassenanalyse ermittelten Gruppen (Täter, Täter-Opfer, Opfer, kaum Involvierte) feststellen.

Neben dem Verhältnis der Inhaftierten untereinander stellt auch die Beziehung von Inhaftierten und Vollzugsmitarbeitenden einen wichtigen Deprivationsfaktor dar. Gefangene, die ein gutes Verhältnis zu den Bediensteten haben und deren Verhalten und Arbeit positiv bewerten, sollten ein geringeres Viktimisierungsrisiko aufweisen, da sie auf den Schutz der Bediensteten vertrauen können. Die Befunde bisheriger empirischer Arbeiten stützen die Annahme einer Schutzwirkung eines guten Inhaftierten-Bediensteten-Verhältnisses vor Viktimisierung. Kupchik und Snyder (2009) berichten in ihrer Studie von jugendlichen Gefangenen in den USA, dass diejenigen Befragten, die eine positive Bewertung der Anstaltsmitarbeitenden abgaben, ein signifikant reduziertes Viktimisierungsrisiko aufwiesen. In einer weiteren Studie wurde festgestellt, dass die Zufriedenheit der Inhaftierten mit dem Vorgehen der Bediensteten bei Gewaltvorkommnissen negativ mit der Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung durch Mitgefangene assoziiert ist (Kuo et al., 2014).

Hinsichtlich des Einflusses verschiedener Vollzugsformen konnten Baier und Bergmann (2013) feststellen, dass die Prävalenz von physischer Gewaltviktimisierung im offenen Vollzug mit 8,7 % (bezogen auf die vorangegangenen vier Wochen) wesentlich geringer ausfällt als im geschlossenen Regelvollzug (17,1 %) sowie anderen Vollzugsformen (19,4 %; z. B. Untersuchungshaft). Auch internationale Studien kamen mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass Gefängnisse mit einer hohen Sicherheitsstufe ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko für die Inhaftierten aufweisen (vgl. Steiner et al., 2017). Dieser positive Zusammenhang von Sicherheitsstufe und Viktimisierungsrisiko hängt – neben den besonders strengen und somit deprivierenden Haftbedingungen – vermutlich auch maßgeblich mit der Zusammensetzung der Gefangenenpopulation zusammen, da in Gefängnissen mit hoher Sicherheitsstufe vor allem als gefährlich eingeschätzte Inhaftierte untergebracht werden. Allerdings bieten offene Vollzugsformen bzw. Gefängnisse mit geringeren Sicherheitsvorkehrungen auch mehr Möglichkeiten für gewalttätige und andere Regelverstöße. In Übereinstimmung damit fand Davidson-Arad (2005) bei einem Vergleich verschiedener Unterbringungsformen für

straffällige Jugendliche in Israel, dass physische Gewalt häufiger in Wohnheimen (*hostels*) als in geschlossenen und diagnostischen Anstalten auftritt.

Einen weiteren Deprivationsfaktor stellt die Länge der Haftstrafe dar. Lahm (2009) untersuchte den Einfluss dieser Variablen auf das Risiko einer physischen Viktimisierung durch Mitgefangene in drei US-Bundesstaaten und konnte keinen signifikanten Effekt feststellen. Wooldredge (1994) verglich das Viktimisierungsrisiko von Gefangenen mit einer Haftstrafe von maximal fünf Jahren mit dem von Gefangenen mit längeren Haftstrafen und konnte ebenfalls keinen signifikanten Einfluss der Länge der Haftstrafe feststellen. In einer Studie an heranwachsenden Inhaftierten in den USA stellten Maitland und Sluder (1998) allerdings fest, dass Gefangene, die mit einer Waffe attackiert wurden, bereits länger inhaftiert waren als jene, die nicht Opfer eines solchen Angriffs wurden.

3.3 Zusammenhang von Täterschaft und Viktimisierung im Vollzug

In diversen empirischen Studien ließen sich robuste Zusammenhänge der Gewaltausübung gegenüber anderen Inhaftierten und der Viktimisierung durch Mitgefangene feststellen. Sowohl deutsche (z. B. Häufle et al., 2013) als auch internationale Forschungsbefunde (z. B. Ireland, 2001; Ireland & Ireland, 2000; Wooldredge & Steiner, 2012) weisen auf eine deutliche Überschneidung bzw. ein fortlaufendes Wechseln zwischen Täter- und Opferrolle hin. Ireland (2001) berichtet beispielsweise, dass 35,0 % der von ihr befragten männlichen und weiblichen Gefangenen in Großbritannien sowohl Täterin oder Täter als auch Opfer im Vollzug wurden. Diese „Täter-Opfer-Gruppe“ war wesentlich größer als die Gruppen der ausschließlichen Täterinnen und Täter (14,3 %) und der ausschließlichen Opfer (22,9 %).

Auch aus US-amerikanischen Studien ist bekannt, dass Gefangene, die Gewalt gegen Mitgefangene eingesetzt haben, ein stark erhöhtes Viktimisierungsrisiko aufweisen, vermutlich, weil ihre Opfer Vergeltung wollen (Lahm, 2009; Wooldredge & Steiner, 2012). Die Hypothese von Gewalt als Vergeltungsschlag gegen Mitgefangene wird unter anderem gestützt durch Forschungsergebnisse aus der Jugendanstalt Hameln. Bei der dort durchgeführten Befragung gaben 13 % der Gefangenen, die laut

Selbstauskunft Opfer im Vollzug geworden sind, an, man habe sie aus Rache viktimisiert (Kury & Smartt, 2002). Die Gewaltanwendung gegenüber Mitgefangenen ist aus theoretischer Perspektive weder als Importations- noch als Deprivationsvariable klassifizierbar. Vielmehr ist sie das Produkt beziehungsweise die Konsequenz von subkulturellen Einstellungen und/oder deprivierenden Haftumständen. Gleichwohl stellt sie aus empirischer Sicht einen wichtigen Prädiktor für Viktimisierungserfahrungen im Vollzug dar (vgl. z. B. Wooldredge & Steiner, 2012).

4. Fragestellung und Hypothesen der vorliegenden Studie

In der vorliegenden Studie soll die Frage untersucht werden, welche Importations- und Deprivationsfaktoren das Risiko einer physischen Viktimisierung durch Mitgefangene im Erwachsenenvollzug beeinflussen. Dabei wird davon ausgegangen, dass jene Importationsvariablen, die mit einer gewissen Vulnerabilität des Gefangenen assoziiert sind (Personenmerkmale wie z. B. junges Alter, frühere Viktimisierungserfahrungen, Verurteilung wegen einer Sexualstraftat) das Risiko einer Viktimisierung erhöhen. Darüber hinaus wird angenommen, dass eine vergleichsweise wenig belastende Haftsituation des individuellen Gefangenen, welche zum Beispiel durch ein gutes Verhältnis zu Bediensteten und Mitgefangenen, eine kurze Haftstrafe sowie eine Unterbringung im offenen Vollzug gekennzeichnet ist, mit einem reduzierten Viktimisierungsrisiko einhergeht. Zusätzlich wird die Hypothese aufgestellt, dass diejenigen Gefangenen, die selbst Gewalt gegen andere Inhaftierte eingesetzt haben, mit höherer Wahrscheinlichkeit von anderen viktimisiert werden.

5. Methode

5.1 Stichprobe

In den Jahren 2011 und 2012 führte das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) eine schriftliche Gefangenenbefragung in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen durch. Insgesamt nahmen 5.983 Gefangene aus dem Männer-, Frauen- und Jugendvollzug an der Studie teil (Rücklaufquote: 50,3 %). Die Inhaftierten füllten den Fragebogen, welcher in deutscher

Sprache sowie in weiteren 18 Sprachen zur Verfügung stand, überwiegend allein im eigenen Haftraum aus. In einigen Fällen füllten die Inhaftierten den Fragebogen auch in einem Gemeinschaftsraum aus. Die ausgefüllten Fragebögen verschlossen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dann in einem unbeschrifteten Umschlag. Die Umschläge wurden in Urnen gesammelt und erst im KFN geöffnet, um die Anonymität der teilnehmenden Gefangenen zu wahren. In die nachfolgend dargestellten Auswertungen gehen die Daten von 2.641 männlichen Gefangenen aus 37 Anstalten bzw. Abteilungen des Erwachsenenvollzugs ein. Fragebögen mit unvollständigen Angaben wurden ausgeschlossen.

5.2 Messinstrumente und Variablen

Mit Hilfe des Fragebogens wurden verschiedene Verhaltensweisen und Erlebnisse der Befragten während ihrer Kindheit sowie innerhalb des Vollzugs (z. B. Gewaltausübung, Viktimisierung) sowie die Bewertung des Verhältnisses zu Vollzugsbediensteten und Mitgefangenen erhoben. Ebenfalls erfasst wurden demographische Faktoren und Merkmale der aktuellen Haftsituation (z. B. Länge der Haftstrafe, Vollzugsform, Anlassdelikt).

Als abhängige Variable dient die Selbstauskunft der Inhaftierten zu deren physischen Viktimisierungserfahrungen während der vier Wochen vor der Befragung. Hierzu wurden Items der Direct and Indirect Prisoner Behaviour Checklist–Scaled version revised (DIPC-SCALED-r; ©Ireland, 2007) sowie selbstkonstruierte Items herangezogen.¹ Aus den vier Items wurde eine dichotome Variable gebildet (mindestens seltene vs. keine Viktimisierung während der vier Wochen vor der Befragung). Eine Beschränkung des Referenzzeitraums auf die vier Wochen vor der Fragebogenerhebung wurde gewählt, um möglichst präzise Angaben von den Gefangenen zu erhalten, die zudem nicht bzw. kaum durch die Dauer der bereits verbüßten Haftzeit beeinflusst sind.

Die unabhängige Variable der Gewaltanwendung gegenüber Mitgefangenen wurde mit Hilfe der gleichen Items wie die Gewaltviktimisierung erhoben, mit dem Unterschied, dass die Items hier aus Täterperspektive formuliert waren (z. B. „Ich habe Mitgefangene mit Absicht gestoßen“).

1 „Ich wurde mit Absicht gestoßen“, „Ich wurde von Mitgefangenen mit der Hand/Faust geschlagen oder getreten“, „Ich wurde von einem oder mehreren Mitgefangenen gequält/gefoltert“, „Ich wurde von Mitgefangenen mit einem Gegenstand geschlagen“.

Auch hier wurden die Gefangenen gebeten, sich bei der Beantwortung der Items auf die vier Wochen vor der Befragung zu beziehen. Aus den Angaben der Inhaftierten wurde eine dichotome Variable gebildet (mindestens seltene vs. keine Gewaltausübung gegenüber Mitgefangenen).

Als Importationsvariablen (im weiteren Sinne) werden das Alter der Inhaftierten und das Vorliegen eines Migrationshintergrundes (dichotom) berücksichtigt sowie Viktimisierungserfahrungen während der Kindheit (dichotom: mindestens seltene vs. keine Gewalt durch Eltern), der Bildungsabschluss (dichotom: Berufsausbildungs- oder Studienabschluss vs. kein solcher Abschluss) und gewaltbefürwortende Einstellungen der Gefangenen (6 Items des Fragebogens Measures of Criminal Attitudes and Associates [MCAA], Mills, Kroner & Forth, 2002; Skala von 1 bis 4). Zusätzlich wird, basierend auf den Angaben zum Anlassdelikt, zwischen Sexualstraftätern und Nicht-Sexualstraftätern (dichotom) differenziert.

Als Deprivationsvariablen gehen das Verhältnis zu den Mitgefangenen (3 Items; Skala von 1 bis 4) und zu den Vollzugsbediensteten (6 Items des Fragebogens Measuring the Quality of Prison Life [MQPL], Lieblich assisted by Arnold, 2004; Skala von 1 bis 4) ein. In der Analyse wird außerdem berücksichtigt, ob die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind (dichotom) und wie lang ihre Haftstrafe ist (5 Kategorien, siehe Tabelle 1).

6. Ergebnisse

6.1 Deskriptive Statistiken

In Tabelle 1 sind die deskriptiven Statistiken zu den 2.641 männlichen Gefangenen dargestellt. 15,3 % der Inhaftierten gaben an, in den vier Wochen vor der Befragung durch Mitgefangene physisch viktimisiert worden zu sein, und 10,4 % gaben zu, in demselben Zeitraum selbst Gewalt gegen Mitgefangene eingesetzt zu haben. Das Alter der Teilnehmer lag bei durchschnittlich 36 Jahren; etwa ein Fünftel hatte einen Migrationshintergrund und 42,4 % gaben an, eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen zu haben. Auffällig ist der hohe Anteil der Inhaftierten, die in ihrer Kindheit elterliche Gewalt erfahren haben (69,6 %).

Tab. 1: Deskriptive Statistiken (N = 2.641 männliche Gefangene im Erwachsenenvollzug)

Variable	%	M	SD
<i>Abhängige Variable</i>			
Viktimisierung durch Mitgefangene	15,3		
<i>Unabhängige Variablen</i>			
Alter		36,11	9,91
Migrationshintergrund	20,5		
Ausbildungs-/Studienabschluss	42,4		
Opfer elterlicher Gewalt	69,6		
Gewaltbefürwortung		1,86	0,87
Sexualstraftäter	11,5		
Verhältnis zu den Mitgefangenen		2,68	0,77
Verhältnis zu den Bediensteten		2,66	0,81
Offener Vollzug	15,9		
<i>Länge der Haftstrafe</i>			
< 1 Jahr	18,3		
1-2 Jahre	18,2		
2-3 Jahre	17,4		
3-5 Jahre	22,2		
> 5 Jahre	23,9		
Gewalt ggü. Mitgefangenen	10,4		

Anmerkung: Mittelwerte und Standardabweichungen beziehen sich – mit Ausnahme des Alters – jeweils auf eine Skala von 1 bis 4. Prävalenzraten bzgl. Gewalt von und ggü. Mitgefangenen beziehen sich auf die vier Wochen vor der Befragung.

6.2 Ergebnisse der Regressionsanalyse

Zur Untersuchung des Einflusses der verschiedenen Variablen auf die Opferwerdung im Vollzug – unter Kontrolle der Effekte der jeweils übrigen Prädiktoren – wurde eine binär-logistische Regressionsanalyse durchgeführt. Die Pseudo-R²-Werte liegen bei 6 % (Cox & Snell R²) bzw. 11 % (Nagelkerke R²). Das nicht-signifikante Ergebnis des Hosmer-Lemeshow-Tests ($\chi^2(8) = 10,61, p = .23$) legt eine gute Modellanpassung nahe. Die Kollinearitätsstatistiken indizieren, dass die Ergebnisse der Regressionsanalyse nicht durch Multikollinearität verzerrt wurden (alle Toleranzwerte > 0,69; alle Varianzinflationsfaktoren [VIF] < 1,45).

Wie Tabelle 2 zu entnehmen ist, weisen weder das Alter, noch der Migrationshintergrund, noch der Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums einen signifikanten Zusammenhang mit einer Viktimisierung durch Mitgefangene auf. Die übrigen Importationsvariablen sind allerdings statistisch signifikant mit der abhängigen Variable assoziiert: Gefangene, die aufgrund eines Sexualdelikts verurteilt wurden, und Gefangene, die in ihrer Kindheit Gewalt durch die Eltern erfahren haben, weisen ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko im Vollzug auf, wohingegen ein hohes Maß an Gewaltbefürwortung bzw. -billigung mit einem reduzierten Risiko einhergeht.

In Bezug auf die Deprivationsvariablen zeigt sich, dass die Variablen „Verhältnis zu den Mitgefangenen“ und „Verhältnis zu den Vollzugsbediensteten“ erwartungsgemäß negative und statistisch signifikante Zusammenhänge mit dem Viktimisierungsrisiko aufweisen. Eine Unterbringung im offenen Vollzug hat ebenfalls einen reduzierenden Effekt auf die Wahrscheinlichkeit, von Mitgefangenen viktimisiert zu werden. Auch die Länge der Haftstrafe hängt mit dem Viktimisierungsrisiko zusammen: Im Vergleich zu der Referenzkategorie (Haftstrafe von unter einem Jahr) sind alle längeren Haftstrafen tendenziell mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit, Gewalt zu erfahren, assoziiert, allerdings erreichen nur die Effekte der Kategorien „1 bis 2 Jahre“ sowie „3 bis 5 Jahre“ statistische Signifikanz.

In den Ergebnissen der Regressionsanalyse zeigt sich außerdem der vermutete signifikant positive Zusammenhang von Täterschaft und Viktimisierung im Vollzug: Gefangene, die in den vorangegangenen vier Wochen physische Gewalt gegen Mitgefangene eingesetzt haben, weisen ein fast dreimal so hohes Viktimisierungsrisiko auf wie Gefangene, die im selben Zeitraum nicht gewalttätig waren.

Tab. 2: Binär-logistische Regressionsanalyse des Einflusses von Importations- und Deprivationsvariablen auf die physische Viktimisierung im Erwachsenenvollzug (N = 2.641 männliche Gefangene)

Prädiktor	Odds Ratio	Standardfehler
Alter	0,99	0,01
Migrationshintergrund	0,99	0,14
Ausbildungs-/Studienabschluss	1,04	0,12
Opfer elterlicher Gewalt	1,74***	0,14
Gewaltbefürwortung	0,83*	0,08
Sexualstraftäter	1,48*	0,18
Verhältnis zu den Mitgefangenen	0,59***	0,08
Verhältnis zu den Bediensteten	0,86*	0,08
Vollzugsform (1 – offen, 0 – andere Vollzugsform)	0,68*	0,19
Länge der Haftstrafe		
< 1 Jahr		Referenz
1-2 Jahre	1,52*	0,20
2-3 Jahre	1,44	0,21
3-5 Jahre	1,55*	0,20
> 5 Jahre	1,20	0,20
Gewalt ggü. Mitgefangenen	2,88***	0,17
Konstante	0,90	0,48

* $p < .05$, *** $p < .001$

7. Diskussion

Die vorliegende Untersuchung ist eine von bislang erst wenigen empirischen Arbeiten, die sich mit den Prädiktoren von Viktimisierungserfahrungen im deutschen Justizvollzug befassen. Die Ergebnisse der binärlogistischen Regressionsanalyse, in welche die Daten von 2.641 männlichen Gefangenen im Erwachsenenvollzug eingingen, stützen größtenteils die aufgestellten Hypothesen: Sowohl Importations- (i. S. v. schon vor der Inhaftierung bestehenden Personenmerkmalen) als auch Deprivationsfaktoren (i. S. v. Aspekten einer belastenden Haftsituation) haben einen signifikanten Einfluss auf das Risiko einer physischen Viktimisierung im Vollzug. So zeigte sich unter anderem, dass die Personen, die Opfer elterlicher Gewalt geworden sind, auch im Vollzug ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko aufweisen. Dies steht im Einklang mit diversen bisherigen Studien, die einen Zusammenhang von frühen Viktimisierungserfahrungen und Gewalterlebnissen in späteren Lebensabschnitten – sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vollzuges – feststellen konnten (z. B. Menard, 2000; Wittebrood & Nieuwebeerta, 2000; Wolff et al., 2009).

Neben früheren Viktimisierungserfahrungen stellt auch eine Verurteilung aufgrund eines Sexualdelikts einen Risikofaktor für Gewalterleben im Vollzug dar. Dies deckt sich mit den Ergebnissen früherer Studien (z. B. Kuo et al., 2014; Wolff et al., 2009) und lässt sich wahrscheinlich darauf zurückführen, dass Sexualstraftäter in der Gefangenenhierarchie weit unten stehen (vgl. Irwin, 1980; Wischka, 2001) und sich daher besonders häufig mit Bedrohungen und körperlichen Übergriffen konfrontiert sehen (Seifert, 2014).

Einen reduzierenden Effekt auf das Viktimisierungsrisiko im Vollzug haben hingegen gewaltbefürwortende Einstellungen der Gefangenen. Basierend auf den Forschungsergebnissen von Kuo et al. (2014) könnte dies dahingehend interpretiert werden, dass Gefangene mit einer ausgeprägten Gewaltakzeptanz als weniger attraktive Opfer erscheinen, da von ihnen mehr Gegenwehr zu erwarten ist.

Im Gegensatz zu einigen früheren Studien (z. B. Wolff et al., 2009; Wooldredge, 1994, 1998) konnte in der vorliegenden Untersuchung kein Effekt des Alters auf das Viktimisierungsrisiko festgestellt werden. Dies kann verschiedene Gründe haben. Zunächst besteht die Möglichkeit, dass das Alter tatsächlich keinen Einfluss auf das Risiko einer Opferwerdung im Vollzug hat. Hierauf deuten auch einige bisherige Studien

hin (z. B. Pérez et al., 2010; Wooldredge & Steiner, 2012). Denkbar ist auch, dass andere Variablen, die in die Regressionsanalyse eingeflossen sind, den in einigen früheren Studien gefundenen Zusammenhang von Alter und Opfererfahrungen erklären. So wurde in der vorliegenden Untersuchung beispielsweise ein signifikant positiver Zusammenhang von Täter- und Opferschaft im Vollzug festgestellt. Das Risiko einer Gewalttäterschaft im Vollzug hängt wiederum, wie in zahlreichen Studien gezeigt wurde (für ein Review, siehe Steiner et al., 2014), negativ mit dem Alter der Inhaftierten zusammen.

Bisherige Studien ergaben mehrheitlich nicht-signifikante Effekte von Bildungsstand und Ethnie auf das Viktimisierungsrisiko im Vollzug (für ein Review, siehe Steiner et al., 2017). Auch in der vorliegenden Studie zeigten sich weder für den Bildungsstand, noch für den Migrationshintergrund signifikante Zusammenhänge mit der Wahrscheinlichkeit, von Mitgefangenen viktimisiert zu werden. Bei der Bewertung der Befunde muss allerdings einschränkend berücksichtigt werden, dass die Differenzierung zwischen Gefangenen mit und ohne Ausbildungs- oder Studienabschluss sowie mit und ohne Migrationshintergrund nur eine sehr grobe Kategorisierung darstellt.

Im Hinblick auf die Deprivationsvariablen hat sich gezeigt, dass sowohl das Verhältnis der Inhaftierten zu ihren Mitgefangenen wie auch zu den Vollzugsbediensteten wie erwartet und im Einklang mit internationalen Studien (z. B. Kupchik & Snyder, 2009; Wolff et al., 2009) einen reduzierenden Effekt auf das Viktimisierungsrisiko aufweisen. Hypothesenkonform ergaben sich in der dargestellten Analyse zudem signifikant negative Zusammenhänge einer Unterbringung im offenen Vollzug sowie der Länge der Haftstrafe mit dem Viktimisierungsrisiko. Der Effekt der Vollzugsform lässt sich dabei mit großer Wahrscheinlichkeit zumindest teilweise auf die besondere Gruppe der Gefangenen, die für den offenen Vollzug als geeignet und somit als wenig gefährlich erachtet werden, zurückführen. Andererseits dürften die Unterbringungen im offenen Vollzug an sich und die damit verbundene geringere Deprivation ebenfalls einen reduzierenden Einfluss auf die Häufigkeit gewalttätiger Übergriffe ausüben, da weitere personenbezogene Prädiktoren für eine Viktimisierung (z. B. Gewaltbefürwortung) statistisch kontrolliert wurden. Hinsichtlich der Länge der Haftstrafe ist kein eindeutiger linearer Zusammenhang mit dem Viktimisierungsrisiko erkennbar. Es scheint jedoch, dass eine sehr kurze Haftstrafe (weniger als ein Jahr) das Risiko, Opfer zu werden, im Vergleich zu längeren Haftstrafen verringert.

In Übereinstimmung mit früheren Studien (z. B. Häufle et al., 2013; Ireland, 2001; Ireland & Ireland, 2000) zeigt sich auch in den Ergebnissen der hier dargestellten Analyse ein positiver und statistisch signifikanter Zusammenhang von Täterschaft und Viktimisierung im Vollzug. Die Stärke des Effekts ($OR = 2,88$) ist angesichts des vergleichsweise kurzen Referenzzeitraums für Täter- und Opfererfahrungen (vier Wochen) besonders bemerkenswert. Es kann angenommen werden, dass bei einem längeren Referenzzeitraum der Zusammenhang noch stärker ausfallen würde. Wooldredge und Steiner (2012) stellten in ihren Analysen beispielsweise fest, dass diejenigen Inhaftierten, die in einem Zeitraum von sechs Monaten Gewalt gegen Mitgefangene ausgeübt hatten, ein vier- bis sechsmal so hohes Risiko aufwiesen, in demselben Zeitraum von Mitgefangenen viktimisiert zu werden, wie Gefangene, die kein gewalttätiges Verhalten gezeigt hatten.

7.1 Limitationen

Bei der Bewertung der präsentierten Befunde müssen einige Einschränkungen berücksichtigt werden. Zunächst ist festzuhalten, dass ausschließlich Selbstauskünfte von den Gefangenen erhoben wurden. Selbstauskünfte bergen die Gefahr sozial erwünschten oder anderweitig verzerrten Antwortverhaltens. So ist beispielsweise denkbar, dass nicht alle Sexualstraftäter auch ein Sexualdelikt als Anlassdelikt genannt haben oder die Items zur Gewaltbefürwortung von einigen bewusst zurückhaltend (im Sinne einer geringeren Zustimmung) beantwortet wurden. Allerdings bieten Gefangenenbefragungen auch Vorteile. In früheren Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Angaben von Gefangenen valider sind als die Aussagen von Vollzugsmitarbeitenden und offizielle Daten (z. B. Aktenvermerke) (Davidson-Arad, 2005; Hewitt, Poole & Regoli, 1984), da auch die Fälle erfasst werden können, die nicht entdeckt oder den Bediensteten nicht gemeldet wurden.

Eine weitere Limitation stellt das Querschnittsdesign der Studie dar. Aus den Ergebnissen können daher keine zeitlichen Abfolgen bestimmt und Kausalschlüsse abgeleitet werden.

In Bezug auf die signifikanten Zusammenhänge des Verhältnisses zwischen den Inhaftierten und des Verhältnisses zwischen Inhaftierten und Bediensteten mit dem Viktimisierungsrisiko ist beispielsweise denkbar, dass ein positives Verhältnis zu Mitgefangenen und Vollzugsbedienste-

ten deren besonderen Schutz vor den Übergriffen anderer Inhaftierter sicherstellt. In diesem Fall hätte das Verhältnis des individuellen Inhaftierten zu seinen Mitgefangenen und den Vollzugsmitarbeitenden einen kausalen Einfluss auf das Viktimisierungsrisiko. Möglich wäre allerdings auch die umgekehrte Wirkrichtung, also eine Verschlechterung der Bewertung des Verhältnisses zu anderen Inhaftierten oder zu den Bediensteten in Folge von Viktimisierungserfahrungen.

Eine weitere Einschränkung, die sich aus der Verwendung von Querschnittsdaten ergibt, bezieht sich auf die Kategorisierung der unabhängigen Variablen als Importations- oder Deprivationsfaktoren. In der vorliegenden Arbeit wurden – in Übereinstimmung mit früheren Studien (z. B. Arbach-Lucioni, Martínez-García & Andrés-Pueyo, 2012; Lahm, 2008; Mears, Stewart, Siennick & Simons, 2013) – gewaltbefürwortende Einstellungen als Importationsvariable kategorisiert, da davon ausgegangen wird, dass sich die Gewaltakzeptanz schon vor der Inhaftierung entwickelt (vgl. Herrenkohl, Huang, Tajima & Whitney, 2003). Allerdings könnte sich eine gewaltbefürwortende Einstellung auch erst im Vollzug, als Folge von deprivierenden Haftumständen und dem Anschluss an die Gefangenenkultur, entwickeln. In der vorliegenden Studie kann lediglich festgestellt werden, dass die Ausprägung der Gewaltakzeptanz während des Vollzuges einen Einfluss auf das Risiko einer Viktimisierung durch Mitgefangene zu haben scheint.

7.2 Implikationen für Praxis und Forschung

Aus den dargestellten Ergebnissen ergeben sich einige mögliche Ansatzpunkte für die Vollzugspraxis, um das Auftreten von physischer Gewalt unter den Inhaftierten verhindern beziehungsweise reduzieren zu können. Das signifikant erhöhte Viktimisierungsrisiko von Sexualstraftätern verdeutlicht die Wichtigkeit, das Anlassdelikt der Gefangenen vor den Mitinhaftierten geheim zu halten und sie, wenn möglich, getrennt von Nicht-Sexualstraftätern unterzubringen, um sie vor Übergriffen zu schützen. Die Förderung einer positiven (Arbeits-)Beziehung von Inhaftierten und Bediensteten scheint zudem eine Möglichkeit zu sein, um Gewalt im Vollzug vorzubeugen. Auch Wolff et al. (2009, S. 470) betonen, dass eine Verbesserung des Inhaftierten-Bediensteten-Verhältnisses das größte Potenzial hat, die Viktimisierungsraten in Gefängnissen zu reduzieren.

In Bezug auf mögliche Behandlungsmaßnahmen legen die dargestellten Befunde nahe, bei der Bearbeitung des Themas Gewalt mit den Inhaftierten neben deren Gewaltausübung auch die eigene Erfahrung von Viktimisierung – sowohl im Vollzug als auch in der Kindheit und Jugend – zu berücksichtigen (vgl. auch Häufle et al., 2013). Auf diese Weise und durch das Einüben gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien kann der Zusammenhang von beziehungsweise fortlaufende Wechsel zwischen Täter- und Opferrolle möglicherweise unterbrochen werden.

Im Hinblick auf zukünftige Studien erscheint unter anderem eine weitergehende Untersuchung des Zusammenhangs von Gewaltbefürwortung und Viktimisierung sowie Gewalttäterschaft im Vollzug als besonders interessant. Mit Hilfe von Längsschnittuntersuchungen könnte analysiert werden, ob sich die Gewaltbefürwortung in Folge von Viktimisierungs- und Tätererfahrungen ändert, oder ob sich die Gewaltakzeptanz bereits vor der Inhaftierung verfestigt und sich das Ausmaß des Viktimisierungsrisikos eher als Konsequenz hieraus ergibt.

Basierend auf dem robusten Zusammenhang von Täterschaft und Viktimisierung sowie dem Befund, dass Gewalt teilweise als Vergeltung für eine zuvor erfahrene Viktimisierung eingesetzt wird (Kury & Smartt, 2002), sollte in zukünftigen Studien zwischen proaktiver und reaktiver Aggression (vgl. Dodge & Coie, 1987) differenziert werden. Die Untersuchung von (potenziell unterschiedlichen) Prädiktoren proaktiver und reaktiver Gewalt könnte Aufschluss darüber geben, welche Präventions- und Interventionsansätze anzuwenden sind. Nicht zuletzt ist auch die Evaluation von Maßnahmen, welche zur Reduzierung von Gewalt unter den Gefangenen entwickelt und implementiert werden, eine wichtige Aufgabe der Forschung.

8. Zusammenfassung

Gewalt im Vollzug ist ein geradezu alltägliches Phänomen (Neubacher & Boxberg, 2018). Untersuchungen zu den Risikofaktoren einer Viktimisierung durch Mitgefangene sind daher von großer Bedeutung, um feststellen zu können, welche Personen besonders gefährdet sind und welche äußerlichen Umstände Gewalthandlungen begünstigen oder reduzieren. Zu diesem Zweck wurden die Selbstauskünfte von über 2.600 männlichen Inhaftierten aus 37 Justizvollzugsanstalten bzw. -abteilungen in fünf Bundesländern analysiert. 15,3 % der Inhaftierten gaben an,

in den vier Wochen vor der Befragung Opfer von physischer Gewalt durch einen oder mehrere Mitgefangene geworden zu sein. Die Ergebnisse einer binär-logistischen Regressionsanalyse zeigen, dass eine Reihe von Faktoren signifikant mit dem Viktimisierungsrisiko assoziiert sind. Sexualstraftäter und Gefangene, die elterliche Gewalt erlebt haben, weisen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit auf, Opfer von Gewalt im Vollzug zu werden. Ferner zeigt sich ein höheres Viktimisierungsrisiko bei Inhaftierten, die längere Haftstrafen (mind. 1 Jahr) zu verbüßen haben und selbst Gewalt gegen Mitgefangene angewendet haben. Einen risikoreduzierenden Effekt haben gewaltbefürwortende Einstellungen, ein positives Verhältnis zu den Mitgefangenen und Vollzugsbediensteten sowie eine Unterbringung im offenen Vollzug.

Literatur

- Arbach-Lucioni, K., Martínez-García, M. & Andrés-Pueyo, A. (2012). Risk factors for violent behavior in prison inmates: a cross-cultural contribution. *Criminal Justice and Behavior*, 39, 1219-1239.
- Baier, D. & Bergmann, M. C. (2013). Gewalt im Strafvollzug – Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. *Forum Strafvollzug*, 62, 76-83.
- Blackburn, A. G., Mullings, J. L. & Marquart, J. W. (2008). Sexual assault in prison and beyond toward an understanding of lifetime sexual assault among incarcerated women. *The Prison Journal*, 88, 351-377.
- Boxberg, V. & Bögelein, N. (2015). Junge Inhaftierte als Täter und Opfer von Gewalt: subkulturelle Bedingungsfaktoren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 26, 241-247.
- Davidson-Arad, B. (2005). Observed violence, abuse, and risk behaviors in juvenile correctional facilities: comparison of inmate and staff reports. *Children and Youth Services Review*, 27, 547-559.
- Dodge, K. A. & Coie, J. D. (1987). Social-information-processing factors in reactive and proactive aggression in children's peer groups. *Aggression and Misbehavior*, 53, 1146-1158.
- Ernst, S. (2008). Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten: Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung. *Bewährungshilfe*, 55, 357-372.

- Fuller, D. A. & Orsagh, T. (1977). Violence and victimization within a state prison system. *Criminal Justice Review*, 2, 35-55.
- Görge, T., Neubacher, F. & Hunold, D. (2015). Viktimisierung in Einrichtungen. In N. Guzy, C. Birkel & R. Mischkowitz (Hrsg.), *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland - Band 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand* (S. 421-456). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Harer, M. D. & Steffensmeier, D. J. (1996). Race and prison violence. *Criminology*, 34, 323-355.
- Häufler, J., Schmidt, H. & Neubacher, F. (2013). Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug: zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. *Bewährungshilfe*, 60, 20-38.
- Herrenkohl, T. I., Huang, B., Tajima, E. A. & Whitney, S. D. (2003). Examining the link between child abuse and youth violence. *Journal of Interpersonal Violence*, 18, 1189-1208.
- Hewitt, J. D., Poole, E. D. & Regoli, R. M. (1984). Self-reported and observed rule-breaking in prison: a look at disciplinary response. *Justice Quarterly*, 1, 437-447.
- Hinz, S. & Hartenstein, S. (2010). Jugendgewalt im Strafvollzug: Eine retrospektive Untersuchung im Sächsischen Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21, 176-182.
- Hochstetler, A. & DeLisi, M. (2005). Importation, deprivation, and varieties of serving time: an integrated-lifestyle-exposure model of prison offending. *Journal of Criminal Justice*, 33, 257-266.
- Ireland, J. L. (2001). Distinguishing the perpetrators and victims of bullying behaviour in a prison environment: a study of male and female adult prisoners. *Legal and Criminological Psychology*, 6, 229-246.
- Ireland, C. A. & Ireland, J. L. (2000). Descriptive analysis of the nature and extent of bullying behavior in a maximum-security prison. *Aggressive Behavior*, 26, 213-223.
- Irwin, J. (1980). *Prisons in turmoil*. Boston, MA: Little, Brown and Company.
- Irwin, J. & Cressey, D. R. (1962). Thieves, convicts and the inmate culture. *Social Problems*, 10, 142-155.

- Klatt, T. (2018). Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend als Prädiktor für spätere Gewaltausübung und -viktimsierung im Erwachsenenalter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29, 190-197.
- Kuo, S.-Y., Cuvelier, S. J. & Huang, Y.-S. (2014). Identifying risk factors for victimization among male prisoners in Taiwan. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 58, 231-257.
- Kupchik, A. & Snyder, R. B. (2009). The impact of juvenile inmates' perceptions and facility characteristics on victimization in juvenile correctional facilities. *The Prison Journal*, 89, 265-285.
- Kury, H. & Smartt, U. (2002). Prisoner-on-prisoner violence: Victimization of young offenders in prison: some German findings. *Criminal Justice*, 2, 411-437.
- Lahm, K. F. (2008). Inmate-on-inmate assault: a multilevel examination of prison violence. *Criminal Justice and Behavior*, 35, 120-137.
- Lahm, K. F. (2009). Physical and property victimization behind bars: A multilevel examination. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 53, 348-365.
- Lahm, K. F. (2015). Predictors of violent and nonviolent victimization behind bars: An exploration of women inmates. *Women and Criminal Justice*, 25, 273-291.
- Liebling, A., assisted by Arnold, H. (2004). *Prisons and their moral performance: a study of values, quality, and prison life*. Oxford: Oxford University Press.
- Listwan, S. J., Daigle, L. E., Hartman, J. L. & Guastaferrro, W. P. (2014). Poly-victimization risk in prison: the influence of individual and institutional factors. *Journal of Interpersonal Violence*, 29, 2458-2481.
- Maitland, A. S. & Sluder, R. D. (1998). Victimization and youthful prison inmates: an empirical analysis. *The Prison Journal*, 78, 55-73.
- Mears, D. P., Stewart, E. A., Siennick, S. E. & Simons, R. L. (2013). The code of the street and inmate violence: investigating the salience of imported belief systems. *Criminology*, 51, 695-728.
- Menard, S. (2000). The "normality" of repeat victimization from adolescence through early adulthood. *Justice Quarterly*, 17, 543-574.

- Morris, R. G. & Worrall, J. L. (2014). Prison architecture and inmate misconduct: a multilevel assessment. *Crime and Delinquency*, 60, 1083-1109.
- Mills, J., Kroner, D. G. & Forth, A. E. (2002). Measures of Criminal Attitudes and Associates (MCAA): development, factor structure, reliability, and validity. *Assessment*, 9, 240-253.
- Neubacher, F. & Boxberg, V. (2018). Gewalt und Subkultur. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 195-216). Wiesbaden: Springer.
- Paterline, B. A. & Petersen, D. M. (1999). Structural and social psychological determinants of prisonization. *Journal of Criminal Justice*, 27, 427-441.
- Pérez, D. M., Gover, A. R., Tennyson, K. M. & Santos, S. D. (2010). Individual and institutional characteristics related to inmate victimization. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 54, 378-394.
- Seifert, S. (2014). *Der Umgang mit Sexualstraftätern: Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Steiner, B., Butler, H. D. & Ellison, J. M. (2014). Causes and correlates of prison inmate misconduct: a systematic review of the evidence. *Journal of Criminal Justice*, 42, 462-470.
- Steiner, B., Ellison, J. M., Butler, H. D. & Cain, C. M. (2017). The impact of inmate and prison characteristics on prisoner victimization. *Trauma, Violence, & Abuse*, 18, 17-36.
- Sykes, G. M. (1958). *The society of captives*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Weis, K. (1988). Die Subkultur der Strafanstalten. In H.-D. Schwind & G. Blau (Hrsg.), *Strafvollzug in der Praxis: Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe* (2. Aufl.) (S. 239-255). Berlin: de Gruyter.
- Wischka, B. (2001). Was wirkt? – Sozialtherapie für Sexualstraftäter. *Kriminalpädagogische Praxis*, 29 (40), 27-34.

- Wittebrood, K. & Nieuwbeerta, P. (2000). Criminal victimization during one's life course: The effects of previous victimization and patterns of routine activities. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 37, 91-122.
- Wolff, N., Blitz, C. L., Shi, J., Siegel, J. & Bachman, R. (2007). Physical violence inside prisons: rates of victimization. *Criminal Justice and Behavior*, 34, 588-599.
- Wolff, N. & Shi, J. (2009). Type, source, and patterns of physical victimization: a comparison of male and female inmates. *The Prison Journal*, 89, 172-191.
- Wolff, N., Shi, J. & Siegel, J. (2009). Understanding physical victimization inside prisons: factors that predict risk. *Justice Quarterly*, 26, 445-475.
- Wood, S. R. (2012). Dual severe mental and substance use disorders as predictors of federal inmate assaults. *The Prison Journal*, 93, 34-56.
- Wood, S. R. & Buttaro, A., Jr. (2013). Co-occurring severe mental illnesses and substance abuse disorders as predictors of state prison inmate assaults. *Crime and Delinquency*, 59, 510-535.
- Wooldredge, J. D. (1994). Inmate crime and victimization in a southwestern correctional facility. *Journal of Criminal Justice*, 22, 367-381.
- Wooldredge, J. D. (1998). Inmate lifestyles and opportunities for victimization. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 35, 480-502.
- Wooldredge, J. & Steiner, B. (2012). Race group differences in prison victimization experiences. *Journal of Criminal Justice*, 40, 358-369.

Zwang als Ultima Ratio in der Psychiatrie – vermeidbar oder alternativlos?

Kolja Heumann

Einleitung

Ich bin eingeladen worden, das Themenfeld „Zwang in der Psychiatrie“ aus wissenschaftlicher Perspektive darzustellen, sprich etwas zum Forschungsstand beizutragen. Im zweiten Beitrag des Themenblocks wird Margret Osterfeld von der Nationalen Stelle etwas zur ethischen Perspektive am Beispiel der Fixierung beitragen. Dies freut mich umso mehr, da eine rein wissenschaftliche Betrachtung der Komplexität des Themas meiner Meinung nach nicht gerecht werden würde.

Hintergrund meines Vortrags ist meine Forschungstätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt „Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem“ (ZVP), einem von zwei Forschungsverbänden zum Thema, die das Bundesministerium für Gesundheit seit 2016 fördert (Steinert & Rosemann, 2016). Die einzelnen ZVP-Teilprojekte untersuchen verschiedene Interventionen und strukturelle Bedingungen der Zwangsvermeidung.¹ Da das Projekt noch bis Mitte 2019 läuft und entsprechend noch keine abschließenden Ergebnisse vorliegen, werde ich mich mit diesem Vortrag allerdings einem breiteren Überblick über den Forschungsstand widmen.

Als Vortragender des letzten Themenblocks habe ich mit großem Interesse die bisherigen Vorträge dieses Fachtages zu den unterschiedlichen Themenfeldern aus anderen Disziplinen angehört. Aufgefallen ist mir dabei eine unterschiedliche Ausgangslage: In den meisten der bisher behandelten Systeme (mit Ausnahme des Strafvollzugs) gehört die Anwendung von Zwang oder Gewalt (bspw. Missbrauch in pädagogischen Einrichtungen) nicht zum Selbstverständnis der jeweiligen Institution und ist illegal. Die zugehörige Forschung soll untersuchen, was diese

1 Eine Übersicht über die Inhalte der einzelnen Teilprojekte des ZVP-Verbundes findet sich unter: <https://www.bag-gpv.de/projekte/projekt-vermeidung-von-zwangsmassnahmen-im-psychiatrischen-hilfesystem/>.

Taten begünstigt, die Forscher schauen von außen auf das entsprechende System, in dem Gewalt entstanden ist. Anders verhält es sich beim nun folgenden Themenblock: Die Anwendung von Zwang wird – auch wenn dies zunehmend kritischer diskutiert wird – nach vorherrschender Meinung weiterhin als unter bestimmten Umständen notwendiger Teil psychiatrischen Handelns angesehen, welcher entsprechend rechtlich legitimiert ist. Zudem sind die Forschenden und am Fachdiskurs beteiligten Personen zumeist auch Akteure² des untersuchten Systems. Dies gilt auch für den folgenden Beitrag: Neben meiner wissenschaftlichen Tätigkeit habe ich selbst als Psychologe auf einer geschlossenen Station und in einer psychiatrischen Institutsambulanz gearbeitet und bin unmittelbar mit der Anwendung von Zwang und deren Auswirkung auf die Beteiligten in Berührung gekommen. So ist es zum Zeitpunkt dieses Vortrages gut eine Woche her, dass ich an der Zwangseinweisung eines meiner Patienten beteiligt war. Entsprechend werden meine Erfahrungen einen Einfluss auf meine Betrachtungsweise auf das Thema haben.

Die Anwendung von Macht und Zwang ist seit jeher ein fester und kontrovers diskutierter Bestandteil der Psychiatrie; der Umgang damit „wohl das älteste Problem psychiatrischer Institutionen“ (DGPPN, 2018, S. 21). So ist die Geschichte der Psychiatrie neben verschiedenen Formen menschenunwürdiger Behandlung gleichermaßen geprägt von Initiativen, eben diese abzuschaffen (Edlinger, Bader & Hofer, 2018). Zwar hat sich an den Arten des Zwangs und den Bedingungen in der Psychiatrie im Laufe der Zeit viel geändert, zumindest in *high-income countries* (Molodynski, O'Brien & Burns, 2017) gehören viele Arten unmenschlicher Behandlung und Bedingungen der Vergangenheit an. Doch obwohl die moderne Gesundheitsversorgung auf Freiwilligkeit aufbaut und die Autonomie von Patientinnen und Patienten einen zunehmend hohen Stellenwert hat (Pollmächer, 2015), sind Zwangsmaßnahmen bis heute als Teil der psychiatrischen Versorgung ein viel und kontrovers diskutiertes Thema. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2006 und den daraus resultierenden rechtlichen Veränderungen hat sich in den letzten Jahren der Fachdiskurs noch einmal verstärkt (Müller, 2018).

2 Es soll nicht unterschlagen werden, dass gerade diese Gleichzeitigkeit gerade aus der Betroffenen-Bewegung einen viel kritisierten Aspekt darstellt und die berechtigte Forderung nach mehr partizipativer bzw. vor allem nutzergeleiteter Forschung in diesem Bereich besteht (Russo, 2012).

Wurde in der Vergangenheit verschiedenen Formen des Zwangs auch eine therapeutische Funktion zugestanden, so gilt nunmehr die klare Haltung, dass Zwang ausschließlich Ultima Ratio ist, d. h. eine letzte Maßnahme der Gefahrenabwehr, wenn alle anderen Versuche, eine Situation zu deeskalieren oder die betroffenen Personen zu überzeugen, gescheitert sind (Steinert, 2015). Es ist allerdings nicht schwer vorzustellen, dass diese Vorgabe in der Praxis einen gewissen Interpretationsspielraum bietet. Wie kann man sich bspw. sicher sein, dass alle Alternativen ausgeschöpft wurden und dass es keine andere Möglichkeit mehr gibt außer einer Zwangsanwendung? Ich möchte mich in meinem Beitrag dementsprechend mit dieser Vorgabe von Zwang als Ultima Ratio kritisch auseinandersetzen und in Bezug zum derzeitigen Forschungsstand stellen.

Dem werde ich im Folgenden in drei Abschnitten nachgehen: (1.) Unter welchen Umständen darf Zwang angewendet werden (Definition und rechtliche Rahmenbedingungen)? (2.) Wie und unter welchen Umständen wird Zwang nach aktueller Studienlage in der Praxis angewendet (Prävalenz, Prädiktoren, Erleben und Folgen von Zwangsmaßnahmen)? (3.) Kann die Anwendung von Zwang möglicherweise reduziert oder verhindert werden (Leitlinien und Studien zur Zwangsvermeidung)?

Während sich der erste Abschnitt vor allem auf rechtliche Aspekte bezieht, beinhalten die beiden folgenden Abschnitte vor allem Bezüge zum aktuellen Forschungsstand. Dabei werde ich mich auf die Allgemein- bzw. Erwachsenenpsychiatrie beziehen, andere Bereiche wie bspw. die Kinder- und Jugendpsychiatrie oder die forensische Psychiatrie finden hingegen keine Berücksichtigung, da dies sowohl den Rahmen als auch meine eigene Expertise übersteigen würde. Ferner ist anzumerken, dass sich meine Überlegungen vor allem auf Zwangsmaßnahmen in akuten Eskalationssituationen (meist Fremdgefährdung) beziehen und weniger auf im Vorfeld beantragte und genehmigte Zwangsbehandlungen.

(1) Unter welchen Umständen darf Zwang in der Psychiatrie angewendet werden?

Aus einer breiten menschenrechtlichen Perspektive liegt Zwang grundsätzlich immer dann vor, wenn eine Person nicht selbstbestimmt über sich und ihre gesundheitliche Behandlung entscheiden kann (DIMR, 2018). Diese Perspektive beinhaltet neben direkten auch indirekte Formen der Zwangsausübung unterschiedlicher Ausprägung, bspw. in Form von Androhungen einer Konsequenz oder dem Ausüben von Druck, um eine Behandlungsziel zu erreichen. Diese sogenannten informellen Zwangsmaßnahmen (Szmukler & Appelbaum, 2008) werden von betroffenen Patientinnen und Patienten vielfach wie Zwang erlebt und können die therapeutische Beziehung negativ beeinflussen (Hotzy & Jaeger, 2016), finden jedoch im Unterschied zu formellen Zwangsmaßnahmen keine juristische Bestimmung.

Als formelle psychiatrische Zwangsmaßnahmen gelten hingegen alle Maßnahmen, welche ohne oder gegen den erklärten bzw. gezeigten Willen einer psychisch erkrankten Person durchgeführt werden, und die entweder die persönliche Freiheit einschränken oder die körperliche Unversehrtheit verletzen (Adorjan et al., 2017). Dazu gehören sowohl freiheitseinschränkende Maßnahmen, die ausschließlich zur Sicherung und Gefahrenabwehr angewendet werden als auch Zwangsbehandlungen, d. h. die Anwendung diagnostischer oder therapeutischer Interventionen unter Zwang (Steinert, 2015), wobei beide Bereiche nicht immer klar voneinander abzugrenzen sind (Tabelle). Die häufigste Form der Zwangsbehandlung ist die Zwangsmedikation, zu den freiheitseinschränkenden Maßnahmen gehören neben der unfreiwilligen Klinikeinweisung die Isolierung, manuelle oder mechanische Fixierung und Sedierung.

Tabelle: Klassifikation von Sicherungsmaßnahmen

Klassifikation	Definition
Isolierung	Alleinige Unterbringung in einem verschlossenen Raum
Mechanische Fixierung	Festbinden mittels Gurten oder anderen mechanischen Haltevorrichtung, meist an ein Bett
Manuelle Fixierung	Festhalten / zu Boden drücken durch mehrere Personen
Sedierung	Verabreichung von Medikamenten (oral oder injiziert) zum Zweck der Ruhigstellung und nicht im Sinne einer Behandlung

Derartige Zwangsmaßnahmen bedeuten immer eine Verletzung fundamentaler Grundrechte, wie sie selbstredend auch für Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Einrichtungen gelten (DIMR, 2018; Pollmächer, 2015). Dementsprechend darf Zwang nur unter bestimmten Umständen angewendet werden, nämlich wenn die betroffene Person ihr eigenes Wohl oder das anderer Menschen erheblich gefährdet und zudem davon auszugehen ist, dass sie dabei aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht aus freiem Willen handelt (Steinert, 2015). Rechtliche Rahmenbedingungen einer Zwangsanwendung sind in Deutschland vor allem das Betreuungsrecht (insb. § 1906 BGB) sowie die öffentlich-rechtlichen Psychisch-Kranken-Gesetze oder Unterbringungsgesetze (PsychKG bzw. UBG) der einzelnen Bundesländer. Während das Betreuungsrecht nur bei einer Selbstgefährdung der betroffenen Person greift³, lassen die einzelnen Ländergesetze Zwangsmaßnahmen auch bei Fremdgefährdung zu. Anzumerken ist, dass letztere sich in den konkreten Voraussetzungen und zeitlichen Beschränkungen für Zwangsmaßnahmen unterscheiden (Gerlinger et al., 2018). In seltenen Notfallsituationen, die keinen Aufschub erlauben, können Zwangsmaßnahmen zudem im Rahmen eines rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) angewendet werden. Dieser ist allerdings im engeren Sinne keine Rechtsgrundlage für eine Zwangsanwendung, da er nur auf außerordentliche Situationen anzuwenden ist, die nicht im Vorfeld abstrakt (wie bspw. in den Psych-KGs) geregelt werden können. In der momentanen Praxis scheint er für eine Ausnahmeregelung allerdings erstaunlich häufig als Rechtsgrundlage herangezogen zu werden, insbesondere um Fixierungen und Zwangsmedikationen zu begründen (Adorjan et al., 2017).

Nachdem Deutschland 2009 die UN-BRK ratifiziert hat, wurden in den letzten Jahren sowohl das Betreuungsrecht als auch die meisten Länderregelungen überarbeitet (Gerlinger et al., 2018; Müller, 2018). Insgesamt lässt sich seitdem eine Stärkung der Patientenrechte in Gesetzgebung und Rechtsprechung erkennen. So betonen alle Gesetze mittlerweile das Verhältnismäßigkeitsprinzip, nach dem Zwangsmaßnahmen nur als allerletztes Mittel angewandt werden dürfen, wenn der drohende Schaden durch keine weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann und der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen übersteigt. Mit dieser Festlegung sind jedoch weder konkrete Maßnahmen zur Zwangsvermeidung noch entsprechende struktu-

3 Dies betrifft vor allem die Unterbringung und die Zwangsbehandlungen.

relle Bedingungen gesetzlich festgelegt. Die genaue Auslegung bleibt dadurch den behandelnden Personen überlassen, eine Überprüfung rechtlicher Kriterien ist dadurch kaum möglich.

(2) Wie und unter welchen Umständen werden Zwangsmaßnahmen angewandt?

Eine Annäherung an eine derartige Überprüfung rechtlicher Vorgaben können epidemiologische Daten über das Aufkommen von Zwangsmaßnahmen bieten. Zwar fehlt es in Deutschland bislang an einer einheitlichen, umfassenden Erfassung von Zwangsmaßnahmen (Adorjan et al., 2017), allerdings können sogenannte Benchmarking-Studien, zu deren Teilnahme sich Kliniken freiwillig verpflichten (Ketelsen, Schulz & Driesen, 2011; Steinert et al., 2007) bereits wichtige Hinweise geben. Nach diesen Studien wird in durchschnittlich 3–13,5 % der Behandlungsfälle mindestens eine Zwangsmaßnahme angewandt, insbesondere zeigen sich starke Unterschiede zwischen Regionen und Kliniken (zwischen 1,9 und 16,2 % der Behandlungsfälle). Diese Unterschiede finden sich nicht nur in Bezug auf die Häufigkeit der Zwangsmaßnahmen, sondern ebenso auf ihre Dauer und die Anzahl der Maßnahmen pro betroffener Person. Ferner ergeben sich im internationalen Vergleich Unterschiede hinsichtlich Art, Häufigkeit und Dauer angewandter Zwangsmaßnahmen auch zwischen verschiedenen Ländern (Raboch et al., 2010; Steinert et al., 2010). Diese Heterogenität zwischen Ländern, Regionen und Kliniken weist vermutlich darauf hin, dass Zwangsmaßnahmen unterschiedlich schnell angewendet werden bzw. es einen Spielraum in ihrem Einsatz gibt. Man könnte demnach in Frage stellen, ob Zwangsmaßnahmen in der Praxis tatsächlich nur als *Ultima Ratio* angewendet werden oder ob ihr Einsatz von weiteren Faktoren als dem Verhalten der Betroffenen sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen abhängt.

In der Tat scheint es Hinweise auf eine Vielzahl unterschiedlicher relevanter Einflussfaktoren zu geben. Für betroffene Patientinnen und Patienten gehen nicht nur der Schweregrad der Erkrankung (Raboch et al., 2010) oder gewalttätiges und aggressives Verhalten (Hallett, Huber & Dickens, 2014) mit einem erhöhten Risiko, Zwang zu erfahren, einher, sondern bspw. ebenso ein jüngeres Alter oder eine unfreiwillige Klinikweisung (Georgieva, Vesselinov & Mulder, 2012; Knutzen et al., 2011). Auf der anderen Seite scheinen bspw. männliche Mitarbeiter wahrscheinlicher Zwang anzuwenden als weibliche (Beghi, Peroni, Ga-

bola, Rossetti & Cornaggia, 2013). Neben derartigen personenbezogenen Faktoren wirken sich vermutlich unterschiedliche Charakteristika der Kliniken auf die Anwendung von Zwang aus. Dies betrifft einerseits rein strukturelle Merkmale, wie bspw. die Personalausstattung (Nienaber et al., 2018) oder die Gestaltung der Station selbst (Rohe et al., 2017). Darüber hinaus werden aber ebenso kliniktypische Traditionen, die sich bspw. in impliziten Regeln, Behandlungsroutinen oder Organisationsabläufen abbilden können, als ein zentraler Faktor für die Variation von Zwangsmaßnahmen eingeschätzt (Bowers et al., 2014). Bzgl. einiger dieser Faktoren existieren uneinheitliche Ergebnisse; welche Faktoren welches Gewicht haben, kann nach derzeitiger Studienlage nicht beantwortet werden. Auch sind kausale Erklärungen aufgrund dieser Studien meist nicht zulässig. Dennoch ist mittlerweile unstrittig, dass die Anwendung von Zwang vielschichtige Hintergründe hat und selten ausschließlich auf einzelne Faktoren zurückzuführen ist. Pointiert zugespitzt: Ob betroffene Personen in ihren Grundrechten eingeschränkt werden, hängt nicht immer von ihrem Verhalten oder ihrem Zustand ab, sondern möglicherweise auch von der Klinik, in der sie behandelt werden.

Dies ist umso problematischer, als dass die Anwendung von Zwangsmaßnahmen für alle Beteiligten negativ erlebt werden und drastische Folgen haben kann. Für betroffene Patientinnen und Patienten sind Zwangsmaßnahmen mit starken negativen Gefühlen wie Einsamkeit, Angst oder Scham verbunden und können (re-)traumatisierend erlebt werden (Cusack, Cusack, McAndrew, McKeown & Duxbury, 2018; Tingleff, Bradley, Gildberg, Munksgaard & Hounsgaard, 2017); verlängerte Klinikaufenthalte (McLaughlin, Giacco & Priebe, 2016), schwerwiegende Schlafprobleme (Lanthen, Rask & Sunnvist, 2015) und Selbstwertprobleme (Xu et al., 2018) können die Folge sein. Ferner kann Zwang zu einem Vertrauensverlust in die Behandlung (Tingleff et al., 2017) führen, so dass weitere psychiatrische Behandlung vermieden wird (Wilson, Rouse, Rae & Kar Ray, 2017).

Gleichermaßen ist festzuhalten, dass Zwangsmaßnahmen für betroffene Patientinnen und Patienten auch positiv erlebt werden können, bspw. aufgrund der Verhinderung von Selbst- und Fremdgefährdung im Sinne einer Beruhigung der Situation (Tingleff et al., 2017). Entsprechend gibt es einen kleinen Anteil von Betroffenen, die die Anwendung einer Zwangsmaßnahme im Nachhinein als gerechtfertigt ansehen (Katsakou et al., 2012), und zwar vermutlich dann, wenn es aus ihrer Sicht keine

andere Möglichkeit mehr gab, die Situationen zu lösen (Sibitz et al., 2011).

Für psychiatrisches Personal stellen Zwangssituationen ebenfalls eine Belastung dar. Vorherrschend scheint dabei vor allem die Angst zu sein, selbst verletzt zu werden oder andere zu verletzen (Chambers, Kantaris, Guise & Valimaki, 2015; Cusack, McAndrew, Cusack & Warne, 2016). Dementsprechend kann eine Zwangsanwendung zu Erleichterung führen (Korkeila, Koivisto, Paavilainen & Kylma, 2016), andererseits löst das mit einer Zwangsanwendung verbundene ethische Dilemma Stress aus (Choe, Kang & Park, 2015). Die Arbeit auf einer Akutstation kann somit zu erhöhter Arbeitsunzufriedenheit, vermehrten Krankschreibungen und verringerter Lebensqualität führen (Itzhaki et al., 2018; Wilson et al., 2017).

Es geht mir demnach nicht um einseitige Betrachtung oder Schuldzuweisung in Richtung psychiatrischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zwangssituationen sind häufig sehr komplex, sowohl bzgl. ihrer Entstehung als auch der im Verlauf zu berücksichtigenden Faktoren. Dennoch besteht für betroffene Patientinnen und Patienten ein entscheidender Unterschied im Machtverhältnis zwischen ihnen und dem beteiligten Klinikpersonal. Allein der Aufenthalt auf einer geschlossenen Station bedeutet einen Autonomieverlust und ist mit unterschiedlichen Befugnissen und Freiheiten verbunden. Viele Betroffene fühlen sich gerade in Konfliktsituationen der Kontrolle der Behandelnden unterworfen und haben das Gefühl, dass ihre Bedürfnisse übergangen werden (Cusack et al., 2018), was Aggression oder Behandlungsverweigerung auch als Protestreaktion verursachen kann (Tingleff et al., 2017). Gleichermäßen kann die emotionale Reaktion von beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eskalierende Situationen weiter befeuern (Haugvaldstad & Husum, 2016), und es verwundert nicht, dass der größte Anteil an aggressiven Ereignissen auf geschlossenen Stationen durch die vorangegangene Interaktion zwischen Personal und Betroffenen verursacht werden (Papadopoulos et al., 2012). Entsprechend sollte Zwang auch immer als Ergebnis einer missglückten Kommunikation verstanden werden (Debus, 2017).

(3) Wie kann Zwang reduziert werden?

Vor diesem Hintergrund ist die Frage, wie Zwang vermieden werden kann, von besonderer Relevanz. Einen großen Stellenwert haben traditionell Deeskalationstrainings für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in denen Verständnis für die Ursprünge in eskalierenden Situationen sowie konkrete Kompetenzen zur Zwangsreduktion vermittelt werden sollen. Allerdings ist der tatsächliche Effekt auf die Reduktion von Zwangsmaßnahmen umstritten, vermutlich wird vor allem eine Zunahme an deeskalationsspezifischem Wissen erreicht (Du et al., 2017). Gleichermaßen naheliegend ist das zwangsvermeidende Potential von gemeinsam (Betroffene, Behandelnde und soziales Netzwerk) erstellten Krisenplänen, in denen der Umgang mit einer Krise im Voraus abgestimmt wird und mögliche Konfliktherde im besten Fall gar nicht erst auftreten können. Diese scheinen vor allem einen reduzierenden Effekt auf Zwangseinweisungen zu haben (de Jong et al., 2016), bzgl. anderer Zwangsmaßnahmen zeigen sich inkonsistente Ergebnisse. Ein großes Problem stellt vor allem die Umsetzung in die Praxis dar: Wenn Bedürfnisse der Betroffenen nicht adäquat berücksichtigt werden und ein wirkliches Teilen von Macht hinsichtlich der notwendigen Entscheidungen nicht möglich ist, bleiben Krisenpläne ein reines pro-forma-Angebot (Thornicroft & Henderson, 2016).

Bedenkt man den beschriebenen Einfluss von Kliniktraditionen auf die Anwendung von Zwangsmaßnahmen, scheinen diese Ergebnisse auch nicht weiter verwunderlich. Die am meisten versprechenden Befunde zeigen dementsprechend vor allem komplexe Fortbildungsprogramme, in denen ganze Stationsteams adressiert werden. Exemplarisch kann hier das in England entwickelte Safewards-Modell⁴ ausgeführt werden, welches auf Basis der verfügbaren Studienlage bzgl. der Entstehung von Konfliktsituationen eigens für psychiatrische Stationen zur Reduktion von Konflikten und Zwangsmaßnahmen entwickelt wurde (Bowers et al., 2014). Dabei liegt der Fokus auf der Verbesserung sowohl der Stationsatmosphäre als auch der Beziehung und Kommunikation zwischen Personal und Betroffenen, wodurch ein deutlicher Rückgang aggressiver

4 Ausführliche Informationen unter: <http://www.safewards.net/de/>.

Vorfälle und restriktiver Maßnahmen⁵ erreicht werden kann (Bowers et al., 2015).

Um die Evidenz derartiger Maßnahmen für die Praxis zugänglich zu machen, haben sich im Rahmen evidenzbasierter Medizin Behandlungsleitlinien entwickelt, in denen das verfügbare Wissen zu einem Themenfeld zusammengefasst wird. Zum Thema der Zwangsvermeidung ist 2018 die S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“ (DGPPN, 2018) erschienen, welche von der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde und einer Vielzahl weiterer relevanter Fachorganisationen⁶ erarbeitet wurde. Sie beinhaltet sowohl eine Vielzahl evidenzbasierter Empfehlungen als auch solche, die im Expertenkonsens entstanden sind, und ist die wohl aktuellste und umfassendste Übersicht über den derzeitigen international verfügbaren Wissensstand. Daneben zeigt sie aber auch auf, welche Wissenslücken weiterhin über die Entstehung und Vermeidung von Zwangsmaßnahmen bestehen. So stützt sich die Mehrzahl der Empfehlungen auf nicht evidenten Wissen, also auf solches zu dem es keine hinreichende Studienlage gibt (Debus, 2018). Auch wenn es Aspekte gibt, die sicher schwerer zu erforschen sind als andere, herrscht also weiterhin ein dringender Nachholbedarf an Forschung in diesem Bereich. Ungeachtet dessen setzt diese Leitlinie aber auch den Maßstab dafür, was als State of the Art für die Vermeidung von Zwangsmaßnahmen zu betrachten ist (Steinert & Hirsch, 2018), und damit auch den Rahmen, in dem die Anwendung einer Zwangsmaßnahme überhaupt als Ultima Ratio gelten kann oder nicht.

Fazit

Damit komme ich zum Ende meines Beitrags. Natürlich haben diese Ausführungen gewisse Limitationen. Ich habe alle Zwangsmaßnahmen zusammengefasst behandelt und bestimmte Aspekte gar nicht erwähnt, die für dieses Themenfeld ebenso relevant sind (bspw. eskalierende Si-

5 Aufsummiert über alle Maßnahmen, bisher liegen deshalb keine Ergebnisse über eine Reduktion einzelner Zwangsmaßnahmen vor.

6 Der Bundesverband der Psychiatrie-Erfahrenen (BPE e.V.) war zwar an der Erstellung der Leitlinien beteiligt, hat die Zustimmung zur endgültigen Fassung aber verweigert, da diese Zwangsmaßnahmen nicht vollständig ausschließt und damit als Teil psychiatrischer Behandlungsprinzipien legitimiert.

tuationen unter Drogeneinfluss). Die so getroffene Zuspitzung ist aber bewusst gewählt, um den abschließenden Standpunkt meines Beitrags zu verdeutlichen: Der skizzierte Forschungsstand wirft Zweifel auf, ob die Praxis der rechtlichen Vorgabe von Zwang als Ultima Ratio immer standhält. Wie aber kann unter diesen Umständen von Zwang als letztem Mittel gesprochen werden? Dies mag eine theoretische Überlegung sein, die für den Einzelfall einer eskalierenden Situation vielleicht keine Gültigkeit haben kann. Für eine grundsätzliche Bewertung der Legitimation und Notwendigkeit von Zwangsmaßnahmen erscheint sie mir aber umso wichtiger.

Die Vorgabe von Zwang als Ultima Ratio enthält die Gefahr des Umkehrschlusses: wenn es zu einer Zwangsmaßnahme kommt, dann weil es keine andere Möglichkeit gegeben habe. Dies mag vereinfacht klingen, es ist aber ein Argument, das gerade in Fachkreisen tatsächlich häufiger vorgebracht wird. Und es ergibt ja auch Sinn, wenn man davon ausgeht, dass weder psychiatrische Mitarbeiter noch Kostenträger den Patienten schaden wollen.⁷ Das daraus möglicherweise resultierende Problem liegt aber auf der Hand: Geht man davon aus, dass alles richtig läuft, gibt es auch keine Notwendigkeit für eine Veränderung. Vor dem Hintergrund der Belastung durch psychiatrische Zwangsmaßnahmen für alle Beteiligten und der menschenrechtlichen Anforderungen an die psychiatrische Versorgung (Aderhold, 2018) sollte aber eben alles Mögliche getan werden, um Zwang zu vermeiden.

Was dies bedeuten kann, zeigt ein Beispiel aus dem Klinikum Heidenheim in Baden-Württemberg (Zinkler & Waibel, 2019). Während nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung ein Großteil der Kliniken in Deutschland diskutiert, wie die nun obligatorische 1:1-Betreuung während einer Fixierung umgesetzt werden kann, werden dort 2:1- oder wenn nötig auch 3:1-Betreuungen genutzt, damit es gar nicht erst zu einer Fixierungen kommt – und das bei vergleichbar geringem finanziellen Mehraufwand, wenn der zusätzliche Aufwand auf alle Mitarbeiter, d. h. auch den Chefarzt (!), verteilt wird. Die Betreuung selbst wird nach Prinzipien des oben genannten Safewards-Konzepts durchgeführt. Entscheidend an diesem Beispiel ist für mich aber vor allem das darin enthaltene Prinzip: Zwang als unbedingt zu vermeidende

7 Dass Menschen dazu tendieren, ihr Verhalten im Nachhinein zu rechtfertigen, so dass kein Widerspruch zu den Annahmen über sich selbst bestehen bleibt, ist ein bekannter psychologischer Mechanismus.

Ausnahme zu verstehen und das therapeutische Handeln danach auszurichten. Dies ist keine wissenschaftliche Frage, sondern eine Haltung.

Ich denke nicht, dass Zwang unter den gegebenen Umständen immer zu vermeiden ist. Auch gibt es Situationen, in denen sich aggressives Verhalten nicht nur aus vorausgegangener Interaktion ergibt. Doch solange nicht alle verfügbaren Alternativen und strukturellen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, ist die Anwendung von Zwang keine Ultima Ratio.

Literatur

- Aderhold, V. (2018). Wie Menschenrechte der Psychiatrie in Deutschland den Weg weisen: Besorgnisse der UN – Daten – Evidenzen – Visionen. *Fortschritte der Neurologie – Psychiatrie*, 86, 477-484.
- Adorjan, K.; Steinert, T.; Flammer, E.; Deister, A.; Koller, M.; Zinkler, M.; Herpertz, S. C.; Häfner, S.; Hohl-Radke, F.; Beine, K. H.; Falkai, P.; Gerlinger, G.; Pogarell, O. & Pollmächer, T. (2017). Zwangsmaßnahmen in deutschen Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie: eine Pilotstudie der DGPPN zur Erprobung eines einheitlichen Erfassungsinstrumentes. *Nervenarzt*, 88, 802-810.
- Beghi, M.; Peroni, F.; Gabola, P.; Rossetti, A. & Cornaggia, C. M. (2013). Prevalence and risk factors for the use of restraint in psychiatry: a systematic review. *Rivista di Psichiatria*, 48, 10-22.
- Bowers, L.; Alexander, J.; Bilgin, H.; Botha, M.; Dack, C.; James, K. & Stewart, D. (2014). Safewards: the empirical basis of the model and a critical appraisal. *Journal of Psychiatric and Mental Health Nursing*, 21, 354-364.
- Bowers, L.; James, K.; Quirk, A.; Simpson, A.; Stewart, D. & Hodsoll, J. (2015). Reducing conflict and containment rates on acute psychiatric wards: the Safewards cluster randomised controlled trial. *International Journal of Nursing Studies*, 52, 1412-1422.
- Chambers, M.; Kantaris, X.; Guise, V. & Valimaki, M. (2015). Managing and caring for distressed and disturbed service users: the thoughts and feelings experienced by a sample of English mental health nurses. *Journal of Psychiatric and Mental Health Nursing*, 22, 289-297.

- Choe, K.; Kang, Y. & Park, Y. (2015). Moral distress in critical care nurses: a phenomenological study. *Journal of Advanced Nursing*, 71, 1684-1693.
- Cusack, P.; Cusack, F. P.; McAndrew, S.; McKeown, M. & Duxbury, J. (2018). An integrative review exploring the physical and psychological harm inherent in using restraint in mental health inpatient settings. *International Journal of Mental Health Nursing*, 27, 1162-1176.
- Cusack, P.; McAndrew, S.; Cusack, F. & Warne, T. (2016). Restraining good practice: reviewing evidence of the effects of restraint from the perspective of service users and mental health professionals in the United Kingdom (UK). *International Journal of Law and Psychiatry*, 46, 20-26.
- Debus, S. (2017). Simulation und Reduktion von Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie (SRZP): Interaktionsforschung versus Epidemiologie. *Soziale Psychiatrie*, 41 (3), 16-19.
- Debus, S. (2018). Über das verfügbare Wissen in der S3-Leitlinie zur „Verhinderung von Zwang“. *Soziale Psychiatrie*, 42 (4), 31-34.
- DGPPN (2018). *S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“*. Berlin: Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde. Verfügbar unter https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/038-022l_S3_Verhinderung-von-Zwang-Praevention-Therapie-aggressiven-Verhaltens_2018-07.pdf.
- DIMR (2018). *Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2017 – Juni 2018: Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2018/Menschenrechtsbericht_2018.pdf.
- Du, M.; Wang, X.; Yin, S.; Shu, W.; Hao, R.; Zhao, S.; Rao, H.; Yeung, W.-L.; Jayaram, M. B. & Xia, J. (2017). De-escalation techniques for psychosis-induced aggression or agitation. *Cochrane Database of Systematic Reviews*, 4, CD009922.
- Edlinger, M.; Bader, T. & Hofer, A. (2018). Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie: aus der Steinzeit in eine bessere Zukunft. *Neuropsychiatrie*, 32, 175-181.

- Georgieva, I.; Vesselinov, R. & Mulder, C. L. (2012). Early detection of risk factors for seclusion and restraint: a prospective study. *Early Intervention in Psychiatry*, 6, 415-422.
- Gerlinger, G.; Deister, A.; Heinz, A.; Koller, M.; Müller, S.; Steinert, T. & Pollmächer, T. (2018). Nach der Reform ist vor der Reform: Ergebnisse der Novellierungsprozesse der Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetze der Bundesländer. *Nervenarzt*, 90, 45-57.
- Hallett, N.; Huber, J. W. & Dickens, G. L. (2014). Violence prevention in inpatient psychiatric settings: systematic review of studies about the perceptions of care staff and patients. *Aggression and Violent Behavior*, 19, 502-514.
- Haugvaldstad, M. J. & Husum, T. L. (2016). Influence of staff's emotional reactions on the escalation of patient aggression in mental health care. *International Journal of Law and Psychiatry*, 49 (Part A), 130-137.
- Hotzy, F. & Jaeger, M. (2016). Clinical relevance of informal coercion in psychiatric treatment: a systematic review. *Frontiers in Psychiatry*, 7, 197.
- Itzhaki, M.; Bluvstein, I.; Peles Bortz, A.; Kostistky, H.; Bar Noy, D.; Filshinsky, V. & Theilla, M. (2018). Mental health nurse's exposure to workplace violence leads to job stress, which leads to reduced professional quality of life. *Frontiers in Psychiatry*, 9, 59.
- de Jong, M. H.; Kamperman, A. M.; Oorschot, M.; Priebe, S.; Bramer, W.; van de Sande, R.; Mulder, C. L. (2016). Interventions to reduce compulsory psychiatric admissions: a systematic review and meta-analysis. *JAMA Psychiatry*, 73, 657-664.
- Katsakou, C.; Rose, D.; Amos, T.; Bowers, L.; McCabe, R.; Oliver, D.; Priebe, S. (2012). Psychiatric patients' views on why their involuntary hospitalisation was right or wrong: a qualitative study. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 47, 1169-1179.
- Ketelsen, R.; Schulz, M. & Driessen, M. (2011). Zwangsmaßnahmen im Vergleich an sechs psychiatrischen Abteilungen. *Gesundheitswesen*, 73, 105-111.
- Knutzen, M.; Mjosund, N. H.; Eidhammer, G.; Lorentzen, S.; Opjordsmoen, S.; Sandvik, L. & Friis, S. (2011). Characteristics of psychiatric inpatients who experienced restraint and those who did not: a case-control study. *Psychiatric Services*, 62, 492-497.

- Korkeila, H.; Koivisto, A. M.; Paavilainen, E. & Kylmä, J. (2016). Psychiatric nurses' emotional and ethical experiences regarding seclusion and restraint. *Issues in Mental Health Nursing*, 37, 464-475.
- Lanthen, K.; Rask, M. & Sunnqvist, C. (2015). Psychiatric patients' experiences with mechanical restraints: an interview study. *Psychiatry Journal*, 3, 748392.
- McLaughlin, P.; Giacco, D. & Priebe, S. (2016). Use of coercive measures during involuntary psychiatric admission and treatment outcomes: data from a prospective study across 10 European countries. *PLoS One*, 11, e0168720.
- Molodynski, A.; O'Brien, A. & Burns, J. (2017). Key international themes in coercion. *BJPsych International*, 14, 55-56.
- Müller, S. (2018). Einfluss der UN-Behindertenrechtskonvention auf die deutsche Rechtsprechung und Gesetzgebung zu Zwangsmaßnahmen. *Fortschritte der Neurologie – Psychiatrie*, 86, 485-492.
- Nienaber, A.; Heinz, A.; Rapp, M. A.; Bempohl, F.; Schulz, M.; Behrens, J. & Lohr, M. (2018). Einfluss der Personalbesetzung auf Konflikte auf psychiatrischen Stationen. *Nervenarzt*, 89, 821-827.
- Papadopoulos, C.; Ross, J.; Stewart, D.; Dack, C.; James, K. & Bowers, L. (2012). The antecedents of violence and aggression within psychiatric in-patient settings. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 125, 425-439.
- Pollmächer, T. (2015). Moral oder Doppelmoral? Das Berufsethos des Psychiaters im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung, Rechten Dritter und Zwangsbehandlung. *Nervenarzt*, 86, 1148-1156.
- Raboch, J.; Kališová, L.; Nawka, A.; Kitzlerová, E.; Onchev, G.; Karastergiou, A.; Magliano, L.; Dembinskas, A.; Kiejna, A.; Torres Gonzales, F.; Kjellin, L.; Priebe, S. & Kallert, T. W. (2010). Use of coercive measures during involuntary hospitalization: findings from ten European countries. *Psychiatric Services*, 61, 1012-1017.
- Rohe, T.; Dresler, T.; Stuhlinger, M.; Weber, M.; Strittmatter, T. & Fallgatter, A. J. (2017). Bauliche Modernisierungen in psychiatrischen Kliniken beeinflussen Zwangsmaßnahmen. *Nervenarzt*, 88, 70-77.
- Russo, J. (2012). *Psychiatriebetroffene in der Forschung zu Zwang und Menschenrechten*. Vortrag bei der Psychiatrie-Jahrestagung 2012 des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe, Karlsruhe.

- Sibitz, I.; Scheutz, A.; Lakeman, R.; Schrank, B.; Schaffer, M. & Amering, M. (2011). Impact of coercive measures on life stories: qualitative study. *British Journal of Psychiatry*, 199, 239-244.
- Steinert, T. (2015). Zwangsmaßnahmen aus der Perspektive der klinischen Psychiatrie: Evidenz und Good Clinical Practice. In T. Henking & J. Vollmann (Hrsg.), *Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen: ein Leitfaden für die Praxis* (S. 2-18). Berlin: Springer.
- Steinert, T. & Hirsch, S. (2018). S3-Leitlinie zur Vermeidung von Zwang und Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Fixierungen: was ändert sich? *Psychiatrische Praxis*, 45, 399-401.
- Steinert, T.; Lepping, P.; Bernhardsgrütter, R.; Conca, A.; Hatling, T.; Janssen, W.; Keski-Valkama, A.; Mayoral, F. & Whittington, R. (2010). Incidence of seclusion and restraint in psychiatric hospitals: a literature review and survey of international trends. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 45, 889-897.
- Steinert, T.; Martin, V.; Baur, M.; Bohnet, U.; Goebel, R.; Hermelink, G.; Kronstorfer, R.; Kuster, W.; Martinez-Funk, B.; Roser, M.; Schwink, A. & Voigtländer, W. (2007). Diagnosis-related frequency of compulsory measures in 10 German psychiatric hospitals and correlates with hospital characteristics. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 42, 140-145.
- Steinert, T. & Rosemann, M. (2016). Den Blick beim Thema Zwang erweitern. *Psychosoziale Umschau* 31 (3), 18-21.
- Szmukler, G. & Appelbaum, P. S. (2008). Treatment pressures, leverage, coercion, and compulsion in mental health care. *Journal of Mental Health*, 17, 233-244.
- Thornicroft, G. & Henderson, C. (2016). Joint decision making and reduced need for compulsory psychiatric admission. *JAMA Psychiatry*, 73, 647-648.
- Tingleff, E. B.; Bradley, S. K.; Gildberg, F. A.; Munksgaard, G. & Hounsgaard, L. (2017). "Treat me with respect": a systematic review and thematic analysis of psychiatric patients' reported perceptions of the situations associated with the process of coercion. *Journal of Psychiatric and Mental Health Nursing*, 24, 681-698.

- Wilson, C.; Rouse, L.; Rae, S. & Kar Ray, M. (2017). Is restraint a 'necessary evil' in mental health care? Mental health inpatients' and staff members' experience of physical restraint. *International Journal of Mental Health Nursing*, 26, 500-512.
- Xu, Z.; Muller, M.; Lay, B.; Oexle, N.; Drack, T.; Bleiker, M. & Rusch, N. (2018). Involuntary hospitalization, stigma stress and suicidality: a longitudinal study. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 53, 309-312.
- Zinkler, M. & Waibel, M. (2019). Auf Fixierungen kann in der klinischen Praxis verzichtet werden – ohne dass auf Zwangsmedikation oder Isolierungen zurückgegriffen wird. *Psychiatrische Praxis*, 46 (S 01), S6-S10.

Bessern als Angebot! Sichern als Aufgabe?

Eine neue Rolle der Psychiatrie in einer veränderten Gesellschaft

Margret Osterfeld

1. Einleitung

Fast scheint die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) bei der Vorbereitung dieser Tagung visionäre Fähigkeiten bewiesen zu haben. Noch vor zwei, drei Wochen füllten Missbrauch und Misshandlung in kirchlichen Einrichtungen die Schlagzeilen. Leseraufmerksamkeit kann man mit dem Thema „Kinder und Missbrauch“ leichter gewinnen als für psychiatrisch legitimierte Freiheitsentziehungen. Meine eigene Aufmerksamkeit für das Ausmaß von Gewalt im Strafvollzug wuchs erst im Rahmen meiner Tätigkeit für die Nationale Stelle zur Prävention von Folter (NaSt), und dieser Tätigkeit habe ich wohl auch die Einladung zu dieser Tagung zu verdanken.

Rasch festgestellt werden muss hier, dass die Nationale Stelle sehr unglücklich über ihren Namen ist. Er ist das Ergebnis einer Entscheidung der Justizministerkonferenz vor zehn Jahren. Der Name wirkt abschreckend, sobald er genannt wird. Wer hat schon gern mit einer Stelle zur Verhütung von Folter zu tun? Korrekt wäre es, uns eine Stelle zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unwürdiger oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu nennen. Dies ist der komplette Titel des Zusatzprotokolls zur Antifolterkonvention, abgekürzt (engl.) OPCAT, auf den sich unsere Tätigkeit gründet. Unser Namensdilemma lösen wir inzwischen intern mit der Abkürzung NaSt. Ich selbst spreche von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und Misshandlung.

Die menschenrechtliche Tätigkeit der NaSt bezieht sich auf die Erfahrungstatsache, dass Freiheitsentzug und Institutionalisierung oft einen Boden oder Rahmen für Misshandlungen oder gar Folter bereiten. Hier schließt sich für mich der Kreis zu den weiteren Beiträgen dieses Bandes.

Neu war für mich im Rahmen meiner Tätigkeit bei der NaSt die Erfahrung, dass etwa die Hälfte der Insassen in Gefängnissen recht ausgiebige Erfahrungen mit legalen oder illegalen Drogen haben. Aus medizinischer Sicht bzw. aus der Sicht der internationalen Klassifikation von Krankheiten (ICD) handelt es sich um kranke Menschen, sie leiden an einer Suchtkrankheit. Sind diese Menschen nun krank oder böse? Oder sind sie beides? Die Gesundheit aller Menschen im Freiheitsentzug liegt unmittelbar in der Verantwortung des Staates, er muss die beste erreichbare Gesundheit der Menschen im Freiheitsentzug sicherstellen. In der Straftaft in Deutschland ist dies längst nicht immer der Fall. Die Frage, ob ein Mensch *mad* ist und/oder behandlungsbedürftig im Sinne des SGB V, sollte in Rechtsnormen hinreichend geklärt sein. Die Frage „*mad or bad* – krank oder böse“ soll auch eine Hintergrundfolie meines Beitrags sein.

Kolja Heumann hat unter anderem über die „ultima ratio“ und „mildere Mittel“, also Alternativen, hinsichtlich der Verwendung von Zwang in der Psychiatrie gesprochen. Ich möchte mich hier auf die in psychiatrischen Kliniken und anderen Institutionen in Deutschland doch recht häufig praktizierte Fixierung konzentrieren. Der Begriff beschreibt die Fesselung eines Menschen an Armen, Beinen und mit dem Bauch an Bettgestell und Matratze. Diese Maßnahme hat stets das Potenzial, unwürdig und erniedrigend zu sein, kann also stets eine Misshandlung darstellen. Jeder, der im psychiatrischen Bereich tätig sein will, sollte sich einmal, wenn auch nur für 15 Minuten, so an ein Bett fixieren lassen. Die Erfahrung ist lehrreich.

Nun noch eine kleine, aber wichtige Richtigstellung. Im Tagungsprogramm heißt es zum Hintergrund dieser Veranstaltung: „In der stationären Psychiatrie wird diskutiert, ob und in welchen Situationen Fixierungen therapeutisch legitim sind, und das Bundesverfassungsgericht beschäftigt sich mit der Frage, ob sie sich mit den Grundrechten der Patientinnen und Patienten vereinbaren lassen.“ Richtigzustellen ist, dass eine Fixierung nie eine therapeutische Maßnahme ist. Es kann also nicht um die therapeutische Legitimität gehen. Eine Fixierung ist stets eine Sicherungsmaßnahme. Ich sage dies so deutlich, weil meinem Kollegenkreis gerade dies oft nur schwer vermittelbar ist.

Das Spannungsfeld zwischen Besserung durch Therapie und alleiniger Sicherung ist der Hintergrund meines Vortrags, dies soll der Titel andeu-

ten. Das aktuelle Bundesverfassungsurteil wird hier noch größeren Raum einnehmen.

2. Erlebte Fixierungspraxis im Rahmen der Besuchs-kommission in Nordrhein-Westfalen

Die bei den sechs Bezirksregierungen angesiedelten Besuchs-kommissionen nach dem PsychKG NRW üben die Rechtsaufsicht über Freiheitsentziehungen nach dem PsychKG aus. Ich bin dort seit 15 Jahren als Betroffenenvertreterin tätig, neben ca. einem Dutzend anderer Menschen mit psychiatrischen Diagnosen. So konnte ich immer wieder die Bereitschaft verschiedener Kliniken miterleben, gesetzliche Normen umzusetzen. Leider fanden sich aber auch Kliniken, die Novellierungen eher unterliefen, oft auf dem Rücken der Patienten, zu Lasten des Schutzes ihrer Grundrechte. Durch die Fortschritte der Technik, aber auch durch politisch gewollten Ökonomisierungsdruck, gilt es für die Aufsichtsbehörde immer wieder neue Anforderungen zu bewältigen und rechtlich zu normieren. So gingen um die Jahrtausendwende immer mehr der 104 psychiatrischen Kliniken in Nordrhein-Westfalen dazu über, ihre fixierten Patienten nur noch per Videokamera zu überwachen. Pflegerische Präsenz war nicht mehr erforderlich. Sehr leicht kann so die Fixierung zu einer Maßnahme werden, die dem psychiatrischen Personal die Arbeit erleichtert. Ja, man kann so Personal einsparen und den ökonomischen Gewinn der Kliniken steigern. Eine Fixierung zur Entlastung des Personals ist aber menschenrechtlich nicht zulässig. Sie ist auch grundrechtlich eine unzulässige Freiheitsberaubung.

In den letzten 20 Jahren gehörte das PsychKG NRW durchaus zu den fortschrittlicheren in der Republik. Schon Ende 2011 wurde in Nordrhein-Westfalen die Videoüberwachung bei Fixierung gesetzlich untersagt, eine Sitzwache war stets bei Fixierung erforderlich. Vorgelegt wurde dieser Gesetzentwurf damals von der FDP-Fraktion im Landtag, und sie wurde gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu geltendem Recht. Seit der letzten Novellierung zum 1. Januar 2017 ist in Nordrhein-Westfalen nun auch gesetzlich geregelt, dass Patienten im Freiheitsentzug sich täglich mindestens eine Stunde am Tag an der frischen Luft aufhalten können. Ein Standard, der in der Straftaft längst selbstverständlich ist, wurde so zumindest in Nordrhein-Westfalen auch für Menschen im psychiatrisch legitimierten Freiheitsentzug erreicht.

Ich will jetzt nicht erwähnen, dass es immer noch die eine oder andere Klinik gibt, die bei den alljährlichen Besuchen der Kommission beklagt, dass sie nicht mehr mit Videokameras überwachen dürfen. Aber solche Kliniken benutzten ihre Videoanlage gern noch weiter bei betreuungsrechtlich untergebrachten Patienten. Dies sind bundesrechtlich legitimierte Freiheitsentziehungen, die Besuchskommission sieht sich daher nicht als zuständig für die Rechtsaufsicht. Praktisch bedeutet dies – entgegen der grundgesetzlichen Norm des Art. 3 GG – einen unterschiedlichen Schutz der Freiheitsrechte von kranken Menschen in der gleichen Klinik, je nach Rechtsgrundlage. Mich beschäftigt eher der Gedanke, ob die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nötig gewesen wäre, wenn die Kliniken in NRW und anderswo spätestens seit dem BVerfG-Urteilen zur Zwangsmedikation 2011 ihre Patienten auch als Rechtsträger gesehen hätten, nicht nur als Symptomträger. Tatsächlich kündigten die Fachverbände damals schon mehr Fixierungen an, da ihre Behandlungsrechte aus ihrer Sicht verfassungsrechtlich beschnitten wurden.

Erzählen will ich hier von einer jungen Patientin, die Ende 2016 mehr als ein Jahr lang stationär behandelt worden war, dabei immer wieder auch auf der Rechtsgrundlage des PsychKG. Stets wurde sie nach Selbstverletzungen fixiert, wiederholt im gleichen Raum mit männlichen Patienten. Beides erlebte sie als besonders erniedrigend. Durchaus kann sie früher schon Opfer sexualisierter Gewalt gewesen sein. Schwerwiegender war der Bruch der Rechtsnormen des PsychKG NRW; denn eine Sitzwache wurde von der Klinik wiederholt nicht zur Verfügung gestellt. Klar wurde also von Seiten der Klinik gegen geltendes Recht verstoßen. Mehrfach beschwerte die Patientin sich bei der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde. Doch erst Ende 2016, nach dem dritten Besuch der Kommission mit Thematisierung dieses „Falls“, wurde ein Krankenhausbeschwerdeverfahren eingeleitet. Danach erst erwog die Klinik eine weniger eingreifende Behandlungsform, eine tagesklinische Behandlung wurde inzwischen in die Wege geleitet. Juristin bin ich nicht, aber sicher kann man bei diesen Fixierungen von einer unwürdigen, erniedrigenden Behandlung sprechen. Den Gerichten obliegt die Entscheidung, ob und in welcher Höhe dieser Frau eine Entschädigung zusteht und ob sich die für die Fixierungen Verantwortlichen wegen Freiheitsberaubung strafbar gemacht haben. Aufgeklärt über ihre Klagemöglichkeiten wurde sie von Seiten der Klinik nicht.

Erschreckend ist für mich aus psychiatrischer Sicht, dass im Behandlungsteam über ein Jahr lang nicht die selbstkritische Frage aufgeworfen wurde, ob man mit den Mitteln einer stationären Krankenhausbehandlung die gesundheitliche Situation dieser jungen Frau überhaupt verbessern könne und wie man zu weniger einschneidenden Sicherungsmaßnahmen kommt. Sicher hat die Klinik bei der langen Behandlungsdauer finanziellen Gewinn gemacht und die Krankenkasse hatte, wegen der immer wieder veranlassten Zwangseinweisungen, kaum Handhabe, auf Entlassung zu drängen.

In der gleichen Klinik wurde uns beim Besuch der Kommission von dem verantwortlichen Oberarzt ein in der Klinik als „schizophren“ vorbekannter Patient geschildert, der seit wenigen Tagen erneut nach PsychKG untergebracht war. Er sei jetzt völlig verändert, er würde wohl auch Drogen konsumieren, er wirke verwirrt und man wisse nicht, ob sich ein demenzieller Prozess anbahne, berichtete der Oberarzt. Man würde ihn daher jetzt stets fixieren, sobald er die Zimmer anderer Patienten betrete. Dies nenne ich eine „pädagogische Fixierung.“ Es ging hier nicht um eine Sicherungsmaßnahme bei akut selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten; man versuchte einfach, mit dieser schärfsten Form des Freiheitsentzugs, das Verhalten des kranken Menschen zu ändern, ohne dass aktuelle diagnostische Klarheit bestanden hätte. Lediglich unerwünschtes Verhalten sollte so verändert werden. Sarkastisch könnte man natürlich hier auch von einer „therapeutischen Fixierung“ sprechen, doch nach meinem Psychiatrie- und meinem Rechtsverständnis ist das nicht zulässig.

Ebenso wenig zulässig ist es aus meiner Sicht, wenn eine andere Klinik einen bekannten Patienten in der Aufnahmesituation aus nachvollziehbar dokumentierten Gründen fixiert, um dann umgehend die Chance zur Injektion eines Depotmedikaments zu nutzen. Auf meinen Hinweis, dass es sich um eine ungenehmigte Zwangsmedikation handelt, erklärte die dortige ärztliche Leitung, die Spritze habe der Patient freiwillig akzeptiert. Freiwilligkeit in der Vollfixierung? Kann es das überhaupt geben? Hatte das Verfassungsgerichtsurteil zur Zwangsmedikation von 2011 überhaupt Auswirkungen auf die klinische Praxis?

Natürlich kommen 70 - 80 % aller Patienten freiwillig in eine Klinik und verlassen sie oft zufrieden wieder und natürlich habe ich für diesen Vortrag die Negativbeispiele der letzten zwei Jahre ausgewählt, um das Problem zu umreißen. Traurig und bedenklich ist, dass man in der Praxis

immer wieder auf solche Negativbeispiele trifft. Vor dem Hintergrund, dass es in NRW alljährlich mehr als 200 000 psychiatrische Krankenhaus-Behandlungsfälle gibt und mehr als 20 % eine Zwangseinweisung zugrunde liegt, wundert es mich, dass keine klaren Weisungen der Regierungsebene aus solchen aufsichtsrechtlichen Besuchen resultieren. Rechtsnormen, die nicht umgesetzt werden, stellen ein Rechtssystem in Frage – oder aber die Institution, die sich nicht an geltendes Recht hält.

3. Das Fixierungsurteil des Verfassungsgerichts

Immer wieder und durchaus seit Jahrzehnten haben das Bundesverfassungsgericht und auch der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, dass ein psychiatrisch legitimierter Freiheitsentzug, auch Unterbringung genannt, keine Grundlage für ein besonderes Gewaltverhältnis ist. Schon im Jahr 2011 gab es zwei richtungsweisende Urteile zur Zwangsmedikation, die in der psychiatrischen Fachdebatte sehr rasch zur der verbreiteten Auffassung führten, man müsse dann eben mehr fixieren. Statistisches Material zur Häufigkeit von Fixierungen ist bisher kaum öffentlich einsehbar; keine verantwortliche Regierungsstelle weiß, wie häufig es in psychiatrischen Kliniken (aber auch in Heimen) zu Fixierungsmaßnahmen kommt.¹

Dass das BVerfG-Urteil vom Juli 2018 zur Fixierung aus meiner Sicht erfreulich und überfällig war, ist damit schon gesagt (Osterfeld 2018). Altbekannt ist die rechtliche Tatsache, dass nur ein Arzt eine Fixierung anordnen darf. Die 1:1-Betreuung durch Fachpersonal ist jetzt verfassungsrechtlich vorgeschrieben, also bundesweit gültig. Auch wurde in dem Beschluss erneut betont, dass die konkreten individuellen Gefährdungsgründungen nachvollziehbar dokumentiert werden müssen.

In der Praxis hingegen erfolgt bundesweit, besonders bei nächtlichen Notaufnahmen nach landesrechtlichen PsychKG-Bestimmungen, die sofortige Fixierung an das Bett, sobald die Transportsicherung der Krankentrage gelöst wurde. Längst nicht immer ist aus der ärztlichen Anordnung der Fixierung die konkrete Begründung der gegenwärtigen Gefährdung nachvollziehbar. Das zeigt sich auch in der Urteilsbegründung des BVerfG, die sich auf zwei Verfassungsbeschwerden bezieht.² Der

1 Vgl. z. B. BT-Drucksache 18/11619.

2 BVerfG 2BvR 309/15 Rn. 10.

bayerische Beschwerdeführer wurde alkoholisiert mit 2,68 Promille von der Polizei in gefesseltem Zustand wegen »angenommener Suizidalität« dem Isar-Amper-Klinikum übergeben. Allein diese Tatsache führte in der Klinik dann zu der automatischen Schlussfolgerung, dieser Mann müsse gefährlich sein. Eine pure Annahme der Polizei als Sicherheitsbehörde führte über acht Stunden bis zur Ausnüchterung zu einer 7-Punkt-Fixierung. Irgendwelche psychiatrischen Vorerkrankungen waren bei dem Herrn nicht bekannt, er wurde zwölf Stunden nach der Aufnahme entlassen. Es gab also keine längerfristige Krankenhausbehandlungsindikation. Die Klinik hatte schlicht einen Sicherungsauftrag von der Polizei übernommen und konnte dies mit der Krankenkasse abrechnen.

Es stellt sich zunächst einmal die Frage, warum der Betroffene nicht in der Verantwortung der Polizei verblieb und in einer Ausnüchterungszelle untergebracht wurde. Versorgung und Dokumentationspflichten hätten dann bei der Institution gelegen, die unmittelbar das Gewaltmonopol des Staates vertritt. Mit der Übergabe an die Psychiatrie hat sich diese Behörde entlastet, und die Kosten des Freiheitsentzugs wurden aus dem Steuertopf in den Solidarfonds der Krankenkasse verlagert. Kostenverlagerung und Verantwortungsverlagerung als Prinzip staatlichen Handelns? Wir kennen das spätestens seit Dieselgate.

Im Fall dieses Beschwerdeführers hat sich die Psychiatrie allerdings auch ihrer ureigensten fachlichen Verantwortung entzogen. Statt eine individuell auf die eingewiesene Person bezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, wurde pauschal angenommen: »Wer mit Handschellen kommt, muss ja gefährlich sein.« Im Rahmen der BVerfG-Anhörung begründete der Klinikleiter aus München, der allerdings bei der Fixierung des Beschwerdeführers diese Verantwortung noch nicht trug, dieses Vorgehen noch verwegener: Weil die tschechische Grenze so nah sei und von dort so viel Ecstasy über die Grenze käme, müsse bei Notaufnahmen regelhaft von drogenbedingter Gefährlichkeit ausgegangen werden. Geografische Gegebenheiten als Grund für eine Fixierung? Natürlich gibt es Fälle von Drogenintoxikation mit völlig fehlender Steuerungsfähigkeit und Einsichtsfähigkeit. Eine Fixierung mag dann gerechtfertigt sein. Doch zwangseingewiesene, alkoholintoxikierte Menschen schlafen in acht von zehn Fällen friedlich in der Klinik ihren Rausch aus. Ob sie danach auf freiwilliger Rechtsgrundlage eine Entgiftungsbehandlung antreten wollen oder die Klinik wieder verlassen, entscheidet sich am nächsten Morgen. Hier scheint eine Fixierung allein zur Arbeits erleichterung für die Profis vorzuliegen. Dies ist, wie bereits gesagt,

menschenrechtlich nicht zulässig. Es bleibt zu hoffen, dass unter neuer Leitung die Zahl der Fixierungen in München gesunken ist.

Auch bei dem zweiten Beschwerdeführer, einem Fixierungsopfer aus Baden-Württemberg, waren die dokumentierten Gefährlichkeitsbegründungen teilweise dürftig. Nach viertägiger Dauerfixierung habe der Patient sich nach dem Lösen der Gurte »an die getroffenen Vereinbarungen, etwa von Beschimpfungen und Beleidigungen abzusehen«³ nicht lange halten können und sei »wegen der angespannten Situation« erneut fixiert worden. Dies lässt klar eine unzulässige »pädagogische Fixierung« vermuten, egal ob das Verhalten des Fixierungsopfers als krankheitsbedingt oder persönlichkeitsimmanent gewertet wird. Hier soll Fehlverhalten durch Fixierung beeinflusst werden. Es gibt nun einmal Menschen, die gern und häufig schimpfen und beleidigen, nicht nur in Fußballstadien. Ob das Verhalten dieses Fixierungsopfers als Reaktion auf die vorangegangene Fixierung zu werten ist oder aber krankheitsbedingt war, ist aus der vom BVerfG zitierten Klinikdokumentation nicht erkennbar. Deutlich wird, dass das Personal in weniger angespannter Situation arbeiten wollte. Die Fixierung scheint also zu allererst dem Personal von Nutzen zu sein. Gleichzeitig wird das Ideal der Fürsorge für kranke Menschen so verraten.

4. Die Rolle der Besuchskommissionen bei der Implementierung des Fixierungsurteils

Eigentlich hat das Bundesverfassungsgericht im Sommer 2018 nichts grundsätzlich Neues festgelegt. Bereits zum 1. Januar 1994 – damals war ich in meinem ersten Assistenzarztjahr – trat beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) eine Rundverordnung in Kraft, in deren Einleitung ausdrücklich auf die Schwere des Grundrechtseingriffs und die strafrechtlichen Konsequenzen nach § 239 Abs. 1 StGB hingewiesen wurde. Die ärztliche Verantwortung für diese Maßnahme, die Notwendigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung, aber auch die 1:1-Betreuung durch eine Sitzwache, also eine ständig präsente, fachliche Begleitung der Maßnahme, waren schon damals zumindest für den LWL klar vorgegeben. Den Erlass habe ich aus der Praxis noch gut in Erinnerung. In der Klinik war rasch bekannt, dass ich, wenn ich im Nachtdienst zu einer

3 Vgl. BVerfG 2BvR 309/15 Rn. 6.

Fixierung gerufen wurde, stets auch die Sitzwache anordnete. Das führte zunächst zu meiner subjektiven Erfahrung, dass ich im Bereitschaftsdienst seltener von Pflegepersonal aufgefordert wurde, eine Fixierung anzuordnen. Erst später wuchs die Erkenntnis, dass allein dieser Erlass das Bemühen eines Pflgeteams, nach anderen Konfliktlösungen, nach „milderen Mitteln“ zu suchen, deutlich erhöhen kann. Höhere Hürden können die Praxis verändern. Wäre dies in der psychiatrischen Praxis geschehen, hätte das BVerfG sich vielleicht im Jahr 2018 nicht mit der Fixierung beschäftigen müssen.

Doch schon als Assistenzärztin erlebte ich auch den institutionellen Druck, diese Verfügung nicht umzusetzen. Wiederholt beschwerte sich der Pflegedienstleiter, die Ärzte würden zu viele Sitzwachen anordnen, deswegen sei das Pflegepersonal in den Regelschichten so knapp. Leider scheint den großen Lobbyverbänden der Psychiatrie auch heute eine rechtskonformere Praxis kein erstrebenswertes Ziel zu sein. Das Recht auf Zwangsmaßnahmen – die direkte Teilhabe am Gewaltmonopol des Staates – bringt viel Geld in Klinikassen, und psychiatrische Abteilungen arbeiten oft profitabler als somatische. Hätte die alljährlich die Kliniken besuchende Aufsichtskommission – euphemistisch „Besuchskommission“ genannt – sich nicht schon seit den 1990er-Jahren um die Umsetzung der damaligen Fachstandards kümmern können? Hätte sie nicht schon vor 25 Jahren regelmäßige, nachvollziehbare Statistiken einfordern können?

Bereits Anfang September 2018, nur wenige Wochen nach dem Fixierungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, veröffentlichte die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) einen Leitfaden⁴ zum Umgang mit dem Urteil. Sie empfiehlt Videoüberwachung als „milderes Mittel“ und betont, dass die Fixierung mit der Behandlung der Grunderkrankung im engen Zusammenhang stehen muss. Da nur die Rechte der PsychKG-Patienten durch dieses Urteil besser geschützt werden und die DKG „direkte Absprachen mit den Gerichten vor Ort“ empfiehlt, ist zu befürchten, dass in solchen Situationen auf betreuungsrechtliche Unterbringungen ausgewichen werden wird. Empfehlungen zur Minimierung von Fixierungen enthält der Leitfaden nicht, die Kliniken wollen oder sollen ihre Praxis anscheinend gar nicht ändern. Vielleicht bringt erst eine aktuell vor einem Oberlandesgericht geführte Schadensersatzklage wegen

4 Siehe hierzu. http://neuroreha-bayern.de/images/Urteile/180907-DKG-Leitfaden_Fixierung_von_Patienten.pdf (Abgerufen am 28.02.2019).

unrechtmäßiger PsychKG-Behandlung einschließlich Fixierung und Zwangsmedikation einen Umschwung im psychiatrisch-fachlichen Denken. In Karlsruhe hat das OLG in einem vergleichbaren Fall schon 2015 eine Schadensersatzsumme von 25.000 € zugesprochen.⁵ Eine solche Summe wird auch für größere Kliniken wirtschaftlich spürbar.

Immerhin haben einige Bundesländer inzwischen das Fixierungsurteil in ihr Psychiatrierecht übertragen. Die Besuchskommissionen sind als Aufsichtsebene jetzt für die Implementierung verantwortlich. Werden sie auf Handlungsänderungen drängen? Werden sie ihrer Aufgabe gerecht, die Sicherung der Rechte der Patienten zu gewährleisten? Oder vertreten sie den Standpunkt, dass psychiatrische Patienten weiter so behandelt werden sollten wie in den letzten dreißig Jahren? Störende Symptomträger werden aus der Kommune entfernt und „zum eigenen Wohl“ in ein Krankenhaus gebracht, die genetische/biologische Bedingtheit ihres Verhaltens sei ja wissenschaftlich erwiesen.

Erfreulich wäre es aus meiner Sicht, wenn die Besuchskommissionen ihre Berichte über die Besuche in den Kliniken regelhaft nicht nur dem Landesgesundheitsministerium übermittelten, sondern auch in anonymisierter Form im Internet zur Verfügung stellten. So würden sich positive Beispiele der Zwangsvermeidung, die es vielerorts durchaus gibt, viel rascher in andere Kliniken verbreiten. Auch mehr Transparenz kann zur Verringerung von psychiatrischen Zwangsmaßnahmen beitragen.

5. Fazit

Der Jahreswechsel 2018/19 brachte erneut ein trauriges Beispiel für das, was ich zum Ausdruck bringen möchte. Nach den Bottroper Silvesterereignissen – ein arbeitsloser deutscher Bürger griff mit seinem PKW gezielt friedlich feiernde Fußgänger an – überschlugen sich die Medien mit Begriffen wie Amok, Terror und Rassismus, bis die Meldung durchsickerte, der Täter sei vor Jahren schon einmal wegen einer Schizophrenie in klinischer Behandlung gewesen. Erklärt allein die damalige Diagnose sein jetziges Tun und seine Gefährlichkeit? Am 26. September 2018 berief sich der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, Armin Laschet, in Bezug auf den Hambacher Forst, mit den Worten: „Die Besetzung ist nicht nur ungesetzlich, sondern auch gefährlich“ auf den Gefähr-

5 OLG Karlsruhe 12.11.2015 – 9 U 78/11 (= R & P 2016, 67).

lichkeitsbegriff. Dort ging es um Bäume und Braunkohle, nicht um Menschen. Zwar rechtfertigt der rechtlich unscharfe Gefährder-Begriff gewaltsames staatliches Handeln, doch auch medizinisch-psychiatrisches Handeln wird oft mit Gefährdung begründet. Dabei haben psychiatrische Mediziner natürlich erst einmal die „Gefahr der unbehandelten Krankheit“ vor Augen. Widerspruch von Patientenseite gegenüber ihren Behandlungsvorstellungen ist für sie nur schwer zu ertragen und der Griff zur Zwangsmedikation und zur Fixierung liegt ihnen nicht allzu fern.

Schon kurz nach seinem Amtsantritt im Sommer 2017 hat der NRW-Gesundheitsminister Laumann den Bau von 750 neuen forensisch-psychiatrischen Betten im Lande verkündet. Der Staat will seine Bürger vor „gefährlichen Menschen“, die eine mehr oder minder schwere Straftat begangen haben und denen ein Gutachter eine psychische Erkrankung bescheinigt hat, durch unbefristeten Freiheitsentzug schützen. Nun, das System Forensische Psychiatrie wird wenigstens nicht aus Krankenkassenmitteln finanziert, doch dort wird der Bottroper Täter wohl landen, aufgrund einer vor Jahren gestellten Diagnose. Oft genug verschwinden in diesem System Menschen lebenslänglich, weil kein späterer Gutachter es wagt, ihnen gesunkene Gefährlichkeit zu bescheinigen, insbesondere wenn sie von ihrem Recht Gebrauch machen, eine medizinisch angebotene Medikation nicht einzunehmen. Fixiert wird dort auch gern und lang, wie Perez (2017) als Schwester eines forensischen Patienten eindrücklich beschreibt. Da sie auch ausführlich die klinische Dokumentation ihres Bruders veröffentlicht, lässt sich erkennen, dass allein die medizinisch-psychiatrische Begründungslogik wenig zur Reduktion von Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie beitragen kann.

Nur weil die Einrichtung forensische „Klinik“ heißt und nicht „Gefängnis“ oder „Dauergewahrsam“, wird der Eindruck aufrechterhalten, hier wird zum Wohle des Kranken an Heilung oder Besserung gearbeitet. Dass in der forensischen Praxis vor allem der Sicherungsauftrag Wirkung entfaltet, verschleiern die Tatsache, dass es sich hier um einen unbefristeten Freiheitsentzug – andernorts „Präventivhaft“ genannt – handelt. Nur „Wohlverhalten“ im Sinne der Institution kann zur Entlassung aus der Forensik führen.

Das allgemeinpsychiatrische klinische Versorgungssystem steht vor dem gleichen Dilemma. Wenn im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen alljährlich fast 50.000 Menschen ohne ihre eigene Zu-

stimmung in die psychiatrische Klinik eingewiesen werden, dann nützt das der Gesundheitswirtschaft, die der zuständige Landesminister im Internetauftritt des Gesundheitsministeriums stolz als den wichtigsten Wirtschaftszweig in NRW bezeichnet. Aus dieser ökonomischen Perspektive mag es erfreulich sein, dass die Krankenkassen alljährlich mehr Geld für psychiatrische Krankenhausbehandlungen ausgeben müssen. Solange die klinische Psychiatrie die Zwangsvermeidung nicht als ihre ureigenste Aufgabe ansieht, kann sie allerdings ihrer sozialen Rolle in der Gesellschaft des 21. Jahrhunderts nur schwerlich gerecht werden. Heilung und Besserung lassen sich nicht erzwingen.

Literatur

- DKG (2018). *5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung: Leitfaden*. Berlin: Deutsche Krankenhausgesellschaft. Verfügbar unter http://neuroreha-bayern.de/images/Urteile/180907-DKG-Leitfaden_Fixierung_von_Patienten.pdf.
- Osterfeld, M. (2018). Erfreulich und überfällig: endlich hat das BVerfG geklärt, was eine »längere« Fixierung ist, und den Richtervorbehalt festgeschrieben. *Psychosoziale Umschau*, 33 (4), 18-19.
- Perez, B. (2017): *Die Schwarze Liste: Nazi-Paragraf 63 StGB – weggesperrt und weggespritzt*. Hamburg: underDog Verlag Olaf Junge.

Tatort Odenwaldschule – Das Tätersystem und die diskursive Praxis der Aufarbeitung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt: Zielsetzung, methodische Zugänge und Ergebnisse des Projektvorhabens

Jens Brachmann

1. Zielsetzung und methodische Zugänge

Das Rostocker Forschungsvorhaben zu den Vorkommnissen sexualisierter Gewalt an der Odenwaldschule ging davon aus, dass sich die Aufarbeitung des Problemfeldes nicht allein auf die Aufdeckung und Analyse pädokrimineller Strafhandlungen in ihren Formen und biografischen Folgen beschränken darf. Über die Mikroebene der Verbrechen hinaus war die umfassende Einordnung der Taten in einen institutionengeschichtlichen Sinnzusammenhang sowie in ein zeithistorisches und kulturpolitisches Umfeld notwendig (vgl. Brachmann, 2016). Wie wichtig die Aufklärung und Verurteilung eines ganz konkreten Missbrauchsverbrechens als notwendiger Beginn jedes Aufarbeitungsprozesses prinzipiell auch sein mag, so wird doch deutlich, dass die Klärung der Verantwortung für pädokriminelle Straftaten stets auch überindividuell gedacht werden muss. Daraus ergibt sich die Forderung, dass Aufarbeitung immer auch eine Schuld- und Verantwortungsübernahme adressiert, die über den jeweils übergriffigen Einzeltäter, die Täterin oder die Täterkollektive hinausreicht: Es geht mithin dabei ganz grundsätzlich um die Frage, wie es um die Organisations- und Umgangsformen, um die kommunikativen Praktiken, um die konzeptionellen und kollektiven Muster an eben jener Einrichtung bestellt war, an der sich sexuelle Übergriffe ereignen konnten und die ausgehend hiervon – quasi als Mesostruktur – mittelbar zu den Taten beitragen.

Denn: Pädokriminelle Taten haben i. d. R. einen Systemcharakter – auch und vor allem an der Odenwaldschule: Es gab Mitwisser und Mitwisserinnen! Es gab – aktive wie passive – Unterstützer und Unterstützerinnen! Es gab strukturelle sowie kulturelle Ermöglichungsbedingungen! Es gab Tätersysteme! Es gab konspirative Netzwerke der Duldung und

Verdeckung! Und es gab vielfältige Versuche der Entschleunigung, der Blockade und der Verhinderung der Verbrechensaufklärung! Eine historische Rekonstruktion der Missbrauchsszenarien an der Odenwaldschule musste daher neben personalen Konstellationen immer auch die Entwicklung der systemimmanenten Risikostrukturen und Machtdimensionen berücksichtigen. Zugleich galt es, die Causa Odenwaldschule gewissermaßen als Symptom einer gesamtgesellschaftlichen Problemlage zu betrachten und an dem institutionellen Fallbeispiel des Ober-Hambacher Internates die z. T. bis in die Gegenwart subversiv wirkenden pädagogisch-ideologischen, politisch-administrativen sowie öffentlich-diskursiven Konstitutionsbedingungen pädokrimineller Gewalt deutlich zu machen. Gerade die Geschichte der Reformschule im Hambachtal spiegelt die Ambivalenzen zeitgenössischer, progressiver Erziehungsdiskurse vor dem Hintergrund einer seit jeher unzureichenden (professionellen) Selbstvergewisserung über Machtverhältnisse und Abhängigkeitsstrukturen in pädagogischen Generationenbeziehungen genauso wieder, wie eine lange Zeit zurückhaltende öffentliche, fachwissenschaftliche und auch juristische Problemdeutung in Bezug auf sexualisierte Gewalt in (geschlossenen) pädagogischen Institutionen.

Der bisherige Stand der Forschung und Publizistik zum Thema Missbrauch an der Odenwaldschule lieferte bereits vielseitige Einblicke in die Forensik der Institution. Seit dem Einsetzen der zweiten großen Aufklärungswelle um pädokriminelle Übergriffe an katholischen und reformpädagogischen Internatsschulen zu Beginn des Jahres 2010 waren und sind aufschlussreiche konzeptionelle Beiträge zum Phänomen des Aufwachsens im Internat, zur spannungsreichen Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz in pädagogischen Einrichtungen sowie zur Erhellung der pädosexuellen Verbrechen an der Odenwaldschule ediert worden (Utz 2011; Ley & Ziegler, 2012; Böllert & Wazlawik, 2014). Sehr konsequent schildern gerade Betroffene ihr erlittenes Unrecht (Dehmers, 2011; Mehrick, 2017), zeichnen ehemalige Schüler die Ambivalenz des Lebens in dem vermeintlich reformorientierten Vorzeigeminstitut insbesondere in den Jahren der Bildungsoffensive nach (Jens, 2011), oder skizzieren engagierte Journalisten die Korruption der liberalen Kulturelite der alten Bundesrepublik und ihrer vorgeblich charismatischen Akteure aus den reformpädagogischen Leuchttürmen (beispielhaft u. a. Füller, 2011; 2015). Diese Materialien ergänzen und problematisieren in genuiner Weise die traditionellen Einsichten über die Institutionenform Landerziehungsheim (vgl. Becker & Weidauer, 1983;

Becker 1992, Becker & Hager, 1992; Hansen-Schaberg 2012; fiktional-anekdotesch übrigens schon Ebermayer, 1947).

Auffällig an der Berichterstattung war und ist der investigative Fokus auf die Aufklärung der Verbrechen des Haupttäters Gerold Becker. Mitunter ist dabei die Rede vom »System Becker«, wobei eine indizien-gestützte Auseinandersetzung mit den personellen Allianzen, Netzwerken sowie organisationalen Machtstrukturen des übergriffigen Schul-leiters bislang weitgehend ausblieb. So herrscht insgesamt auch die Ten-denz vor, den Missbrauch im Hambachtal zu personifizieren und damit zu historisieren, so als ob vor allem die Taten Beckers in erster Linie Ausdruck eines längst gescheiterten reformpädagogischen Aufbruches des 20. Jahrhunderts gewesen seien (exemplarisch dazu u. a. Oelkers, 2005; Pädagogik, 2010a; Seichter, 2012 sowie insbesondere Oelkers, 2011). Eine notwendige Diskussion um die Zeitgemäßheit der Lebens-form Internat blieb so bisher eher aus.

Die (fach-)wissenschaftlichen Studien und Beiträge zu den Vorbedin-gungen, Praktiken und Folgen von Missbrauch und Gewalt in – geschlos-senen – pädagogischen Systemen konzentrierten sich aus organisations-soziologischer, psychologischer oder institutionengeschichtlicher Sicht vorrangig auf die Rekonstruktion von Missbrauchsbedingungen, die Ent-würfe psycho-pathologischer Täter- und Opferprofile, die Skizzierung von Machtkonstellationen in pädagogischen Einrichtungen, auf mögliche Präventionsmaßnahmen in betroffenen Institutionen sowie auf die Analyse personeller bzw. institutioneller Verantwortung einzelner Akteure, Schulen oder Dachverbände (exemplarisch dazu u. a. Pädagogik, 2010b; DJI, 2011; Fiebig, 2012, Brachmann, 2015; Keupp et al., 2017a; Keupp et al., 2017b). Eine ideologiekritische Professionsforschung, die sich mit der Bedeutung einschlägiger (erziehungs-) wissenschaftlicher Legitimat-ionsmuster für pädophile Netzwerke und Handlungen beschäftigt, steht hingegen noch am Anfang (vgl. Baader, 2018).

Der nur zögerlich einsetzenden wissenschaftlichen Bearbeitung der Thematik steht eine schier unübersehbare journalistische Publizistik ge-genüber, als über die Missbrauchsproblematik mit Beginn der zweiten Aufklärungswelle im Januar 2010 (wie nochmals forciert im Jahr 2014 im Zusammenhang mit dem Fall des pädophilen Lehrers Frank G. an der Odenwaldschule) in nahezu jedem überregionalen Printmedium aus-führlich berichtet wurde. Aus heuristischer Perspektive sind diese den tagesaktuellen Konjunkturen unterworfenen Beiträge allerdings häufig

zweifelhaft, da dort selten mit kritisch-reflexiver Distanz systematisches Forschungswissen entfaltet wird. Allerdings können erste Analysen der öffentlichen Meinungsbildung und Diskursinfrastruktur aufzeigen, dass sich a) das Deutungsmuster einer potentiellen Anfälligkeit pädagogischer Institutionen für sexuellen Missbrauch zwar mittlerweile durchsetzen konnte, dass b) die Hervorhebungen und Auslassungen im Diskurs aber zugleich eine eher selektive Problemzuschreibung favorisieren, mit der die Missbrauchsvorwürfe vor allem an elitäre, konfessionelle oder reformpädagogische Orte der Erziehung als vermeintliche Risikozonen delegiert werden, ohne eine fundierte und nachhaltige Debatte über institutionenübergreifende, systemisch-strukturelle und gesamt-kulturelle Fragen von Aufklärung und Prävention zu ermöglichen (vgl. Hoffmann, 2015; Behnisch & Rose, 2012).

Erste Aufschlüsse über die Entstehungsbedingungen, Praktiken und Folgen des »Tätersystems Odenwaldschule« boten schließlich bisher unveröffentlichte bzw. nur einem engen Rezipientenkreis zugängliche Quellen (u. a. Harder, 1999; Burgsmüller & Tilmann, 2010; Mantler, 2011; Vogel, 2012; Harder, 2012; Brachmann, 2013; als bisher einzige publizierte Quelle zum Netzwerk des »Tätersystems« vgl. vertiefend Raulff, 2009). Dieses Material ist aber z. T. noch unzureichend ausgewertet. Dennoch konnte es als Ausgangspunkt für weiterführende Analysen dienen.

Zusammenfassend steckten diese ersten Ergebnisse der öffentlichen Debatte, der (teilöffentlichen) Aufklärungsversuche der betroffenen Institutionen sowie der zögerlich einsetzenden wissenschaftlichen Forschung zur Problematik sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen den semantischen Rahmen ab, an dem sich eine Rekonstruktion und Analyse des »Tätersystems Odenwaldschule« orientieren muss. Darüber hinaus galt es, die skizzierten Forschungsdesiderata um folgende analytische Aufmerksamkeitsrichtungen zu erweitern und zu ergänzen:

- die manipulativen Strategien der Täter und die den Missbrauch begünstigenden institutionellen, organisationskulturellen und administrativen Schutzmechanismen eines »Tätersystems«
- die bildungs- und kulturpolitischen Netzwerke der Odenwaldschule als (mindestens) sekundäre Verantwortungsträger
- die Besonderheit eines geschlossenen institutionellen Settings, das sich über Praktiken der Intransparenz und Abhängigkeit reguliert – bis hinein in die Aufklärungsprozesse

- die Problematik personeller, organisatorischer, kommunikativer und infrastruktureller Besonderheiten des Landerziehungsheims als Vorbedingung sexualisierter Gewalt (fehlende Qualitätskontrollen der institutionellen Entscheidungsprozeduren, pädagogisch unterqualifiziertes Personal, Familiensystem, pädagogische Provinzen)
- die Rollendiffusion des pädagogischen Personals (Lehrer, Mentor, Familienoberhaupt)
- die reformpädagogische Ideologie als eine mögliche konstitutive Bedingung für sexualisierte Gewalt (Nähe zum Kind, Nähe und Distanz, Ambivalenz der pädagogischen Hierarchie) sowie die ideologische Korrespondenz des sogenannten pädagogischen Eros und der sexualliberalen Atmosphäre der (pädagogisch) antiautoritären Bewegung der 1960er bzw. 1970er Jahre
- die Ambivalenz von Repräsentation vorgeblicher pädagogischer Innovation und tatsächlich prekärer erzieherischer Praxis

Die hier vorgelegte historische Rekonstruktion der Entstehungsbedingungen und Vorkommnisse sexualisierter Gewalt an der Odenwaldschule basiert somit auf dem ökologisch-systemischen Verständnis einer Täter-Institutionen-Umwelt-Dynamik. Im Mittelpunkt der Untersuchung standen der Tatzeitraum seit den späten 1960er Jahren und die Frage, wie es vor allem mit dem Übergang in die Leitungsära von Gerold Becker zu systematischem Missbrauch am Landerziehungsheim kommen konnte. Darüber hinaus interessierte der Zeitraum nach dem Jahr 1998 als Phase der verhinderten Aufklärung und der fehlenden Auseinandersetzung mit den ersten öffentlichen Anschuldigungen durch die Betroffenen. Dabei galt es, aufzuzeigen, wie sich die Verdeckungszusammenhänge und der Institutionenschutz als soziale Sinnstrukturen und Handlungsmuster innerhalb sowie im Umfeld der Schule auch lange nach den »Becker-Jahren« reproduzieren konnten. Schließlich lag der Fokus auf der zuletzt angestrebten Schulentwicklung und Präventionsarbeit im Hambachtal ab dem Jahr 2010. Einerseits sollten Einblicke in die mediale Debatte über sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen sowie in das fachwissenschaftliche und präventionspolitische Aufklärungsdispositiv den gesellschaftlichen Erwartungshorizont für das Krisenmanagement an der Odenwaldschule abstecken. Andererseits ließ sich am Fall des pädophilen Lehrers Frank G. aus dem Jahr 2014 der Widerspruch zwischen dem Anspruch und der Wirklichkeit einer neuen institutionellen Präventionskultur ableiten – sowohl auf der Ebene der

Schule als Problem einer fehlenden kritischen, kommunikativen und selbstreflexiven Praxis als auch auf der Ebene der medialen Eskalation als Problem eines weiterhin eher ideologischen als institutionenkritischen Risikodiskurses.

Die benannten Ziele und Aufmerksamkeitsrichtungen des Rostocker Forschungsvorhabens erforderten einen methodischen Pluralismus aus a) einer Rekonstruktion des Tätersystems und seiner Netzwerke auf der Grundlage forschungspraktischer Verfahren der Biographie- und Organisationsforschung sowie der bildungshistorischen Netzwerkforschung, b) einer historischen Analyse der Interferenzen zwischen kultur- und wissenschaftspolitischem Zeitgeist und den Legitimationsstrategien des pädophilen Tätersystems an der Odenwaldschule sowie c) einem diskursanalytischen Zugang zu den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Deutungsmustern und selektiven Präventions- und Interventionserwartungen.

Zu a)

Wenn es in der Studie darum geht, die einzelnen Haupttäter¹ über ihre biographischen Herkunftsmilieus, ihre Zugänge zur Odenwaldschule und ihre übergreifenden Praxen zu beschreiben, dann zielen diese Fallanalysen in erster Linie darauf ab, indizien- und faktengeleitetet Strukturmerkmale zu erarbeiten, an denen sich systemimmanente und organisationskulturelle Risikostrukturen des Machtmissbrauchs genauso abbilden lassen wie die Bedeutung inner- und außerinstitutioneller Unterstützernetzwerke. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen Einblicke in die Personal- und Verwaltungsakten sowie in die archivierten Protokolle² aus dem schulischen Kommunikationsraum, wie etwa Sitzungsprotokolle der verschiedenen Konferenzen oder Gedächtnisprotokolle aus Mitarbeitergesprächen. Problematisch insbesondere an der Quellengattung „Protokoll“ bleibt dabei letztlich, dass diese Materialien lediglich eine offizielle bzw. selektive Sicht der Vorgänge und Entscheidungshorizonte wiedergeben. Nicht alles, was etwa in den Sitzungen tatsächlich disku-

-
- 1 Auf die geschlechterneutrale Formulierung wird bewusst verzichtet, da in den einschlägigen Veröffentlichungen (vgl. Burgsmüller & Tilmann, 2010) vor allem Männer als Haupttäter genannt werden.
 - 2 Die umfangreichen Einsichten in die Schulakten wurden durch eine Kooperation mit dem Hessischen Staatsarchiv Darmstadt ermöglicht.

tiert wurde, findet sich später dann in der für die Klärung kontroverser Entscheidungen notwendigen Ausführlichkeit auch im Protokoll wieder. Unpopuläre Beschlüsse wurden oft unkommentiert vermerkt und auch die Motive hinter Personalentscheidungen selten erläutert. Vor diesem Hintergrund haben sich die verschiedenen Korrespondenzen zwischen Schulleitung, Lehrerschaft, Altschülerinnen und -schüler, Mitgliedern im Trägerverein, Eltern und anderen Akteurinnen sowie -akteuren im Umfeld der Odenwaldschule, die sich größtenteils ebenfalls in den umfangreichen Konvoluten des Schularchivs auffinden ließen, als wertvolle Ergänzung erwiesen. Genauso wie die Zeitzeugenbefragungen, die bereits in einem Vorgängerprojekt zur Geschichte der Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime (Brachmann, 2015) mit Verantwortungsträgern aus dem Kontext des Ober-Hambacher Internates geführt werden konnten. Erweitert und plausibilisiert wurden die Erkenntnisse zum Tätersystem schließlich durch Einsichten in die zahlreichen teilöffentlichen Selbstdokumentationen und Publikationen der Schule³ sowie – im besonderen Maße – durch die vielfältigen, publizierten³ oder informellen Schüler- bzw. Betroffenenberichte⁴.

Zu b)

Die Einordnung der Taten und der Täterinnen und Täter an der Odenwaldschule in zeithistorische und kulturpolitische Kontexte erfolgte vor dem Horizont von Analysen zu spezifischen reformpädagogischen Denk-

-
- 3 So geben die regelmäßig erschienen *oso-nachrichten* oder *OSO-Hefte* mit Beiträgen der Schülerschaft, der Schulleitung, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Akteurinnen und Akteuren aus dem Umfeld der Schule vielseitig Auskunft über die durchaus kontroversen Diskussionen im Milieu des Landerziehungsheimes, über strukturelle Reformen und programmatische Leitlinien sowie über Klassenstatistiken, Familienzugehörigkeiten und Lebenslaufdaten von Lehrerinnen und Lehrern. Das Akronym OSO steht für Odenwaldschule Ober-Hambach.
 - 4 Unter anderem lieferte der Zugang zum »misalla-blog« einen umfangreichen Einblick in die verschiedenen Perspektiven und Erfahrungsdarstellungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler, unter ihnen auch zahlreiche Betroffene. Das ursprünglich von »Jürgen Dehmers« und »Thorsten Wiest« im März 2010 initiierte Internetportal sollte interessierten Besucherinnen und Besuchern die Gelegenheit geben, eigene Standpunkte zum Umgang der Odenwaldschule mit dem Missbrauchsskandal abzugeben. Insbesondere viele Altschüler nutzten die Gelegenheit, die Aufklärungskampagnen der Schulleitung einzuschätzen und die eigenen Erfahrungen als Betroffene zu schildern. Nach nur einer Woche musste der Blog wegen Überlastung geschlossen werden. Die insgesamt 1100 Einträge lagen der Forschungsgruppe vor und wurden vertraulich ausgewertet.

traditionen sowie progressiv-liberalistischen Positionen der 1968er-Bewegung. Mithin ging es um die Frage, wie aus diesen alternativen gesellschaftlichen Milieus mehr oder weniger gezielt pädophile Deutungsmuster intergenerativer und pädagogischer Beziehungsverhältnisse lanciert wurden. Anhand konkreter Entwicklungen, Praxen und auch personaler Verbindungen zur Pädophilenszene wird aufgezeigt, wie die Odenwaldschule von Beginn an und dann vor allem unter Gerold Becker zum prototypischen Erfahrungsraum sexualisierter Generationenbeziehungen wurde. Damit wurden dann schließlich auch Fragenkomplexe der Bildungsphilosophie, der pädagogischen Anthropologie und der Personengeschichte der Pädagogik berührt.

Zu c)

Die Diskursanalyse trug dazu bei, die Entwicklung der öffentlichen Wahrnehmung auf die Vorgänge an der Odenwaldschule nachzuvollziehen. Der gesellschaftliche Diskurs stellt das Wissen bereit, das Handlungen mit rationalen Grundlagen und Legitimationsansprüchen versorgt. Die Aushandlung und Festigung dieses Wissens beeinflusst die Tragfähigkeit und die Resonanzeffekte politischer Programme und damit auch die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Interventionsinfrastruktur, mit der öffentliche Institutionen auf eine Bildungseinrichtung einwirken und Aufsichtspflichten dort nachkommen. Insbesondere der Wandel von einer Logik der Aufklärung hin zu einer Logik der Abwicklung, der den Umgang mit der Odenwaldschule in den Jahren 2014 bis 2015 prägte, lässt sich ohne die Auseinandersetzung mit der öffentlichen Meinungsbildung, d. h. mit den Akteurinnen und Akteuren, Themen und Konfliktlinien der öffentlichen Debatte um die Odenwaldschule nicht zufriedenstellend erklären. Ein wichtiges und für die Auseinandersetzung mit der Odenwaldschule hinreichend exemplarisches Feld der öffentlichen Meinungsbildung ist die Zeitungsberichterstattung. Dazu wurde zunächst ein diskursanalytisches Modell ausgearbeitet, auf dessen Grundlage die öffentliche Produktion von Wissen und Deutungsrepertoires im Umgang mit der Odenwaldschule eingeschätzt werden kann. Der Schwerpunkt der Modellierung lag in der Herausarbeitung von Kategorien, die den öffentlichen Umgang mit einer Institution in der Krise zu analysieren erlaubten. Parallel dazu wurde ein Datenkorpus mit Beiträgen aus der Online-Berichterstattung einschlägiger regionaler und überregionaler Zeitungen zusammengestellt, wobei die Zeiträume der

Jahre 2010 (Aufdeckung der Taten) bis 2013 sowie 2014 (Fall Frank G.) bis 2015 (Epilog) gewählt wurden. Dabei wurden insgesamt rund 1200 Einzeldokumente für den Zeitraum 2010 bis 2015 aufgenommen. Das Korpus wurde in ein Computer-Programm zur rechnergestützten Textanalyse (MAXQDA) eingepflegt und dort katalogisiert. Ein weiterer Schritt umfasste die Inhaltsanalyse innerhalb des Datenkorpus. In diesem Zusammenhang kamen heuristische lexikographische Verfahren zum Einsatz, die teilautomatisiert durchgeführt wurden, was die Bearbeitung umfangreicher Quellenkorpora wie im gegenwärtigen Fall ermöglichte. Die entsprechende Codierung der Daten erfolgte nach den fachlichen Standards der qualitativen Sozial- und Medienforschung. Die Auswertung ermöglicht schließlich differenzierte Aussagen zur Diskursarena und zu den dominanten Deutungsmustern. Dabei werden am Beispiel der Odenwaldschule nicht zuletzt die spezifischen Bedingungen für gesellschaftliche Lern- und Aushandlungsprozesse im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Institutionen sichtbar.

2. Ergebnisse und Thesen: Die Odenwaldschule – Tatort, Täter, Tätersysteme und die Ermöglichungsbedingungen sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen

Im Kontext der Aufarbeitung von Vorkommnissen sexueller Ausbeutung von Schutzbefohlenen an der Ober-Hambacher Odenwaldschule insbesondere in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren zielte die Untersuchung auf zwei zentrale Problemfelder:

Ausgehend von der Grundüberzeugung, dass sexuell motivierte Übergriffe in Institutionen immer als Systemversagen und als Folge struktureller Defizite innerhalb einer (pädagogischen) Einrichtung anzusehen sind, stand – erstens – im Fokus, jenes »Tätersystem« zu beschreiben, das die hundertfachen Verbrechen im Hambachtal ermöglicht hatte. Im Einzelnen wurden dafür die historisch-biographischen Konstellationen erforscht, die Berufsbiografien der maßgeblichen Akteure inner- und außerhalb der Odenwaldschule sowie die personellen wie ideologischen Netzwerke erschlossen, in denen die Täter Rückhalt und Unterstützung fanden.

Ein zweiter Akzent lag auf der historischen Rekonstruktion des Diskursfeldes »Missbrauch Odenwaldschule« und auf der Frage, wie das schulnahe Akteursfeld, wie aber vor allem auch eine investigative Öffentlichkeit auf die – mehr oder weniger bekannten – Verbrechen reagierte, damit operative Dynamiken erzeugten, deren Erregungspotentiale im Verlauf der Zeit merklich zunahmen und schließlich sogar unmittelbar auf die schulinternen Aufklärungsinitiativen wie auf die gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitungsbemühungen zurückwirkten. Sowohl für die Ermöglichung der Tathandlungen (insbesondere in der Hochzeit intensiver Übergriffe in den 1970er Jahren), wie auch für die Zeiträume der Vertuschung bekannt gewordener Taten (ab 1998), schließlich für die auch öffentlich geführte Debatte über Kindesmissbrauch (ab 2010) lässt sich dabei zeigen, dass sowohl die ideologisch-leitkulturellen Rahmenerzählungen (Liberalisierung der westdeutschen Gesellschaft ab den 1960er Jahren) als auch die medialen und politischen Kampagnen (i. e. das Aufarbeitungsdispositiv) unmittelbar Einfluss auf die Institutionenentwicklung im Hambachtal nahmen. Im Kontext dieser diskreten, teilöffentlichen wie auch öffentlichen Arenen zielte die vorgelegte Studie letztlich auf die Erhellung folgender Fragen:

- Wer waren die Täter an der Odenwaldschule? Ab wann und in welcher Form wurden diese Täter »aktiv«? In welcher Beziehung standen die Täter untereinander? Gab es ein für die Odenwaldschule typisches Täterprofil?
- Wie wurden die verübten Taten möglich? Ist es legitim, von einem »Tätersystem Odenwaldschule« zu sprechen? Gab es »systematischen« Missbrauch und gemeinschaftlich organisierte sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in dem reformpädagogischen Internat?
- Lässt sich ausgehend von der Vielzahl und von den über einen langen Zeitraum nachgewiesenen Taten eine Dramaturgie bzw. eine Verlaufsgeschichte der Odenwaldschule als Tatort zeichnen?
- Welche Verantwortung tragen Schulöffentlichkeit und schulnahes Umfeld an den verübten Taten? Gab es passiv Tatbeteiligte, Mitwisser, Dulder, Unterstützer im Kollegium, in den Schulgremien, in den Aufsichtsbehörden?
- Wie reagierte die Öffentlichkeit? Wie wurde Hinweisen auf Grenzverletzungen nachgegangen? Wie ambitioniert waren Aufklärungs-

und Aufarbeitungsinitiativen in den überlieferten Tatzeiträumen der 1960er bis 1980er Jahre, ab 1998 bzw. ab 2010?

- Welche Rückschlüsse sind zu ziehen aus den Erkenntnissen über die Taten, die Täter, den Tatort, das Tätersystem und die – mehr oder weniger – geglückte Aufarbeitung der Verbrechen sexueller Ausbeutung Schutzbefohlener?

Zu diesen Fragen und Fragenkomplexen können folgende zusammenfassende Ergebnisse formuliert werden:

Tätersysteme: Kindesmissbrauch in institutionellen Kontexten, in der Familie wie besonders in pädagogischen und sozialfürsorgerischen Einrichtungen, muss als systemischer Bankrott und als kriminelle Fehlleistung der jeweils betroffenen Institution angesehen werden. Vorkommnisse pädosexueller Gewalt in Institutionen sind daher immer als Systemversagen zu bewerten. Internate, Heime, geschlossene oder teilgeschlossene sozialfürsorgerische Einrichtungen bieten den Tätern und Täterinnen dabei besonders günstige Umfelder und Gelegenheitsstrukturen für sexuell motivierte Gewaltverbrechen. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer sexueller Übergriffe zu werden, ist für die in solchen risikoaffinen Umfeldern betreuten oder gar lebenden Kinder und Jugendlichen besonders hoch.

Durch Missbrauchstaten kontaminierte Einrichtungen müssen als »Tätersysteme« angesehen werden. Durch Kooperation und durch Einflussnahmen auf ihre jeweiligen institutionellen Kontexte gelingt es Täterinnen und Tätern, Täterkollektiven und ihren Unterstützungsumwelten, institutionalisierte Risikoorte mit besonders »optimierten« Bedingungen für Übergriffshandlungen zu erschaffen. Am Beispiel der Odenwaldschule wird offensichtlich, wie vor dem Hintergrund der verübten Sexualdelikte ein solches System entstehen konnte, das als krimineller Handlungszusammenhang zwar niemals offensiv begründet wurde, das sich aber unter dem operativen Druck des Alltagsgeschäfts und der durch die Übergriffe verschärften institutionellen Krisen, über Allianzen und Abhängigkeitsverhältnisse der Akteure, schließlich durch die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber den Verbrechen etablieren und institutionell verdichten konnte.

Die Odenwaldschule stand seit den späten 1960er Jahren nicht nur exemplarisch für eine Täterorganisation, in der pädosexuelle Verbre-

chen die institutionelle Logik bestimmten, vielmehr muss die Einrichtung insbesondere auch als Beispiel dafür angesehen werden, wie die Übergriffe durch das »Tätersystem« eben nicht nur ermöglicht wurden, vielmehr half die Unterstützung des zum systemischen Zusammenhang zählenden schulnahen Umfeldes aktiv und systematisch beim Verschweigen, Verleugnen, Bagatellisieren und Verdrängen der Taten. Seit den 1970er Jahren dominierten im Hambachtal die Nebelwerfer von Lüge und täuschender Inszenierung. Die verklärenden Narrative über eine Schule, die vorgeblich auch Schutz geboten und vielfach letzte Zufluchtsstätte gewesen sein soll für Schüler, die im staatlichen Schul- und Fürsorgesystem gescheitert waren, hielten sich hartnäckig und beeinflussen bzw. beeinflussten die historisch-wertende Rückschau vor allem der von den Verbrechen und institutionellen Verwerfungen lebensgeschichtlich betroffenen Akteure z. T. bis heute.

Der Tatort Odenwaldschule: Die Kriminalgeschichte der Odenwaldschule fokussierte sich bislang fast ausnahmslos auf den ehemaligen Schulleiter und Haupttäter Gerold Becker sowie auf den Tatzeitraum von dessen Schulleitungsverantwortung in den 1970er und 1980er Jahren. Missbrauchsverbrechen mit vergleichsweise hoher Tatintensität können für den untersuchten Tatort allerdings für mindestens vier weitere Haupttäter belegt werden. Darüber hinaus waren die Grenzen zwischen passiver Tatunterstützung und aktiver Täterschaft bei weiteren ca. zwei Dutzend pädagogischen und technischen Mitarbeitern der Schule fließend.

Die für die Missbrauchstaten verantwortlichen Mitarbeiter wussten voneinander. Sie entstammten ähnlichen Milieus. Sie hatten ähnliche Sozialisationserfahrungen. Sie hatten ähnliche Vorstellungen von der Ausgestaltung der Sozial- und Generationenbeziehungen. Sie (er-)kannten einander auch. Und sie deckten sich gegenseitig. Aber diese Täter kooperierten trotz der nachgewiesenen Interferenzen, Ähnlichkeiten und Abhängigkeiten nicht aktiv. Dass dieses in den 1960er Jahren zunächst lose entstandene, fragile »System« allerdings institutionell nachhaltig etabliert und auf Dauer gestellt werden konnte, wurde nur möglich, weil die »Systemgrammatik« des Missbrauchs nach und nach alle Hierarchieebenen der Schule durchdrang, organisatorisch gesichert und infrastrukturell manifestiert werden konnte.

Die historische Dramaturgie der Odenwaldschule als Täterorganisation muss allerdings erweitert werden. Im Einzelnen erstreckt sich die Chronologie der Tatortgeschichte der Einrichtung über den gesamten Verlauf von der Gründung der Schule im Jahre 1910 bis zu deren Schließung im Jahre 2015. Hinsichtlich der sexuellen Ausbeutung von Schülerinnen und Schülern verdichtet sich die Entwicklung dabei auf vier markante Ereignishorizonte: (1.) Auf die Gründungszeit der Schule und die belegten Grenzverletzungen während der Leitungsära Geheeb zwischen 1910 und 1934; (2.) auf den Tatzeitraum seit den späten 1960er Jahren, als insbesondere unter dem Schulleiter Gerold Becker fast zwei Dutzend Täter Missbrauchsverbrechen verüben konnten; (3.) auf die Zeit der verhinderten Tataufklärung der unter Becker verübten Verbrechen seit 1998 sowie (4.) auf die mediale Eskalation im Umfeld der Missbrauchsdebatte seit dem Jahr 2010 sowie den hierin zeitlich eingebetteten Tatzeitraum im so genannten »Pädobär«-Fall.

Die Täter: Im Tatzeitraum seit den späten 1960er Jahren sowie während der Leitungszeit des Haupttäters Gerold Becker gelangte eine Gruppe von Tätern an die Schule, die derselben Generationskohorte bzw. einem ähnlichen ideologischen Milieu entstammten. Diese Täter verfolgten ähnliche Lebensentwürfe, hatten überwiegend eine bündische Vergangenheit, waren ausgehend von ihren persönlichen Erfahrungen im Wandervogel-, Pfadfinder- oder im evangelischen Jugendbundmilieu aktiv, später waren sie überwiegend auch involviert in die Burg-Waldeck-Szene. Sie blickten auf vergleichbar unstete Berufsbiografien zurück und fanden mit ihrem Wechsel an die Odenwaldschule einen wenigstens vorübergehenden oder gar dauerhaften beschäftigungs- und lebensgeschichtlichen Anker.

Der Haupttäter Gerhard T.: Gerhard T. war von 1966 bis 1968 an der Schule beschäftigt. Betroffen von dessen Übergriffen waren mindestens 9 Schüler. Die Dunkelziffer der von T. verübten Grenzverletzungen ist jedoch weit höher.

Gerhard T. war homosexuell und wurde gegenüber heranwachsenden, vorpubertären männlichen Schülern übergriffig. Er bettete seine Tat-handlungen ein in Alltagsrituale, baute emotionale Bindungen zu den Opfern auf, machte diese über vorgebliche Vertrauensbekundungen und persönliche Zuwendung von sich abhängig.

Ein Teil der von Gerhard T. verübten Taten wurde von betroffenen Schülern angezeigt. Die Schulleitung untersuchte diese Vorwürfe und löste den Anstellungsvertrag mit dem Lehrer auf. Die Aufarbeitung der Causa beschränkte sich allerdings einzig auf die Lösung der durch die Übergriffe aufgeworfenen arbeitsrechtlichen Fragen. Die von Gerhard T. geschädigten Schüler wurden mit ihren verstörenden Erfahrungen hingegen allein gelassen. Für die Schulleitung war die Causa T. lediglich ein institutionelles Bewährungsfeld, das über die Korrespondenz mit den Schul- und Verwaltungsbehörden bzw. durch die Beruhigung der Eltern betroffener Schüler ausgehandelt wurde. Unterstützung bei der geräuschlosen Klärung der Angelegenheit erhielt die Schulleitung dabei von der Staatsanwaltschaft bzw. von den Schulaufsichtsbehörden.

Fast alle Opfer des Lehrers zeigten in der Folgezeit signifikante Verhaltensauffälligkeiten. Die Schule war allerdings außerstande, eine nachhaltige Betroffenenarbeit zu organisieren oder die missbrauchten Schüler anderweitig zu unterstützen. Im Gegenteil: Priorität bei der Lösung der Angelegenheit Gerhard T. hatten der Institutionen- und der Täterschutz. Die Übergriffe wurden auch nicht zum Anlass genommen, um die durch die Verbrechen zu Tage getretenen Defizite in der Organisationsstruktur der Schule, im pädagogischen Konzept oder im Präventionsbereich zu beheben.

Der Haupttäter Wolfgang H.: Der Intensivtäter wirkte von 1966 bis 1989 an der Schule. Opfer des fixiert pädophilen und homosexuellen Musiklehrers wurden vermutlich mehr als 50 Betroffene. Bekannt wurden die von H. verübten Übergriffe bereits im Umfeld der Taten des Beschuldigten Gerhard T. Anders als bei dem offiziell überführten Täter wurden die Verbrechen des Wolfgang H. allerdings weder eingehend untersucht noch aufgearbeitet oder sanktioniert. Trotz offensichtlicher Verfehlungen durfte der Musiklehrer weiterhin an der Schule verbleiben.

Wolfgang H. war unzureichend qualifiziert. Er war weder pädagogisch ausgebildet, noch hatte er sonst vor seinem Wechsel nach Ober-Hambach schul- oder erziehungspraktisch gewirkt. Aktiv geworden war er allerdings in der bündischen Jugend. Seine Anstellung verdankte er allein der Unterstützung und Protektion eines kulturpolitisch einflussreichen Netzwerkes.

Die Beschäftigung von Wolfgang H. darf als ein paradigmatisches Beispiel dafür angesehen werden, dass die Erstanstellung des überwiegenden Teils jener OSO-Bediensteten, die später als Haupttäter auffällig wurden, bereits vor 1972, mithin also noch während der Leitungsära Walter Schäfers, erfolgte. Kaum einer dieser »Pädagogen« konnte ein Lehramtsexamen vorweisen. Ein Hochschulstudium hatten diese Personen nur ausnahmsweise abgeschlossen. Gemeinsam hatten sie aber, dass ihre Anstellung über Empfehlungen von der Schule nahestehenden Honoratioren und ohne Prüfung ihrer pädagogischen oder fachlichen Eignung erfolgte.

Gerade der Fall des Wolfgang H. darf als ein Lehrstück sowohl über die Ermöglichung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Institutionen, wie insbesondere über die sich gegenseitig verstärkenden Risikofaktoren für Kindesmissbrauch in systemischen Zusammenhängen begriffen werden: Der pädophile, pädagogisch unzureichend qualifizierte, lediglich auf Empfehlung eines wirkmächtigen personellen Netzwerkes und dabei ohne alle fachliche oder praktische Expertise als Lehrer und Familienoberhaupt in Ober-Hambach engagierte Musiker fand an der Schule die für das Ausleben seiner Neigungen optimalen Gelegenheitsstrukturen: Über die von ihm geführte, sich von der übrigen Schulgemeinschaft konsequent abschottenden Heimfamilie im Dachgeschoss des Herder-Hauses hatte H. jederzeit »Zugriff« auf die für ihn interessante Alterskohorte vorpubertärer, labiler, ihren Herkunftsfamilien entfremdeter Kinder bzw. männlicher Jugendlicher. Durch vermeintliche Vertrauensbekundungen und Beweise vorgeblicher persönlicher Zuneigung band er die Schutzbefohlenen emotional eng, machte diese von sich abhängig und manipulierte deren Wahrnehmung und Handlungen. Die Überhöhung der in der H.-Familie inszenierten Lebensform zu kultivierter, sich vom unkonventionell-libertären Alltag im Hambachtal abgrenzender Exklusivität sowie die Einbettung der Formen des innerfamiliär praktizierten transgenerationalen Umgangs in die leitkulturelle Ideologie vom »pädagogischen Eros« forcierten zudem die Effekte operationaler systemischer Geschlossenheit.

Die im Jahre 1968 gegen Wolfgang H. vorgebrachten Vorwürfe sexueller Ausbeutung Schutzbefohlener wurden nicht konsequent verfolgt. Der Musiker blieb auch nach 1968 noch für mehr als zwei Jahrzehnte Lehrer der Schule. Dutzende Heranwachsende wurden in diesem Zeitraum von diesem Täter sexuell ausgebeutet. Die verantwortlichen Per-

sonen in der Schulleitung und den Gremien tragen dafür eine Mitverantwortung.

Der Haupttäter Jürgen K.: Der Haupttäter Jürgen K. wirkte ebenfalls über einen längeren Zeitraum – von 1968 bis 1992 – an der Odenwaldschule.

Jürgen K. war weder homosexuell noch kann er als fixierter Pädosexueller charakterisiert werden. Er war allerdings sadistisch und sexuell übergriffig. Im Hambachtal fand der fragil-juvenile, zuweilen choleraufbrausende, narzisstische Charakter durch die Spezifik der Wohnsituation wie durch die pädagogische Organisationspraxis der Internatsfamilie von Beginn an Gelegenheiten, die ihm aus dem Umfeld seiner bündischen Sozialisation vertraute Entgrenzung transgenerationaler Beziehungen zu rechtfertigen, auszunutzen und auszuleben. Ziel der von ihm verübten Übergriffe waren Heranwachsende beiderlei Geschlechts. Eingebettet waren die im Familienumfeld von K. praktizierten oder durch ihn angeregten repressiven Tathandlungen in eine rüde, gewaltaffine, physisch entgrenzende, sexualisierte Umgangs- und Alltagskultur.

Auch im Falle von Jürgen K. folgte das Anstellungsprozedere der bekannten Dramaturgie der Beschäftigung von unzureichend qualifiziertem oder pädagogisch gänzlich unqualifiziertem Personal.

Bemerkenswert an der Ober-Hambacher Berufsbiografie des Jürgen K. ist, dass er auch eine Beziehung zu einer Abiturientin unterhielt. Nach deren Schulabschluss wurde die Verbindung zwischen dem Lehrer und der Altschülerin offiziell. Beide führten dann gemeinsam eine Heimfamilie.

Die Causa K. ist ein weiterer Beleg dafür, wie einem weder akademisch ausgebildeten, noch überhaupt in irgendeiner Weise pädagogisch qualifiziertem unterrichtliche und sozialtherapeutische Verantwortung übertragen wurde. Problematisch war auch die Übertragung der Familienführung an die von K. geehelichte, gänzlich unerfahrene, erzieherisch ebenfalls dilettierende, der Schülerinnenexistenz gerade selbst erst entwachsene Altschülerin. Als Familieneltern und pädagogische Mentoren waren diese beiden weder ausgebildet noch hinreichend emotional stabil oder sozial kompetent. Für die den Schülerinnen und Schülern widerfahrenen Misshandlungen und Traumata als Konsequenz dieses professionellen Dilettantismus trägt die Schule eine institutionelle Schuld.

Ihrer Verantwortung ist die Einrichtung aber ebenso wenig gegenüber den beiden Hauseltern nachgekommen, die von ihrem Arbeitgeber vor der Übernahme der sie überfordernden erzieherischen und sozialen Aufgaben selbst hätten bewahrt werden müssen.

Der Haupttäter Dietrich W.: Dietrich W. war von 1969-1972 an der Schule beschäftigt. Die Zahl der Betroffenen ist unbekannt. Der Täter fiel durch mangelnde emotionale, körperliche, professionelle Distanz zu seinen Schülern auf.

Typisch für diesen sich als juvenil und unangepasst inszenierenden Täter wurden die Sexualisierung seiner über die Maßen libertären Umgangs-kultur und Tendenzen der Verwahrlosung seines sozialen und pädagogischen Umfeldes. Dietrich W. hatte eine pädophile Disposition, die er einst im Umfeld seiner bündischen Vergangenheit ebenso hatte ausleben können wie während seines kurzen pädagogischen Intermezzos im Hambachtal. Als auch von der Odenwaldschule finanziell unterstützter »Wohngruppenleiter« und Pflegevormund fand er später in Stuttgart erneut Bedingungen vor, um seine Übergriffigkeit ausleben zu können. Tatsächlich wurden ihm im Wohngruppensetting sogar noch mehr Freiheiten im Zusammenleben mit den ihm anvertrauten Jugendlichen zugestanden als einst im Milieu der Pfadfindergruppen bzw. während seiner Verantwortung als Oberhaupt einer Internatsfamilie im Hambachtal. Kontrolle, Supervision oder Evaluation der angeordneten Jugendhilfemaßnahmen fand ganz offensichtlich im Kontext der von W. geführten Pflegefamilie nicht statt.

Dietrich W. war weder exklusiv an gleichgeschlechtlichen Sexualbeziehungen interessiert noch fixiert pädosexuell. Er nutzte allerdings die sich ihm bietenden Gelegenheiten und war unreif in der Führung und kritischen Reflexion seiner Sozialbeziehungen. Im Internatskontext der Odenwaldschule fand dieser fragil-juvenile Charakter genau wie durch das in Stuttgart praktizierte sozialfürsorgliche Betreuungsformat der offenen Wohngruppe organisationsstrukturelle Bedingungen vor, um die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen sexuell ausbeuten zu können. Wie bewusst dem vormaligen Kunstlehrer sein Handeln war, lässt sich retrospektiv kaum noch einschätzen. Dass durch behördliches Versagen wie durch die fehlende Aufsicht von Seiten der Odenwaldschule schwere Verfehlungen in der transgenerationalen Beziehungskultur erst möglich wurden, ist allerdings offenkundig. Tatsächlich kann-

te Dietrich W. auf diese Weise das distanzlose Verhalten zu den ihm anvertrauten Schutzbefohlenen auch nach dem im Frühsommer 1972 erzwungenen Weggang aus Ober-Hambach fortsetzen.

Eine sehr dichte Indizienlage gibt Anlass zu der Vermutung, dass die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses von Dietrich W. durch das Bekanntwerden von Vorkommnissen sexueller Ausbeutung von Schülern veranlasst war. Lesbar ist die Demission dabei nicht nur als unmittelbare Reaktion der Schule, des Becker-Netzwerkes bzw. schulnaher Interessengruppen auf eine oder mehrere dokumentierte Grenzverletzung durch W., vielmehr verdichten sich die Hinweise, dass Gerold Becker selbst für die Kündigung gesorgt hat, weil der Kunstlehrer intime Nähe zu einem Schüler aufgebaut hatte, der zu den »Favoriten« des Schulleiters zählte.

In der vom Jugendamt finanzierten Stuttgarter Wohngruppe des Dietrich W. wurde auf Veranlassung von Gerold Becker im Jahre 1975 auch ein Schüler aus Ober-Hambach aufgenommen. Von Seiten der Behörde wurde die Qualifikation des sozialpädagogischen Betreuers offensichtlich nicht geprüft. Möglicherweise war auch das Ober-Hambacher *Dienstzeugnis* Beleg genug, um W. die Vormundschaft für die Heranwachsenden zu übertragen. Die Verhältnisse in der Stuttgarter Wohngemeinschaft/-gruppe waren alles andere als kindeswohlförderlich oder qualitätsgesichert.

Der Haupttäter Gerold Becker: Gerold Becker war Intensivtäter. Er wirkte von 1969 bis 1985 an der Odenwaldschule. Die Anzahl der Opfer ist unbekannt. Mutmaßlich waren mehr als 100 Kinder und Jugendliche von den Übergriffen betroffen. Becker nötigte Schüler und Heimfamilienmitglieder über Abhängigkeitsverhältnisse und bedrängte sie über manipulierte Vertrauensbeziehungen. Er scheute aber auch keine Gewalt.

Auch Becker bestätigt das typische Profil der an der Odenwaldschule aktiven Intensivtäter. Er war ein fixierter homosexueller Pädophiler. Er war unzureichend qualifiziert. Trotz nachweisbarer Defizite hinsichtlich seiner professionellen Ausbildung, didaktischen Kompetenz und praktischen Lehrerfahrung gelangte er durch die Vermittlung eines einflussreichen Netzwerkes als Lehrer, Familienoberhaupt, schließlich als Leiter an die Odenwaldschule und fand hier die für das Ausleben seiner Neigungen optimalen Gelegenheitsstrukturen: Sowohl als Familienoberhaupt

wie auch als Verantwortlicher für sämtliche organisatorischen Abläufe in der Schule konnte er sich den »Zugriff« auf die ihm anvertrauten heranwachsenden – männlichen – Jugendlichen sichern und Kritik an seinem juvenilen Auftreten ebenso unterbinden wie Forderungen nach Transparenz, Aufklärung oder möglichen Sanktionen.

Gerold Beckers Bilanz als Schulleiter ist erschütternd: Curricular, unterrichtsorganisatorisch, schulstrukturell wie auch hinsichtlich der Internatskultur war die Einrichtung bei seinem Abschied 1985 verwahrlost. Die vor Beckers Dienstantritt führende reformpädagogische Schule der Bundesrepublik war von der zeitgenössischen Schulentwicklung längst überholt und abgekoppelt worden. Schließlich – und vor allem – waren hunderte ehemalige Schüler traumatisiert.

Das auch als »System Becker« charakterisierbare »Tätersystem« Odenwaldschule entstand in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre. Beckers Berufung zum Schulleiter verdankte sich dem Versuch, den gesellschaftlich-kulturellen Wandlungsprozessen der Zeit dadurch zu begegnen, das Kollegium und die Schulleitung mit jungen, vermeintlich pädagogisch ambitionierten, gleichermaßen in einer juvenilen Tradition wie im anti-autoritären Milieu der zeitgenössischen sozialen und kulturellen Bewegungen heimischen Quereinsteigern zu besetzen. Deren mangelnde Qualifikation wurde billigend in Kauf genommen. In unmittelbarer Konsequenz der beruflichen Anstellung der jugendbewegten Abenteurer und pädagogischen Dilettanten wurde die Odenwaldschule zum Spielplatz der Erprobung vorgeblich libertärer, in Wahrheit repressiver Praktiken des transgenerationalen Umgangs. Innerhalb des innovativen Makrokosmos Odenwaldschule entstand so ein Mesosystem der Ermöglichung institutionalisierter sexueller Ausbeutung mit Mikrozentren (sexualisierter) Gewalt innerhalb einzelner Internatsfamilien mit dort je charakteristischen, hoch prekären Interaktionslogiken und esoterischen sozialen Infrastrukturen. Kindesmissbrauch wurde so zu einem funktionalen Moment der institutionellen Grammatik der Einrichtung.

Die Odenwaldschule wurde in einem Top-Down-Verfahren der Organisationsentwicklung zur Täterorganisation umstrukturiert. Verantwortlich dafür war vor allem der ab 1972 in Leitungsverantwortung stehende Haupt- und Intensivtäter Gerold Becker. Trotz einer sich vorgeblich über Transparenz und Teilhabe der Schulgemeinschaft auszeichnenden Entscheidungskultur strebte Becker uneingeschränkte Richtlinien- und Handlungskompetenz an. Die Schulentwicklung unter Gerold Becker

hatte daher vor allem eine machtpolitische Dimension. Gerold Beckers Bemühungen um die Ausweitung seiner Machtbefugnisse als Schulleiter, seine Aktivitäten zur Anpassung der administrativen und schulorganisatorischen Verfahrenswege an den Valenzrahmen seiner persönlichen Entscheidungshoheit, schließlich auch seine ebenso offensive wie kalkulierte Personalpolitik manifestierten vor allem dessen uneingeschränkte Handlungsautonomie im System Odenwaldschule nach innen. Dank seiner autarken Stellung an der Spitze der Schulhierarchie konnte er aber auch das repräsentative Alleinvertretungsrecht für die von ihm geführte Einrichtung nach außen beanspruchen. Davon machte er weitreichend Gebrauch.

Funktional und pragmatisch hatte Gerold Becker unter den Haupttätern insofern eine Sonderstellung, als er als Mittelpunkt des strukturell mehr oder weniger manifest aggregierten Täternetzwerkes wirkte und Dank seiner Stellung als Schulleiter besondere Handlungsspielräume für sich beanspruchen durfte. Inthronisiert worden war er von einflussreichen Honoratioren, die sich von seinem Engagement ihrerseits uneingeschränkten Einfluss auf die Entwicklung der Schule versprochen. Innerhalb des Kollegiums war Becker allerdings zunächst isoliert, denn er konnte weder eine hinreichende Qualifikation als Lehrer vorweisen, noch verfügte er über den »Stallgeruch« einer Internats- oder Landerziehungsheim-Vergangenheit. Becker war existenziell darauf angewiesen, eine Hausmacht von ihm wohlgesonnenen und unbedingt loyal ergebenden Mitarbeitern aufzubauen. Dies gelang ihm über zwei Aktivitätsfelder: Einerseits kooperierte er mit den neu an die Schule gelangten, jugendbewegten, pädophilen Lehrern. Zum zweiten eliminierte er jegliche Opposition im Kollegium. Er setzte seine alternativlosen Entscheidungen rigoristisch um und/oder er regulierte seinen Einfluss auf das Kollegium über Abhängigkeitsverhältnisse zu den verbliebenen, ihm schließlich treu ergebenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Ein weiteres, für das OSO-Tätersystem konstitutives Aktivitätsfeld war die maßgeblich von Becker selbst verantwortete Reform der administrativen Verfahrensabläufe und der Prozeduren der Entscheidungsfindung. In der Konsequenz ergab sich daraus eine Konzentration der Machtfülle im Amt des Schulleiters. Die Anpassung der Satzung des Trägervereins, die offizielle Inauguration des Vertrauensrates als Entscheidungsgremium oder der Beschluss der Konferenzordnung mit dem Vetorecht des Schulleiters eröffneten Becker einen nahezu unbeschränkten Aktivitätsrahmen.

Ein weiterer Baustein im Strategieplan der Stabilisierung der Ober-Hambacher Machtarchitektur war der Alleinvertretungsanspruch des Schulleiters Becker im Kontakt mit kooperierenden Behörden und Gremien. Im Zuge der sich einzig auf seine Initiativen hin fokussierenden Okkupation aller dieser Aushandlungsprozesse machte er sich nicht nur unentbehrlich. Weil er diese Vorgänge vielmehr alleinverantwortlich – und weitgehend intransparent und diskret – ausführte, festigte er auf diesem Wege zudem auch seine Unabhängigkeit und seine Autonomie. Besonders deutlich wird dies etwa sichtbar an den Kontakten zu den Jugendämtern.

Auf diese Weise organisierte Gerold Becker auch seine Verbindungen mit externen Tätern. Ein Beispiel hierfür ist der dem Schulleiter seit gemeinsamen Göttinger Tagen bekannte sozialpädagogische Rebell Martin Bonhoeffer, der Jugendliche aus dem Berliner Drogenmilieu unter Umgehung der Dienstwege, Manipulation der Akten und Zweckentfremdung öffentlicher Gelder nach Ober-Hambach schickte. Von dieser Verbindung profitierten beide Seiten. Insbesondere Bonhoeffer fand Dank der Mithilfe Beckers in der Odenwaldschule aber einen Ort, an dem er der Berliner Behörde die administrative Hoheit über die von ihm betreuten, ihm persönlich nahestehenden Jugendlichen entziehen konnte. Diese Verbindung intensivierte sich u. a. durch Bonhoeffers Einbindung in von der Odenwaldschule organisierte Ferienfahrten oder die Überstellung von OSO-Schülern in die von Bonhoeffer geführten sozialtherapeutischen Einrichtungen.

Gerold Beckers Führungsanspruch und seine vermeintliche Begabung als außergewöhnlicher Pädagoge standen nicht nur einrichtungsintern jenseits aller Kritik. Vielmehr erfuhren die vorgebliche erzieherische Meisterschaft und das »System Becker« gerade auch von außen – über schulexterne, wissenschaftliche und kulturpolitische Diskurse – nachhaltige Bestätigung. Gerold Beckers Stellung innerhalb des Kollegiums wurden dadurch umso mehr manifestiert. Auf diese Weise konnte jegliche systeminnere Kritik an seinem undemokratischen Vorgehen, an seinen z. T. eigenmächtigen Entscheidungen oder an seiner charismatisch-zweifelhaften pädagogischen Aura unterbunden werden. Ein Beispiel hierfür sind die Vorgänge um Beckers Beauftragung mit der Laudatio für Astrid Lindgren im Umfeld der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels an die schwedische Kinderbuchautorin.

Eine sehr dichte Indizienlage gibt Anlass zu der Vermutung, dass Beckers Ablösung als Schulleiter 1985 nicht freiwillig erfolgte, sondern auf Veranlassung kulturpolitisch einflussreicher, schulnaher Persönlichkeiten hin betrieben wurde. Auch nach 1985, nach dem mutmaßlich erzwungenen Ausscheiden Beckers aus dem Leitungsamt, wurde der Haupttäter weiter an der Odenwaldschule beschäftigt.

Weitere Täter und das »System Becker«: Ist schon das Ausmaß nachgewiesener Täter und Unterstützer des Missbrauchssystems an der Odenwaldschule erschreckend, muss allerdings ein viel größeres Dunkelfeld von unmittelbar wie mittelbar Tatbeteiligten vermutet werden. Exemplarisch lässt sich dies über folgende Befunde skizzieren:

Die ausgewerteten Aktenmaterialien und Sekundärdaten lassen Rückschlüsse auf weit mehr als zwei Dutzend Täter allein unter den pädagogischen und technischen Mitarbeitern der Odenwaldschule zu. Ausgehend hiervon muss wohl auch die Zahl der Betroffenen nach oben korrigiert werden. Diese Anzahl dürfte sich danach sehr wahrscheinlich im mittleren (wenn nicht im oberen) dreistelligen Bereich bewegen.

Angesichts der massiven Grenzverletzungen und der Forcierung sexualisierter Gewalt auch unter den Schutzbefohlenen als praktizierte Täterstrategie pädagogischer Mitarbeiter, muss davon ausgegangen werden, dass das Ausmaß der Peer-Gewalt in der Odenwaldschule während der 1970er Jahre ebenfalls kaum vorstellbare Dimensionen angenommen hatte.

Anders als vermutet waren die Täter an der Odenwaldschule nicht ausschließlich männlich. Die analysierten Aktenmaterialien lassen Rückschlüsse auf mindestens fünf pädagogische Mitarbeiterinnen zu, denen sexuell konnotierte Grenzüberschreitungen anzulasten sind. Ähnlich wie bei den männlichen Tätern darf auch hinsichtlich der Täterinnen von einer wesentlich höheren Dunkelziffer ausgegangen werden.

Konkretisieren lassen sich danach auch die infrastrukturellen Rahmungen der Organisationskultur der Täterorganisation: Das so genannte »System Becker« entstand in der Konsequenz einer sehr rigoristisch verfolgten Personalpolitik und der dadurch veranlassten Einhegung der schulinternen Diskussionen um Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz administrativer Vorgänge. Auffällig ist dabei die ausgeprägte Ambivalenz vor allem der funktionalen Rollen der im Umfeld des »Sys-

tems Becker« aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Grenzen zwischen Komplizenschaft, zwischen passiver Unterstützung des Systems durch diese Akteure, zwischen aktivem Täterschutz und eigener aktiver Tatbeteiligung waren bei diesen Beteiligten häufig fließend.

Entstehen und stabilisieren konnte sich das »System Becker« vor allem aber nur durch den Flankenschutz der Kulturelite der alten Bundesrepublik. Seine besondere Durchsetzungskraft erlangte dieses »System«, weil es sich über gleich zwei personell hoch verdichtete Netzwerkstrukturen konstituieren konnte – über die linksliberale Kulturelite als repräsentativer ideologischer Rahmung (i. e. die *Protestantische Mafia*) wie über das jugendbewegte, bündische Milieu als dominanter personeller Ressource.

Tätersystem Odenwaldschule – systemimmanente Bedingungen: In der Debatte um sexuelle Gewalt in pädagogischen Institutionen bedarf es vermehrt einer analytischen Perspektive auf systemimmanente Ermöglichungsbedingungen. So lassen sich Täterhandlungen nur in einem soziokulturellen Zusammenwirken von personengebundenen, organisationsbezogenen und systembezogenen Faktoren betrachten.

Die Odenwaldschule als stationäre, lebenssphärenübergreifende pädagogische Institution erfüllt mit ihrem Schwerpunkt auf Familienähnlichkeit und dem Selbstanspruch eines elitären und exklusiven Sozialisationsraumes im besonderen Maße die Merkmale totaler und gieriger Organisationen: Schülerschaft und Lehrer waren einer besonderen identitäts- und loyalitätsbezogenen Abhängigkeitsstruktur ausgesetzt; es herrschten subtile Formen der Reproduktion von Macht und der Aufrechterhaltung kollektiver Normen im Umgang mit bekannt gewordenen Grenzverletzungen, etwa durch Attribuierungen von Scham und Schuld bei Betroffenen oder durch soziale Exklusionsprozesse; ein elitäreres Zugehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühl sowie drohende gesellschaftliche Stigmatisierungsprozesse erzeugten bei allen Beteiligten (Kindern, Jugendlichen, Eltern, Pädagogen) immer auch ein hohes Maß an „adaptiver Akzeptanz“ bzw. eine „Kultur des Zweifelns“ – quasi als Grundlage für eine institutionelle Tabuisierungsmentalität, nach der es Mitgliedern einer Organisation in der Regel schwer fällt, aus Angst vor falschen Beschuldigungen oder sogar aus Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit von Betroffenen Anschuldigungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt ernst zu nehmen; ein solches fragiles Orientierungsmuster hin-

sichtlich der eigenen und der organisationalen Verantwortung im Umgang mit Verdachtsfällen rückt vor allem Fragen des Selbst- und Institutionenschutzes in den Vordergrund, während die Frage nach Kindeswohlgefährdung sekundär erscheint.

Insbesondere das Familienkonzept provozierte dabei Probleme der Rollendiffusion, der unzureichende Nähe-Distanz-Regulationen und Entgrenzungen im pädagogischen Generationenverhältnis, was durch die unzureichende Professionalisierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen noch verstärkt wurde. Die Internatsfamilien lassen sich vor allem in ihrer ambivalenten Bedeutung als Orte positiver Gemeinschaftserfahrungen und zugleich illegitimer Abhängigkeitsverhältnisse charakterisieren. Die Täterinnen und Täter konnten diese intimen emotionalen Arenen strategisch für ihre Verbrechen nutzen.

Tätersystem Odenwaldschule – gesellschaftliche Bedingungen: Die Odenwaldschule wurde insbesondere unter Gerold Becker ein Ort diskursiver Verknüpfungen von antiken Bildungsideologien und vermeintlich progressiven Erziehungsdiskursen im weltanschaulichen Umfeld der so genannten 1968er-Bewegung. Pädophile Handlungen wurden hierdurch ethisch und pädagogisch legitimiert.

Der in der Tradition der antiken Knabenliebe kolportierte pädagogische Eros spiegelte vor allem die männerbündischen Sozialisationserfahrungen und Herkunftsmilieus der Haupttäter wider, spielte aber schon zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts im jugendbewegten und lebensreformerischen Milieu der Landerziehungsheimgründer eine große Rolle.

Pädophile Deutungsmuster und Handlungsorientierungen wurden insbesondere durch die Paradoxien der sexuellen Revolution befördert. Insbesondere auf sexualpädagogischer und sexualstrafrechtlicher Ebene wurden diese Diskussionen maßgeblich beeinflusst von überzogenen Forderungen zur vermeintlichen Notwendigkeit der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern. Auch die Erziehungswissenschaft hat sich mit über die Maßen progressiven Positionen an der Legitimation intergenerativer, pädokrimineller Sexualität beteiligt. Direkte Verlinkungen der Odenwaldschule mit den Dilemmata der sexuellen Revolution ergeben sich dabei auf mindestens drei Ebenen:

Die Odenwaldschule sollte sich – erstens – in den 1970er Jahren mit einem neuen kulturellen Selbstverständnis als avantgardistische, links-

liberale Eliteeinrichtung etablieren. Für diese Aufgabe waren unkonventionelle, juvenile Persönlichkeiten wie die Haupttäter Gerold Becker oder Dietrich W. vorgesehen, ohne dass bei deren Anstellung hinreichend auf professionelle und qualifikatorische Standards geachtet wurde. Unter dem neuen Schulleiter Becker entstand an der Schule – zweitens – ein täterfreundliches Sozialmilieu. Unter dem ideologischen Deckmantel einer liberalen Sexualerziehung führte dies zu weitreichenden Entgrenzungen im pädagogischen Alltag und zu sexueller Ausbeutung der Schülerinnen und Schüler. Der liberalistische Strafrechtsdiskurs, in dem man in Abgrenzung zur bürgerlichen Sexualmoral auf eine vorschnelle Bewertung pädophiler Handlungen als Straftatbestand verzichten wollte, führte – drittens – bereits unter Beckers Amtsvorgänger Walter Schäfer zu relativierenden Problemdeutungen. Dies führte zur problematischen Konsequenz, dass die Übergriffe des »Ersttäters« Gerhard T. im Sinne des Institutionenschutzes bagatellisiert wurden und eine nachhaltige Aufarbeitung verhinderten. Die weitgehend sanktionslose Klärung dieser Causa muss allerdings als Schlüsselszene der Geschichte der Odenwaldschule als Täterorganisation angesehen werden. Unmittelbar danach kamen vermehrt weitere Intensivtäter an die Schule.

Scheitern der Aufarbeitung – gesellschaftlicher Kontext: Eine Täterorganisation kann sich der eigenen Verbrechensgeschichte weder allein stellen noch unabhängig von den jeweils vorherrschenden (zivil-)gesellschaftlichen Erwartungen. Die Untersuchung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt in einer Täterinstitution muss sich deshalb immer orientieren am gesamtgesellschaftlichen Rahmen für Aufarbeitung. Noch bevor in Deutschland im Zuge der medialen Öffentlichkeit zu den im Jahre 2010 bekannt gewordenen Missbrauchsskandalen politische Initiativen und wissenschaftliche Vorhaben gebündelt werden konnten, kamen bereits einschlägige internationale Vorhaben auf den Weg (etwa die *Weltkongresse gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung* seit 1996 bzw. die *Internationalen Konferenzen zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* seit 2009). Auch einzelne Staaten haben bereits vor oder unmittelbar nach 2010 nationale Initiativen zur Aufarbeitung von Kindesmissbrauch auf den Weg gebracht (Kanada, Nordirland, Australien, England und Wales). Alle diese Initiativen eint, dass sie sich für die Betroffenen einsetzen, Ausmaß, Formen, Ursachen, Bedingungen und Folgen von sexuellem Missbrauch in Institutionen im jeweiligen nationalen Feld untersuchen und ihren Regierungen Handlungsempfehlungen

für legislative Entscheidungen zur Verfolgung, Versöhnung und Prävention von Kindesmissbrauch geben wollen.

Auch in Deutschland erreichte das Thema der Aufarbeitung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche die politischen Arenen. Auftakt hierfür boten sowohl die Beschlüsse des gemeinsam vom Familien-, Forschungs- und Justizministerium geförderten und seit April 2010 arbeitenden *Runden Tisches „Sexueller Missbrauch“* (dort wurden u. a. Empfehlungen für die Rechtsprechung, für die Forschung und für die Prävention vor sexuellem Missbrauch verabschiedet) wie auch die parallel dazu geschaffene staatliche Institution der/des *Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM). Die Arbeit des USBKM wird inzwischen unterstützt durch einen Beirat, bestehend aus 30 Expertinnen und Experten aus Fachpraxis und Wissenschaft, sowie durch den Betroffenenrat, einem Fachgremium beim Beauftragten, bestehend aus 15 Mitgliedern. Mit Bundestagsbeschluss vom Juli 2015 konnte vom *Unabhängigen Beauftragten* im Januar 2016 die zunächst bis zum März 2019 mandatierte und durch Beschluss des Bundeskabinetts im Dezember 2018 bis Ende 2023 verlängerte *Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* (UKASK) berufen werden. Diese hat die Aufgabe, Ausmaß und sämtliche Formen von Kindesmissbrauch in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR bis in die Gegenwart hinein zu untersuchen (vgl. *Unabhängige Kommission*, 2016).

Seit 2010 haben Öffentlichkeit und Politik den dringlichen Handlungsbedarf erkannt und widmen sich seither einer stetigen Verbesserung der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in Institutionen. Der gesellschaftliche Diskurs adressiert auch die Initiativen zur Aufarbeitung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt einzelner Institutionen – so auch der Odenwaldschule.

Scheitern der Aufarbeitung – die Binnenperspektive der Odenwaldschule: Das lange Sterben der Odenwaldschule und die diesem Niedergang korrelierende Geschichte der Widerstände gegen nachhaltige Aufarbeitung der Vorkommnisse pädokrimineller Gewalt im Hambachtal erstrecken sich über einen Zeitraum von nahezu zwei Jahrzehnten. Die historische Rückschau macht allerdings deutlich, dass das Szenario der Schließung des Ober-Hambacher Reforminternats jedoch wohl schon zu jenem Zeitpunkt irreversibel eingeleitet wurde, als sich die seinerzeit

verantwortliche Schulleitung vor dem Hintergrund erster Vorwürfe zu pädokriminellen Übergriffen entschloss, dem vorgeblichen Schutz der Institution Priorität vor der begründeten Forderung der Betroffenen einzuräumen, diese Verbrechen offensiv und rückhaltlos zu benennen sowie Öffentlichkeit für nachhaltige investigative Aktivitäten herzustellen – also bereits Ende der 1990er Jahre. Als die mediale Offensive über sexuelle Gewalt in den Folgewochen des Berliner Canisiuskandals im Frühjahr des Jahres 2010 schließlich auch das Hambachtal erreichte, war es längst zu spät, die Dynamik des Niedergangs aufzuhalten: Die vom Ausmaß der Taten überraschte, vorher selbst unzureichend informierte, seit 2007 verantwortliche Schulleiterin konnte diesbezüglich nur noch aufschiebende Schadensbegrenzung leisten und den Untergang der Schule allenfalls kurzfristig aufhalten. Vielmehr allerdings blieb sie dem irrationalen Widerstreit der zentrifugalen Kräfte in der und um die von ihr geführte traumatisierte Institution ausgeliefert. Auch noch unter dieser Schulleitung setzte sich dann fort, was sich als Modus eines katastrophischen Krisenmanagements bereits seit 1998 auf prekäre Weise an der Odenwaldschule tradiert hatte – innerhalb der Einrichtung nahm man die Vorwürfe zwar ernst, suchte das Gespräch mit den betroffenen Altschülern und brachte auch Initiativen auf den Weg, die dem vorgeblichen Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Grenzverletzungen dienen sollten. Demgegenüber versuchte man allerdings die Anschuldigungen lediglich institutsintern »aufzuarbeiten«, die Öffentlichkeit zu meiden und allenfalls auf äußeren Druck hin jene Informationen über die Verbrechen einzuräumen, die ohnehin schon längst vom Boulevardjournalismus bzw. vom Feuilleton kolportiert worden waren: Einem manifesten institutionellen Habitus kann sich auch der engagierteste Aufklärer nur schwer entziehen. Vielmehr werden selbst die wohlmeinendsten Akteurinnen und Akteure unter dem Druck kurzfristiger Entscheidungsnotwendigkeit überrasch konditioniert auf das tradierte, übergenerational wirkende Repertoire einer bereits »bewährten« Handlungsgrammatik.

Die problematische Strategie lediglich interner und Konsequenzen aufschiebender Krisenbewältigung hatte sich im Hambachtal seit 1998 zunehmend und als vorgeblich alternativlos verfestigt – 1998 als die Betroffenen erstmals den Kontakt zur Schulleitung suchten, ab 2008 im Umfeld der Vorbereitung der Feierlichkeiten zum Centenarium der Schulgründung, ab 2010 nach der öffentlichen Debatte um die Missbrauchsvorwürfe wie schließlich bis hinein in die jüngste Gegenwart und

die Diskussion im medialen Kontext der so genannten »Pädobär«-Affäre mit der dann unausweichlichen Konsequenz der Schulschließung.

Ablesen lässt sich diese prekäre Dramaturgie auch an den letztlich scheiternden Profilierungsversuchen, die Schule zum Musterinstitut für den Kinderschutz zu machen. Ein Beispiel dafür sind die Versuche, ein verlässliches Präventionskonzept zu erarbeiten und so fortan für die Zukunft gerüstet zu sein: Die aktuellste Version eines solchen Leitfadens stammte aus dem Jahr 2014. Formal erfüllte dieser Leitfaden gängige Standards von Präventionsarbeit. Die spezifische Verantwortung der Odenwaldschule als Täterorganisation konnte hierin indes nur unzureichend deutlich gemacht werden. Insbesondere fehlte ein kritisches Abwägen zwischen dem Festhalten an tradierten pädagogischen Konzepten der Landerziehungsheimpädagogik und dem Kinderschutz. Tatsächlich wurde das Risikofeld der »Familien« nur »modifiziert« und von einer grundlegenden Veränderung kategorisch ausgeschlossen, da dieses Konzept von Eltern wie von Schülern vorgeblich auch weiterhin als OSO-typische Wohn- und Lebensform favorisiert wurde.

Möglichkeiten der Operationalisierung und Formen der stetigen Durchsetzung des Leitfadens waren nicht belastbar geregelt. Das markanteste Beispiel hierfür war etwa die Zusammenarbeit mit schulexternen Gremien oder Aufsichtsbehörden. Im Verdachtsfall war beispielsweise vorgesehen, Meldungen über Grenzverletzungen weiterhin nur über die Leitung der Odenwaldschule zu organisieren – nach wie vor also regulierte die Schulleitung die Informationspolitik. Es entstand eine Art administrativer Handlungspuffer für eine gezielte Abgabe von Informationen nach außen.

Auch am Beispiel der Entwicklung des an sich innovativen und zeithistorische Standards eigentlich aufnehmenden Präventionskonzeptes wurde mithin deutlich, dass die Odenwaldschule keineswegs zur Vorreiterin in Sachen Kinderschutz in pädagogischen Einrichtungen geworden war und sich auch nicht als *Best-Practice-Ort* etablieren konnte. So überstand sie auch nicht die finale institutionelle Bewährungsprobe – die *Causa »Pädobär«*.

Das Szenario der Schulschließung – Die Ereignisgeschichte in der *Causa Frank G.*: Frank G. war von 2011 bis 2014 als Lehrer an der Odenwaldschule beschäftigt. Bereits ab dem Jahr 2013 wurden Beschuldigungen gegen G. wegen übergreifigen Verhaltens aktenkundig.

Die Schulleitung ging den Vorwürfen zwar nach, handelte allerdings nicht entschlossen. Kriminalpolizeiliche und staatsanwaltschaftliche Untersuchungen führten schließlich aber zu einer erstinstanzlichen Verurteilung des Lehrers wegen des massenhaften Besitzes von kinderpornografischem Material. Die öffentliche Reaktion war verheerend, das Unverständnis über einen neuerlichen Fall massiver Grenzüberschreitung an der als Täterorganisation bereits hinlänglich bekannten Schule nachvollziehbar groß. Das desaströse Krisenmanagement in der Causa machte allerdings mit Nachdruck deutlich, dass tatsächlich das »ganze Dorf« in der Verantwortung steht, wenn Schutzbefohlene im institutionellen Rahmen Schaden nehmen: Der Fall adressierte damit aber auch eine verallgemeinerbare ethisch-moralische Grundkonstante im Erkenntnis-horizont der Aufarbeitungsvorhaben von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt: So wie eine verbrecherische Tat und so wie die Entstehung eines den Täter oder die Täterin unterstützenden Tatumfeldes immer wieder an konkreten Personen festzumachen sind, so bleiben konsequenter Opferschutz oder der rückhaltlose Einsatz für risikoarme pädagogische oder sozialfürsorgerische Settings unbedingt personengebunden: Es braucht Persönlichkeiten, die im existenziellen Bewährungsfall Zivilcourage zeigen, sich furchtlos einsetzen, angstlos aufbegehren, sich im Interesse des Kinderschutzes mit aller Konsequenz und ohne Rücksicht auf persönliche Loyalität oder geforderte Systemtreue gegen solidarische Verpflichtungen, gegen die Trägheit des Systems, gegen das in vermeintlich guter Tradition Überlieferte einer Institution stellen.

Das Szenario der Schulschließung – Die Diskursgeschichte in der Causa Frank G.: Das prekäre Krisenmanagement im neuerlichen Verdachtsfall sexueller Grenzverletzungen hatte über das Hambachtal hinaus allerdings auch eine öffentliche Dimension: Veranlasst durch die Causa Frank G. wurde der (mediale) Umgang mit einer Täterorganisation an der Odenwaldschule quasi unter Laborbedingungen exemplarisch erprobt. Sehr deutlich wurde dabei, dass die Schulverantwortlichen die Dynamiken der öffentlichen Arenen nur bedingt beeinflussen konnten. Auch deshalb war das Szenario der Schulschließung unabwendbar:

Im Unterschied zum Scheitern der Bemühungen um Aufklärung der Fälle sexualisierter Gewalt an der Schule zum Ende der 1990er Jahre, wurde die Zeit seit 2010 als eine Phase allgemeiner öffentlicher Aufklärung wahrgenommen. Allerdings waren die einzelnen betroffenen Einrich-

tungen immer nur kurzfristig von medialem Interesse. Auch im Ham-bachtal fokussierte sich das Erregungsniveau dabei auf die nur kurzen Ereigniszeiträume im Frühjahr 2010 sowie auf die Phase des Bekannt-werdens der Vorwürfe gegen Frank G. Die Möglichkeiten, einen nach-haltigen öffentlichen Austausch über die Bedingungen und Konsequen-zen von Kindesmissbrauch in (pädagogischen) Einrichtungen zu finden, waren damit deutlich eingeschränkt bzw. wurden nicht gesucht. Statt-dessen muss davon ausgegangen werden, dass sich der Diskurs auch im Fall der Odenwaldschule unter diesen Bedingungen relativ schnell auf bereits gesellschaftlich etablierte und konventionalisierte Muster der Wahrnehmung und Deutung sexualisierter Gewalt einspielte und eine Öffnung der Perspektiven sowie eine analytische Schärfung allenfalls am Rande stattfanden.

Die Tatortgeschichte Odenwaldschule als diskursives Bewährungsfeld:

Der leitende thematische Rahmen des öffentlichen Diskurses über den Missbrauch an der Odenwaldschule ergab sich aus der Frage nach geeig-neten Interventionen, d. h. einer Debatte darüber, wer mit welchen Ob-ligationen Konsequenzen aus den nach und nach offenkundig geworde-nen Missbrauchsfällen zu ziehen hatte. An dieser Frage bildete sich auch der gesellschaftliche Prozess der Deutung des Missbrauchs ab. Zugleich wurde in diesem Rahmen die regulative Funktion des Diskurses mit ih-ren praktischen Konsequenzen für alle Beteiligten entfaltet – für das administrative Umfeld als Ermöglichungsmilieu, für die Betroffenen, für die Täterorganisation selbst.

Kultusverwaltung, Schulaufsicht, Strafverfolgungsbehörden als dis-

diskursive Akteure: Das schulnahe administrative Umfeld wurde kaum mit eigenem Fehlverhalten oder mit entsprechender Kritik konfrontiert. In der Berichterstattung dominierte stattdessen das Bild der handlungs-fähigen Verwaltung. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Frank G. wurde dieses Bild dadurch noch weiter verdichtet, dass politische und behördliche Akteure zu einer Strategie der Eskalation von Interventionsmaßnahmen gegenüber der Schule übergingen. In kurzer Folge wurden Konsultationen mit Vertretern der Schule einberufen und die Verschärfung von Auflagen durchgesetzt. Im Diskurs hatte das den Ef-fekt einer klaren Innen-Außen-Logik, über die die Administration als ex-ternale Kontrollinstanzen auf die internen Prozesse einer Einrichtung in

der Krise einwirken konnten. Es entstand eine Interventionshierarchie mit klar verteilten Rollen. Außerdem wurde auf diese Weise die Reichweite des Skandals erheblich eingeschränkt; das Problem des Missbrauchsskandals blieb auf die Odenwaldschule und auf das Handeln der dort Verantwortlichen begrenzt.

Die Diskursebene der Betroffenen: Im Hinblick auf die Betroffenen-szene zeigt sich ein sehr uneinheitliches Bild. Bereits bei der Frage nach der Zukunft der Odenwaldschule gab es anhaltenden Dissens. Die Forderung der Abwicklung stand in Kreise der Betroffenen neben der Frage, wie ein institutioneller Neuanfang möglich gewesen wäre. Entsprechend traten unterschiedliche Interessenvertretungen auf. Die Frage nach der Würdigung des Opferstatus gehörte darüber hinaus zu den wichtigen Motiven in der öffentlichen Wahrnehmung der Betroffenen. Beklagt wurden der immer wieder konstatierte Mangel an Gesprächsbereitschaft seitens der Schule, die fortdauernden Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Entschädigungszahlungen sowie der Streit über geeignete Erinnerungspraktiken für das Erlittene. Auch in der Phase seit dem Frühjahr 2014 blieb das Bild der Uneinheitlichkeit erhalten. Zum einen wurden in Reaktion auf den Fall Frank G. die Forderungen nach Abwicklung der Odenwaldschule vehement. Andererseits beteiligten sich Opfervertreter teils aktiv an der Debatte über ein neues Betriebskonzept. Für den Interventionsdiskurs spielten die Beiträge der verschiedenen Betroffenenvertretungen dennoch eine kaum zu unterschätzende Rolle, nicht nur, weil sie quantitativ betrachtet sehr regelmäßig Berücksichtigung in der Berichterstattung fanden, sondern auch weil sie insgesamt das Narrativ über die Odenwaldschule als problematischen, langfristig unzuverlässigen Verhandlungspartner unterstützten und verstärkten.

Die Odenwaldschule als Paradigma des Missbrauchsnarrativs: Dass die Odenwaldschule nach ihrer Vorgeschichte als Täterorganisation im Fokus der öffentlichen Debatte stand, war wenig überraschend. Das Hauptproblem der Schule und ihrer Verantwortlichen bestand in der Öffentlichkeit darin, dass von Seiten der Einrichtung aus zu keinem Zeitpunkt Einfluss darauf genommen werden konnte, welche Interventionsmaßnahmen im Diskurs notwendig oder legitim waren. Bereits früh in der Debatte wurde zudem sichtbar, dass die zentralen Problemhori-zonte für die Ableitung von Konsequenzen aus dem Missbrauchsskandal

in der reformpädagogischen Identität und dem Familienprinzip als der traditionellen Gemeinschaftsform der Landerziehungsheimpädagogik gesehen wurde. Interventionslogisch hatte die diskursive Konzentration auf den pädagogischen Hintergrund der Odenwaldschule einen in seiner Wirkung kaum zu unterschätzenden Effekt. Zum einen musste die Schule den Kernbestand ihres Selbstverständnisses auf den Prüfstand stellen, was mit dem Risiko verbunden war, dass jeder Versuch zur Bewahrung von Bestandteilen dieses Selbstverständnisses als Renitenz im Interventionsprozess gewertet werden konnte. Zum anderen war es auf diese Weise möglich, die Odenwaldschule mit Mitteln des Diskurses als eine Hochrisikozone für Kindesmissbrauch herauszuarbeiten, die insbesondere durch die Kritik an der libertären, reformpädagogischen Agenda der Schule markiert und abgegrenzt werden konnte. Es entstand eine Art Super-GAU des Missbrauchs, unter dessen pädagogischen Ausnahmebedingungen die Verbrechen verständlich gemacht werden konnten, ohne dass das Risiko für solche Übergriffe und die Verantwortlichkeit für ihre Verhinderung unmittelbar auf Lebensbereiche außerhalb dieser Hochrisikozone übertragen werden mussten. Der Diskurs über die Odenwaldschule scheitert an dieser Stelle, weil der Missbrauch exotisiert wurde, anstatt die Vorgänge an dieser sehr besonderen Täterereinrichtung zum Anlass für eine aufklärerische Debatte über die Strukturähnlichkeit von Missbrauch begünstigenden Bedingungen in allen Gesellschaftsbereichen zu machen.

Literatur

- Baader, M.S. (2018): Der Diskurs um Pädosexualität und die Erziehungs-, Sozial- und Sexualwissenschaften der 1970er bis 1990er Jahre. In: Retkowski, A. u. a., (2018) (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis. Weinheim, S. 70-80.
- Becker, G./Weidauer, K. (1983): Die deutschen Landerziehungsheime Wurzeln in der „reformpädagogischen Bewegung“. In: OSO-Hefte. Berichte aus der Odenwaldschule. Neue Folge, Heft 7. Ober-Hambach, S. 71-83.
- Becker, H. (1992) Widersprüche aushalten. Aufgaben der Bildung in unserer Zeit. Herausgegeben von F. Hager. Frankfurt/M.

- Becker, H./Hager F. (1992): Aufklärung als Beruf. Gespräche über Bildung und Politik. München.
- Behnisch, M./Rose, L. (2012): Frontlinien und Ausblendungen. Eine Analyse der Mediendebatte um den Missbrauch in pädagogischen und kirchlichen Institutionen des Jahres 2010. In: Andresen, S./Heitmeyer, W. (Hrsg.): Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Weinheim u. a., S. 264-280.
- Böllert, K./Wazlawik, M. (Hrsg.) (2014): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden.
- Brachmann, J. (2013): Georg Picht und die deutsche Bildungskatastrophe – Anmerkungen zur langen Vorgeschichte und zur kurzen Blüte der bundesdeutschen Bildungsexpansion. MS Freiburg/Brsg.
- Brachmann, J. (2015): Reformpädagogik zwischen Re-Education, Bildungsexpansion und Missbrauchsskandal. Die Geschichte der Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime 1947-2012. Bad Heilbrunn.
- Brachmann J. (2016): Tatort Odenwaldschule – Ein Werkstattbericht über die Schwierigkeiten der Aufarbeitung von Vorkommnissen pädokrimineller Gewalt in Institutionen. Zeitschrift für Pädagogik, Heft 5, S. 638-655.
- Burgsmüller, C./Tilman, B. (2010): Abschlussbericht über die bisherigen Mitteilungen über sexuelle Ausbeutung von Schülern und Schülerinnen an der Odenwaldschule im Zeitraum 1960 bis 2010. MS Wiesbaden und Darmstadt.
- Dehmers, J. [i.e. Huckle, A.] (2011): Wie laut soll ich denn noch schreien? Die Odenwaldschule und der sexuelle Missbrauch. Reinbek.
- DJI – Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Deutsches Jugendinstitut e.V.: München.
- Ebermayer, E. (1947): Kampf um Odilienberg. Hamburg.
- Fiebig, J. (2012): Viktimisierung und Delinquenz. Stuttgart.

- Füller, Chr. (2011): Sündenfall. Wie die Reformschule ihre Ideale missbrauchte. Köln.
- Füller, Chr. (2015): Die Revolution missbraucht ihre Kinder. München.
- Hansen-Schaberg, I. (2012) (Hrsg.): Landerziehungsheim-Pädagogik. Reformpädagogische Schulkonzepte Band 2. Baltmannsweiler.
- Harder, W. (1999): Vor der Welt die Kinder, vor den Kindern die Welt vertreten. Zur Odenwaldschule und ihrer Pädagogik. Reden und Aufsätze in der Odenwaldschule, über die Odenwaldschule und aus der Odenwaldschule 1985-1999. Ober-Hambach.
- Harder, W. (2012): Schriftliche Kommentare zu den Interviewfragen vom 08.10.2012 als Anhang eines Briefes an den Verfasser 15.10.2012. MS Stuttgart.
- Hoffmann, U. (2015): Sexueller Missbrauch in Institutionen – eine sensussoziologische Diskursanalyse. In: Fegert, J. M./Wolff, M. (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“ : Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, S. 37-49.
- Jens, T. (2011): Freiwild. Die Odenwaldschule – Ein Lehrstück von Opfern und Tätern. Gütersloh.
- Keupp, H./Straus, F./Mosser, P./Gmür, W./Hackenschmied, G. (2017a): Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung. Wiesbaden.
- Keupp, H./Straus, F./Mosser, P./Gmür, W./Hackenschmied, G. (2017b): Schweigen – Aufdeckung – Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster. Wiesbaden.
- Ley, T./Ziegler, H. (2012): Rollendiffusion und sexueller Missbrauch. Organisations- und professionstheoretische Perspektiven. In: Andresen, S./Heitmeyer, W. (Hrsg.): Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Weinheim und Basel, S. 264-280.
- Mantler, R. (2011): Fernmündliches Interview mit dem Verfasser [i. e. Jens Brachmann] am 20.12.2011. Transkription. MS Bürgel.
- Mehrick, M. (2017): Der lange Weg zurück. Das verlorene Leben. Kröning.
- Misalla's blog (2010) (Blog zum Austausch über die Odenwaldschule nach dem Bekanntwerden von sexuellem Missbrauch am Land-

erziehungsheim; 305 Seiten; 1.107 Beiträge) <https://misalla.wordpress.com/2010/03/05/die-odenwaldsch...hilf-der-deutschen-land-erziehungsheime-zeigt-wies-geht>.

- Oelkers, J. (2005): Reformpädagogik. Eine kritische Dogmengeschichte. Weinheim u. a.
- Oelkers, J. (2011): Eros und Herrschaft. Die dunklen Seiten der Reformpädagogik. Weinheim u. a.
- OSO-Hefte. Berichte aus der Odenwaldschule. Jg. 1-18 (1957-1972). Ober-Hambach.
- OSO-Hefte. Neue Folge. Nr. 1-20 (1973/74-2011). Ober-Hambach.
- oso-nachrichten. Nr. 1-86 (1973-2010). Ober-Hambach.
- osojahr. Jg. 1-3 (2011/12, 2012/13, 2011/13). Ober-Hambach.
- Pädagogik (2010a): Reformpädagogik – Nähe – Distanz. 62. Jahrgang, Heft 7-8. Weinheim u. a.
- Pädagogik (2010b): Sexuelle Gewalt und Schule. 62. Jahrgang, Heft 9. Weinheim u. a.
- Raulff, U. (2009): Kreis ohne Meister. Stefan Georges Nachleben. München.
- Seichter, S. (2012): Die Missachtung der Grenze. Zu einer kritischer Revision des reformpädagogischen Habitus. In: Herrmann, U. / Schlüter, S. (Hrsg.): Reformpädagogik – Eine kritisch-konstruktive Vergegenwärtigung. Bad Heilbrunn, S. 219-230.
- Utz, R. (2011): „Total Institutions“, „Greedy Institutions“. Verhaltensstruktur und Situation des sexuellen Missbrauchs. In: Baldus, M./Utz, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten. Faktoren. Interventionen. Perspektiven. Wiesbaden, S. 51-76.
- Vogel, J. P. (2012): Persönliches Interview mit dem Verfasser [i. e. Jens Brachmann] am 13.01.2012 in Berlin. Transkription. MS Bürgel.

Gehorsam und Religion als Gewalt begünstigende Faktoren innerhalb der konfessionellen Heimerziehung in der Bundesrepublik (1945-1975)

Bernhard Frings & Uwe Kaminsky

Einleitung

2006 begann in Deutschland eine intensive politische Diskussion über die Heimerziehung in Deutschland. Dabei stand die oftmals auf Gewalt und Zwang basierende Erziehungspraxis der Heime im Mittelpunkt, die Kinder und Jugendliche zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und Mitte der 1970er Jahre dort erleiden mussten. Die Ergebnisse des vom Deutschen Bundestag zur Aufarbeitung der Thematik eingerichteten und von 2009 bis 2011 tagenden „Runden Tisches Heimerziehung“ – maßgeblich unterstützt von mehreren Forschungsprojekten – führten schließlich zu einem „Fonds Heimerziehung“ jeweils für den Westteil und den Ostteil der jetzigen Bundesrepublik (2011-2018). Zudem zeigten Untersuchungen immer deutlicher die Schnittstellen der Heimerziehung zur Behindertenhilfe und Psychiatrie auf, sodass 2017 der Fonds „Anerkennung und Hilfe“ für Menschen hinzukam, die bis 1975 als Minderjährige in Kinder- und Jugendpsychiatrien oder Behinderteneinrichtungen untergebracht worden waren. Mittels einer Infrastruktur von Anlauf- und Beratungsstellen in den verschiedenen Bundesländern sollen die betroffenen ehemaligen Heimkinder ihre Bedarfe und Ansprüche an den Fonds geltend machen können.¹

Dabei war Heimerziehung während der 1950/60er Jahre in der BRD mit ca. 130.000 Plätzen in Säuglings- und Kinderheimen sowie Fürsorgeerziehungsanstalten weitgehend konfessionell angelegt. Dies ist insbesondere im Gegensatz zu einer gebrochenen Tradition in der DDR zu betonen, wo 1950 nur noch 19 % und 1959 14 % der Heime in konfessio-

1 Siehe URL: <http://www.fonds-heimerziehung.de> und URL: <http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de>.

neller oder Stiftungsträgerschaft standen.² Vor diesem Hintergrund haben die Autoren an der Ruhr-Universität Bochum ein mehrjähriges interkonfessionelles Forschungsprojekt über evangelische wie katholische Heime durchgeführt und darüber hinaus in weiteren Studien Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie in den Fokus gestellt. Neben den Archiven der untersuchten Institutionen wurden ebenso staatliche und kirchliche Archive – also etwa Unterlagen der Träger, Fachverbände, Personalgesteller oder Heimaufsicht führenden Stellen – wie auch zahlreiche Interviews mit ehemaligen Heimkindern und Erziehenden ausgewertet.³

Der folgende Beitrag beschreibt auf dieser Grundlage den großen Bereich der Ersatzerziehung und Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen anhand der konfessionellen Heimerziehung. Es sollen die weitgehend durch Gehorsam und Religion geprägten Traditionen und Ent-

-
- 2 Vgl. Karsten Laudien/Christian Sachse, Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hg.), Aufarbeitung der Heimerziehung der DDR, Berlin 2012, S. 125-297, hier S. 177 ff.; Karsten Laudien/Anke Dreier-Horning (Hg.), Jugendhilfe und Heimerziehung im Sozialismus. Beiträge zur Aufarbeitung der Sozialpädagogik in der DDR, Berlin 2016.
 - 3 Bernhard Frings am Lehrstuhl für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit der kath.-theologischen Fakultät; Uwe Kaminsky am Lehrstuhl für Christliche Gesellschaftslehre der ev.-theologischen Fakultät; dies., Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945-1975, Münster 2012 (zur methodologischen Gestalt dieser Studie S. 12-15 u. 135-169); vgl. zudem Bernhard Frings, Heimerziehung im Essener Franz Sales Haus 1945-1970. Strukturen und Alltag in der „Schwachsinnigen-Fürsorge“, Münster 2012; ders., Behindertenhilfe und Heimerziehung. Das St. Vincenzstift Aulhausen und das Jugendheim Marienhausen (1945-1970), Münster 2013; ders., Tanz auf dem Seil. Don Bosco Kath. Jugendhilfe 1917-2013, Osnabrück 2014; Uwe Kaminsky, „Danach bin ich das erste Mal abgehauen“. Zur Geschichte der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber 1945-1975, Essen 2015; ders., Heimerziehung als Exklusions-/Inklusionsprozess, in: Westfälische Forschungen 65 (2015), S. 169-191; ders., Zur historischen Entwicklung der Heimerziehung in der BRD und der DDR (1945-1975), in: Annette Eberle/Uwe Kaminsky/Luise Behringer/Ursula Unterkofler (Hg.), Menschenrechte und Soziale Arbeit im Schatten des Nationalsozialismus. Der lange Weg der Reformen, Wiesbaden 2019, S. 51-74. Ansonsten zu diesem Forschungskomplex: Hans-Walter Schmuhl/Ulrike Winkler, Gewalt in der Körperbehindertenhilfe. Das Johanna-Helene-Heim in Volmarstein von 1947 bis 1967, Bielefeld 2010; Hans-Walter Schmuhl/Ulrike Winkler, „Als wären wir zur Strafe hier“. Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung – der Wittkindshof in den 1950er und 1960er Jahren, Bielefeld 2011; Ulrike Winkler, „Es war eine enge Welt“. Menschen mit Behinderungen, Heimkinder und Mitarbeitende in der Stiftung kreuznacher diakonie, 1945-1975, Bielefeld 2012; Hans-Walter Schmuhl/Ulrike Winkler (Hg.), Welt in der Welt. Heime für Menschen mit geistiger Behinderung in der Perspektive der Disability History, Stuttgart 2013.

wicklungen der (konfessionellen) Heimerziehung aufgezeigt werden, die nicht zuletzt das im Heimalltag weit verbreitete Strafregime begünstigten.

Tradition der deutschen Jugendfürsorge

Die Betreuung von Waisen wie auch vernachlässigter Kinder und Jugendlicher wurde in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Zuge der gesellschaftlichen Umwälzungen zu einem zentralen Anliegen. Es waren vor allem die aus religiöser Motivation heraus von einzelnen Personen, Vereinen oder kirchlichen Verbänden ins Leben gerufenen evangelischen und katholischen Rettungshäuser, Waisenhäuser und Erziehungsanstalten, die vielerorts auch in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg eine wesentliche Grundlage für die öffentliche Ersatzerziehung boten. Zudem stand mit den Angehörigen der nicht selten gleichzeitig entstandenen, vor allem weiblichen Ordenskongregationen und Diakonen/Diakonissen-Gemeinschaften das Personal für die als „gottgefällig“ angenommene Erziehungsarbeit zur Verfügung. Der Staat, der wenig und wenn doch, kaum so billige Alternativen besaß, bediente sich in der Regel gerne dieser privaten und kirchlichen Initiativen.

Der klassische Weg einer Heimerziehung führte von der Aufnahme in den Waisenhäusern im Kleinkinderalter in geschlechtsgemischten Gruppen zu einer im Alter von 14 oder 15 Jahren erfolgenden Entlassung nach dem Ende der Schulpflicht, um in eine Dienst- oder Ausbildungsstelle zu wechseln. Diejenigen, die weder in der eigenen Familie noch am Arbeitsplatz eine Unterkunft besaßen, fanden in Lehrlings- und anderen Wohnheimen Aufnahme. Alternativ konnten Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien aufgenommen werden, wo sie oft in den dortigen landwirtschaftlichen und handwerklichen Betrieben zur Mitarbeit verpflichtet waren. Doch für gut die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen mit Erziehungsschwierigkeiten bzw. fehlenden geordneten Verhältnissen in der Familie führte der Weg in ein Erziehungsheim mit geschlechtsgetrennten und altershomogenen Gruppen.

In der sozialgeschichtlichen Forschung gilt die Entwicklung der Jugendfürsorge seit dem Ende des 19. Jahrhunderts als Modell für die Sozialdisziplinierung. Sie beschreibt als Unterform einer Modernisierungsgeschichte die herrschaftlich geprägte Anpassung von Menschen an

Strukturen der modernen Welt.⁴ Im Vordergrund steht die psychosoziale Anpassung von Subjekten an gesellschaftlich bedingte Formen von Arbeit, Ernährung, Wohnung, Fortpflanzung, persönlichen Beziehungen etc., welche in den ansonsten durchaus unterschiedlichen Konzepten von Norbert Elias, Max Weber, Gerhard Oestreich oder Michel Foucault beschrieben wird. Die Durchsetzung von Verhaltensrationalitäten bei den Individuen, die Internalisierung von Normen und notfalls auch äußere Disziplinierung durch Belohnen und Strafen wird idealtypisch im Feld der seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland gesetzlich festgelegten Fürsorgeerziehung (FE) gesehen.⁵ Die Ausweitung der staatlichen Intervention in die Familien bildet sich am sichtbarsten im Auf- und Ausbau der Heime und Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche ab. Der sozial-kulturelle Ansatz von Forschern wie Detlev Peukert problematisierte besonders die sozialpädagogische Eigengeschichte, die sich als selbstverständliches Erfolgsmodell zur Hilfestellung für Familien in Not begriff.⁶ Er rückte die Kontrollfunktion der Jugendfürsorge in den Vordergrund, wobei die Aspekte von Hilfe und Emanzipation für Kinder

-
- 4 Siehe hierzu Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55 (1968), S. 329-347; Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft: Soziologie. Unvollendet 1919-1920, hg. von Knut Borchardt u. a. (Gesamtausgabe Max Weber, Bd. 23), Tübingen 2013, S. 449-591; Michel Foucault, Archäologie des Wissens, Frankfurt a. M. 1973; ders., Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1976; Norbert Elias, Über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1976. Das Konzept der Sozialdisziplinierung ist insbesondere von Seiten der Kulturwissenschaften und der Anthropologie kritisiert worden, die darin einen zu starken Fokus auf eine linear steigende Regelungsdichte und damit einhergehend die Ausdehnung der dem staatlichen Zugriff unterworfenen Lebensverhältnisse gesetzt sehen. Vgl. beispielhaft Andrea Bendlage: Rezension von: Anja Johann: Kontrolle mit Konsens. Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Frankfurt am Main im 16. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2001, in: sehepunkte 2 (2002), Nr. 5 (URL: <http://www.sehepunkte.de/2002/05/2970.html> [Abruf: 14.11.2013]).
 - 5 Wegweisend Detlev Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, Köln 1986; Detlev J. K. Peukert/Richard K. Münchmeier, Historische Entwicklungsstrukturen und Grundprobleme der deutschen Jugendhilfe, in: Detlev J. K. Peukert/Richard K. Münchmeier u. a., Jugendhilfe – historischer Rückblick und neuere Entwicklungen (Materialien zum 8. Jugendbericht, Bd. 1), Weinheim/München 1990, S. 1-49.
 - 6 Vgl. z. B. Christa Hasencllever, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978; Hans Scherpner, Geschichte der Jugendfürsorge, Göttingen 1966 (1979).

und Jugendliche vergleichsweise gering zur Geltung kamen und die Lernfähigkeit „sozialpädagogischer Einrichtungen“ gering gewertet wurde.⁷

Demnach war das Modell der Sozialdisziplinierung unangepassten Verhaltens schon vom Gesetzgeber grundgelegt. Denn das im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 verankerte und 1876 durch ein Ergänzungsgesetz nochmals erweiterte „Zwangserziehungsgesetz“ legte fest, dass jugendliche Straftäter als Alternative zu einem Gefängnisaufenthalt in Ersatz-erziehung kommen konnten. Diese Vorgaben wurden dann in den Bundesländern durch unterschiedliche Ausführungsgesetze umgesetzt. In Preußen hatte ein Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung auszusprechen, dessen Durchführung den Kommunal- bzw. Provinzialverbänden oblag. Mit der Einführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes in Verbindung mit dem BGB von 1900 fiel die Straffälligkeit als Voraussetzung für die gerichtliche Anordnung der öffentlichen Ersatz-erziehung grundsätzlich fort. Nun betraf diese auch alle Minderjährigen, die in Gefahr standen, zu „verwahrlosen“. Dieser Begriff kennzeichnete das Verhalten der Jugendlichen, das von den herrschenden gesellschaftlichen Normen abwich und als Aufsässigkeit eingeschätzt wurde, wie auch das Ungenügen des familiären Milieus und der elterlichen Erziehungsbemühungen. Bei den Mädchen spielte oftmals ein als auffällig betrachtetes Sexualverhalten, bei den Jungen Handlungen wie Diebstahl und Körperverletzung eine wesentliche Rolle.⁸

Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz wurde in der Weimarer Republik durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922/24 fortgeschrieben, ohne grundlegend verändert zu werden. So blieb während der 1920er Jahre der vor allem an Ordnung und Gehorsam orientierte Strafcharakter der FE-Heime trotz einzelner Reformansätze

7 Vgl. auch Marcus Gräser, *Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik*, Göttingen 1995; ähnlich als Regionalstudie: Sabine Blum-Geenen, *Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz von 1871-1933*, Köln 1997. Siehe die beispielhafte Kritik von Uwe Uhlendorff, *Ist die Geschichte der Jugendhilfe revisionsbedürftig?*, in: *Neue Praxis* 31 (2001), S. 40-51; ders., *Anmerkungen zu Marcus Gräsers Replik*, in: *Neue Praxis* 31 (2001), S. 619-622; vgl. auch ders., *Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 bis 1929*, Weinheim u. a. 2003.

8 Vgl. Peukert, *Sozialdisziplinierung*; Peukert/Münchmeier, *Jugendhilfe*; Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky, *Die Entstehung der Fürsorgeerziehung im Rheinland (1878-1945)*, in: Andreas Henkelmann u. a., *Verspätete Modernisierung: öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945 – 1972)*, Essen 2011, S. 23-42, hier S. 24 f.

wirksam.⁹ Die NS-Zeit lässt sich hinsichtlich der Fürsorgeerziehung als eine „rassistisch überwölbte Phase“ in die Geschichte der Jugendfürsorge einordnen, wobei die „Erbkranken“, „Nichtangepassten“ und „Gemeinschaftsfremden“ ausgegrenzt, dagegen die als erziehbar geltenden Kinder und Jugendlichen zur „ideologischen Beute“ in den Jugendheimstätten der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt gemacht wurden.¹⁰

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der NS-Zeit führten die für die öffentliche Erziehung zuständigen Landesjugendämter mit Billigung der Besatzungsmächte ihre Arbeit auf Grundlage des RJWG weiter. Dies umfasste auch die inhaltliche Ausprägung, indem der Begriff der „Verwahrlosung“, die sich nach immer noch weit verbreiteter Meinung etwa in Schuleschwänzen, Arbeitsbummelei, Herumtreiben oder sexuellen Verfehlungen zeigte, seine entscheidende Bedeutung behielt. Das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1961 rückte ebenfalls nicht vom Zentralbegriff der Verwahrlosung ab und erweiterte die obligatorische Fürsorgeerziehung auf die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen – erst seit 1975 gelten 18-Jährige als volljährig. Zudem wurde die institutionelle Heimaufsicht eingeführt.

Das Prinzip der Konfessionalität und das staatlich-konfessionelle Arrangement

Für die konfessionelle Verfasstheit der Heimerziehung erwies sich das RJWG als entscheidend. Konkret sah § 69 vor, dass im Falle der Anstalts-erziehung der Minderjährige soweit möglich „in einer Anstalt seines Bekenntnisses“ unterzubringen sei.¹¹ Das JWG von 1961 bestätigte diese Ausrichtung, wobei 70 % bis 80 % der Heime einen konfessionellen Träger besaßen – im Jahr 1967/68 existierten gut 600 katholische Heime mit über 50.000 Plätzen und fast 500 evangelische Heime mit fast 27.000

9 Edward Ross Dickinson, 'Until the Stubborn Will is Broken': Crisis and Reform in Prussian Reformatory Education, 1900 – 34, in: *European History Quarterly* 32 (2002), S. 161-206; ders., *The Politics of German Child Welfare from the Empire to the Federal Republic*, London 1996.

10 Sven Steinacker, *Der Staat als Erzieher. Jugendpolitik und Jugendfürsorge im Rheinland vom Kaiserreich bis zum Ende des Nazismus*, Stuttgart 2007, S. 920; Carola Kuhlmann, *Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933-1945*, Weinheim/München 1989, S. 135.

11 Vgl. Reichsgesetzblatt 1922, Teil 1, S. 645.

Plätzen. Auch die Heime in staatlicher Trägerschaft blieben vielerorts noch bis in die 1970er Jahre jeweils nach Konfessionen getrennt. Man wird davon ausgehen können, dass von den insgesamt etwa 800.000 Kindern und Jugendlichen, die sich zwischen 1949 und 1975 in der Bundesrepublik in einer Form der Ersatzerziehung befunden haben, ca. 500.000 bis 600.000 Kontakt zu einem katholischen oder evangelischen Heim hatten.¹²

Auch nach 1945 bestanden in fast allen Bundesländern zwischen den konfessionellen Verbänden und der öffentlichen Fürsorge ausgeprägte wechselseitige Bezüge. Da im Fall der öffentlichen Erziehung die Kinder und Jugendlichen in der Regel über die Jugendämter und Vormundschaftsgerichte, also über staatliche Institutionen, in die meist privaten Heime gelangten, ergaben sich vielfältige Aspekte der Kooperation bzw. Abhängigkeit zwischen den zuständigen staatlichen Behörden und den Heimen mit ihren Trägern und Verbänden. Die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der staatlichen Heimaufsicht waren jedoch bis zum JWG von 1961 keineswegs eindeutig, und ihre Umsetzung erwies sich auch danach oftmals als unzulänglich. Denn zum einen bestand in vielen Ländern ein traditionell enges und gutes Verhältnis zwischen den konfessionellen Verbänden und den Vertretern der öffentlichen Behörden. Zum anderen verfügten die Landesjugendämter über kein ausreichendes Personal, um die große Zahl an Einrichtungen regelmäßig zu visitieren. Außerdem waren die konfessionellen Häuser aus finanziellen Gründen und wegen des Mangels an Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft für das System der Heimerziehung unverzichtbar. Selbst wenn Landesjugendämter im Rahmen der von ihnen ausgeübten Heimaufsicht massive Missstände in der Arbeit einer konfessionellen Einrichtung erkannten, scheuten sie vor einer Schließung zurück.¹³

Eine institutionalisierte Binnenkontrolle der konfessionellen Heime durch ihre Träger bzw. wesentlichen Personalgesteller fand nicht statt. Offenbar war der entscheidende Gradmesser die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen, um u. U. aktiv zu werden. Vielfach scheinen die Leitungen der einzelnen Häuser große Handlungsspielräume gehabt zu haben, ohne dass der Träger das Agieren kontinuierlich beaufsichtigte. So hatten etwa die geistlichen Direktoren der in Trägerschaft des Bischöflichen Stuhls in

12 Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, S. 34-39.

13 Ebd., S. 67-80.

Münster stehenden Erziehungsheime weitgehend freie Hand bei ihren Entscheidungen. Ähnlich ist für evangelische Heime belegt, dass weder die Fachverbände (z. B. in Bayern) noch die regionalen Diakonischen Werke anstrebten, eine Kontrolle der rechtlich eigenständigen Heimträger durchzuführen. Hier scheute man mögliche Konflikte.¹⁴

Heimdifferenzierung und Pflegesatz

Seit den 1950er Jahren setzten auch im konfessionellen Spektrum pädagogische Differenzierungsversuche im Feld der Heimerziehung durch die Schaffung neuer Heimformen ein. Diese gingen sowohl von einzelnen Landesjugendämtern wie auch von Einrichtungen aus. Es handelte sich dabei um eine äußere Differenzierung durch die Errichtung neuer Heime wie um eine innere Differenzierung der Gruppen in den Einrichtungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das große Modernisierungsdefizit auf Grund der unterbliebenen Renovierungen in der NS-Zeit, der Kriegszerstörungen und der Nachkriegsnot nicht ausgeglichen wurde. Auch blieb die Heimerziehung bis in die 1960er Jahre finanziell schlecht ausgerüstet, zumal der von Seiten der staatlichen Stellen gezahlte Pflegesatz lange Zeit nicht kostendeckend war.¹⁵

So war es für viele Heime lange Zeit schwierig, etwa die Gruppengrößen entscheidend zu verkleinern und durch ein überschaubares, stärker auf die Individualität der Kinder und Jugendlichen ausgerichtetes Gruppensystem den Anstaltscharakter vieler Heime zu reduzieren.¹⁶ Eine im Zuge des „Wirtschaftswunders“ langsam beginnende Modernisierung setzte zwar neue Akzente, ohne allerdings einen schnellen und umfassenden Wandel zu erreichen. Über eine rege Bautätigkeit konnten pädagogisch wichtige Ziele wie die Schaffung von Freizeiträumen sowie die Verkleinerung der Schlafsäle – erste Heime verfügten sogar schon Mitte der 1950er Jahre über Einzelzimmer – erreicht werden. Langfristig wurde auch die Größe der Gruppen verringert, wobei diese aber stark schwank-

14 Ebd., bes. S. 70-75.

15 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (Hg.), Heime der Jugendhilfe im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege. Eine Bestandsaufnahme, o. O. [Freiburg], o. D. [1964].

16 Vgl. Henkelmann/Kaminsky, Geschichte, S. 87 f.

te und Ende der 1960er Jahre bereits 15 bis 20, aber auch noch 30 bis 40 Plätze umfassen konnte.¹⁷

Für diese unterschiedlichen Entwicklungen spielten jedoch nicht nur die ökonomischen Möglichkeiten, sondern auch die pädagogischen Konzepte der einzelnen Heime eine wichtige Rolle. So wurde etwa in einem Erziehungsheim für Jungen noch Mitte der 1960er Jahre entgegen der „gegenwärtigen pädagogischen Strömung“ u. a. deshalb bewusst an Großgruppen mit 30 bis 40 Jugendlichen festgehalten, da gerade die hier bestehende „Gruppenhierarchie“ den „Anfänger“ zum „Ordnunghalten“ veranlasse.¹⁸ Neben den Auflockerungen der Gruppen kam es in einigen Heimen noch zu einer weiteren inneren Differenzierung durch die Schaffung von neuen Abteilungen für Kinder und Jugendliche mit speziellen Erziehungsschwierigkeiten. Außerdem entstanden heilpädagogische Abteilungen. Diese Entwicklung führte allerdings zu einer Ballung von Problemfällen, wobei sich die Differenzierung primär auf die Erziehungsschwierigkeit bezog und andere Formen wie koedukative oder altersgemischte Gruppen keine Rolle spielten. Die äußere Differenzierung fand in den konfessionellen Häusern bereits seit den 1950er Jahren in Form neuer Spezialheime z. B. für „sexuell gefährdete“ Mädchen, heilpädagogischer Heime oder Kinder- und Jugenddörfer statt. Insgesamt blieben diese Gründungen jedoch zahlenmäßig begrenzt.¹⁹

Psychiatisierung und Psychologisierung

Es zeichnete sich zudem seit den 1960er Jahren eine Psychiatisierung und Psychologisierung der Jugendhilfe im Westen Deutschlands ab, die vor allem die erziehungsschwierigen und verhaltensauffälligen Kinder und Jugendlichen erfasste. Die „Verbreiterung der pädagogischen Angriffsfläche“, wie die Wirkung des Einsatzes von Psychopharmaka in den Heimen schließlich umschrieben wurde, war auch eine Folge des Auseinanderklaffens von disziplinierendem Anspruch und ungeordneter Heimrealität. Probleme und Konflikte, die einerseits dem Personalmangel

17 Siehe die Mikrostudien in Frings/Kaminsky, Gehorsam, S. 220-466.

18 Ebd., S. 104.

19 Henkelmann/Kaminsky, Geschichte, S. 85 ff.; Frings/Kaminsky, Gehorsam, S. 105 u. 335; Andreas Henkelmann, Religiöse Erziehung in Anstalten der Kinder- und Jugendfürsorge in den fünfziger- und sechziger Jahren – Das Beispiel „Maria im Klee“ in Waldniel, in: Wilhelm Damberg u. a. (Hg.), Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 261-278, bes. S. 263-266.

in den Heimen und einer psychologischen Regelungseuphorie geschuldet waren, öffneten andererseits die Tore für die Psychopharmakotherapie in den Heimen, bei der es nicht nur in einem evangelischen Heim zu Anwendungsbeobachtungen von Medikamenten und auch Arzneimittelproben (vor der Zulassung) ohne Einwilligung der Betroffenen oder ihren Sorgeberechtigten kam.²⁰ Die Sedierung Minderjähriger „mit Erziehungsschwierigkeiten“ durch Medikamente spielte noch in verschiedenen Heimskandalen der 1970er Jahre eine hervorgehobene Rolle.²¹

Aus neueren Forschungen zum Franz Sales Haus geht der enge Zusammenhang zwischen Ohnmacht, Gewalterfahrung und Medikamentengaben hervor. Der vermehrte Psychopharmaka-Einsatz bei als schwierig geltenden Minderjährigen im Rahmen der Heimerziehung ist nicht nur mit der Einführung und Weiterentwicklung entsprechender Medikamente seit Anfang der 1950er Jahre zu erklären, sondern geht auf die hier zugrunde liegende medizinisch-psychiatrische Sichtweise dieses speziellen Personenkreises bis zum Jahrhundertbeginn zurück. Mit Diagnosen wie „Psychopathie“ oder „moralischer Schwachsinn“ – nach zeitgenössischer Definition „ein völliger oder teilweise angeborener moralischer Defekt bei genügender intellektueller Anlage“²² – wurde die Grenze zwischen Jugendfürsorge und Psychiatrie bzw. „Schwachsinnigen-Fürsorge“ überschritten. Im RJWG von 1922 fand diese Tendenz schließlich ihren rechtlichen Niederschlag.²³ Nun bestand für die maßgeblichen Jugendämter

20 Uwe Kaminsky, Die Verbreiterung der „pädagogischen Angriffsfläche“ – eine medizinisch-psychologische Untersuchung in der rheinischen öffentlichen Erziehung aus dem Jahr 1966, in: Henkelmann u. a., *Verspätete Modernisierung*, S. 485-494; zahlreiche weitere Beispiele bei Sylvia Wagner, Ein unterdrücktes und verdrängtes Kapitel der Heimgeschichte. Arzneimittelstudien an Heimkindern, in: *Sozial.Geschichte Online* 19 (2016), S. 61-113 (<https://sozialgeschichteonline.wordpress.com> [Abruf: 23.03.2019]); dies., *Arzneimittelstudien an Heimkindern in der BRD - Deskription und Erklärungsansätze*, in: *Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin* 17 (2018), S. 89-109; Heiner Fangerau, Vortrag der Forschergruppe zur „Wissenschaftlichen Aufarbeitung und Anerkennung von Leid und Unrecht“ im Rahmen der Veranstaltung „Zeit, über das Leid zu sprechen“ am 13.05.2019 in Berlin (http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/SharedDocs/Downloads/DE/vortrag-fangerau.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Abruf: 21.05.2019]); Sylvelyn Hähner-Rombach/Christine Hartig, *Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Heimerziehung in Niedersachsen zwischen 1945 und 1978* (http://www.ms.niedersachsen.de/download/141754/Endbericht_Medikamenten_und_Impfversuche_an_Kindern_und_Jugendlichen.pdf [Abruf: 15.03.2019]).

21 Vgl. Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, S. 407 ff.

22 Hans Wolfgang Maier, *Über moralische Idiotie*, Leipzig 1908, S. 6.

23 *Reichsgesetzblatt*, Jahrgang 1922, Teil I, S. 646.

ein gesetzlicher Rahmen, als schwererziehbar und/oder verhaltensauffällig eingestufte Minderjährige auf Grundlage einer entsprechenden ärztlichen Diagnose in eine jugendpsychiatrische Einrichtung oder Anstalt für Menschen mit einer geistigen Behinderung zu überweisen.

Gerade solche Diagnosen bildeten während des Dritten Reichs ein wesentliches Moment bei den Begutachtungen im Zuge des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Sie wurden dann nach 1945 „unreflektiert [...] übernommen“. Nach wie vor „pathologisierten“ sie „auffälliges, normabweichendes Verhalten und rückten es in den Grenzbereich von Erziehungsproblemen, psychischer Krankheit und geistiger Behinderung“.²⁴ So führte weiterhin ein Ursachenbündel aus Erziehungsschwierigkeit, Verhaltensauffälligkeit und oftmals massiven schulischen Problemen zu einer amtsärztlichen Untersuchung oder speziellen kinder- und jugendpsychiatrischen Begutachtung der Minderjährigen, die dann in der Regel die Diagnose eines „Schwachsinn mit Erziehungsschwierigkeiten“ erhielten. Die Kombination der vermeintlichen geistigen Behinderung, die vielfach auch in einer mangelnden Förderung in Heimkontexten zuvor bestand, mit den Verhaltensproblemen führte für viele Kinder und Jugendliche zu Fehlplatzierungen in eine der so genannten Hilfsschul- oder Sonderanstalten. Neben den oftmals traumatischen Erfahrungen, die die Betroffenen auf Grund der mit vielen Erziehungsheimen vergleichbaren Verhältnisse in diesen Anstalten machen mussten, war diese Unterbringung mit einer weitaus längeren Aufenthaltsdauer von fünf bis zehn Jahren gegenüber ca. drei Jahren in den Heimen verbunden. Schließlich erlebten sie auf dem weiteren Lebensweg die doppelte Stigmatisierung des Heimkindes wie auch des „Schwachsinnigen“.²⁵

Mitarbeiterschaft

In den Heimen existierte in den 1950/60er Jahren eine Personalkrise. Denn für die konfessionellen Einrichtungen lässt sich im Lauf dieser Zeitspanne in der Zusammensetzung des Personals ein tiefgreifender Umbruch beobachten, da die Zahl der aus einer Ordensgemeinschaft oder

24 Schmuhl/Winkler, Wittekindshof in den 1950er und 1960er Jahren, S. 211.

25 Frings, Franz Sales Haus, S. 67 u. 73 f.; Frings; St. Vincenzstift, S. 93 u. 193; Annerose Siebert/Laura Arnold/Michael Kramer, Heimkinderzeit. Eine Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der katholischen Behindertenhilfe in Westdeutschland (1949-1975), Freiburg i. Br. 2016.

aus einem Diakonissen-Mutterhaus bzw. einer Diakonen-Brüderschaft kommenden Kräfte abnahm. So waren 1949 von 12.569 hauptberuflichen Mitarbeitern in den katholischen Heimen – darunter auch viele z. B. in der Hauswirtschaft und Ökonomie Beschäftigte – 58,2 % Ordensangehörige, 1964 von 11.049 49,2 % und schließlich 1975 von 14.834 nur noch 25,2 %. Bei den evangelischen Heimen stellten Diakonissen und Diakone bereits Anfang der 1950er Jahre nur noch rund ein Fünftel der Mitarbeiterschaft. Die Statistikreferentin des Diakonischen Werkes errechnete für Ende 1960, dass „unter den vollbeschäftigten männlichen Mitarbeitern in der BRD nur noch „10,6 % Diakone, unter den weiblichen 16,3 % Diakonissen“ seien.²⁶

Darüber hinaus ist mit einzubeziehen, dass das Durchschnittsalter der aus religiösen Gemeinschaften stammenden Kräfte, die meist die Leitungspeditionen einnahmen, wegen der zunehmend größer werdenden Nachwuchsprobleme kontinuierlich anstieg. Die älteren Schwestern und Diakonissen zeigten auch in Anbetracht eines teilweise 24-Stunden-Dienstes daher zunehmend Symptome einer Überforderung. Weltliche, also nicht ordensgebundene, geschulte Kräfte waren wegen der Unattraktivität des Berufsfeldes auf Grund geringer Entlohnung, Schichtdienst, Wohnen in der Einrichtung usw. bei gleichzeitigem wirtschaftlichem Boom, der seit Mitte der 1950er Jahre Arbeitskräfte in besser bezahlte Bereiche zog, kaum zu rekrutieren. Zudem gab es bei weltlichen Mitarbeitern nicht zuletzt wegen der festen Hierarchien immer wieder Vorbehalte, in Sozialberufen mit Ordensangehörigen bzw. Diakonen/Diakonissen zusammenzuarbeiten, wie es auch umgekehrt der Fall war.²⁷

Ferner bestanden bei den Erziehenden oftmals Qualifizierungsdefizite. Nach einer Untersuchung aus dem Jahr 1958 auf der Grundlage von

26 Eine genaue statistische Zuordnung auf die Arbeitsbereiche fehlt. Vgl. allgemein Uwe Kaminsky, Die Personalkrise in der Diakonie in den 1950/60er Jahren – Milieuauflösung und Professionalisierung, in: Andreas Henkelmann u. a., Abschied von der konfessionellen Identität? Säkularisierung und Ökonomisierung sozialen Handelns als Herausforderungen für Caritas und Diakonie, Stuttgart 2012, S. 18-43.

27 Andreas Henkelmann/Katharina Kunter, Diakonie und Caritas im Traditionsbruch? Historische Perspektiven zur Kirchlichkeit der Laien in der konfessionellen Wohlfahrtspflege, in: Wilhelm Damberg (Hg.), Soziale Strukturen und Semantiken des Religiösen im Wandel. Transformationen in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989, Essen 2011, S. 76; Andreas Henkelmann, Flucht vor den Heimen in Aachen: Katholische Heimerziehung in der frühen Bundesrepublik in der Diskussion, in: Geschichte im Bistum Aachen 11 (2011/2012), S. 260 f.

43 Heimen in fünf westdeutschen Bundesländern hatten nur 43,8 % des erzieherisch tätigen Personals eine Fachausbildung, und lediglich 55 von 1.126 Erziehenden konnten auf eine Ausbildung zum Heimerzieher verweisen. Dieses Problem spiegelt sich auch in den Standards der weiblichen Personalgesteller. Die in der Erziehung tätigen Ordensschwwestern und Diakonissen waren zwar meist ausgebildet, allerdings nicht als Heimerzieherin, sondern in der Regel als Kindergärtnerin oder in seltenen Fällen als Jugendleiterin, was in den staatlichen Heimen nicht anders war. Versuche der Kompensation durch den Ausbau des Ausbildungswesens in Form von Heimerzieher/innen-Schulen, Fach- und Fachhochschulen liefen zwar an, doch reichten sie angesichts der schwierigen Gesamtsituation nicht aus. Einige größere Heime ergänzten das Erziehungspersonal nun zwar durch Psychologinnen und Psychologen. Aber insgesamt bestanden vielfach Vorbehalte gegenüber der neuen Profession, die zu Dominanzkonflikten zwischen theologischer und pädagogischer Leitung führen konnten.²⁸

Heimalltag

In den konfessionellen Heimen war der Tagesablauf wie in den Einrichtungen in anderer Trägerschaft in der Regel eng strukturiert, wobei zunächst für die jeweilige Ausgestaltung sowohl der Heimtyp als auch das Alter der in ihnen untergebrachten Minderjährigen eine wesentliche Rolle spielten. Dieser besonders in den FE-Heimen streng normierte Tagesablauf hatte auch insofern Hintergründe in der Institution Heim bzw. Anstalt, als Großküchen und Werkstätten ihren Rhythmus in die Heimerziehung trugen. Darunter litten zum Teil nicht nur die Heimkinder, sondern ebenso die Mitarbeiter, die darauf zu achten hatten, dass den Belangen des Heimkosmos genüge getan wurde. Vor allem der morgendliche und abendliche Appell, aber auch eine Reihe anderer Tagesordnungspunkte besaßen durchaus militärische Züge und hatten einen stark überwachen- den Charakter. Großer Wert wurde auf Ordnung und Sauberkeit gelegt, die sich u. a. in der Verpflichtung der Kinder und Jugendlichen zur Mitarbeit im Heim durch so genannte „Ämter“ zeigte. Wirkliche Freiräume

28 Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, S. 39 ff., 81-103 u. 261-265.

für individuell gestaltete Zeiten wurden den Jugendlichen kaum zugestanden.²⁹

Bis in die 1960er Jahre hinein blieben die auf die Sekundärtugenden Ordnung, Gehorsam, Sauberkeit und sexuelle Enthaltbarkeit abhebenden Erziehungsvorstellungen, die auch in weiten Teilen der Gesellschaft anerkannt waren, in den Heimen wesentlich, zumal eine große Zahl der an religiöse Gemeinschaften gebundenen Kräfte ihre Sozialisation in den ersten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts mit den entsprechend strengen Maßstäben erhalten hatte. Diese verstärkte sich mit der autoritären und patriarchalen Ordnung der christlichen Personalgenossenschaften, die sich etwa im Verhältnis der Leitungen zu den Mitarbeitenden auswirkte und sich bis in die Organisation der Heimgruppen durchsetzte. Außer den auf Befehl und Gehorsam, geringe Information etc. gründenden Prinzipien stellte auch Religion und ihre kultische Praxis ein prägendes Moment dar.³⁰ Hier galt z. T. offen oder versteckt das vom geistlichen Personal verinnerlichte Vorbild der Schwestern- oder Brüdergenossenschaft in Form einer christlichen Hausgemeinschaft mit strenger hierarchischer Gliederung, Akzeptanz von Autorität, Weltabgeschlossenheit, Ordnung, Sauberkeit, Leibfeindlichkeit, mangelnder sexueller Aufklärung und einer auch allgemein in der Pädagogik weit verbreiteten Defizitorientierung. Die Vorstellung einer anlagebedingten Unerziehbarkeit bestimmter Kinder und Jugendlicher lebte ebenfalls vielfach als Festschreibung eines vermeintlichen „Charakters“ der zu Erziehenden fort.

Bei katholischen Ordensgemeinschaften – hier vor allen bei Schwesterngemeinschaften – ist davon auszugehen, dass die eigene Prägung durch das Noviziat und den Ordensalltag im Mutterhaus, die in der Regel bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) auf den meist kaum abgeänderten, im Kaiserreich oder noch davor verfassten Konstitutionen der Gemeinschaften basierte, den Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen in den Heimen in starkem Maß beeinflusste. Obwohl diese klösterlich ausgerichtete Erziehungspraxis bereits seit dem

29 Matthias Benad/Hans-Walter Schmulh/Kerstin Stockhecke (Hg.), Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre, Bielefeld 2009, S. 153-216.

30 Traugott Jähnichen, Von der „Zucht“ zur „Selbstverwirklichung“? – Transformation theologischer und religionspädagogischer Konzeptionen evangelischer Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren, in: Damberg u. a. (Hg.), Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 131-146, hier S. 132-139.

Ende der 1950er Jahre in katholischen Fachkreisen als nicht mehr zeitgemäß in Frage gestellt wurde und sich hier spätestens nach dem Konzil für die katholische Heimerziehung die Wende von der „Bewahrung zur Bewährung im Leben“ abzuzeichnen begann, wirkte sich dies in den einzelnen Heimen nicht sogleich aus.³¹

Religiös überhöhte Erziehungsvorstellungen, welche die Auffassung vom strafenden Gott betonten und von manchen Erziehenden zur Autoritätsverstärkung missbraucht wurden, spielten im evangelischen Bereich eine große Rolle. Wörtliche, unhistorische Bibelauslegungen wie „Wer seine Rute schont, der hasst seinen Sohn; wer ihn aber lieb hat, der züchtigt ihn beizeiten“ (Spr. 13, 24) oder „Wen der Herr lieb hat, den züchtigt er“ (Hebr. 12, 6) wurden hierbei zur Rechtfertigung herangezogen. Verschiedene theologisch ausgebildete Anstaltsleiter verschoben so pädagogische, psychologische und heilerzieherische Fragen in eine Glaubensdimension.³² Der Wandel evangelischer Erziehungsleitbilder sowie theologischer und religionspädagogischer Konzeptionen von der „Zucht“ zur „Selbstverwirklichung“ fand erst seit dem Beginn der 1960er Jahre statt.³³ Die zunehmende Säkularisierung wie auch eine psychologische Professionalisierung des Personals in konfessionellen Heimen markierte dabei den Hintergrund.

Die religiöse Erziehung galt zumindest in der Theorie in den konfessionellen Heimen als entscheidendes Kriterium für ein erfolgreiches Ergebnis der gesamten Erziehungsbemühungen. Die Vermittlung eines „sittlichen Wertgefühls“ sollte den Kindern und Jugendlichen aus „dem Glauben heraus“ ein „Fundament“ mitgeben. Diese Sicht verband sich mit dem in den Ordenssatzungen festgeschriebenen Auftrag, neben dem eigenen auch für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Minderjährigen Sorge zu tragen.

31 Andreas Henkelmann, Die Entdeckung der Welt – Katholische Diskurse zur religiösen Heimerziehung zwischen Kriegsende und Heimrevolten (1945-1969), in: ebd., S. 147-171, hier S. 160-164; Annelies van Heijst, Models of Charitable Care. Catholic Nuns and Children in their Care in Amsterdam, 1852-2002, Leiden u. a. 2008, S. 213-264; vgl. auch Bernhard Frings, Die Essener Elisabeth-Schwestern 1843 bis 2017. Gelebte Barmherzigkeit „vor Ort“, Münster 2017.

32 Für ein Beispiel siehe Frings/Kaminsky, Gehorsam, S. 58-67.

33 Jähnichen, Zucht, S. 139-145; Carola Kuhlmann, Erziehungsvorstellungen in der evangelischen Heimerziehung der 50er und 60er Jahre – im Spiegel der Fachzeitschrift „Evangelische Jugendhilfe“, in: EREV (Hg.), Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (Schriftenreihe 51. Jg., 1/2010), Hannover 2010, S. 25-35.

Insgesamt gehörten in den katholischen Heimen regelmäßige Tisch-, Morgen- und Abendgebete, die Teilnahme am Sonntagsgottesdienst und zumindest teilweise an den Werktagsgottesdiensten sowie die Beichte zum vorgegebenen religiösen Rahmen. Gerade in den Einrichtungen für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen waren die Katechese und dabei besonders die Vorbereitung auf die Erstkommunion wichtige Elemente der religiösen Erziehung. Hier wirkten auch Pfarrer oder Kapläne aus den Kirchengemeinden, in deren Bereich sich die Häuser befanden, an den Bemühungen mit. Wenn bei der religiösen Formung Gott eigentlich nicht „zum Drohmittel erniedrigt werden“, sondern das Kind zuerst „den gütigen Vater in Gott erkennen lernen“ sollte³⁴, sah dies in der Praxis oftmals anders aus. Denn gerade in den 1950er Jahren beinhaltete die religiöse Erziehung „eine gewisse Drohkulisse“, durch die den Kindern und Jugendlichen ihre „Sündigkeit“ vor Augen geführt und auf einen alles sehenden Gott hingewiesen wurde.³⁵

Im evangelischen Kontext spielte die „Bewährung des Gehorsams in der alltäglichen Lebensführung eine zentrale Rolle“.³⁶ Eine regelmäßige und verpflichtende Teilnahme aller Heiminsassen aber auch des Personals und ihrer Familien an den Gottesdiensten und Andachten wurde dabei als selbstverständlich vorausgesetzt. Formal galt es dabei zwar, der gesetzlichen Religionsfreiheit zu folgen, doch wurde den Heimkindern im Alltag vielfach ein faktischer Gottesdienstzwang durch die institutionellen Erfordernisse des Heims wie z. B. eine fehlende Aufsicht für Nicht-Kirchgänger auferlegt.

Demütigungen, Strafen und sexualisierte Gewalt

Es hat in vielen konfessionellen wie nichtkonfessionellen Heimen eine durch landesgesetzliche Regelungen bzw. Verordnungen legitimierte Strafpädagogik gegeben. Dabei betraf diese Erziehungspraxis nach den Aussagen ehemaliger Heimkinder nicht nur die Erziehungsheime, sondern

34 Gustav von Mann, Grundsätze für die religiöse Erziehung von Kindern und jungen Menschen in Heimen, in: Friedrich Trost (Hg.), Handbuch der Heimerziehung, Frankfurt a. M. 1952-1966, S. 673-699, hier S. 674.

35 Henkelmann, Erziehung, S. 272.

36 Siehe Jähnichen, Zucht.

ebenso die Waisenhäuser/Kinderheime.³⁷ Neben offiziellen, meist in Strafbüchern zu vermerkenden Interventionen – dies sollte die Gefahr von willkürlichen Strafen eindämmen – ist eine in ihrem Ausmaß nur schwer feststellbare Menge von Bestrafungen, Demütigungen und physisch wie psychisch verletzenden Strafen sowohl durch an religiöse Gemeinschaften gebundene als auch weltliche Erziehende zu konstatieren, welche unterhalb einer in Aktenüberlieferungen festgehaltenen Ebene lagen und Traumatisierungen bei den einzelnen Betroffenen hervorgerufen haben. Strafen fanden in so unterschiedlichen Formen wie Entzug von Vergünstigungen, Essensentzug, Isolierung/Arrest in so genannten „Besinnungszimmern“, körperliche Züchtigung und Misshandlungen – von Schlägen „auf die Erziehungsfläche“ und Ohrfeigen bis zu Prügel mit dem Rohrstock und den Fäusten – statt. Weitere Sanktionen umfassten das Abschneiden aller Haare eines Zöglings, der nach einem Fluchtversuch in ein Heim zurückgebracht wurde, bei Bettnässern das morgendliche Herumlafen mit der nassen Bettwäsche vor den anderen Kindern und Jugendlichen der Gruppe, zwangsweises Baden in kaltem Wasser oder das zu tiefe Abschneiden der Fingernägel. In Form zwangsgynäkologischer Untersuchungen war Gewalt gegenüber weggelaufenen Mädchen und jungen Frauen strukturell definiert. Zudem fanden Übertretungen des in allen Bundesländern bestehenden Züchtigungsverbotens an Mädchen statt.³⁸

Insbesondere Überforderungssituationen gerade des jungen Personals, das sich z. T. selbst bedroht fühlte, verstärkte die Zufluchtnahme zu Gewalt als letztem Mittel. Der Ausbildungsmangel hatte zur Folge, dass kaum andere Erziehungsformen eingeübt oder gar bekannt waren, um mit schwierigen Kindern und Jugendlichen umzugehen. Zudem spricht manches dafür, dass die von den Angehörigen religiöser Gemeinschaften in die Erziehung einbrachten spezifischen Wertvorstellungen, also etwa die im eigenen Leben einer Ordensschwester geforderte Demut, das Vollziehen demütigender Strafen beeinflusst haben könnte. Auch ist nicht auszuschließen, dass die besondere Wertschätzung des Leidens in der jewei-

37 Zur Wichtigkeit der Auswertung und Interpretation mündlicher Quellen: Carola Kuhlmann, Erfahrungsrekonstruktionen Erzogener und Erziehender in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, in: Damberg u. a. (Hg.), Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 337-353; Sarah Banach, Lebenserinnerungen ehemaliger Heimkinder, in: Henkelmann u. a., Verspätete Modernisierung, S. 515-536; Frings/Kaminsky, Gehorsam, S. 135-140.

38 Frings/Kaminsky, Gehorsam, S. 118-133, 342 f., 392 f. u. 500-502; Schmuhl/Winkler, Heimwelten, S. 309-317.

ligen Ordensspiritualität Einfluss auf die Bestrafung der zu Erziehenden hatte.³⁹

In vielen Heimen fand auch sexualisierte Gewalt gegenüber den Kindern und Jugendlichen statt. Dabei missbrauchten nicht nur Erziehende – geistliche wie weltliche – die von ihnen Abhängigen sexuell. Auch Missbrauch untereinander, zum Teil von Älteren gegenüber Jüngeren fand in Jungen- wie Mädchengruppen statt.⁴⁰ Eine Quantifizierung von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, ist jedoch eine empirisch nicht zu leistende Aufgabe, da die Datengrundlagen hierzu nicht vorhanden sind. Die zu vermutende Dunkelziffer ist allerdings hoch. Schließlich wurden auch die Verabreichung von Neuroleptika nach Fluchtversuchen aus den Einrichtungen und die Sedierung lebhafter Kinder, die den Anstaltsalltag störten, von den Betroffenen als demütigende Gewalt empfunden.

Entscheidend blieben letztlich auch für die konfessionellen Erziehungsheime die vom Soziologen Erving Goffman als typisch herausgestellten Merkmale einer „totalen Institution“⁴¹ – also ein auf das Heim begrenztes soziales Milieu, die Abhängigkeit der „Insassen“ vom Personal, der eingeschränkte Kontakt zur Außenwelt, der Mangel an psychischer und physischer Integrität sowie insbesondere die Anpassung an reibungslose Abläufe der Institution. Dies wurde durch die spezifische religiös geprägte Argumentation der 1950er Jahre gestützt und bestenfalls in Ansätzen hinterfragt. In die Praxis der Heimerziehung drangen daher, wie oben skizziert, erst langsam Veränderungen ein. Allerdings wird in einer Studie über niedersächsische Heime darauf hingewiesen, dass in diesen zwar „der Erziehungszweck vielfach verkümmert“, „aber nicht völlig verschwunden“ gewesen sei. Daher dürften sie auch nicht „umstandslos als ‚totale Institution‘ im Sinne Goffmans“ betrachtet werden, dessen Konzept jedoch „auf die in der Heimstruktur angelegte grundlegende Gefahr des Absinkens zu einer bloßen Aufbewahrungsanstalt“ verweise.⁴²

39 Van Heijst, *Models*, S. 213-264.

40 Beispiele beschrieben bei Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, S. 445-449 u. 502-506.

41 Erving Goffman, *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt a. M. 1993 (1972); siehe idealtypisch beschrieben bei Susanne Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“. *Leben und Überleben in deutschen und österreichischen Kinderheimen der 1950er und 1960er Jahre*, Weinheim 2012; am Beispiel niedersächsischer Heime Winkler/Schmuhl, *Heimwelten*, S. 58 ff.

42 Margret Kraul u. a., *Zwischen Verwahrung und Förderung. Heimerziehung in Niedersachsen 1949-1975*, Opladen u. a. 2012, S. 24; auch Hans-Walter Schmuhl verweist da-

Wandel der Heimerziehung

Letztlich fanden in den konfessionellen Heimen die wesentlichen strukturellen Veränderungen erst nach den Heimkampagnen statt, die 1969 von der Außerparlamentarischen Opposition ausgingen und gerade auch die Defizite der Heimerziehung in den religiös geprägten Häusern anpranger-ten. Die „Heimbefreiungen“ waren allerdings weniger Auslöser als viel-mehr Verstärker und Katalysatoren eines schon angelaufenen, freilich zunächst schleppend und von Heim zu Heim sehr unterschiedlich in Gang kommenden Reformprozesses auch auf konfessioneller Seite.⁴³ Verhaftet in traditionellen gesellschaftlichen und theologischen Denk- und Verhal-tenismustern hinkten die Erziehungsmethoden zunächst weiterhin hinter dem dynamischen Wandel her.

Die zaghaften eigenen Bemühungen, die sich etwa in evangelischen Hei-men feststellen ließen, zielten auf die Reformierung des bestehenden Systems der Heimerziehung und stellten, wie auch für die meisten staatli-chen Heime zu konstatieren ist, eine „verspätete Modernisierung“ dar. Sie umfassten z. B. die Behebung des Mitarbeitermangels durch Qualifizie-rung und bessere Einstufung, eine höhere staatliche Refinanzierung von Baumaßnahmen in den Heimen und eine stärkere Betonung des Bil-dungsgedankens.⁴⁴

Insbesondere einer Anhebung des Ausbildungsniveaus durch eine ver-mehrte theoretische Ausbildung, die Ausdehnung der Ausbildungszeit oder auch die Schaffung von Höheren Fachschulen für Sozialarbeit stan-den lange die Bewahrer herkömmlicher Ausbildungen im Feld der Diako-nen- und Diakonissenanstalten ablehnend gegenüber, fürchteten diese doch um den sich ausdünnenden Nachwuchs, der nach abgeschlossener Ausbildung nicht mehr zu einer Arbeit in einem Erziehungsheim bereit

rauf, dass ein die Perspektive der Struktur und Gewalt übersteigender Ansatz zur Erklärung der Veränderungsprozesse in den Heimen notwendig sei (Hans-Walter Schmuhl, Lebensbedingungen und Lebenslagen von Menschen mit geistiger Behinderung in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel seit 1945. Theoretische Vorüberlegungen und empirische Streiflichter, in: Schmuhl/Winkler, Welt in der Welt, S. 133-160, hier S. 133).

43 Markus Köster, Die Heimkampagnen – die 68er und die Fürsorgeerziehung, in: Damberg u. a. (Hg.), Mutter Kirche – Vater Staat?, S. 63-77, hier S. 77.

44 Henkelmann u. a., Verspätete Modernisierung; Albrecht Müller-Schöll, Der Bildungsauftrag des Heimes, in: Fortbildungsbrief 9, Nr. 4 (Dezember 1968), S. 3-10; Ursula Galley, Heimschule als Lebenshilfe. Erfahrungen mit Bildungsangeboten im Erziehungsheim, in: Sozialpädagogik 9 (1967), S. 270-275.

wäre. Mit dem Rückenwind des gesellschaftlichen Wandels nach dem Symboljahr „1968“ kam es evangelischerseits 1970 bzw. 1973 von katholischer Seite zur Abfassung von Denkschriften der Fachverbände, die die Heime zu konkreten Modernisierungen anhielten.⁴⁵ Die dann eingeleiteten, nicht selten mit einer Verjüngung der Leitungsebene verbundenen tief gehenden Veränderungen griffen jedoch erst im nachfolgenden Jahrzehnt flächendeckend.

Zusammenfassung

Die Erforschung der Heimerziehung in der Bundesrepublik während der 1950/60er Jahre wurde durch eine politische Debatte über Gewalt und Missbrauch angestoßen. Heimerziehung als eine Form der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen stand in einer Tradition der Sozialdisziplinierung, die sich historisch breit beschrieben sieht. Der Zusammenhang von Gehorsam, Strafe und Religion war hierin tief eingelassen und in einer entsprechenden konfessionellen Trägerstruktur fixiert.

Konfessionelle Heime besaßen auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in Westdeutschland auf Grund ihres hohen statistischen Anteils an der gesamten Heimerziehung eine Schlüsselrolle. Religiös überhöhte Erziehungsvorstellungen von „Liebe und Zucht“, die sich auf die gesellschaftlich anerkannten Sekundärtugenden Ordnung, Fleiß, Gehorsam, Sauberkeit sowie sexuelle Enthaltbarkeit bezogen und die Defizite der Kinder und Jugendlichen zum Charakteristikum erklärten, paarten sich mit einer schwierigen materiellen Nachkriegssituation der Heime und einem quantitativen und qualitativen Personalmangel. Die „Bewährung im Glauben“ wurde im Heimalltag genauso wie Demut und Gruppengleichheit eingefordert. Begünstigt war dies durch die Ordnungen und Konstitutionen der langjährig tätigen religiösen Personalgenossenschaften. Feste Gebetszeiten, Gottesdienstbesuch, geistliche Übungen oder das Schweigegebot etwa bei den Mahlzeiten prägten vielerorts den Tagesablauf. Körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt gehörten in der Heimerziehung zum Alltag.

45 Siehe Frings/Kaminsky, Gehorsam, S. 81-103 u. 507-544; zudem Hinweise auf zeitgenössische Beiträge bei Uwe Kaminsky, Die Diakonie im Angesicht des „Paukenschlages“. Reformüberlegungen zur Heimerziehung nach 1968, in: Wilhelm Damberg/Traugott Jähnichen u. a. (Hg.), Neue soziale Bewegungen als Herausforderung sozialkirchlichen Handelns, Stuttgart 2015, S. 179-206.

Trotz regionaler Unterschiede und einer sich zunehmend durchsetzenden Heimdifferenzierung bleibt eine „verspätete Modernisierung“ für dieses Feld zu konstatieren. Die zunehmende Psychologisierung und Psychiatisierung von Verhaltensschwierigkeiten führte u. a. zu Medikamententests an Heimkindern und zu Fehlplatzierungen in Heime für Menschen mit geistigen Behinderungen. Gewaltausübung und Medikamentengaben hatten darin einen engen Zusammenhang.

Das staatlich-konfessionelle Arrangement begünstigte ein Wegsehen der auf die konfessionellen Heime angewiesenen behördlichen Heimaufsicht, was ausufernde Strafregime bestehen ließ. Konfessionelle Heime, deren Alltag sich in der Regel bis auf die religiöse Erziehung kaum von Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft unterschied, näherten sich ebenfalls „totalen Institutionen“ an und unterschritten trotz nicht selten großem Engagement verschiedener Mitarbeitender vielfach ihren Selbstanspruch. Erst langsam setzte in den 1960er Jahren eine humanwissenschaftliche Professionalisierung ein, die zusammen mit einem Generationswechsel in den Einrichtungen und verstärkt durch die „Heimbefreiungen“ seit 1969 einen Wandel einleitete. Mancherorts wirkten sich die grundlegenden Veränderungsprozesse allerdings erst in den 1980er Jahren aus.

Von der Vergangenheit eingeholt?

Überlegungen zur historisch-archivalischen Untersuchung von Fällen sexuellen Missbrauchs in der niederländischen katholischen Kirche (1945-2010)¹

Marit Monteiro

Einleitung

„Die Kutte kratzt.

Das Lumpengewand des Franz von Assisi, der mit Wölfen sprach.

Die in seinen Orden eintreten, tragen ein Habit, das die Form eines Kreuzes hat.“

Dies sind die ersten Sätze des Romans *Das Holz* von Jeroen Brouwers.² Dieser Roman basiert auf Ereignissen im Jungeninternat Maria ter Engelen in Bleijerheide in den Niederlanden. Brouwers befasst sich darin mit körperlich und seelisch grenzüberschreitendem Verhalten minderjährigen Schützlingen gegenüber. Das Internat wurde 1877 von der deutschen Ordensgemeinschaft Congregatio Fratrum Pauperum (CFP; Armenbrüder des Heiligen Franziskus) gegründet. Seit ihrer Gründung 1857 durch den Lehrer Philip Höver in Aachen ist diese Brüdergemeinschaft in Deutschland und den USA in der Jugendbetreuung tätig, vor allem für Waisenkinder. Während des Kulturkampfes wich die Brüdergemeinschaft in das relativ nahe bei Aachen gelegene Bleijerheide im Süden der niederländischen Provinz Limburg aus. Das dort gegründete Internat existierte bis Ende der 1970er Jahre.³

1 Aus dem Niederländischen von Gudrun Staedel-Schneider.

2 Frankfurt am Main: Weissbooks 2016, 11. Die ursprünglich niederländische Fassung erschien 2014 bei Altas/Contact. Brouwers wurde in 2015 für diesen Roman mit dem AKO-Literatuurprijs und dem ECI Literatuurprijs ausgezeichnet.

3 Deetman, Willem et al., *Seksueel misbruik van minderjarigen in de rooms-katholieke kerk Vol. 1: Het onderzoek* (Amsterdam, 2011) 776-777 (für die englische Fassung: http://voormaligonderzoekrkn.nl/wp-content/uploads/2017/02/76660_CD_Voorwoord__Hoofdstukken_Engels.pdf).

Diese Einrichtung ist nicht nur der Rahmen für den oben genannten Roman von Jeroen Brouwers. Brouwers selbst war 1953 Schüler des Internats, dem Jahr, das er in *Das Holz* beschreibt. In Interviews betont er, dass er selbst nicht Opfer von sexuellem Missbrauch durch Lehrkräfte oder andere Mitarbeiter war.⁴ Ehemalige Schüler von Bleijerheide hatten sich bereits als Verband von Betroffenen und Interessengruppe organisiert, bevor es in den Niederlanden große Aufmerksamkeit für den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen in der katholischen Kirche gab.⁵ Diese Aufmerksamkeit entstand Ende Februar 2010 nach einem Artikel der Journalisten Joep Dohmen und Robert Chesal über das Knabenseminar für Priesteramtskandidaten Don Rua der Salesianer von Don Bosco in 's-Heerenberg. Die Berichterstattung über Missbrauch im Canisius-Kolleg in Berlin, einem renommierten, von Jesuiten geleiteten Internat, traf in den Niederlanden einen Nerv. Journalisten und Opfer taten sich zusammen und schufen einen neuen crossmedialen *frame*, der einen kontinuierlichen Strom von Meldungen über Missbrauch auslöste, insbesondere von Männern, die in ihrer Jugend in einem katholischen Internat, einem Seminar für Priesteramtskandidaten oder an einer anderen Erziehungs- und Bildungseinrichtung grenzüberschreitendes Verhalten von Erziehern oder Lehrern erlebt hatten.⁶

-
- 4 Zum Beispiel im Interview von Brands, Wim mit Brouwers, Jeroen im Fernsehprogramm *VPRO Boeken* (ausgestrahlt am 28. Dezember 2014), <https://www.vpro.nl/boeken/programmas/boeken/2014/28-december.html> (konsultiert am 26. September 2018).
 - 5 Diese Gruppe, *Mea Culpa*, später umbenannt in *Mea Culpa United (MCU)*, wurde initiiert von Smeets, Bert, ehemaliger Schüler dieses Internats. Deetman e. a., *Seksueel misbruik Vol. 1*, 777. Die Erfahrungen von anderen ehemaligen Schülern dieses Internats sind auf der MCU-website zusammengebracht in einer digitalen Akte, ‚De Engelenjongens‘ (die Jungen von Engelen): <http://members.home.nl/loveandthegoldfish/MEACULPA/dossiers/dossier14.html> (konsultiert am 26. September 2018).
 - 6 Houppermans, M. K. ‚De hausse aan meldingen. Een achtergrondstudie over de hausse aan meldingen vanaf februari 2010 over seksueel misbruik binnen de Rooms-Katholieke Kerk en de rol van de media‘, in: Deetman, Willem et al., *Seksueel misbruik van minderjarigen in de rooms-katholieke kerk* Vol. 2: De achtergrondstudies en essays (Amsterdam: Balans 2011) 192-217. Hannig, Nicolai ‚Scandals, Affairs and the Rise of Religion Journalism in Post-War Germany‘, *Child Sexual Abuse in the Churches*, eds. Monteiro, Marit; Damberg, Wilhelm & De Maeyer, Jan, theme issue *Trajecta. Religion, Culture and Society* 25,1 (2016) 23-39, diskutiert historische Grundlagen für eine Skandal-orientierte Berichterstattung über Religion und Kirche in Deutschland, die teilweise auch auf die Niederlande zutrifft. Marit Monteiro, ‚Caught up by the past. Historical research into the sexual abuse of minors in the Roman Catholic Church in the Netherlands, 1945-2010‘, *Ibid.*, 73-94, diskutiert den ‚ethical turn‘, die ethische Wende im Vergangenheitsverständnis, die die Weichen stellt für dieses mediale *frame* seit Anfang 2010. Vgl. Klimke,

Die niederländische Bischofskonferenz und die Konferenz der niederländischen Kirchen- und Ordensleute (KNR) reagierten mit einem Auftrag zur unabhängigen Untersuchung von Art und Ausmaß des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Vertreter der katholischen Kirche in den Niederlanden zwischen 1945 und 2010. Der Politiker und ehemalige Minister für Bildung und Wissenschaft, Wim Deetman, erklärte sich bereit, als Vorsitzender einer von ihm selbst zusammengestellten unabhängigen und multidisziplinären Untersuchungskommission zu fungieren. Zwischen August 2010 und September 2011 führte diese Kommission eine groß angelegte Studie durch, über die am 16. Dezember 2011 ein umfangreicher Bericht vorgelegt wurde. Ich war Mitglied dieser Kommission und in dieser Funktion für Aufbau und Umsetzung der historischen Forschung zuständig. Voraussetzung war ein völliger Zugriff auf den Akten. Das heißt dass die Recherchen ohne Einschränkungen in allen Archiven und Sammlungen erfolgen konnten, die die Kommission für relevant hielt, sowohl innerhalb als auch außerhalb des kirchlichen Kontextes.⁷ Mein Beitrag zu dieser Fachtagung beruht auf diesen Untersuchungen.

Im ersten Teil werde ich kurz die Struktur der Deetman-Studie erläutern. Diese Forschung zeigte, dass Kinder in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, in denen sie rund um die Uhr blieben, besonders gefährdet waren Opfer von Missbrauch zu werden. Gewalt wurde nicht gesondert untersucht, sondern wurde von der Kommission nur in Verbindung mit grenzüberschreitendem sexuellem Verhalten Minderjährigen gegen-

Daniela ‚Wie das Sexualopfer zur gesellschaftlichen Leitfigur wurde‘, in: Rettenberger, Martin & Dessecker, Axel (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht* (Kriminologie und Praxis 72; Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 2017) 69-82.

7 Deetman e. a., *Seksueel misbruik Vol. 1*, 543-545: die Leistungsverpflichtung beruhte mehrenteils auf den Auftraggebern. Vgl. Dreßing, H. et al., *MHG-Forschungsprojekt: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (Mannheim/Heidelberg/Gießen 2018) (MHG-Studie), 37-38: eben dieser völlige Zugriff auf die Akten ist unter dem Bundesdatenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich, auch nicht für (mögliche) Fälle, die mittlerweile verjährt sind. Die Deetman-Kommission hat sich in Sachen Datenschutz verständigt mit dem nationalen Datenschutzbeauftragten (*College Bescherming Persoonsgegevens*, seit 2016 *Autoriteit Persoonsgegevens*), der aufgrund des wissenschaftlichen Charakters der Recherchen unter strengen Bedingungen diesen Zugriff gewährt hat.

über analysiert.⁸ Im zweiten Teil dieses Beitrags werde ich kurz auf die Frage eingehen, wie und mit welchen Ergebnissen dies untersucht wurde. Im dritten Teil konzentriere ich mich auf die Wirkung der Klostermentalität in katholischen Bildungseinrichtungen. Dazu greife ich auf den Roman *Das Holz* von Brouwers über das Internat Maria ter Engelen zurück.⁹ Gewalt, Nötigung und tägliche Bedrohungen bilden die Achse, entlang der Brouwers die komplexen Machtverhältnisse innerhalb dieses Internats beschreibt. Das Holz dient dabei als Instrument, mit dem Schüler bedroht und bestraft und so in Schach gehalten werden. Das gleiche Holz bezieht sich aber auch auf Prozesse, die dem Leiden in der katholischen Tradition einen Sinn geben, mit dem Tod Jesu Christi am Kreuz als Fokuspunkt. Sein Leiden und Sterben standen im Mittelpunkt dieser Tradition, in der die Ordensbrüder und -schwestern ausgebildet wurden, die in Internaten wie das in Bleijerheide als Lehrer, Aufseher und Führungspersonen fungierten. Dieser religiöse Hintergrund hat ihre Wahrnehmung des Leidens und auch der Auswirkungen grenzüberschreitender und gewalttätiger Handlungen gegen Schüler erschwert. Brouwers' Roman thematisiert diese Spannung um Ordnung und Disziplin einerseits und Opfer und Hingabe andererseits sowie die Bedrohung, die sie für alle Beteiligten – Schüler sowie kirchliche Lehrkräfte und andere Mitarbeiter – darstellte. Darüber hinaus richtet sich Brouwers' Aufmerksamkeit auch auf die Gruppe der Täter. Er tut dies durch den Protagonisten von *Das Holz*, Bruder Bonaventura, der sieht und doch wegschaut und sich verstrickt in eine verwirrende Mischung aus Verantwortung und Komplizenschaft, die ihn mit der Frage der Schuld konfrontiert.

1. Forschung der Deetman-Kommission

In der Studie der Deetman-Kommission wird sexueller Missbrauch von Minderjährigen definiert als körperlicher Kontakt zwischen einem Erwachsenen und einem Minderjährigen, bei dem es eine physische oder

8 Deetman e. a., *Seksueel misbruik Vol. 1*, 18-19: es handelt sich dabei um sexuellen Missbrauch mit körperlicher oder seelischer Gewaltausübung (Erpressung, Drohungen), womit Opfer gezielt unter Druck gesetzt und gehalten wurden.

9 Die Deetman-Kommission hat dieses Internat in ihre Recherchen miteinbezogen; diese wurden jedoch erheblich erschwert durch den Mangel an Archivakten und Dokumentation. Daher war die Kommission gezwungen, sich fast nur auf Informationen ehemaliger Schüler und Opfer zu verlassen, *ibid.*, 643.

relationale Überlegenheit, emotionalen Druck, Zwang oder Gewalt gibt. Die Kommission hat die Meldungen der Opfer als Ausgangspunkt genommen. Die Untersuchung betraf hauptsächlich historische Fälle im Sinne einer juristischen Verjährung, die damit aber für die betroffenen Opfer sicherlich nicht der Vergangenheit angehörten. Diese Meldungen erfolgten über eine zu diesem Zweck eingerichtete Kontaktstelle oder über Hulp & Recht (Hilfe und Recht) direkt an die Kommission.¹⁰ Hulp & Recht wurde Ende der 1990er Jahre gegründet, um sich mit Missbrauch in pastoralen Beziehungen zu befassen, und hatte bis 2010 hauptsächlich mit Fällen von erwachsenen Opfern zu tun. Eine Umfrage ergab, dass drei bis neun von hundert Menschen in den Niederlanden, die zwischen 1945 und 1981 als Kinder von einem Erwachsenen sexuell belästigt wurden, es mit einem Täter aus der katholischen Kirche zu tun hatten. Eine vorläufige - und nicht ganz unumstrittene - Schätzung ergab 10.000 bis 20.000 Minderjährige, die in dieser Zeit im Umfeld der katholischen Kirche Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind, davon 90 % in einer leichten (einmalige Berührung, Peeping, Exhibitionismus) bis mittelschweren Form (wiederholte Berührungen), mit schätzungsweise tausend Opfern schwerer Formen des Missbrauchs ((wiederholte) weitreichende sexuelle Handlungen).¹¹

Die Meldungen bildeten den Ausgangspunkt für die Archivforschung in den Diözesen, Ordensgemeinschaften, psychiatrischen Einrichtungen, wissenschaftlichen Einrichtungen und juristischen Institutionen.¹² Ziel war es, die qualitativen Daten zu erhalten, die zur Beschreibung der Art des Missbrauchs, des genauen Umfelds, in dem er stattgefunden hat, und der Art und Weise, wie die Beteiligten ihn benannt haben (Führungspersonen, Täter, Opfer oder deren Vertreter) zu sammeln. Es wurde

10 Insgesamt wurden in 2010-2011 mehr als 2.000 Meldungen entgegengenommen, von denen die Deetman-Kommission fast 1.300 in ihren Recherchen und Analysen verarbeitet hat. Auch nach der Veröffentlichung des Berichtes dieser Kommission erfolgten noch Meldungen bis zur Schließung der Kontaktstelle, Mai 2015. Bis 2017 hat der Beschwerden-Ausschuss, etabliert auf Empfehlung der Kommission, über fast alle Anträge entschieden. Bis jetzt wurden schätzungsweise fast 30 Millionen Euro als Schadensersatz von der niederländischen katholischen Kirche - den Diözesen und den Ordensgemeinschaften - an mehr als 900 Betroffene gezahlt (Schlussbericht der Kontaktstelle Sexuellen Missbrauchs (Meldpunt Seksueel Misbruik, www.meldpuntmisbruikrkk.nl)).

11 Deetman e. a., *Seksueel misbruik* Vol. 1, 58-60; 78-79.

12 Ibid., 583-590 (Erläuterung der Archivforschung der Kommission) und *ibid.*, 554-558 (Erläuterung der Verweigerung der Meldungen in den Analysen der Kommission).

auch untersucht, wie Führungskräfte der Diözesen und Ordensgemeinschaften Wissen über einen solchen Missbrauch erwarben und wie dieser Prozess des Wissenserwerbs zu „Unwissenheit“ führte. Beschreibungen, die die persönliche oder hierarchische Verantwortung minimieren oder verneinen, sind ein gutes Beispiel dafür; denken Sie an Täter, die den Missbrauch als etwas Unschuldiges oder als etwas, das von einem minderjährigen Opfer provoziert wurde, darstellen. Diese Analyse zeigte, dass sexueller Missbrauch, wenn er auf der Führungsebene diskutiert wurde, als ein einmaliges und auch individuelles Problem betrachtet wurde, eine vorübergehende Entgleisung, die hauptsächlich moralische Folgen für den Täter hatte. Die kirchliche Obrigkeit betrachtete den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen nicht als eine Straftat, der einen anderen Ansatz erforderte als den der innerkirchlichen (Image-)Schadensbegrenzung. Das Prinzip der Autonomie der Bischöfe hat, wie die hierarchische Struktur der Ordensgemeinschaften, diesen individualisierten Ansatz gefördert. Zwischen 1945 und 1960 gab es jedoch kurzzeitig auf der Führungsebene einen gewissen Austausch zwischen Kirchen- und Ordensleuten der Führungsebene über „Priester mit Problemen“. Hinter dieser vagen Beschreibung verbargen sich auch Täter des sexuellen Missbrauchs. Psychiater waren an der Beurteilung von Fällen und der Behandlung von Tätern aus Kirchen und Orden beteiligt. Sie wiesen auch auf die Opfer hin, die im kanonischen Recht nicht vorkamen und (daher) keine klar definierte Partei in der institutionellen Reaktion auf sexuellen Missbrauch waren. Während des Untersuchungszeitraums sollte diese Antwort die eigene Institution schützen – die katholische Kirche, die eigene Ordensgemeinschaft und die eigenen Institutionen für Erziehung und Bildung, wo der Missbrauch stattgefunden hatte. Die Einbeziehung von Psychiatern als Prüfstein und Resonanzboden für Führungskräfte, die sich mit Sexualstraftätern befassen mussten, erweiterte die religiös-moralischen Bewertungsrahmen um Erkenntnisse aus der Psychopathologie.¹³

13 Monteiro, Marit ‚Discretie en deskundigheid: Een verkenning van de rol van rooms-katholieke psychiaters in de bestuurlijke aanpak en afhandeling van seksueel misbruik van minderjarigen (1945-1970)’, in: Deetman et al., *Seksueel misbruik* Vol. 2, 43-86. Für die englische Fassung (‚Discretion and Expertise. Exploring the role of Roman Catholic psychiatrists in the approach and response of Roman Catholic governing bodies to the sexual abuse of minors (1945-1970)‘): http://www.onderzoekr.nl/fileadmin/commissiedeetman/data/downloads/eindrapport/20121505/76660_CD_Essays_Engels_.pdf.

Gleichzeitig verstärkte der forensische und klinische Ansatz dieser Experten den fallorientierten Ansatz in der Herangehensweise und Abwicklung durch Führungskräfte der Diözesen und Ordensgemeinschaften. Im Mittelpunkt standen Einzelfälle, einzelne Täter, für die eine Lösung gesucht werden musste, wobei auch Psychiater helfen konnten. Dieser Ansatz stand im Einklang mit der allgemeinen Anwendung des Strafrechts auf Sittlichkeitsverbrechen in den 1950er und 1960er Jahren.¹⁴ Die Folge dieses fall- (und täter-)orientierten Ansatzes war, dass die Führungskräfte kein Bewusstsein für die eher strukturellen Aspekte entwickelten, die Missbrauch ermöglichten und ihn ungestraft lassen konnten. Sie waren den streng hierarchischen Autoritätsbeziehungen, der Autonomie, der mangelnden institutionellen Transparenz, den schwachen Strukturen der Aufsicht über Minderjährige und auch (in Institutionen der Erziehung und Bildung) einer Klostermentalität verhaftet, die streng und für Kinder auch unbarmherzig sein konnte. All diese Faktoren hatten noch Geltung, als ab 1960 eine „Kultur des Schweigens“ um Priester entstand, die sich Grenzüberschreitungen schuldig gemacht hatten, wobei anscheinend die römische Kontrolle in Verbindung mit der fragmentierten Verwaltungsstruktur die „operativen Prinzipien“ gewesen waren.¹⁵

Die Kommission stellte fest, dass sexueller Missbrauch von Minderjährigen in den Niederlanden zwischen 1945 und 2010 kein spezifisch katholisches Problem gewesen war.¹⁶ Auch der Anteil katholischer Geistlicher als Täter eines solchen Missbrauchs ist in diesem Zeitraum nicht unver-

14 Van Boven, M. W. und Koster, F. H., *De handelwijze van het Openbaar Ministerie bij seksueel misbruik van minderjarigen in de Rooms-Katholieke Kerk. Eindrapport van de Commissie Archiefonderzoek handelen Openbaar Minister bij seksueel misbruik Rooms-Katholieke Kerk* (Den Haag, 2013).

15 Vgl. Kearns, Gerry, 'Scalecraft and the Catholic Church', <https://maynoothgeography.wordpress.com/2011/07/28/scalecraft-and-the-catholic-church-2/> (konsultiert am 26. September 2018), der von 'scalar practices' spricht und damit auf eine gezielte Nutzung der fragmentierten kirchlichen Führungs- und Verwaltungsstruktur zur Begrenzung des Schadens an der kirchlichen Institution hinweist. Vgl. die 'circle of secrecy', festgestellt in 2018 von der Grand Jury des Amerikanischen Staates Pennsylvania bezüglich der kirchlichen Reaktion in Fällen von sexuellem Missbrauch in sechs Diözesen: <https://www.documentcloud.org/documents/4756977-40th-Statewide-Investigating-Grand-Jury-Interim.html> (konsultiert am 26. September 2018).

16 Vgl. van Boven und Koster, 'De handelwijze van het Openbaar Ministerie' und 'Dutch Research into Actions by the Public Prosecution Service in Cases of the Sexual Abuse of Minors in the Roman Catholic Church', *Trajecta*, 25, 1 (2016) 95-110.

hältnismäßig hoch. Es wurde jedoch festgestellt, dass Kinder in 24-Stunden-Einrichtungen einem größeren Risiko eines solchen Missbrauchs ausgesetzt waren.¹⁷ Die meisten Meldungen beziehen sich auf Ereignisse der 1950er (42 % der Meldungen) und 1960er Jahre (36 % der Meldungen).¹⁸ Dieser Zeitraum bildet das Schlussstück des „reichen römischen Lebens“, in dem sich die katholische Gemeinschaft seit den 1920er Jahren selbstbewusst und im Wettbewerb mit anderen lebensanschaulichen Gruppen auf konfessioneller Basis organisiert hatte. Dieses Selbstbewusstsein manifestierte sich auch in einem weit verzweigten Netzwerk von Schulen und Internaten, in denen Schwestern, Brüder und Priester die Führungsebene und teilweise auch die Mitarbeiter stellten.¹⁹ Das bedeutet nicht, dass Kinder in katholischen Schulen einem größeren Risiko ausgesetzt waren, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden. Eine qualitative kriminologische Studie über Unzucht mit Minderjährigen (1963) wies auf die strukturelle Verwundbarkeit von Kindern in allen Bildungssituationen hin – unabhängig davon, ob es eine konfessionell gebundene oder staatliche Schule war. Diese Studie stellte darüber hinaus auch klar, dass die Führung von Bildungseinrichtungen in ihrer Reaktion auf Missbrauch eher den Ruf ihrer Institution schützen wollte als ihre minderjährigen Schüler.²⁰

-
- 17 In dieser Hinsicht stimmen die Ergebnisse der Deetman-Kommission mit denen der Samson-Kommission überein, die ebenfalls in 2010 und 2011 sexuellen Missbrauch in der Kinderfürsorge erforschte. Die Samson-Kommission wies jedoch darauf hin, dass es sich in fast der Hälfte der Fälle um minderjährige Täter handelte, die, wie ihre Opfer, Schützlinge der Kinderfürsorge waren. *Omringd door zorg, toch niet veilig. Seksueel misbruik van door de overheid uit huis geplaatste kinderen. Rapport commissie-Samson* (Amsterdam 2012). Truska Bast, *Uw will geschiede: kinderen op katholieke kostscholen* (amsterdam: Querido 2017), 15-16: der demographische Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg spiegelte sich in einer Zunahme der Anzahl von katholischen Internaten von 217 in 1946, bis 321 in 1960. Van Walstijn, W. A. W. „Reus op lemen voeten. De katholieke onderwijsszuil van 1950 tot 1980“, in: Deetman et al., *Seksueel misbruik* Vol. 2, 156-174, stellt im Allgemeinen den relativ hohen ‚Füllungsgrad‘ der katholischen Sekundarschulen fest. Zwischen 1950 und 1970 wurden ungefähr 4 Millionen Kinder in katholischen Grund- und Sekundarschulen eingeschult.
- 18 Diese Ergebnisse wurden bestätigt von den durchgeführten Erhebungen der Deetman-Kommission.
- 19 Die Mehrheit dieser Internate wurden Ende der Sechziger Jahre aufgelöst im Rahmen einer aufwendigen Bildungsreform. Bast, *Uw will geschiede*, 15-16: gab es in 1960 noch 321 Internate, in 1970 waren es noch 199 und in 1980 nur noch 15.
- 20 Deetman e. a., *Seksueel misbruik* Vol. 1, 114-118; Van Boven, Maarten und Metselaars, Harrie-Jan, „De strafrechtelijke vervolging van seksueel misbruik van minderjarigen

2. Gewalt als Faktor

Emotionaler Druck, Zwang oder Gewalt ist Teil der Definition des sexuellen Missbrauchs, die die Deetman-Kommission bei ihren Untersuchungen verwendet hat. Wie die relationale Überlegenheit – in Bezug auf ungleiche Machtverhältnisse (Erwachsener-Minderjähriger, Lehrer-Schüler, Führungskraft-Jugendlicher usw.) – können diese Aspekte zu einer Situation beigetragen haben, in der sich die betroffenen Minderjährigen nicht in der Lage fühlten, den sexuellen Kontakt abzulehnen.²¹ Das bedeutet, dass Druck, Zwang und Gewalt nur im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, als Teil des oder als Rahmen, in dem der Missbrauch stattfand, untersucht wurden.²² Gewalt von Geistlichen und Ordensleuten gegenüber Minderjährigen wurde in Teilen der Meldungen, in Gesprächen mit Opfern und in der Archivrecherche gesondert erwähnt. Darauf aufbauend enthielt der Untersuchungsbericht einige Beobachtungen zur Anwendung von körperlicher Gewalt, obwohl dieser Aspekt nicht in den eigentlichen Untersuchungsauftrag der Kommission fiel.²³ Diese sollen zunächst und vor allem als Ausgangspunkt für die weitere Forschung dienen.²⁴

Hinweise auf den Einsatz von körperlicher Gewalt betreffen hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, insbesondere 24-Stunden-Einrichtungen. Die Kommission befasste sich mit Knabenseminare für Priesteramtskandidaten und Internaten, die hauptsächlich einen Bildungsauftrag hatten, sowie mit familienersetzenden Heimen und Anstalten mit einem (Um-)Erziehungsauftrag. Seit Ende der 1940er- Jahre galt die Anwendung körperlicher Gewalt in ei-

door rooms-katholieke geestelijken (1945-1980)', *Pro Memorie* 17/2 (2015), 132-166, dort 152.

21 Deetman e. a., *Seksueel misbruik Vol. 1*, 18-19.

22 Die Empfehlung der Kommission (*ibid.*, 10) die mit Missbrauch verbundene Phänomene wie Kindesmisshandlung, häusliche Gewalt, Zwangsprostitution und körperliche Gewalt in einem Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis hat mit beigetragen zu der Etablierung (von der niederländischen Regierung) der De Winter-Kommission in November 2016. Diese Kommission befasst sich Formen der Gewalt Mündlinge der Kinderfürsorge gegenüber seit 1945; sie hofft ihr Bericht 2019 zu veröffentlichen.

23 Weil das betont wurde in den Informationen über die Deetman-Kommission und ihren Forschungsauftrag, lässt sich nicht feststellen, inwiefern (damals minderjährige) Opfer von Gewalt das deswegen nicht der Kommission gemeldet haben.

24 Das Nachfolgende ist Deetman e. a., *Seksueel misbruik Vol. 1*, 167-172, entnommen.

ner Bildungs- oder Erziehungssituation als sehr unangemessen und auch demütigend. Diese allgemeine Ansicht wurde in den Ordensgemeinschaften der Priester und Brüder geteilt, deren Tätigkeitsbereich Bildung und/oder Erziehung war. Die Richtlinien von Ordensgemeinschaften mit Bildungsauftrag wie die Brüder von Maastricht, die Brüder von Tilburg oder die Brüder von Utrecht lassen darüber keinerlei Zweifel aufkommen. Auch die Gemeinschaften, deren Ziel die Erziehung in familienersetzenden Internaten war, setzten klare Grenzen. Die Richtlinien der Brüder der Liebe sahen vor, dass die Brüder für die „körperliche Züchtigung“ von Schülern die ausdrückliche Erlaubnis des Ordensoberen einholen mussten. Nach damaligem pädagogischem Standard waren Formen körperlicher Gewalt von Lehrern und Erziehern *in loco parentis* unerwünscht oder sogar unverantwortlich. Die Archivrecherche zeigte, dass solche Richtlinien und Vorschriften regelmäßig wiederholt oder anderswie den (Bildungs-)Gemeinschaften zur Kenntnis gebracht wurden. Dies deutet auf Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit hin, die durch Daten bestätigt werden, die die Kommission während der Untersuchung erhoben hat.

So hat beispielsweise das Verbot der körperlichen Züchtigung die Brüder der Liebe nicht daran gehindert, Kinder in ihren Internaten strukturell hart anzupacken. Ehemalige Schüler beschwerten sich in Meldungen über sexuellen Missbrauch darüber, dass hart zugeschlagen wurde, dass sie angeschrien wurden, kein Essen bekamen oder buchstäblich lange Zeit in die Kälte geschickt wurden. Die Leitung ihrer Internate griff nur ein, wenn solch hartes Durchgreifen Aufregung verursachte, die über das Internat selbst hinausging, zum Beispiel weil sich die Schüler zu Hause darüber beschwerten. In Einzelfällen führte dies zur Versetzung der beteiligten Brüder, wobei unklar ist, ob dadurch das Problem nicht nur verschoben wurde. Gewalt war auch eine Funktion des sexuellen Missbrauchs und hatte auch einen sexuellen Inhalt. Ehemalige Schüler bezeichneten einige Brüder als gewalttätig und unberechenbar. Jungen, die vor einem solchen Bruder Angst hatten, sorgten dafür, dass sie sich mit ihm anfreundeten. Sie waren dann ein leichtes Opfer für sexuellen Missbrauch.

Für Institutionen für die (Um-)Erziehung von Jungen im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren ergaben sich mehr Daten über Gewalt in Meldungen

und Archivrecherchen als für Bildungseinrichtungen.²⁵ Dies gilt insbesondere für Vormundschaftseinrichtungen und -heime, die in den 1950er und 1960er Jahren als Anstalten bezeichnet wurden. Huize Beukenrode, das von den Brüdern Van Dongen (Brüder Unserer Lieben Frau von Lourdes (lat.: *Fratres Nostrae Dominae Lurdensis*)) geleitet wurde, war für Jungen mit psychiatrischen Problemen gedacht, die ihren Weg in Arbeits- und Pflegefamilien finden mussten. Ehemalige Schüler haben der Untersuchungskommission berichtet, dass sie manchmal zur Bestrafung auf dem Dachboden eingesperrt wurden, aber bei einigen Brüdern ihrer Strafe entgehen konnten, wenn sie sich sexuell missbrauchen ließen. Einer der Brüder schlug Jungen auf das nackte Gesäß, während er sich selbst befriedigte.

Zwischen den Anstalten für Jungen mit Erziehungsproblemen, die manchmal auch mit dem Gesetz in Konflikt gekommen waren, wurden Unterschiede festgestellt. Die Untersuchungen zu Huize St. Jozef in Cadier en Keer, das von den Priestern des Heiligen Herzens Jesu (s. c. j.) betrieben wurden, deuten auf strukturelle und auch exzessive Formen von Gewalt hin. In Meldungen über Missbrauch in anderen Institutionen mit ähnlicher Zielgruppe, wie z. B. die von den Brüdern von Utrecht geleitete Leo-Stiftung, wurde deutlich weniger auf körperliche Gewalt verwiesen. Die Opfer haben dies möglicherweise nicht erwähnt, weil Gewalt nicht Teil des Untersuchungsauftrags der Kommission war. Eine weitere mögliche Erklärung dafür ist jedoch, dass die Brüder von Utrecht die körperliche Disziplinierung in geringerem Umfang anwandten, weil die Mitglieder dieser Bildungsinstitution pädagogisch ausgebildet und damit wahrscheinlich besser für eine solche (Um-)Erziehungsarbeit gerüstet waren.

Die Untersuchungskommission hatte den Eindruck, dass gewalttätiges Verhalten ein fester Bestandteil des Umfelds von Institutionen wie dem Huize St. Jozef war.²⁶ 1960 waren hier zweihundert Schüler von Vor-

25 Dieses entspricht den Ergebnissen der Irischen Commission to Inquire into Child Abuse, deren Untersuchung von (sexuellem) Missbrauch in katholischen Einrichtungen ergaben, dass weitgehende Grenzüberschreitungen vor allem gemeldet wurden mit Bezug auf die (Um-)Erziehungsheime (‘industrial schools’ und ‘reformatory schools’). Executive summary of the Report of the Commission to Inquire into Child Abuse (CICA, 2009): <http://www.childabusecommission.ie/rpt/ExecSummary.php> (konsultiert am 26. September 2018).

26 Deetman e. a., *Seksueel misbruik Vol. 1*, 702-708; Houben, Frans, Nr. 21 (Ootmarsum: Glas Galerie Houben, Frans, 1996).

mundschaftsdiensten oder der Justiz untergebracht, begleitet von 45 Betreuern, überwiegend Mitglieder der Ordensgemeinschaft der Priester des heiligen Jesu. Einige dieser Erzieher betrachteten die körperliche Bestrafung als zielführend, um ihre Autorität über die Schüler zu etablieren und aufrechtzuerhalten. Überleben und sich Durchsetzen in solchen Einrichtungen wurde von körperlicher Gewalt begleitet, nicht nur zwischen Erziehern und Schülern, sondern auch zwischen den Schülern selbst. Die Grenzen zwischen physischer Intervention zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Formen physischer Gewaltanwendung erwiesen sich als diffus. „Wenn Bruder B. dich etwas fragen wollte, bekamst du zuerst einen heftigen Schlag in den Bauch und dann stellte er seine Frage“, berichtete ein ehemaliger Schüler von Huize St. Jozef der Untersuchungskommission. Diese Gewalt förderte Selbsterhaltungsreflexe, die durch die Tatsache verstärkt wurden, dass die Jungen in diesen Einrichtungen oft langfristig, manchmal sogar dauerhaft von ihren Eltern und der häuslichen Umgebung getrennt waren. Sie waren oft – im Gegensatz zu Kindern im Internat, die einigen bis hin zu sehr regelmäßigem Kontakt mit zuhause hatten – ganz oder teilweise auf sich selbst angewiesen und durften nicht auf Interventionen von Eltern oder Erziehungsberechtigten hoffen oder zählen.

Diejenigen in (Um-)Erziehungsheimen, die mit Erziehungsaufgaben betraut waren, waren oft nicht dafür ausgebildet. Dies gilt insbesondere für die Aufseher – eine Aufgabe, die keine Ausbildung erforderte und für die es kaum eine Aufsicht oder Supervision gab. Einige Aufseher, die sich nach Angaben der Opfer der Gewaltanwendung schuldig gemacht haben, waren einst für Haushaltsaufgaben eingestellt worden. Die Erweiterung der Arbeitsfelder, mit denen Ordensgemeinschaften nach 1945 versuchten, ihr gesellschaftliches Existenzrecht zu unterstreichen, führte dazu, dass Ordensleute in der Jugendfürsorge arbeiteten, wofür sie nicht ausgebildet waren. Dies war möglich, weil es für dieses Arbeitsfeld keine gesetzlich festgelegten Ausbildungsanforderungen gab. Ohne solche rechtlichen Rahmenbedingungen konnten kirchliche Institutionen den Druck ignorieren, der von Institutionen wie Vormundschaftsräten ausging, die ihre Mündel unterbringen müssen, um ihre Mitarbeiter für diese Arbeit umzuschulen. Diese Umschulung sollte moderne Bildungsprinzipien und die Auswirkungen der geistigen und körperlichen Veränderungsprozesse, die die Schüler in ihrer Pubertät durchmachen, berücksichtigen. Die Vermittlungsagenturen – unter dem Dach der Regierung – hatten ein Interesse an der Bereitschaft kirchlicher Institutio-

nen, sich insbesondere um sozial marginalisierte Gruppen zu kümmern. Unzureichende Regulierung und Überwachungs- und Korrekturmechanismen zeugen von achtlosem gegenseitigem Vertrauen, das Schüler in (Um-)Erziehungsheimen sehr verletzlich machte.

3. Einfluss der Klostermentalität auf die Erziehung

Ordensgemeinschaften sind, wie die katholische Kirche insgesamt, von einem ungewollten Erbe der Vergangenheit eingeholt worden: sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Gewalt gegen Minderjährige. Daran ist ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit Schuld. Beeinflusst von den kirchlichen und religiösen Erneuerungen der 1960er Jahre, im Kontext des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965), haben sie sich auf ihre eigene Identität und ihren Auftrag in der Gesellschaft besonnen, indem sie die ursprünglichen Ziele ihrer Gemeinschaften und ihrer Gründer untersucht haben. Nicht die Integration und Aufarbeitung ihrer Vergangenheit stand dabei im Vordergrund, sondern ein selektiver Aneignungsprozess dessen, was zu einer erneuten Selbstpositionierung unter Vernachlässigung anderer Aspekte beigetragen hat. Sie stellten das „gewollte Erbe“ an die erste Stelle, das vor allem widerspiegelte, wer sie sein *wollten*. Tatsächlich verloren sie ihre eigentliche Geschichte aus den Augen, einschließlich des „ungewollten Erbes“, das die neuen positiven Selbstbilder erheblich auf die Probe stellte.²⁷

Diejenigen, die unter der Obhut von Ordensleuten erzogen und ausgebildet wurden und die schlechte Erfahrungen mit ihnen gemacht haben, sprechen kritisch mit den Kirchen und religiösen Autoritäten über die große Kluft, die manchmal zwischen erhabenen, religiös begründeten Absichten und der harten täglichen Realität, an die sie sich erinnern, klaffte. Die Mitglieder der Ordensgemeinschaften versuchten gerade in Bildung und Erziehung ihrer religiösen Berufung Ausdruck zu verleihen. Durch die Fürsorge für ihre Schüler versuchten sie, die Liebe Gottes in

27 Monteiro, Marit; Derks, Marjet en Van Heijst, Annelies, 'Changing Narratives. The Stories the Religious Have Lived By since the 1960s', in: Ganzevoort, Ruard; De Haardt, Maaïke en Scherer-Rath, Michael (eds). *Religious Stories We Live By. Narrative Approaches in Theology and Religious Studies* (Leiden, Brill: 2014) 221-240.. Die Autoren haben den theoretischen und konzeptuellen Rahmen bezüglich der Geschichtsschreibung über Ordensgemeinschaften erläutert in: *Ex Caritate. Kloosterleven, apostolaat en nieuwe spirit van actieve vrouwelijke religieuzen in Nederland in de 19e en 20e eeuw* (Hilversum: Verloren 2010).

der Gesellschaft auszudrücken. Die Hingabe an ihre Schüler war keine normale Arbeit, sondern sollte ein Akt der Liebe sein, der den religiösen Status der Ordensleute und ihrer Bildungs- und Erziehungseinrichtungen geprägt und konkretisiert hat. Das Erziehungsklima wurde jedoch von einem dualistischen Menschen- und Weltbild bestimmt. Autorität galt als unantastbar, weil von Gott gegeben. Mentales und körperliches Leiden wurde als eine Selbstverständlichkeit der menschlichen Existenz angesehen. Die Schüler konnten dem einen Sinn geben, indem sie dies im Leiden Jesu Christi widerspiegelten. In Vergleich zu dem, was Jesus mit dem Tod am Kreuz für die Erlösung der Menschheit angetan wurde, war alles menschliche Leiden per Definition bedeutungslos, so lautete die Botschaft, die die kirchlichen Erzieher an ihre Schüler weitergaben. Selbstverleugnung und Erniedrigung waren bis Mitte der 1960er Jahre die zentralen Bestandteile ihrer klösterlichen Bildung.²⁸ Dies hatte Auswirkungen auf die Autoritätsstrukturen ihrer Institutionen und auf den Umgang mit ihren Schülern. Nicht alle Schüler haben dies als hart, lieblos und repressiv erlebt, aber diese Aspekte sind durch Meldungen über Missbrauch und Gewalt doch in den Vordergrund gerückt worden.²⁹

Jeroen Brouwers konzentriert sich in *Das Holz* auf Täter und auf diejenigen, die sich an diesen Übergriffen mitschuldig gemacht haben, weil sie gesehen, weil sie gehört, aber doch geschwiegen haben. Zentrale Figur des Romans ist Bonaventura. 1953, dem Jahr, in dem die Geschichte spielt, war er bereits sechs Jahre lang Mitglied der Ordensgemeinschaft der Armen-Brüder des Heiligen Franziskus. Er unterrichtete Deutsch an der Schule im Internat Maria ter Engelen und war nur aus Bequemlichkeit in den Orden eingetreten, als er Gefahr lief, Privilegien wie Unterkunft und Verpflegung zu verlieren. Brouwers zeigt aus der Sicht von

28 Bosgraaf, Emke, *Gebroken wil, verstorven vlees. Over verstervingen in het Nederlandse kloosterleven* (Amsterdam 2011).

29 Van Heijst, Derks en Monteiro, *Ex Caritate, 1032-1035*. Derks, Marjet, 'Een ongehoorde geschiedenis. Historici, herinneringen en geschiedschrijving rond misbruik', in: Erik Borgman und Rick Torfs (Hrsg.), *Grensoverschrijdingen geduid. Over seksueel misbruik in katholieke instellingen* (Nijmegen: Valkhof Pers 2011) 88-102. Vgl. die Überlegungen zu Irland: Emily Pine, 'Past Traumas: Representing Institutional Abuse', in: idem (Hrsg.), *The Politics of Irish Memory: Performing Remembrance in Contemporary Irish Culture* (London: Palgrave Macmillan 2011) 18-51 und einer Lee, Margaret, 'Searching for the reasons: a former Sister of Mercy looks back', in: Flanagan, Tony, *Responding to the Ryan Report* (Blackrock: Columba Press 2009) 44-55, eine Irischen Ordensschwester, die (sich) die Frage stellt, ob Ordensgemeinschaften mit ihrer streng-religiösen Lebensweise und mangelnden Pädagogischen Kenntnissen gar als Erzieher geeignet waren.

Bonaventura das Innere einer Klostersgemeinschaft, die sich auf alle Arten von religiösen Verpflichtungen und die kleinliche gegenseitige Kontrolle konzentriert, die daraus folgt. Hier liegt die Basis für ein Netz der Mitwisserschaft, in dem sich die Brüder auch gegenseitig über Verstöße gegen die Richtlinien zum Schweigen bringen, denen sie als Lehrer und Erzieher gegenüber den Schülern folgen müssen. „Du hältst deinen Mund (...), du hast nichts zu melden, denn du hast nichts gesehen und nichts gehört“ (58), fauchte ein Mitbruder Bonaventura an, der gerade gesehen hatte, wie dieser Bruder in der Waschküche den Penis eines Schülers knetete, dessen Hose er wusch. „Ich wollte es nicht mit ansehen und sah es doch und wusste für allemal Bescheid. Ich war mitschuldig“ (46), erkennt Bonaventura, als er Zeuge davon wurde, wie sein Mitbruder Mansuetus einen Jungen im Klassenzimmer mit dem Holz gezüchtigt hatte, einem Geigenbogen aus Pernambukholz, der sich hervorragend zum Auspeitschen eignet (44).

Mansuetus war aus der deutschen Abteilung der Ordensgemeinschaft nach Bleijerheide geschickt worden, um dort Ordnung zu schaffen. Sein Verhalten führt zu einer inneren Kultur der Angst unter den Brüdern, die über das, was sie sehen und hören, über sexuell straffälliges Verhalten gegenüber einigen Schülern, schweigen und so Selbstschutz und Mitschuld über den Schutz der ihnen anvertrauten Schüler stellen. Bonaventura tut das nicht, greift ein, als Mansuetus einen Schüler öffentlich züchtigt. Dieses Verhalten leitet seinen Untergang in der Klostersgemeinschaft ein. Er wird vom Status des Deutschlehrers in die Position des Aufsehers degradiert. Dadurch hat er mehr Kontakt zur Internatsgemeinschaft der Jungen und sieht er deutlicher, welche unerhörten Freiheiten sich einige Mitbrüder gegenüber den Jungen herausnehmen. Diese wissen das aus eigener Erfahrung oder voneinander und versuchen, sich aus Mangel an Verteidigungsmöglichkeiten aus dem Einflussbereich dieser Brüder herauszuhalten – eingeschüchtert von der Angst, „die sich wie ein Schleier auf das Leben hinter den Klostermauern legte“ (98).

Als Bonaventura klar wird, dass er seine eigenen Möglichkeiten, Mansuetus und die vorherrschenden Fehlverhalten zu stoppen, innerhalb der Klostersgemeinschaft überschätzt hat, geht er. Während des Gottesdienstes am Gründonnerstag in der Klosterkirche zieht er öffentlich seinen Habit aus, den Habit, auf dem das Kreuz dargestellt ist, an dem Jesus Christus für die Menschen starb. Dieses „Ausziehen“, die Umkehrung des klösterlichen Rituals der Einkleidung, das den Eintritt einer Person in

eine Klostersgemeinschaft besiegelt, spiegelt seine Kritik an der wortwörtlichen Scheinheiligkeit wider, die er als Ordensmitglied miterlebt hat und an der er darum auch mitschuldig war. Die Predigt des Pfarrers über „das Holz“, an das Jesus genagelt wurde, als Opfer für die Sünden der Gläubigen, für die Sein Leiden per Definition schlimmer ist als das, was sie selbst erleben, rüttelt ihn wach. Wie schon Franziskus, der Gründer ihres Ordens, Jahrhunderte zuvor auf dem Marktplatz von Assisi, lässt Bonaventura seinen Habit fallen. Er verlässt die Klosterkirche, mit einer ganzen Reihe von Jungen in seinem Kielsog.

Damit distanziert er sich von der Denk- und Organisationsstruktur der katholischen Kirche, die durch den so genannten Klerikalismus oder klerikalen Narzissmus geprägt ist.³⁰ Dies basiert auf einem strukturellen hierarchischen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien. Von dem Sockel aus, auf den Geistliche und Ordensleute in ihrer Kirchengemeinde gestellt sind und der durch kirchliche Gesetze und Vorschriften geschützt ist, ist der Blick auf die Menschen, denen sie dienen wollen, verstellt. Interne Reflexe der Geheimhaltung grenzüberschreitenden Verhaltens zum Schutz des Rufs der Kirche durch verantwortliche Amtsträger verstärken diesen institutionellen Narzissmus. Bonaventura durchbricht dieses Muster mit seinem öffentlichen Akt, mit dem er sich buchstäblich bloßstellt, aber letztendlich den Minderjährigen, für die er verantwortlich ist, Schutz bietet.

4. Einige abschließende Bemerkungen

Seit 2010–2011, den Jahren, in denen Kommission Deetman Untersuchungen zum Missbrauch von Minderjährigen in der niederländischen katholischen Kirche durchführte, hat sich der Kontext, in dem dies diskutiert wird, drastisch verändert. Seitdem wurden in den Niederlanden auch Berichte über den Missbrauch von Minderjährigen in anderen lebensanschaulichen Gemeinschaften – protestantisch, jüdisch, buddhistisch – veröffentlicht, wodurch die ausschließliche Konzentration auf die katholische Kirche mit ihren spezifischen Autoritätsstrukturen und die zölibatäre Verpflichtung ihres Kaders relativiert wurde. Meldungen über Missbrauch in anderen „iconic institutions“ wie der BBC oder den Frie-

30 Doyle, P. (2003), „Roman Catholic Clericalism, Religious Duress, and Clergy Sexual Abuse“, *Pastoral Psychology*, 51(3) (2003) 189-231. Vgl. die MHG-Studie, 13, die Klerikalismus ebenfalls explizit benennt.

densmissionen der Vereinten Nationen haben den Blick auf Situationen geschärft, in denen Minderjährige gefährdet sind. Konstante Faktoren in den Risikostrukturen sind Machtverhältnisse sowie die Organisation der Aufsicht und Berichterstattung. Die Verwundbarkeit von Organisationen scheint in erster Linie in hohen Anforderungen zu liegen – sei es in Bezug auf Moral, Mut oder Mitgefühl –, die ihre Existenz legitimieren oder untergraben, wenn sich herausstellt, dass sie diese nicht erfüllen. Öffentlichkeit hat sich als das Mittel erwiesen, mit dem solche Behauptungen – sowohl dank als auch wegen ihrer Instabilität und Manipulierbarkeit, manchmal auch trotz social media – kritisch geprüft werden.³¹

Der Druck auf die katholische Kirche, bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen transparent zu sein, wächst. Dass dieser Druck auch Auswirkungen zeitigt, zeigen die jüngsten Berichte zur MHG-Studie, die der Deutschen Bischofskonferenz im September 2018 vorgelegt wurde.³² Die Fähigkeit, die kirchliche Verantwortung für die Klärung und Wiedergutmachung zu übernehmen, erfordert jedoch als Grundlage eine unabhängige Untersuchung. Da die deutsche Bischofskonferenz kein klares Bild von Art und Ausmaß des Missbrauchs hat, ist dies bereits eine wichtige Entscheidung. Die niederländischen Bischöfe und die Konferenz der niederländischen Kirchen- und Ordensleute waren 2010 in einer ähnlichen Position und haben den Mut gezeigt, die Untersuchung nach draußen zu geben. Sie haben die Ergebnisse als Ausgangspunkt für kritische Selbstbeobachtung und darauf aufbauende Neuaufstellungen in ihrer Politik ernst genommen. Mit dem, was ihre deutschen Kollegen jetzt ernsthaft angehen werden, können sie davon wieder profitieren. Ich beziehe mich dabei auf die Untersuchung des Priesterzölibats und der Sexualmoral innerhalb der kirchlichen Kader. In der ganzen Welt ist die verpflichtende sexuelle Enthaltensamkeit, die den Eckpfeiler des Sockels darstellt, auf den Priester und Ordensleute in ihrer Kirche gestellt werden, ein Ideal, das dieser Kader buchstäblich nicht in vollem Umfang verkörpert. In vielen Fällen geht es um Priester und

31 Vgl. Monteiro, Marit; Dambert, Wilhelm & De Maeyer, Jan, 'Introduction', *Child Sexual Abuse in the Churches*, eds. Monteiro, Dambert & De Maeyer, 3-22.

32 Dreßing, H. et al., *MHG-Forschungsprojekt: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (Mannheim/Heidelberg/Gießen 2018) (MHG-Studie); zur öffentlichen Stellungnahme der Kirche siehe z. B. Deckers, Daniel, 'Ein tiefer Blick in die dunkle Vergangenheit', *Frankfurter Allgemeine* vom 25. September 2018 (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/forschung-eroeffnet-einblick-in-die-dunkle-vergangenheit-der-kirche-15806649.html>) konsultiert am 26. September 2018).

Ordensleute, die sexuelle Beziehungen zu anderen Erwachsenen haben.³³ Viel wichtiger als das ist, dass mehrdeutige Interpretationen des obligatorischen Zölibats strukturelle Risiken für Minderjährige mit sich bringen.³⁴ In einer Kirche, die an der sexuellen Enthaltsamkeit als Kern der Identität ihres Kaders festhält, können Priester und Ordensleute nicht offen sein über ihre sexuellen Aktivitäten. Dies fördert Scham, Geheimhaltung, Angst vor Entdeckung und Anfälligkeit für Erpressung, was die Bereitschaft zur internen Meldung verringert, auch wenn es um grenzüberschreitendes Sexualverhalten gegenüber Minderjährigen geht. Diese Meldungsbereitschaft steht und fällt damit, dass man intern transparent sein kann über bestehende Diskrepanzen zwischen sexueller Moral und sexueller Praxis innerhalb der katholischen Kirche. Dies erfordert, dass kirchliche Autoritäten – wie Bonaventura in *Das Holz* – derartige Diskrepanzen erkennen und diese zugeben, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen besser schützen zu können.

33 Sipe, Richard, *Celibacy in Crisis. A Secret World Revisited* (New York/London: Routledge 2003). Nach Schätzungen von 2003 hatten 60 % der Kleriker und Ordnungsglieder, die das Zölibat nicht einhielten, homosexuelle Kontakte, etwa 30 % heterosexuelle Kontakte, und 10 % sexuelle Kontakte mit Minderjährigen.

34 Doyle, Thomas; Sipe, A. W. R. und Wall, Patrick J., *Sex, Priests and Secret Codes. The Catholic Church's 2,000-Year Paper Trail of Sexual Abuse* (2006). Der Sachverstand von Doyle, Thomas, OP, der promoviert hat im kirchlichen Recht, ist ausdrücklich erwähnt im Bericht der Grand Jury von Pennsylvania (2018) <https://www.documentcloud.org/documents/4756977-40th-State-wide-Investigating-Grand-Jury-Interim.html> (konsultiert am 26. September 2018).

Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige in der deutschen katholischen Kirche

*Dieter Dölling, Barbara Horten, Dieter Hermann, Andreas Kruse,
Eric Schmitt, Britta Bannenber, Hans Joachim Salize &
Harald Dreßing*

1. Einleitung

Seit der öffentlichen Offenbarung ehemaliger Schülerinnen und Schüler des katholischen Canisius-Kollegs und der Odenwaldschule im Jahr 2010 rückte die Thematik des institutionellen sexuellen Missbrauchs in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Zahlreiche Missbrauchsfälle im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche wurden im Zuge der öffentlichen Diskussion bekannt (Fegert & Rassenhofer, 2015, S. 4 f.).

Die Autoren dieses Beitrags bilden ein Forschungskonsortium, das im Auftrag des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) und der 27 deutschen (Erz-)Diözesen sexuelle Missbrauchstaten an Minderjährigen in der katholischen Kirche untersuchte. Es handelt sich um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit Mannheim (ZI), der Institute für Kriminologie und Gerontologie der Universität Heidelberg und des Lehrstuhls für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Gießen. Das Forschungsprojekt erhielt in Anlehnung an die Standorte der Konsortiumsmitglieder das Akronym *MHG-Studie* (Mannheim, Heidelberg, Gießen). Die Projektlaufzeit war von 2014 bis 2018. Im September 2018 wurde der Abschlussbericht der Studie der Deutschen Bischofskonferenz vorgestellt (Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2018).

2. Forschungsstand

Das wissenschaftliche Interesse an der Untersuchung des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen innerhalb von Institutionen, vornehmlich in der katholischen Kirche, entstand in den USA und in anderen Ländern in den 1990er Jahren. Eine umfangreiche Untersuchung zur Häufigkeit und zu den tatfördernden Umständen des sexuellen Missbrauchs in der amerikanischen katholischen Kirche wurde von dem *John Jay College of Criminal Justice* vorgenommen (John Jay College, 2004; Terry et al., 2011). Die Erhebung erfolgte auf Diözesan-, Beschuldigten- und Betroffenenenebene. Die Untersuchung ergab, dass 4,0 % der Funktionsträger der amerikanischen katholischen Kirche zwischen 1950 und 2002 des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen beschuldigt wurden ($n = 4.392$). Der in dieser und den folgenden Untersuchungen verwendete Begriff des sexuellen Missbrauchs stimmt im Kern überein. 81,0 % der 10.667 Betroffenen waren männlich und 19,0 % weiblich.

Höher war die Prävalenzrate, die in einer australischen Studie ermittelt wurde (Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, 2017). Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass gegen 7,0 % der Mitarbeiter der katholischen Kirche Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen vorlagen ($n = 2.410$), wobei ein Prävalenzzeitraum von 1980 bis 2015 betrachtet wurde. Ein Vergleich der Prävalenzraten der *John Jay Studie* und der Studie der *Royal Commission* ist aufgrund methodischer Unterschiede nur eingeschränkt möglich. In der australischen Studie wurde die Dauer der Risikoexposition der Priester auf der Grundlage der individuellen gewichteten Dienstzeit berechnet. Dagegen basierte das Berechnungsmodell der *John Jay Studie* auf der lebenszeitlichen Risikoexposition der im Untersuchungszeitraum lebenden Kleriker.

Eine in Irland durchgeführte Untersuchung betrachtete einen Prävalenzzeitraum von 1936 bis 2009 und hatte zum Ziel, die Entwicklung des irischen Kinderbetreuungssystems zu analysieren und Ausmaß, Merkmale und Auswirkungen der erlebten körperlichen und sexuellen Gewalt in kirchlichen Institutionen zu ermitteln (Ryan, 2009). Datenquelle waren Berichte von Betroffenen und weiteren Personen, die sich an die *Commission to Inquire into Child Abuse* (CICA) wandten, die zum Zwecke der Aufarbeitung gegründet wurde. Aus den Berichten ging hervor, dass Hinweise gegen 434 Personen vorlagen, sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche begangen zu haben. Die Studie ermittelte ebenfalls eine Häufung männlicher Betroffener (66,4 %).

Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen im Kontext der katholischen Kirche wurde in den Niederlanden von *Deetman et al.* (2011) untersucht. Die Angaben wurden den Meldungen über sexuelle Missbrauchsfälle entnommen, die bei der Untersuchungskommission zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche eingingen. Danach lagen für den Zeitraum 1945 bis 2010 bei etwa 800 Klerikern und kirchlichen Mitarbeitern Hinweise auf sexuelle Übergriffe an Minderjährigen vor. Auch in dieser Studie war die Mehrheit der Betroffenen männlich (82,0 %).

Zu den Studien, die den sexuellen Missbrauch in der deutschen katholischen Kirche zum Untersuchungsgegenstand hatte, zählt die Auswertung einer von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichteten bundesweiten Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs (Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs, 2013). In einem Referenzzeitraum bis 2011 gaben 753 Personen an, eine sexuelle und/oder physische Gewalthandlung durch einen Priester, Ordensangehörigen oder sonstigen kirchlichen Mitarbeiter erlebt zu haben. Der Anteil der männlichen Betroffenen überwog mit 62,3 % den Anteil der weiblichen Betroffenen (zu einer systematischen Literaturübersicht über Studien zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen in der katholischen Kirche und in anderen Institutionen vgl. Dölling et al., 2016; Dreßing et al., 2017; Dölling, Hermann & Horten, 2018).

3. Methodische Vorgehensweise

Die MHG-Studie hatte zum Ziel, den Umfang der sexuellen Missbrauchsfälle an Kindern und Jugendlichen im Bereich der deutschen katholischen Kirche zu erheben und zu untersuchen, ob bestimmte Strukturen und Dynamiken in der katholischen Kirche die Begehung von sexuellem Missbrauch begünstigen. Weiter wurden eine Beschreibung und Analyse von Merkmalen der Missbrauchstaten sowie der Betroffenen und Beschuldigten vorgenommen. Die empirischen Befunde sollen einen Beitrag zur Prävention des sexuellen Missbrauchs leisten.

Die Bezeichnung *Opfer* wurde in der MHG-Studie vermieden, da diese dem Selbstverständnis vieler Betroffenen entgegensteht. Der Opferbegriff wurde durch den Begriff *Betroffene/r* ersetzt. Als *Beschuldigte* wurden alle Personen verstanden, bei denen ein plausibler Vorwurf des sexuellen

Missbrauchs an Minderjährigen in den entsprechenden Datenquellen gefunden wurde.

Die MHG-Studie ist in sieben Teilprojekte (TP) untergliedert (vgl. Tabelle 1). Die multimodale Vorgehensweise wurde gewählt, um den Untersuchungsgegenstand aus verschiedenen einander ergänzenden Perspektiven zu analysieren. Die Befunde der Teilprojekte wurden in ein Gesamtergebnis integriert.

Teilprojekt 1 diente der qualitativen und quantitativen Erfassung der Informations- und Datenlage in den 27 deutschen Diözesen der katholischen Kirche. Hierzu wurde ein standardisierter Fragebogen eingesetzt und wurden Gespräche in den Diözesen geführt. Auf den Befunden des Teilprojekts 1 baute Teilprojekt 6 auf. Dies beinhaltet eine Auswertung der Personalakten und sonstigen problembezogenen Akten der Diözesen mittels eines standardisierten Erhebungsbogens. Die quantitative Erhebung der Missbrauchsproblematik stand hierbei im Vordergrund der Untersuchung.

Qualitative Analysen wurden in einer Face-to-Face-Befragung mit Betroffenen sowie beschuldigten und nicht beschuldigten Klerikern im Rahmen des Teilprojekts 2 durchgeführt. Die qualitative Befragung zielte auf die Erfassung des subjektiven Erlebens der Tat. Weiter wurden die Tatfolgen für die Betroffenen und die Rolle des Erlebten in der Biographie der Betroffenen und Beschuldigten untersucht.

In Teilprojekt 3 erfolgte ein Vergleich sexueller Missbrauchstaten, die von Mitgliedern der katholischen Kirche begangen wurden, mit Missbrauchstaten durch Mitarbeiter anderer Institutionen, wie z.B. von Schulen in nicht katholischer Trägerschaft oder Sportvereinen. Hierzu wurde eine Analyse von staatlichen Strafverfahrensakten durchgeführt. Durch den Institutionenvergleich sollten Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob und inwiefern sich Missbrauchsfälle im Kontext der katholischen Kirche von den Missbrauchstaten sonstiger Institutionen unterscheiden und inwiefern institutionsübergreifende Merkmale im Hinblick auf bestimmte missbrauchsbegünstigende Strukturen und Dynamiken vorliegen. Zur Datenerhebung wurde ein standardisierter Aktenerhebungsbogen verwendet.

Das Ziel des Teilprojekts 4 bestand in der Untersuchung der kirchlichen Präventionsarbeit im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen. Zu diesem Zweck wurden die Präventionsbeauftragten der deutschen Diözesen mittels eines quantitativen Erhebungsinstruments

befragt und strukturelle Angaben zur kirchlichen Präventionsarbeit erhoben.

Teilprojekt 5 war eine systematische Literaturübersicht zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen in Institutionen. Ziel war es, einen Überblick über die bisherigen empirischen Befunde zu sexuellen Missbrauchsdelikten an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche und in anderen Institutionen zu gewinnen. Es wurden nationale und internationale Untersuchungen in den Studienpool eingeschlossen. Überdies wurde eine quantitative Metaanalyse zu Präventionsevaluationen durchgeführt. Die Aggregation empirischer Befunde zur Wirksamkeit von institutionellen Präventionsprogrammen, die im Rahmen von Evaluationsstudien gewonnen wurden, ermöglichte eine Bewertung der studienübergreifenden Effektivität von präventiven Maßnahmen.

Eine anonyme Onlinebefragung von Betroffenen war Gegenstand des Teilprojekts 7. Zielgruppe waren alle Personen, die sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter der katholischen Kirche oder katholischer Organisationen erlebt haben. Es wurden insbesondere Angaben zum Tathergang und zu den mit der Tat verbundenen Folgen für den Werdegang der Betroffenen erhoben. Zudem wurde der erlebte Umgang der katholischen Kirche mit den Tatschilderungen und den Betroffenen erfragt.

Tab. 1: Teilprojekte der MHG-Studie

Teilprojekt	Inhalt	Methode	Stichprobengröße
TP 1	Quantitative und qualitative Erfassung der Informations- und Datenlage in den Diözesen	Fragebogen, Gespräche, deskriptive quantitative und qualitative Auswertungen	Diözesen: $n = 27$
TP 2	Qualitative Interviews mit Betroffenen, beschuldigten und nicht beschuldigten Klerikern	Face-to-Face-Interviews, qualitative Inhaltsanalysen	Betroffene: $n = 214$ beschuldigte Kleriker: $n = 50$ nicht beschuldigte Kleriker: $n = 100$
TP 3	Analyse von Straftakten, Vergleich der Missbrauchsproblematik in verschiedenen Institutionen	Quantitative Analyse von Straftakten, systematischer Vergleich von Verfahren	Straftakten von Mitarbeitern der kath. Kirche: $n = 243$ (Beschuldigte: $n = 209$, Betroffene: $n = 645$)

		gegen Beschuldigte aus der katholischen Kirche und aus nicht-katholischen Institutionen	Strafakten aus nicht kath. Institutionen: $n = 78$ (Beschuldigte: $n = 78$, Betroffene: $n = 403$)
TP 4	Analyse von Präventionsaspekten und kirchlicher Präventionsarbeit hinsichtlich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger	Fragebogen über kirchliche Präventionsarbeit	Diözesen: $n = 27$ Präventionsbeauftragte: $n = 27$
TP 5	Sekundäranalyse nationaler und internationaler Studien über sexuellen Missbrauch von Minderjährigen in Institutionen; Analyse von Präventionsevaluationen	Literaturrecherche und -auswertung, methodenkritische Metaanalyse	Internationale Primärstudien über sexuellen Missbrauch in der kath. Kirche: $n = 53$, internationale Primärstudien über sexuellen Missbrauch in anderen Institutionen: $n = 25$ Metaanalyse von internationalen Präventionsevaluationen: $n = 25$
TP 6	Analyse von Personal- und weiteren problembezogenen Akten der Diözesen	Standardisierte Erhebungsbögen, Erfassung von Tat-, Beschuldigten- und Betroffenenmerkmalen, deskriptive quantitative Analyse	Personalakten: $n = 38.156$ beschuldigte Kleriker: $n = 1.670$ Betroffene: $n = 3.677$
TP 7	Betroffenenbefragung	Anonyme Onlinebefragung von Betroffenen	Betroffene: $n = 69$

Die Grundgesamtheit bestand in der Gesamtzahl der zwischen 1946 und 2014 aktiven oder im Ruhestand befindlichen katholischen Priester (Diözesanpriester), hauptamtlichen Diakone und Ordenspriester im Gestaltungsauftrag (d.h. Priester katholischer Orden, die vorübergehend oder

dauerhaft Priesterfunktionen im Verantwortungsbereich der Diözese ausübten). Der sexuelle Missbrauch wurde gemäß den Straftatbeständen gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der jeweiligen Fassung des Strafgesetzbuchs (StGB) definiert. In die Personalaktenanalyse wurden auch solche sexuellen Missbrauchshandlungen eingeschlossen, die nach dem StGB als nicht strafbare Handlungen einzustufen sind, jedoch nach dem Kirchenrecht einen verbotenen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Empirische Befunde

Der vorliegende Beitrag bezieht sich auf die Befunde der MHG-Studie, die im Rahmen der qualitativen Interviews mit Beschuldigten und Betroffenen (TP 2; Kruse, Schmitt & Hinner, 2018), der Strafaktenanalyse (TP 3; Dölling et al., 2018) und der Personalaktenanalyse (TP 6; Dreßing et al., 2018) gewonnen wurden.

4.1 Merkmale der Beschuldigten

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurde untersucht, wie viele katholische Kleriker im Untersuchungszeitraum des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen beschuldigt wurden. Von 38.156 Klerikern, deren Personal- und Handakten durchgesehen wurden, fanden sich bei 1.670 Klerikern der katholischen Kirche Hinweise auf Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs (siehe Tabelle 2). Die Prävalenzrate lag bei 4,4 %, d.h. bei 4,4 % der Kleriker, die zwischen 1946 und 2014 aktiv waren oder sich im Ruhestand befanden, wurden Hinweise auf sexuellen Missbrauch festgestellt. Eine Differenzierung nach der Funktion der Kleriker ergab, dass Diözesanpriester die höchste Belastung aufwiesen (5,1 %; $n = 1.429$), gefolgt von Ordenspriestern im Gestellungsauftrag (2,1 %; $n = 159$). Der Anteil der hauptamtlichen Diakone, bei denen Hinweise zu missbräuchlichem Verhalten vorlagen, war am geringsten (1,0 %; $n = 24$). Bei 58 Beschuldigten lagen keine Angaben zum Klerikerstand vor.

Im Hinblick auf die Verteilung der Beschuldigungen nach dem Klerikerstand zeigte sich in der Strafaktenanalyse eine ähnliche Verteilung. Den 243 Strafakten, die auf die katholische Kirche entfielen, konnten Angaben zu 209 Beschuldigten entnommen werden. Von diesen war die Mehrheit der Beschuldigten zum Zeitpunkt der Tat Diözesanpriester (78,0 %; $n = 163$). 18,7 % der Beschuldigten waren Ordenspriester ($n = 39$) und

1,0 % Diakon ($n = 2$). Bei 5 Beschuldigten war der Klerikerstand nicht ersichtlich.

Die ermittelten Prävalenzraten stellen eine untere Schätzrate dar. Es ist von einem erheblichen Dunkelfeld an nicht bekannt gewordenen Missbrauchstaten auszugehen, da eine Vielzahl an Delikten nicht in den Personalakten dokumentiert bzw. den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt wurde.

Tab. 2: Anzahl der Beschuldigten nach Funktion

Teilprojekt		Gesamt	Diözesan- priester	Diako- ne	Ordens- priester
Personal- akten- analyse	Akten	38.156	28.208	2.356	7.534
	Beschuldigte	1.670	1.429	24	159
	Quote (in %)	4,4 %	5,1 %	1,0 %	2,1 %
Straf- akten- analyse	Beschuldigte	209	163	2	39
	Anteil (in %)	100 %	78,0 %	1,0 %	18,7 %

Bei Betrachtung des durchschnittlichen Alters der Beschuldigten zum Zeitpunkt der Ersttat wird deutlich, dass häufig einige Jahre zwischen der Priesterweihe und der ersten Missbrauchstat vergingen. Die Personalaktenanalyse ergab, dass die Beschuldigten zum Zeitpunkt des ersten Missbrauchsdelikts im Durchschnitt 42,6 Jahre alt waren ($SD = 11,4$). Das mittlere Alter der Beschuldigten der Strafsaktenanalyse lag bei 40,5 Jahren ($SD = 11,3$) und die interviewten Kleriker waren durchschnittlich 30,2 Jahre alt ($SD = 5,9$; vgl. Tabelle 3).

Überwiegend fanden sich bei den Beschuldigten der Personalaktenanalyse Hinweise zu sexuellem Missbrauch an einem Betroffenen (54,0 %). 42,3 % der Beschuldigten konnten mehrere Betroffene zugeordnet werden. Die durchschnittliche Anzahl der Betroffenen lag bezogen auf die 1.670 Kleriker der Personalaktenanalyse bei 2,5 Betroffenen pro Beschuldigten ($SD = 3,5$). Im Rahmen der Strafsaktenanalyse fanden sich bei 47,4 % der Beschuldigten sexuelle Missbrauchstaten zu Lasten eines Betroffenen und gegen 51,2 % der Beschuldigten wurde wegen sexuellen Missbrauchs an mehreren Betroffenen ermittelt. In den qualitativen Interviews gab die Mehrheit der befragten Beschuldigten an, sexuellen

Missbrauch gegenüber einem Betroffenen begangen zu haben (68,0%). 32,0% der Befragten berichteten von mehreren Betroffenen.

Es wurde auch untersucht, ob die Beschuldigten eine sexuelle Präferenzstörung, insbesondere eine Pädophilie, aufwiesen. Eine Pädophilie wurde in der Personalaktenanalyse angenommen, wenn sich bei den Beschuldigten Hinweise auf sexuellen Missbrauch von mindestens zwei Betroffenen, die 13 Jahre oder jünger waren, fanden. Dies traf auf 28,3% der Beschuldigten zu. Im Rahmen der Strafaktenanalyse wurden Angaben über sexuelle Präferenzstörungen der Beschuldigten vorrangig über Sachverständigengutachten und Feststellungen in Urteilen gewonnen. Aus der Analyse ging hervor, dass bei 28,2% der Beschuldigten entweder eine pädophile Haupt- oder Nebenstörung diagnostiziert wurde (6,7%) oder Hinweise auf eine solche sexuelle Präferenzstörung vorlagen (21,5%). Bei den interviewten Klerikern fanden sich bei 28,0% Hinweise auf eine Pädophilie (siehe Tabelle 3).

Tab. 3: Merkmale der Beschuldigten

		Personalakten (n = 1.670)	Strafakten (n = 209)	Interviews (n = 50)
Alter bei der Ersttat in Jahren (M)		42,6 (SD = 11,4)	40,5 (SD = 11,3)	30,2 (SD = 5,9)
Anzahl der Betroffenen pro Beschuldigten	1 Betroffener	54,0%	47,4%	68,0%
	≥ 2 Betroffene	42,3%	51,2%	32,0%
Pädophilie	Hinweise	28,3%	21,5%	28,0%
	Diagnose	-	6,7%	-

Ferner zeigten die Befunde der Strafaktenanalyse, dass 38,3% der 209 beschuldigten Kleriker ein einschlägig auffälliges Verhalten im Vorfeld der Tat aufwiesen. Bei 22,5% der Beschuldigten handelte es sich um ein gezieltes Suchen körperlicher Nähe zu Minderjährigen und bei 18,2% um einen intensivierten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen eines bestimmten Geschlechts.

In der Personalaktenanalyse wurden bei 47,1 % der beschuldigten Kleriker Hinweise auf soziale Belastungen festgestellt. Am häufigsten waren Hinweise auf eine Überforderung mit Dienstpflichten bzw. Probleme mit der Amtsführung (26,6 %), gefolgt von Hinweisen auf das Vorliegen sozialer Defizite oder Reifedefizite bzw. auf psychische Auffälligkeiten (23,4 %). Besondere Belastungen wie bspw. Finanzprobleme oder Tod eines Angehörigen betrafen 23,4 % der Beschuldigten. Weitere Hinweise auf Verhaltensauffälligkeiten fanden sich in Form von Substanzmittelmissbrauch (11,6 %) und Vereinsamung des Beschuldigten (6,5 %).

4.2 Merkmale der Betroffenen

Den 1.670 Beschuldigten der katholischen Kirche, bei denen sich in den Personalakten Hinweise auf sexuelle Missbrauchshandlungen fanden, konnten 3.677 Betroffene zugeordnet werden. Den 209 beschuldigten Klerikern der Strafaktenanalyse wurden 645 Kinder und Jugendliche zugeordnet, die von sexuellem Missbrauch betroffen waren. An den qualitativen Interviews nahmen 214 Betroffene teil, die retrospektiv nach der sexuellen Opfererfahrung in der Kindheit und Jugend durch einen Angehörigen der katholischen Kirche befragt wurden. Im Durchschnitt waren die Betroffenen zum Zeitpunkt der Ersttat 12 Jahre alt (siehe hierzu und zum Folgenden Tabelle 4).

Die Befunde deuten darauf hin, dass die Minderjährigen überwiegend mehrfach viktimisiert wurden. Die durchschnittliche Dauer des individuellen Missbrauchsgeschehens lag in den drei betrachteten Teilprojekten deutlich über einem Jahr. Die Übergriffe dauerten bei den Betroffenen der Personalaktenanalyse im Mittel 15,8 Monate ($SD = 27,6$) und bei den Betroffenen der Strafaktenanalyse durchschnittlich 15,3 Monate ($SD = 24,1$). Nach der qualitativen Befragung betrug die mittlere Dauer des Missbrauchsgeschehens 20,3 Monate. In allen Teilprojekten waren die Betroffenen überwiegend männlich. Die Personalaktenanalyse ergab ein Geschlechterverhältnis von 62,8 % männlichen und 34,9 % weiblichen Betroffenen. 80,2 % der Betroffenen der Strafaktenanalyse waren männlichen Geschlechts und bei den Interviews waren 76,6 % der Betroffenen männlich. Die Studienergebnisse zur geschlechtsspezifischen Verteilung der Betroffenen weichen von den Ergebnissen zum innerfamiliären sexuellen Missbrauch deutlich ab. Eine Untersuchung aus dem Jahr 2011 zeigte ein Überwiegen weiblicher Betroffener beim innerfamiliären Missbrauch. Lediglich 21,9 % der 1.048 Betroffenen waren männlich, wogegen

76,3 % der betroffenen Kinder und Jugendlichen weiblich waren (Bergmann 2011). Bei der Studie handelte es sich um eine Auswertung von 4.573 Anrufen bei einer telefonischen Anlaufstelle für Betroffene.

Tab. 4: Merkmale der Betroffenen

	Personalakten (n = 3.677)	Strafakten (n = 645)	Interviews (n = 214)
Alter beim ersten Missbrauch in Jahren (M)	12,0 (SD = 3,1)	12,0 (SD = 2,7)	10,6 (SD = 3,0)
Dauer des individuellen Missbrauchsgeschehens in Monaten (M)	15,8 (SD = 27,6)	15,3 (SD = 24,1)	20,3 (SD = k.A.)
Anteil der männlichen Betroffenen (in %)	2.309 (62,8 %)	517 (80,2 %)	164 (76,6 %)

Die Tatfolgen für die Betroffenen waren teilweise gravierend. Vorwiegend wiesen die Betroffenen nach der Personalaktenanalyse psychische Probleme wie Ängste (11,9 %), Depressionen (11,8 %) und Misstrauen (8,0 %) auf. Außerdem wurden bei 5,2 % der Betroffenen körperliche Beschwerden, wie z.B. Verletzungen und Kopfschmerzen, festgestellt. In der Strafaktenanalyse wurden bei 24,5 % psychische und soziale Folgen ermittelt. Hierbei handelte es sich u.a. um Schwierigkeiten in sexuellen Beziehungen (4,7 %), Depression (4,0 %), sozialer Rückzug (3,9 %) und Misstrauen gegenüber anderen Menschen (3,7 %). Körperliche Folgen waren dagegen seltener zu verzeichnen (1,6 %). In den Interviews wurden häufig Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung berichtet. 50,9 % der Betroffenen gaben an, von Intrusionen betroffen zu sein, 48,6 % äußerten Vermeidungssymptome und 36,4 % berichteten von Übererregbarkeitssymptomen.

Teilweise vertrauten sich die Betroffenen nach der Tat einer Bezugsperson an. Die Betroffenen der Personalaktenanalyse wandten sich zu 36,7 % an eine Vertrauensperson, bei 11,1 % der Betroffenen erfolgte kein Anvertrauen an eine Bezugsperson. Den Strafakten konnte im Hinblick auf das Anvertrauen an Dritte entnommen werden, dass bei 35,0 % der Betroffenen der katholischen Kirche ein Anvertrauen stattfand.

Bei den Bezugspersonen handelte es sich nach der Personalaktenanalyse ganz überwiegend um Eltern (18,8 %), gefolgt von Angehörigen oder Repräsentanten der Kirche (4,3 %). Freunde waren bei 3,0 % der Betroffenen die Bezugsperson. Bei den Betroffenen der Strafaktenanalyse waren die Bezugspersonen mehrheitlich die Eltern oder ein Elternteil (46,9 %) und Freunde (31,4 %). 10,2 % der Betroffenen wandten sich an einen Kirchenvertreter und 8,8 % an einen sonstigen Verwandten.

Die Reaktionen der Bezugspersonen unterschieden sich, waren jedoch überwiegend positiv. Nach der Personalaktenanalyse wurden 25,3 % der Betroffenen von den Bezugspersonen ernst genommen und 7,4 % der Betroffenen erfuhren von mindestens einem Ansprechpartner Unterstützung. Bei 4,0 % der Betroffenen informierte mindestens eine Bezugsperson kirchliche Stellen. Negative Reaktionen äußerten sich z.B. darin, dass die Schilderungen zum Tatvorwurf nicht ernst genommen wurden (3,4 %) und das Geschehene verharmlost wurde (2,0 %). Die positiven Reaktionen auf das Anvertrauen überwogen auch bei den Betroffenen der Strafaktenanalyse. Dabei handelte es sich um Reaktionen wie Ernstnehmen der Schilderung (72,1 %), Angebot von Unterstützung (21,2 %) und Weiterleitung des Tatverdachts an die zuständige staatliche oder institutionelle Stelle (12,8 %). Negative Reaktionen in Form von Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Schilderung (8,4 %) oder der Aufforderung, über die Tat zu schweigen (5,8 %), waren seltener. Die interviewten Betroffenen berichteten hingegen mehrheitlich, das Geschehene sei geleugnet worden (70,3 %) und 48,3 % gaben an, für den Vorwurf bestraft worden zu sein. Hilfe und Unterstützung erfuhren 37,5 % der Betroffenen als Reaktion auf das Anvertrauen.

Wenn ein Anvertrauen an eine Bezugsperson stattfand, so geschah dies in der Mehrheit der Fälle nicht unmittelbar nach der Tat. Die Personalaktenanalyse ergab, dass sich lediglich 7,2 % der Betroffenen zeitnah nach der Ersttat an eine Vertrauensperson wandten. Bei 12,7 % der Betroffenen vergingen zwischen der ersten Tat und dem Anvertrauen wenige Tage bis zu mehr als zehn Jahre. In der Strafaktenanalyse überwog ebenso das nicht unmittelbar nach der Tat erfolgte Anvertrauen mit 56,2 % gegenüber dem unmittelbaren Anvertrauen, d.h. am Tattag oder am Tag nach der Tat (35,4 %).

4.3 Tatbezogene Merkmale

Nach den Befunden der Strafaktenanalyse erfolgte die Tatbegehung mehrheitlich geplant und nicht spontan. So fanden sich bei 83,1 % der Taten Hinweise zu einer geplanten Tatausführung. Lediglich 5,4 % der Taten wurden spontan begangen. Zudem wurde untersucht, ob die Taten im Rahmen eines längerfristigen systematischen Vorgehens verübt wurden. Ein solches Vorgehen lag dann vor, wenn die Taten durch eine größere Anzahl an Betroffenen, eine Tatbegehung über einen längeren Tatzeitraum und ein planvolles Vorgehen gekennzeichnet waren. Dies traf auf die Mehrheit der Taten zu (64,8 %).

Es zeigte sich in allen Teilprojekten, dass die Betroffenen mit den Beschuldigten mehrheitlich in einem Beziehungsverhältnis kirchlicher oder seelsorgerischer Art standen. Dies bezog sich z.B. auf den Ministrantendienst, Religionsunterricht, Erstkommunikationskatechese, Firmvorbereitungen, verbandliche Kinder- und Jugendarbeit oder allgemeine Seelsorge. Nach der Strafaktenanalyse bestand bei 17,7 % der Betroffenen ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten. Ein besonderes Vertrauensverhältnis wurde angenommen, wenn der Betroffene dem Beschuldigten ein unbedingtes Vertrauen entgegenbrachte.

Im Hinblick auf die Methoden der Tatanbahnung und Tatbegehung wurde in der Personalaktenanalyse festgestellt, dass die Tat bei ca. 35,0 % der Betroffenen mit zuvor geäußerten Versprechungen im Zusammenhang stand oder Vorteile gewährt wurden. Die emotionale Bindung zum Beschuldigten wurde bei ca. 23,0 % der Betroffenen ausgenutzt. Bei ca. 16,0 % stand die Tat im Zusammenhang mit religiösen, gesundheitlichen oder sexualpädagogischen Handlungen. Nach der Strafaktenanalyse überwog die Amtsstellung des Beschuldigten als tatfördernder Umstand (25,1 %). Eine fadenscheinige Begründung zur Tatbegehung erfolgte bei 20,0 % der Betroffenen und der persönliche Autoritätsanspruch wurde bei 14,3 % der Betroffenen zur Tatbegehung eingesetzt.

Die Untersuchung ergab weiter, dass vorrangig sexuelle Missbrauchshandlungen mit Körperkontakt, sog. Hands-on-Delikte, begangen wurden. Der Befund zeigte sich in allen drei Teilprojekten. Nach der Personalaktenanalyse erfuhren 81,2 % der Betroffenen mindestens eine Hands-on-Handlung. Ebenfalls überstieg bei der Strafaktenanalyse der Anteil der Betroffenen, die mindestens eine Handlung mit Körperkontakt erlebte, mit 91,8 % deutlich den Anteil der Betroffenen, die ausschließlich Hands-off-Handlungen erfuhren. Eine Penetrationshandlung wurde nach

der Personalaktenanalyse bei 15,8 % der Betroffenen und nach der Strafaktenanalyse bei 15,7 % der Betroffenen vollzogen. Von den interviewten Betroffenen berichteten 36,0 % von einer erlebten Penetrationshandlung.

Nahezu die Hälfte der Taten ereignete sich im Zuge eines privaten Treffens zwischen Betroffenen und Beschuldigten. Im Hinblick auf die Tatörtlichkeit war nach der Personalaktenanalyse die Privat- oder Dienstwohnung des Beschuldigten der häufigste Tatort (40,5 %). Ein erheblicher Anteil der Taten ereignete sich in kirchlichen und schulischen Räumlichkeiten oder fand im Zusammenhang mit Zelt- oder Ferienlagern statt. In der Strafaktenanalyse wurde ebenfalls die Privat- oder Dienstwohnung des Beschuldigten als häufigster Tatort festgestellt (43,3 %). Ein Internat war bei 12,7 % der Betroffenen die Tatörtlichkeit, gefolgt von einem Gemeindegebäude (12,2 %) und einer Schule (8,8 %). Ein kirchliches Gebäude wurde bei 7,9 % der Betroffenen als Tatort ermittelt. In der qualitativen Befragung wurde die Wohnung des Beschuldigten von 52,8 % der Betroffenen als Tatörtlichkeit genannt. Von Kirchenräumen, wie z.B. Sakristei und Beichtstuhl, als Tatörtlichkeit berichteten 45,8 %, gefolgt von Schulgebäuden (17,8 %).

4.4 Reaktionen auf die Tatvorwürfe

Nach der Personalaktenanalyse wurde gegen 33,9 % der Beschuldigten ein kirchenrechtliches Verfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen eingeleitet. Bei 13,9 % der Beschuldigten erfolgte eine Meldung an die Kongregation für die Glaubenslehre. Die kirchenrechtlichen Sanktionen waren häufig milde und betrafen z.B. eine Änderung des Tätigkeitsfeldes oder ein Zelebrationsverbot. Schwere kirchenrechtliche Sanktionen wie Exkommunikation oder Entlassung aus dem Klerikerstand wurden seltener verhängt. Vielfach reagierte die katholische Kirche auf bekannt gewordene Vorgänge mit der Versetzung des Beschuldigten. Im Vergleich zu nicht beschuldigten Klerikern wurden beschuldigte Kleriker signifikant häufiger sowohl innerhalb einer Diözese als auch in eine andere Diözese versetzt. Bei der Auswertung der Personalaktenanalyse wurde festgestellt, dass Strafanzeigen vorrangig von den Betroffenen selbst oder deren Familien erstattet wurden (10,4 %). Seltener erfolgte die Anzeigerstattung durch einen Repräsentanten der katholischen Kirche oder der Diözese (7,3 %).

Zwischen der ersten Tat und der Einleitung der jeweiligen Verfahren verging in der Regel ein längerer Zeitraum. Im Durchschnitt lagen 22 Jahre zwischen der ersten Tat und der Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens. Wenn eine Meldung an die Kongregation für die Glaubenslehre erfolgte, belief sich die mittlere Dauer auf 23 Jahre. In der Strafaktenanalyse lag die mittlere Dauer zwischen der Ersttat und der Anzeigerstattung bei mehr als 13 Jahren.

In der Strafaktenanalyse wurde festgestellt, dass in nur 32,9 % der Verfahren gegen Kleriker Anklage erhoben wurde und das Verfahren in 67,1 % der Fälle durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Der erhebliche Anteil an Einstellungen ist vor allem auf die Verjährung des Tatvorwurfs zurückzuführen. Die Verfahren gegen katholische Kleriker wurden zu 46,6 % durch die Staatsanwaltschaft wegen Verjährung eingestellt. In zwei Verfahren erfolgte eine Einstellung im Zwischenverfahren bzw. eine Beendigung des Verfahrens durch einen Nichteröffnungsbeschluss. 32,1 % der Verfahren gelangten in das Hauptverfahren, diese endeten überwiegend mit einer Verurteilung (30,9 %). Im Falle einer Verurteilung wurde mehrheitlich eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt (51,9 %). In 26,0 % der Verfahren wurde der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Mit einer Geldstrafe wurde seltener sanktioniert (18,2 %).

5. Diskussion

Durch die Untersuchung konnten eine Reihe an Erkenntnissen über den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche gewonnen werden. Es wurde festgestellt, dass ganz überwiegend Hands-on-Delikte mit teilweise erheblicher Schwere stattfanden. Vielfach wurden die Beschuldigten über einen langen Tatzeitraum mehrfach sexuell übergriffig. Eine erhebliche Anzahl an Betroffenen wurde über einen längeren Zeitraum mehrfach viktimisiert. Die Tatfolgen für die Betroffenen waren teilweise gravierend. Viele Missbrauchstaten konnten wegen Verjährung des Tatvorwurfs nicht strafrechtlich sanktioniert werden.

Die Untersuchung ist mit methodischen Limitationen behaftet (Dreßing et al., 2019, S. 391). Ein Grund hierfür ist das hohe Dunkelfeld an nicht bekannt gewordenen sexuellen Missbrauchstaten. Die in der MHG-Studie ermittelte Prävalenzrate an Beschuldigten sowie die Anzahl der

Betroffenen stellt lediglich eine untere Schätzrate dar, da in den ausgewerteten Akten nur ein Teil der begangenen Delikte dokumentiert ist.

Die im vorliegenden Beitrag dargestellten Befunde entsprechen den Studienergebnissen internationaler Studien. Die im Rahmen der Personalaktenanalyse ermittelte Prävalenzrate von 4,4 % steht im Einklang mit der Prävalenzrate, die in der *John Jay Studie* festgestellt wurde (4,0 %). Die von der *Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse* ermittelte Prävalenzrate von 7,0 % liegt aus methodischen Gründen über diesen Raten.

Die Geschlechterverteilung der Betroffenen von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche Betroffenen ist ein für den institutionellen Missbrauch spezifisches Merkmal. Es zeigte sich sowohl in der MHG-Studie als auch in internationalen Untersuchungen ein Überwiegen männlicher Betroffener. Die systematische Literaturübersicht, die als Teilprojekt der MHG-Studie durchgeführt wurde, ergab, dass in allen Studien zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche und in nicht-katholischen Institutionen der Anteil männlicher Betroffener den der weiblichen Betroffenen überstieg (Dölling et al., 2016, S. 108; Dreßing et al., 2017, S. 49; Dölling et al., 2018, S. 229). Die Gründe für die geschlechtsspezifische Verteilung der Betroffenen sind vielfältig, sodass monokausale Erklärungen zu kurz greifen würden. So könnte neben dem Vorliegen leichter Zugangswege für katholische Priester zu Jungen ein problematischer Umgang mit Homosexualität ein Grund für eine Häufung männlicher Betroffener im Kontext der katholischen Kirche sein.

6. Fazit

Die Befunde der Untersuchung zeigen, dass die sexuellen Missbrauchsdelikte nicht nur auf ein Fehlverhalten einzelner Personen zurückzuführen sind, sondern vielmehr durch strukturelle Probleme innerhalb der katholischen Kirche bedingt sind. In Anbetracht der Tatsache, dass eine erhebliche Zahl an Fällen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche vorliegt, sollten die Anstrengungen in der praktischen Präventionsarbeit und bei deren wissenschaftlichen Evaluation intensiviert werden. Notwendig ist neben der Präventionsarbeit eine unmittelbare und konsequente Reaktion auf stattgefundene Missbrauchsfälle.

Literatur

- Bergmann, C. (2011): Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, in: <https://www.fonds-missbrauch.de/fileadmin/content/Abschlussbericht-der-Unabhaengigen-Beauftragten-zur-Aufarbeitung-des-sexuellen-Kindesmissbrauchs.pdf> [letzter Aufruf: 04.12.2019].
- Deetman, W./Draijer, N./Kalbfleisch, P./Merckelbach, H./Monteiro, M./De Vries, G. (2011): Sexual Abuse of Minors in the Roman Catholic Church, in: http://www.onderzoekrkr.nl/fileadmin/commissiedeetman/data/downloads/eindrapport/20121505/76660_CD_Voorwoord__Hoofdstukken__Engels_.pdf [letzter Aufruf: 25.05.2015].
- Dölling, D./Hermann, D./Bannenberg, B./Collong, A./Horten, B. (2018): Teilprojekt 3 - Institutionenvergleich (Strafaktenanalyse), in: Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHGStudie-gesamt.pdf [letzter Aufruf: 10.12.2019], S. 131-190.
- Dölling, D./Hermann, D./Horten, B. (2018): Teilprojekt 5 – Systematische Literaturübersicht zum sexuellen Missbrauch in Institutionen und Metaanalyse zu Präventionsevaluationen, in: Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHGStudie-gesamt.pdf [letzter Aufruf: 10.12.2019], S. 211-247.
- Dölling, D./Hermann, D./Horten, B./Bannenberg, B./Dreßing, H./Kruse, A./Salize, HJ./Schmitt, E. (2016): Metaanalyse zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Rahmen der katholischen Kirche. Erste Ergebnisse. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 10 (2), S. 103-115.
- Dreßing, H./Dölling, D./Hermann, D./Horten, B./Kruse, A./Schmitt, E./Bannenberg, B./Whittaker, K./ Salize, HJ. (2017): Sexual abuse of minors within the Catholic Church and other institutions. A literature review. *Neuropsychiatrie*, 31 (2), S. 45-55.

- Dreßing, H./Dölling, D./Hermann, D./Kruse, A./Schmitt, E./Bannenber, B./Hoell, A./Voss, E./Salize, HJ. (2019): Sexual abuse at the hands of Catholic Clergy. *Deutsches Ärzteblatt International*, 116 (22), S. 389-396.
- Dreßing, H./Salize, HJ./Voß, E./Hoell, A. (2018): Teilprojekt 6 – Personal- und Handaktenanalyse, in: Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf. [letzter Aufruf: 04.12.2019], S. 249-312.
- Fegert, J. M./Rassenhofer, M. (2015): Gesellschafts- und bildungspolitische Notwendigkeit eines umfassenden Kursangebotes zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch, in: Fegert, J. M./Hoffmann, U./König, E./Niehues, J./Liebhardt, H. (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin und Heidelberg: Springer-Verlag, S. 3-7.
- Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Projektbericht. Mannheim Heidelberg Gießen (2018), in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [letzter Aufruf: 04.12.2019].
- Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs (2013): Bericht zum Abschluss der Tätigkeit der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs. Teil 2. Deskriptive Statistik zu den gemeldeten Delikten und Hinweise für Prävention und Umgang mit Opfern, in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-008e-Taetigkeitsbericht-Hotline_Teil-2.pdf [letzter Aufruf: 19.12.2019].
- John Jay College (2004): The nature and scope of sexual abuse of minors by catholic priests and deacons in the United States 1950-2002. A research study conducted by the John Jay College of Criminal Justice the City University of New York, in:

<http://www.usccb.org/issues-and-action/child-and-youth-protection/upload/The-Nature-and-Scope-of-Sexual-Abuse-of-Minors-by-Catholic-Priests-and-Deacons-in-the-United-States-1950-2002.pdf>
[letzter Aufruf: 10.12.2019].

Kruse, A./Schmitt, E./Hinner, J. (2018): Teilprojekt 2 – Interviews mit Betroffenen und beschuldigten und nicht beschuldigten Klerikern, in: Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [letzter Aufruf: 10.12.2019], S. 55-130.

Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse (2017): Analysis of claims of child sexual abuse made with respect to Catholic Church institutions in Australia, in:

https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/research_report_-_analysis_of_claims_of_made_with_respect_to_catholic_church_institutions_-_institutions_of_interest_0.pdf
[letzter Aufruf: 10.12.2019].

Terry, K. J./Smith, M. L./Schutz, K./Kelly, J. R./Vollman, B./Massey, C. (2011): The causes and context of sexual abuse of minors by Catholic priests in the United States, 1950-2010. Washington D.C.: United States Conference of Catholic Bishops (USCCB).

10 Jahre Missbrauchs-Skandal – Versuch einer Bestandsaufnahme

Peter Schmitt

Als im Januar 2010 durch den Jesuitenpater Klaus Mertes erstmals Missbrauchsfälle im Berliner Canisius-Kolleg bekannt geworden sind, dauerte es nicht lange bis auch der berühmte Chor der Regensburger Domspatzen in die Schlagzeilen geriet. Schon vor den großen Headlines der Boulevardpresse hatten sich mehrere Opfer an das Regensburger Bistum gewendet, aber gehört wurden sie nicht. Statt Öffnung und Transparenz war Schweigen und Vertuschen das Motto des damaligen Bischofs und heutigen Kardinals Gerhard Müller. In einer Predigt am 21. März 2010 im Regensburger Dom sprach er von einer diffamierenden Medienkampagne wie es zu NS-Zeiten der Fall war, um die Glaubwürdigkeit der Kirche zu erschüttern. Die Opfer mussten sich sogar den Vorwurf der Verleumdung gefallen lassen.

2012 wurde Müller noch unter Papst Benedikt, dem Bruder des früheren Domkapellmeisters Georg Ratzinger, als Präfekt der Glaubenskongregation nach Rom berufen wurde, ehe ihn Papst Franziskus mit dem er immer wieder kontrovers aneinandergeraten ist, nach fünf Jahren Anfang Juli 2017 wieder entlassen hatte. Die Kirchenvolksbewegung „Wir sind Kirche“ atmete auf, denn ein Wechsel in der Glaubenskongregation stand auch für die Chance einer Neuorientierung, auch was die Missbrauchsfälle in der Kirche betraf. Marie Collins, eines der Missbrauchsoffer in der päpstlichen Kinderschutzkommission, hatte Müller sogar vorgeworfen, dass er sich der Arbeit zum Schutz der päpstlichen Kommission widersetzen würde und ist aus dem Gremium ausgetreten.

Ab 2015 kam Bewegung in den Aufarbeitungsprozess

Nach Jahren des Schweigens kam erst ab dem Jahre 2015 bei den Regensburger Domspatzen so richtig Bewegung in den Aufarbeitungsprozess. Aus der Arbeit einer permanent wachsenden Betroffenenorganisation waren mehrere Fernsehbeiträge sowie eine ausführliche Fernseh-

dokumentation entstanden und war so ein erheblicher öffentlicher Druck erzeugt worden. Dies führte unter dem jetzigen Bischof Dr. Rudolf Voderholzer zur Einsetzung eines unabhängigen Aufklärers in der Person von Rechtsanwalt Ulrich Weber. Nach seiner ersten öffentlichen Zwischenbilanz hatte Rechtsanwalt Weber so viel Vertrauen bei den Betroffenen gewonnen, dass es möglich war, zur Begleitung seiner Aufklärungsarbeit ein paritätisch besetztes Kuratorium einzuberufen: mit den Opfervertretern (Michael Sieber, Udo Kaiser, Alexander Probst, Peter Müller, Peter Schmitt, Sandor Höbel) einerseits und Vertretern des Bistums (Bischof Dr. Rudolf Voderholzer, Generalvikar Michael Fuchs, Internatsdirektor Rainer Schinko) sowie Vertretern der Domspatzen (Domkapellmeister Büchner, Schuldirektor Berthold Wahl, Rektorin Petra Stadtherr) andererseits, neben dem Leiter Rechtsanwalt Weber fungierte noch Andreas Heintz als Mediator. Bereits in der ersten Kuratoriumssitzung am 1. Februar 2016 konnten die Opfervertreter ihren umfangreichen Forderungskatalog für eine umfassende Aufarbeitung vorlegen und es wurde die Bildung eines eigenen Aufarbeitungsgremiums vereinbart, das aus lediglich sieben Personen bestehen sollte – jeweils drei Vertretern der beiden Seiten sowie dem Mediator Andreas Heintz. Elf Tage später konnte dieses Gremium am 12. Februar 2016 mit seiner ersten Sitzung die Arbeit aufnehmen und dann im monatlichen Turnus fortsetzen.

Oberste Priorität: Transparenz und individuelle Lösungen

Von Anfang an gab es in Regensburg eine klare Ziel-Formulierung von Seiten der Opfervertreter: Oberste Priorität hatte dabei die Transparenz bei der Aufarbeitung sowie die individuelle Hilfe und wirkungsvolle Lösungsansätze für die einzelnen Opfer. Dabei ging es nicht nur um finanzielle Anerkennungsleistungen, sondern auch um zwei wissenschaftliche Studien (historisch und soziologisch) sowie therapeutische Hilfestellungen, die gewährleistet werden sollten. In zahlreichen Sitzungen wurde zum Teil sehr kontrovers, aber sehr produktiv diskutiert und der Weg vom Schweigen und Vertuschen zur Transparenz wurde eingefordert und letztlich erreicht.

„Im Abschlussbericht ist von Versäumnissen in der Zuständigkeit von Kardinal Müller die Rede, von organisatorischem Versagen. Und es ist es mir sehr wichtig, dass sich Kardinal Müller auch bei den Betroffenen dafür

entschuldigt, dass er jahrelang den systematischen Missbrauch an Domspatzen nur als Einzelfälle abgetan hat“, sagte der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung Johannes Wilhelm Rörig, der die Aufarbeitung bei den Domspatzen lobte. Eine Entschuldigung Müllers gibt es bis heute nicht.

Nach über zwei Jahren wurde am 18. Juli 2017 der umfassende Abschlussbericht von Rechtsanwalt Ulrich Weber und Johannes Baumeister mit über 400 Seiten anlässlich einer Pressekonferenz mit rund 100 Medienvertretern in der Continental-Arena Regensburg vorgestellt, der bis heute im Internet nachzulesen ist (www.uw-recht.org). Der untersuchte Zeitraum umfasst die Jahre 1945 bis 1992 sowohl die Vorschulen Etterzhausen/Pielenhofen als auch das Internat der Domspatzen in Regensburg. Weber führte allein rund 150 persönliche Gespräche mit zahlreichen Opfern. Im Abschlussbericht war von 547 Kindern/Jugendlichen die Rede, die seit 1945 Gewalt erlitten.

Bereits im Oktober 2016 wurde nach rund neun Monaten Arbeit im Aufarbeitungsgremium auf einer Pressekonferenz mit Bischof Dr. Rudolf Voderholzer und Opfervertretern ein Vier-Säulen-Konzept präsentiert. Dies war in Deutschland und vermutlich sogar weltweit das erste Mal, dass sich ein amtierender Bischof zusammen mit Opfervertretern den Fragen der Presse zum Thema Missbrauch stellte.

Was beinhaltet das Vier-Säulen-Konzept?

Was beinhaltet nun das Vier-Säulen-Konzept? Zunächst wurde an alle Opfer appelliert, sich schriftlich bei Rechtsanwalt Weber zu melden und ihren Fall zu schildern. Vorgesehen war eine finanzielle Anerkennungsleistung gestaffelt je nach der Schwere der Tat zwischen 5.000 und 25.000 Euro. Bis zum Beschluss des Regensburger Aufarbeitungsgremiums gab es lediglich eine Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz, die auf 5.000 Euro festgelegt war.

Um zu entscheiden, wem, welche finanzielle Anerkennungsleistung zusteht, wurde zusätzlich zu den bestehenden Gremien ein unabhängiges externes Anerkennungs-gremium berufen, in dem neben Rechtsanwalt Weber auch Professorin Dipl. Päd. Barbara Seidenstücker (OTH Regensburg) sowie Professor Dr. jur. Dipl. Soz. päd. Knud Hein (FH Darmstadt) die am Ende über 450 Anträge gesichtet und bewertet hatten.

Des Weiteren wurde für zwei Jahre eine bistumsunabhängige neutrale Anlaufstelle beim Münchner Informationszentrum für Männer (MIM) eingerichtet, was vertraglich mit dem Bistum geregelt wurde. Hier konnten Betroffene unter professioneller Begleitung ihre Erlebnisse schildern. Zusätzlich gab es Unterstützung bei der Erledigung der Anträge an das Anerkennungs-gremium und Bistum, Hinweise für therapeutische Möglichkeiten, sowie im Hause ein spezielles niederschwelliges Therapieangebot. Abgerundet wurde das Vier-Säulen-Konzept durch zwei wissenschaftliche Studien, die im Juli 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt wurden: zum einen die historische Studie unter der Federführung von Professor Dr. Bernhard Löffler und Dr. Bernhard Frings (Universität Regensburg), zum anderen eine soziologische Studie unter der Leitung von Professor Dr. Martin Rettenberger (Direktor Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden, KrimZ), der mit seinem Team, Dr. Matthias Rau und Lisanne Breiling, zwei Jahre lang detailliert und umfassend recherchiert hatte.

Während die soziologische Studie im Internet veröffentlicht wurde, gab es die historische Studie zunächst lediglich in Buchform mit dem Titel „Der Chor zuerst“. Ab dem Frühjahr 2020 wurde auch eine Kurzfassung ins Internet gestellt und somit wurde die Forderung von Vertretern des Aufarbeitungsgremiums erfüllt, dass zumindest die „Big Points“ der Historischen Studie im Internet frei zugänglich publiziert werden. Im Februar 2020 wurde außerdem im Neubau der Domspitzen noch ein Mahnmal enthüllt – eine Bronze-Skulptur mit zwei Händen und einem Spruch, den Schüler kriecht haben – um künftige Generationen auf das dunkle Kapitel aufmerksam zu machen.

Nach 10 Jahren Aufarbeitung lässt sich feststellen: In Regensburg wurde eine konstruktive und transparente Aufarbeitung mit Lösungsansätzen in nahezu allen Punkten gefunden, was in vielen anderen Orten nicht der Fall ist, da oftmals allein schon der Wille zu einer professionellen Aufarbeitung fehlt. Weltweit hat die Kirche in einem Jahrzehnt erfahren, dass die Vertuschungspolitik und die Mauer des Schweigens ein schlechter Berater waren. Nach wie vor gibt es jede Menge Akten, die im Zuge der MHG-Studie¹, die am 25. September 2018 in Fulda präsentiert wurde, nicht geöffnet worden sind, da die Kirche sich wehrt, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zuzulassen. Dies bleibt ein Kernthema.

1 Geforscht wurde von den Instituten in Mannheim, Heidelberg und Gießen, deshalb der Name MHG-Studie.

Ergebnisse der MHG-Studie sind unbefriedigend

Die MHG Studie der Deutschen Bischofskonferenz umfasst insgesamt 356 Seiten und wurde unter der Federführung von Dr. Harald Dreßing erstellt und im September 2018 veröffentlicht. Doch das Ergebnis war unbefriedigend, da wurden zwar 3.677 Fälle dokumentiert, aber Schätzungen zufolge liegen Zahlen von Missbrauchsoffern, die über 1.600 Priester/Geistliche zu verantworten haben, wesentlich höher. Nach wie vor wird nicht jeder Fall angezeigt und oft verzichtet die Kirche auf die Hilfe der Staatsanwaltschaft. Große Kritik an der MHG-Studie gab es auch, weil die Forschenden und Wissenschaftler nicht in die Kirchenarchive gehen durften. Bei den Fällen der Regensburger Domspatzen wurden nach Angaben des Bistums und Sonderermittler Rechtsanwalt Weber die Archive geöffnet, um Transparenz herzustellen und eine optimale Aufarbeitung zu garantieren

Auch ein Jahr nach Bekanntgabe der MHG-Studie hat sich nicht viel bewegt, so gab es zwar groß angekündigte Gespräche mit Missbrauchsoffern über eine angemessene finanzielle Entschädigung, doch außer einer Einrichtung eines Betroffenen-Beirates bei der Bischofskonferenz und vielen Vorschlägen ist nahezu nichts Greifbares passiert. Im Gespräch waren im September 2019 bei der Tagung der Bischofskonferenz in Fulda pauschale Einzelentschädigungen von 300.000 bis 400.000 Euro oder gestaffelte Entschädigungen von 45.000 Euro bis 300.000 Euro. Ein Zeitplan wann und ob es zu den Zahlungen kommen wird, wurde nicht beschlossen. Vor allem Matthias Katsch, Mitglied der Betroffenen Initiative „Eckiger Tisch“, hatte sich für die angemessenen finanziellen Entschädigungen stark gemacht. Nach wie vor wird auch nach 10 Jahren Aufarbeitung das Leid vieler nicht wirklich anerkannt.

„Mantel des Schweigens immer noch nicht im Mülleimer“

„Es gibt immer noch Vertreter in der Kirche, die den Mantel des Schweigens immer noch nicht in den Mülleimer der Geschichte geworfen haben“, wertete Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung der Bundesregierung, Rörig, die Ergebnisse der MHG-Studie und lobte gleichzeitig, dass die Kirchen nun wenigstens Missbrauchsoffer in ihre Beiräte berufen haben. Nach zehn Jahren Aufarbeitung muss man immer noch von einer hohen Dunkelziffer ausgehen,

da eben immer noch vertuscht wird, wenn es um Missbrauch geht, da hier immer noch eine professionelle Offenheit von Seiten der Kirche fehlt.

Eines hat sich im Verlauf von einem Jahrzehnt Aufarbeitung von Missbrauchsfällen geändert: Inzwischen wird den Opfern zugehört, auch wenn die Täter, sofern sie noch leben, oft noch immer geschützt werden, denn die, die noch leben, verstecken sich vor der Wahrheit. Die Mauer des Schweigens ist gebrochen, aber die konsequente Handlungsstrategie nach großen Ankündigungen fehlt bis heute. Oftmals sind die Konzepte nur halbherzig. Allein ehrlich gemeinte Entschuldigungen wie von dem Vorsitzenden der katholischen Bischofskonferenz, Reinhard Kardinal Marx, oder den Päpsten Benedikt und Franziskus, helfen den Opfern nicht wirklich.

Der Anti-Missbrauchsgipfel in Rom im Februar 2019, an dem Spitzen von Bischofskonferenzen und Ordensgemeinschaften aus 130 Ländern teilnahmen, war ein Gipfel der Enttäuschung, denn statt gute Konzepte und Lösungsansätze zu finden, gab es meist nur leere Floskeln und eine Rede des Papstes, die viele Opfer als „Fiasko“ bezeichneten. Sätze wie „Missbrauch gibt es überall, nicht nur in der Kirche“, sorgten für Kopfschütteln nicht nur vor Ort.

Vor allem die Organisation ECA (Ending Clergy Abuse), eine internationale Betroffenen Initiative, die in 17 Ländern und auf 5 Kontinenten agiert, zeigte sich fassungslos über die Ergebnisse des Gipfels, eines Gipfels ohne Entscheidungsbefugnis. Keine Spur von Offenheit und Transparenz. Matthias Katsch, der ebenfalls Mitglied bei ECA ist, sagte: „Die Rede des Papstes ist der schamlose Versuch, sich an die Spitze der Bewegung zu setzen, ohne sich der Schuld und dem Versagen zu stellen und wirkliche Veränderung anzugehen.“ Auf Kirchenseite wertete Reinhard Kardinal Marx den Gipfel dagegen als „einen wichtigen Schritt nach vorne“.

Körperliche Gewalt darf nicht vergessen werden

Im Mittelpunkt der Diskussionen stehen vor allem Opfer von sexueller Gewalt, doch auch körperliche Gewalt hat vielen Menschen ein Leben lang psychischen Schaden zugefügt und die Seele massiv vergewaltigt, was den Einzelnen oft bis heute traumatisiert. Dies wurde insbesondere bei der Aufarbeitung der Fälle bei den Regensburger Domspatzen deutlich, denn gerade in der Vorschule herrschte ein System der Gewalt, das gnadenlos gegenüber Schutzbefohlenen ausgenutzt wurde. Viele Kinder,

die damals acht oder neun Jahre alt waren, leiden noch heute unter Angstzuständen oder Panikattacken und sind psychisch auch Jahrzehnte nach der Tat labil, obwohl sie psychologische Hilfe oft über Jahre in Anspruch genommen haben. Nicht zuletzt bei den Opfervertretern hat die Arbeit im Aufarbeitungsgremium bei dem einen oder anderen alte Wunden wieder aufgerissen. Inzwischen können viele Opfer zwar über Missbrauch reden, aber viele Jahre hatten auch sie geschwiegen.

Die Domspatzen haben zumindest aus den aufgedeckten Missbrauchsvorfällen, die von 1945 – 1992 dokumentiert wurden, gelernt und ein umfassendes Präventionskonzept vorgelegt, das der frühere Domkapellmeister Roland Büchner bei einem Symposium im Jahr 2017 in Leipzig vorgestellt hat. Auf acht Seiten lässt sich dieses Präventionskonzept auf der Homepage nachlesen.² Vom Themenkreis „Prävention sexualisierte Gewalt“ hin zum Themenkreis „Handlungsplan Verdacht auf Missbrauch“ wird hier dargelegt, wie man künftig proaktiv agieren möchte.

Beim weltberühmten Chor in Regensburg hat man offenbar verstanden, dass ein dunkles Kapitel der Geschichte nicht dadurch besser wird, dass man den Deckel drauf lässt. Vielmehr bringt Aufarbeitung Befreiung auf allen Seiten, was nicht bedeutet, dass jeder einzelne mit den Missbrauchsfällen abgeschlossen hat, denn dafür sind die Schmerzen die sich über Jahrzehnte des Schweigens und Verdrängens unter anderem in Beziehungsproblemen, Alkoholproblemen und Grenz-Überschreitungen festgesetzt haben, zu groß.

Letztlich ist Missbrauch ein gesamtgesellschaftliches Thema, denn sexuellen und körperlichen Missbrauch gibt es in vielen Bereichen der Gesellschaft, was offizielle Statistiken beweisen. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik 2018 (PKS) wurden zuletzt allein im sogenannten Hellfeld ca. 20.000 Fälle³ von sexuellem Kindesmissbrauch und Missbrauchsabbildungen von Kindern in Deutschland erfasst: „Ich erwarte eine deutlichere Haltung der Politik. Für mich gehören klare Forderungen, Vorgaben und finanzielle Untermauerung in jedes Parteiprogramm und in jeden Koalitionsvertrag auf Bundes- und Länderebene“, sagte der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung,

2 <https://www.domspatzen.de/chor/aktuelles/praevention.html> (Abfrage: 15.03.2020).

3 S. 15 u. 22 (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/the-men/sicherheit/pks-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3 – Abfrage: 15.03.2020).

Rörig, bei seiner Bilanzpressekonferenz nach 10 Jahren Missbrauchs-Skandal.⁴

Zehn Gebote gegen die Lippenbekenntnisse

Wenn man nach 10 Jahren Aufarbeitung der Missbrauchsfälle nach vorne und nicht zurückschaut, sind folgende zehn Gebote ein Minimalkonsens:

- Hört auf zu schweigen und zu vertuschen. Es muss aktiv allgemeine Öffentlichkeit hergestellt werden.
- Kooperiert als Kirche bei der Aufarbeitung mit den Staatsanwälten und öffnet Eure Geheimarchive.
- Schwingt nicht nur große Reden, sondern lasst Taten folgen, die den Opfern so schnell wie möglich helfen.
- Überprüft als Katholische Kirche dringend Zölibat und Sexualmoral.
- Hört auf mit der unsäglichen Verzögerungstaktik und bringt angemessene Entschädigungszahlungen für die Opfer zeitnah auf den Weg.
- Legt auf allen Ebenen effiziente Präventionskonzepte vor.
- Besetzt Aufarbeitungsgremien grundsätzlich mit externen Experten, um eine möglichst hohe Transparenz zu garantieren, die im Aufarbeitungsprozess einer der Erfolgsfaktoren im Sinne der Opfer ist.
- Zieht die richtigen Schlüsse für die Täter-Strukturen, die in den notwendigen wissenschaftlichen Studien aufgedeckt wurden.
- Glaubt nie daran, dass die Aufarbeitung beendet ist, denn es gibt viel zu tun beim Hinschauen nach Jahrzehnten des Wegschauens.
- Macht die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, an der sich auch die Politik beteiligt.

Giovanni die Lorenzo: „Die Leidensfähigkeit ist erschöpft“

Die Kirche muss endlich begreifen, dass nicht Schweigen und Vertuschen, sondern Transparenz und Aufarbeitung überfällig sind, um den Opfern zu

⁴ <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/bilanz-10-jahre-missbrauchsskandal> (Abfrage: 15.03.2020).

helfen. Nur dann kann die durch den Missbrauchs-Skandal verloren gegangene Glaubwürdigkeit zurückgewonnen werden. Treffend formulierte es „Zeit“-Chefredakteur Giovanni di Lorenzo: „Die Leidensfähigkeit ist erschöpft.“

Institutionelle Risikostrukturen der Gewalt und Ansätze der Prävention am Beispiel der Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995¹

Matthias Rau

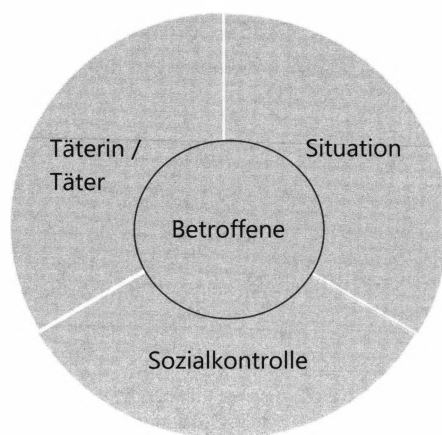
1. Einleitung²

Normbrüche werfen Fragen nach ihren Ursachen auf – allzumal, wenn sie in der Ausprägung von Gewalt sichtbar und erlebbar geworden sind. Bei der Ursachensuche kann ein Denkmodell helfen, welches zunächst strukturiert die notwendigen Faktoren für das Entstehen eines Normbruchs benennt (vgl. Abbildung 1). Für einen Normbruch müssen sich demnach die tatusübende Person und die betroffene Person zeitlich und örtlich begegnen und zwar in einer Situation, die eine Tat ermöglicht, da keine Sozialkontrolle besteht, die dies verhindert. Der vorliegende Beitrag dieses Sammelbands legt den Schwerpunkt auf Analysen zur Situation und zwar in Form institutioneller Risikostrukturen von Gewalt und koppelt die Ergebnisse zur Verdeutlichung an die Ergebnisse der Regensburger Aufarbeitungsstudie (Rau, Breiling & Rettenberger, 2019) zurück. In dieser sind auch die weiteren genannten Faktoren des Modells – Täterinnen oder Täter sowie Sozialkontrolle – analysiert worden.

-
- 1 Der Beitrag knüpft an den Vortrag des Verfassers zur Herbsttagung der Kriminologischen Zentralstelle des Jahres 2018 an. Für die Unterstützung bei der Vortragskonzeption bedanke ich mich bei meiner Kollegin Lisanne Breiling. Wertvolle Anmerkungen zur Manuskriptfassung trug Martin Rettenberger bei.
 - 2 Im Text handelt es sich bei angesprochenen Personen(-konstellationen) zumeist um männliche, da die Einrichtungen der Regensburger Domspatzen ausschließlich für Jungen und junge Männer Ausbildungsangebote vorhalten. Aus diesem Grund wird sprachlich die männliche Form verwendet. In Fällen, in denen weibliche Personen gemeint sind oder eine andere Geschlechtszugehörigkeit in Frage kommt, ist dies explizit berücksichtigt.

Verdeutlich werden soll das Denkmodell am Beispiel der Ohrfeige eines Erziehers zu Lasten eines Internatsschülers im Jahr 2020. Zunächst bedarf es einer Norm, die die Handlung verbietet, ggf. sogar strafbewehrt. In Rede stehen im Beispielfall etwa das Recht auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 BGB oder die einfache Körperverletzung nach § 223 StGB. Sodann bedarf es eines Täters (oder einer Täterin), hier des genannten Erziehers, und einer von der Tat betroffenen Person, hier des Internatsschülers. Täter und betroffene Person müssen sich zeitlich und örtlich begegnen und zwar in einer Situation, die die Tat ermöglicht. Im Beispiel könnte die Situation sich innerhalb einer nachmittäglichen Hausaufgabenbetreuung ereignet haben, bei der es während der Aufsicht des Erziehers zwischen den beiden Beteiligten zu einem Konflikt kam. In dieser Situation müssen zugleich die formelle und informelle Sozialkontrolle soweit herabgesetzt sein, dass sie keinen Schutz gewähren können und ein Normbruch möglich wird. So könnte es sich um den letzten verbleibenden Schüler in der Hausaufgabenbetreuung handeln. Es gibt also keine anderen Personen, die die Geltung der Norm mit ihrer Anwesenheit überwachen und/oder rechtzeitig in der Eskalationsspirale intervenieren könnte. Staatliche Kontrollorgane der formellen Sozialkontrolle sind in der beschriebenen Situation naturgemäß nicht anwesend.

Abb. 1: Modell zum Entstehen eines Normbruchs



Quelle: Schmelz, 2016, S. 97, eigene Bearbeitung

2. Studiendesign und Umsetzung der Regensburger Aufarbeitungsstudie³

Die Regensburger Domspatzen sind einer der ältesten Knabenchöre der Welt und der Chor des Regensburger Doms. Sie werden von einer gleichnamigen Stiftung getragen. Zu den Sängern zählen Knaben und junge Männer. Das Aufgabenspektrum des Chores umfasst die musikalische Gestaltung der Gottesdienste im Dom an Sonn- und Feiertagen, Auftritte und Konzerte innerhalb und außerhalb des kirchlichen Rahmens und zu diesem Zwecke auch (internationale) Chorreisen.

Im Zuge des Aufarbeitungsprozesses⁴ der Gewalt in den Einrichtungen beauftragte das Bistum Regensburg in Abstimmung mit Vertretern von ehemaligen Schülern eine historische und eine soziologische Studie. Die Erstgenannte verwirklichte der Lehrstuhl für Bayerische Landesgeschichte der Universität Regensburg (Frings & Löffler, 2019), letztere ein Forschungsteam der Kriminologischen Zentralstelle (Rau et al., 2019).

Im Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1995 unterhielten die Regensburger Domspatzen zwei zentrale Einrichtungen: Die musikalische Vorbildung erhielten die Schüler in der sogenannten Vorschule⁵, in der es Jahrgangsstufen der Klassen Drei und Vier gab. Auf dem Musikgymnasium setzten von ihrer Leistung geeignete und/oder von den Funktionsträgern protegierte Schüler ihre Qualifikation fort, wobei auch Schüler anderer Schulen ebenfalls auf das Musikgymnasium wechseln konnten. Die Schüler der Vorschule waren dabei verpflichtend im zugehörigen Internat untergebracht, während es unter den Schülern des Musikgymnasiums sowohl Internatsschüler als auch externe Schüler gab. Das Internatsangebot des Musikgymnasiums teilte sich in die sogenannte Dompräbende, in der Schüler vor dem Stimmbruch und eine Einrichtung, in der Schüler ab dem Stimmbruch wohnten.

3 Die Darstellung dieses Abschnitts orientiert sich an den Ausführungen des Studienberichts Teilkapitel 12.1 (Rau et al., 2019, S. 358-362).

4 Eine ausführliche Beschreibung zum Umgang mit Gewalt in Einrichtungen der Regensburger Domspatzen haben Weber und Baumeister (2017, S. 354-424) vorgelegt.

5 „Die Bezeichnung der Einrichtungen der Domspatzen in Etterzhausen bzw. Pielenhofen als ‚Vorschule‘ ist formal nicht korrekt, da diese Schulform als ‚privilegierte Bildungseinrichtung‘ bereits in der Weimarer Zeit abgeschafft wurde (vgl. Korrespondenz Schulaufsicht). Da aber im allgemeinen Sprachgebrauch stets von der ‚Vorschule‘ der Domspatzen die Rede ist, wird dieser Begriff aus Vereinfachungsgründen weiterhin verwendet“ (Weber & Baumeister, 2017, S. 279).

Ziele der Regensburger Aufarbeitungsstudie waren die Dokumentation und analytische Aufbereitung der Gewalt in den Einrichtungen der Regensburger Domspatzen und eine Zusammenschau von Erfahrungswerten für die Prävention. Die Umsetzung erfolgte auf Grundlage eines qualitativen Forschungsansatzes. Der für die Analysen verwendete Gewaltbegriff differenzierte in Anlehnung an Keupp et al. (2017, S. 23 ff.) und mit Rückgriff auf Engfer (2016, S. 4 ff.) sowie Streeck-Fischer (2006, S. 88 ff.) zwischen *physischer*, *psychischer* und *sexualisierter Gewalt* sowie *Vernachlässigung* (siehe Tabelle 1). Eine Zuordnung der Gewaltbegriffe zu strafrechtlichen Vorschriften (Tatbeständen) fand nicht statt, da dies keine (vorrangige) Aufgabe der Studie war und sich die Strafnormen über die Jahrzehnte des Untersuchungszeitraums veränderten.

Tab. 1: Klassifikation und Definition des Gewaltbegriffs in der Regensburger Aufarbeitungsstudie

Klassifikation	Physische/ körperliche Gewalt	Psychische/ emotionale Gewalt	Vernachlässigung	Sexualisierte Gewalt
Definition	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit durch Zufügung von körperlichem Schmerz ▪ Häufig Mittel zur Bestrafung bzw. Disziplinierung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angriffe auf die Persönlichkeit bzw. den Selbstwert eines Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhafte und deutliche Missachtung körperlicher und seelischer Bedürfnisse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versucher oder vollendeter sexueller Kontakt zum Schaden des Betroffenen und/ oder unter Ausnutzung eines Machtungleichgewichts ▪ Sex. Handlungen ohne direkten Körperkontakt (sog. Hands-Off-Delikte)
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schläge mit der Hand oder mit Gegenständen ▪ Kopfnüsse ▪ Ziehen an den Haaren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beleidigungen, Demütigungen, Spott, Zynismus ▪ Drohungen ▪ Isolation, Ausgrenzung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entzug von Nahrung ▪ Mangel an positiver affektiver Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hands-Off-Delikte: Masturbieren vor Schülern ▪ Hands-On-Delikte: Manipulation der Genitalien

Quelle: Rau et al., 2019, S. 39

Als Quellen dienten für die Regensburger Aufarbeitungsstudie neben schriftlichen Unterlagen vor allem eigene Erhebungen in Form von Interviews mit ehemaligen Schülern, aber auch mit Funktionsträgern und anderen Personen aus dem (erweiterten) Umfeld der Regensburger Domspatzen. Die Gespräche mit den ehemaligen Schülern orientierten sich vom Ablauf und Inhalt her an einem (Interview-)Leitfaden, der drei Themenbereiche umfasste: Erhebungen zur Schulbiografie, Erfahrungen als Betroffener und Zeuge von Gewalt sowie sogenannte Bilanzierungsfragen. Das methodische Vorgehen, die Gespräche mit Unterstützung eines Leitfadens zu strukturieren, erlaubte es einerseits, den Schwerpunktsetzungen des Gesprächspartners Raum zu geben und ihm in der Abfolge der Themen flexibel zu folgen und half andererseits, ggf. weitere relevante Bereiche und Fragen auf Seiten des Interviewers nicht zu vergessen.

Aus der Gruppe ehemaliger Schüler kamen Betroffene ($n = 26$) aus allen Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums zu Wort, so dass zum Abschluss der Studie sowohl Erfahrungsberichte zu den verschiedenen Schulstandorten und Schultypen als auch den verschiedenen Arten der Gewalt vorlagen.⁶ Das Team der Kriminologischen Zentralstelle führte 21 Face-to-Face Interviews, ein Telefoninterview und wertete von vier ehemaligen Schülern umfangreiche schriftliche Dokumente aus, zu denen bei den Urhebern schriftliche Nachfragen gestellt werden konnten. Alle Informationen wurden mit Hilfe der Textanalysesoftware MAXQDA aufbereitet. Nach Abschluss des Aufbereitungsprozesses standen aus eigenen Erhebungen mehr als 320 A4-Seiten Fließtext mit Erfahrungen und biographischen Angaben für die Auswertung zur Verfügung, des Weiteren ein Datensatz (hinterlegt in der Software SPSS) mit zentralen Einzelinformationen zu den Teilnehmern und ihren Erfahrungen sowie eine kategorisierte Übersichtstabelle mit mehr als 475 Originalzitate. Der Erhebungszeitraum der Informationen erstreckte sich über die Jahre 2017 und 2018. Die Auswertung umfasste zahlreiche Arbeitsschritte

6 Ein wichtiges Thema des Aufarbeitungsprozesses und auch der Regensburger Aufarbeitungsstudie waren die heterogenen, z. T. konträren Sichtweisen auf die Erfahrungen und Ereignisse in den Einrichtungen der Regensburger Domspatzen. Fast ausschließlich positiven Erinnerungen einiger Personen standen fast ausschließlich negative Erinnerungen gegenüber. Der Bericht widmet den Bedingungen von Erinnerungsprozessen daher einen eigenen Abschnitt (vgl. Rau et al., 2019, S. 155-162). Für die interpretatorische Einordnung von dargelegten eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen war deshalb nicht darüber zu entscheiden, welche Perspektiven richtig oder falsch sein konnten, sondern wie sich unterschiedliche Formen des Erlebens begründen.

und referenzierte Ergebnisse aus Textanalysen, von Fallvergleichen und Auszählungen, Erkenntnisse aus Dokumenten und auch den Bericht von Weber und Baumeister (2017).

3. Institutionelle Risikostrukturen der Gewalt

Als Erklärungsbeiträge der institutionellen Risikostrukturen von Gewalt dienen nachfolgend zwei Perspektiven. Neben der eher theoriegeleiteten Perspektive des Konzepts der Totalen Institution von Goffman (1961) findet sich mit den Bedingungen von (sexualisierter) Gewalt in pädagogischen Einrichtungen von Pöter und Wazlawik (2018a) auch eine eher empirisch (her-)geleitete.

3.1 Auswirkungen Totaler Institutionen auf das Verhalten ihrer Akteurinnen und Akteure

Die Auswirkungen von Einrichtungen mit primär vier zentralen, nachfolgend skizzierten Eigenschaften auf das Zusammenleben von Menschen beschreibt Goffman (1961) in seinem Werk „Asylums“ und bezeichnet sie als Totale Institution. Er definiert diese „als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen ..., die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen“ (Goffman, 1973, S. 11). Beispiele Totaler Institutionen sind Internate, Kasernen, Gefängnisse oder Arbeitslager, aber auch Schiffe, koloniale Stützpunkte oder große Gutshäuser. Eine Trennung verschiedener Lebensbereiche, wie sie moderne Gesellschaften auszeichnet, wird für die Personen (in) einer Totalen Institution aufgehoben und das Leben einem umfassenden rationalen Plan bzw. Ziel untergeordnet.

Zu den vier Merkmalen einer Totalen Institution nach Goffman (1973, S. 11) zählen:

- 1.) „Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität statt.“
- 2.) „Die Mitglieder der Institution führen alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer großen Gruppe von Schicksalsgenossen aus, wobei allen die gleiche Behandlung zuteilwird und alle die gleiche Tätigkeit gemeinsam verrichten müssen.“

- 3.) „Alle Phasen des Arbeitstages sind exakt geplant, eine geht zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in die nächste über, und die ganze Folge der Tätigkeiten wird von oben durch ein System expliziter formaler Regeln und durch einen Stab von Funktionären vorgeschrieben.“
- 4.) „Die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen.“

Ein Abgleich der Merkmale mit der rekonstruierbaren sozialen Wirklichkeit der Vorschule der Regensburger Domspatzen ließ diese Einrichtung als nahezu idealtypische Ausprägung einer Totalen Institution erscheinen (vgl. Rau et al., 2019, S. 166-170). Lokal konzentriert auf das Gelände und die Gebäude der Vorschule verrichteten die Schüler ihre Aufgaben mit Ausnahme weniger Aktivitäten alle Tätigkeiten in Gemeinschaft und waren daher sowohl einer intensiven Sozialkontrolle der Funktionsträger als auch der Sozialkontrolle ihrer Mitschüler unterworfen. Ein zeitlich genau getakteter Plan strukturierte den Tagesablauf in Zeiten zum Schlafen, Waschen, Essen, Lernen, des Übens im Chor und der Instrumente, des Gottesdienstes und die wenige Freizeit. Gebote und Verbote maßregelten das Verhalten, Regelbrüche wurden (nahezu) nicht toleriert. Die Auslegung der Regeln oblag den Funktionsträgern und ihrer Willkür. Das Ziel der Vorschule bestand darin, möglichst viele musikalisch vorgebildete Sängerknaben für das Musikgymnasium hervorzubringen.

Letzteres erfüllte die Merkmale einer Totalen Institution vor allem in den 25 Jahren nach Ende des Zweiten Weltkriegs in voller Ausprägung, wobei strukturierte Abläufe und Kontrolle bis zum Ende des Untersuchungszeitraums Bestand hatten, auch, weil diese Merkmale eine Institution dieser Art per se charakterisieren, die allerdings in vielfältiger Weise und somit auch dem Menschen bzw. der Menschenwürde dienlich ausgestaltet werden können.

Die Ausgestaltung einer Institution als Totale Institution zeitigt bestimmte Verhaltensweisen. So ließen sich am Beispiel der Regensburger Domspatzen Bemühungen insbesondere der Funktionsträger der Vorschule zur Beeinflussung des Außenbildes und der Kontrolle des Informationsflusses nachvollziehen – beispielsweise in Form einer über mehrere Jahre praktizierten Briefkontrolle. Ein nach außen und innen formulierter Anspruch an ein in erster Linie hohes musikalisches Leistungsniveau verfehlte seine Wirkung auch bei Schülern nicht: „Ein solcher

Glaube gibt ihnen natürlich das Gefühl, einen gewissen Status in der Welt zu bekleiden, und dies sogar gerade vermittelt der Bedingungen, die sie von dieser ausschließen“ (Goffman, 1973, S. 105).

Wie sehr die Vorschule unter der jahrzehntelangen Leitung ein und desselben Direktors einer Totalen Institution glich, verdeutlicht auch die Abgrenzung der Vorschule gegenüber dem Musikgymnasium und ihren Funktionsträgerinnen und -trägern sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden. Gleichwohl ist nach den Erkenntnissen der Regensburger Aufarbeitungsstudie ein Nichtwissen um die Gewalt auf Seiten zentraler Akteure und der Außenwelt auszuschließen bzw. kann vom Wissen um belastbare Indizien für das Gewaltsystem ausgegangen werden (Rau et al., 2019, S. 142 f., 190-194). Exemplarisch sei für die Bemühungen um die Abschottung die Informationsblockade zum Leistungsstand und Austausch über die Schüler bei ihrem Wechsel von der Vorschule auf das Musikgymnasium genannt, zu dem ein Funktionsträger der 1980er Jahre im Interview berichtete: *„Du hattest mit den Leuten, wahrscheinlich auch bewusst keinen Kontakt. Also hat es keinen persönlichen Austausch gegeben. Du hast halt in den Schülerunterlagen, wenn du die gekriegt hast, die musstest du ... durchgehen, da waren dann so eine Art Gutachten oder kurze Bemerkungen, aber im Prinzip war nicht gewünscht und gewollt und gefördert, dass du mit den Leuten dich austauschst, was ja eigentlich gut wäre. Die kamen, du hast die Akte gekriegt, aus der hast du das geholt. Ich sage jetzt mal die Stammdaten und das wars.“* Weitere Beispiele einer Abgrenzung in diesem Fall beider Einrichtungen – Vorschule und Musikgymnasium – nach außen waren Anstrengungen, negative Meldungen zur Institution und damit eine negative öffentliche Wahrnehmung zu verhindern. Mittel der Personalpolitik und im Umgang mit Fehlern des Personals waren hierbei Entlassungen oder Versetzungen, ohne die Eltern oder die Öffentlichkeit zu informieren.

Aber auch das Fehlverhalten des Personals wurde zu erheblichen Teilen von den Strukturen der Totalen Institution begünstigt. Fehlende interne und externe Kontrolle warfen die Funktionsträgerinnen und -träger in der Beurteilung ihres Verhaltens vielfach auf sich zurück. Sie mussten sich nur vor sich selbst und/oder allenfalls den in der Hierarchie höherstehenden Funktionsträgern verantworten, die wiederum ihren Kontrollverpflichtungen nicht selten (zu) wenig nachkamen oder das Fehlverhalten nicht unterbanden. Mit dem gedanklichen Rückgriff auf das übergeordnete und intern wie extern kommunizierte Ziel der Institution – ein Chor von Weltruhm zu sein – steigerte sich die Gefahr, da das Fehl-

verhalten bis hin zur Gewalt rational begründbar schien und sich möglicherweise vorhandene kognitive Dissonanz verringern oder vollständig neutralisieren ließ. Für die Kriminologie beschrieben Sykes und Matza (1979) solche Rechtfertigungsmuster und bezeichneten das hier beschriebene als „Berufung auf höhere Instanzen“. Da sich das Ziel der Institution im Untersuchungszeitraum nicht veränderte, konnte es jederzeit als Rechtfertigung dienen.

Auf Seiten vieler Schüler der Vorschule konnte – wie von Goffman (1973, S. 43) beschrieben – der Prozess einer systematischen Unterdrückung und Neu(ver-)formung in Richtung des ausgegeben Ziels, willfährige Sängerknaben für das Musikgymnasiums hervorzubringen, nachvollzogen werden. Verwendete Techniken zur Zerstörung des Selbstbildes der Klientinnen und Klienten einer Totalen Institution – im vorliegenden Falle der Schüler – seien Demütigung, Deindividuation⁷, das Brechen des Willens und die ständige Kontrolle. Identitätsstiftendes Verhalten wird auf diese Weise systematisch unterdrückt. Nach der Zerstörung des Selbstbilds könne es durch das Regelwerk und das Ziel der Totalen Institution ersetzt werden. Eben dies beschrieben die ehemaligen Schüler in den Gesprächen und ist vielfach für den Bereich der Vorschule dokumentiert: Typische kindliches Verhalten war unerwünscht, denn wichtig war ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Ziel des Systems angepasst zu funktionieren und gute Leistungen zu erbringen. Mit den Worten eines ehemaligen Schüler der Vorschule der 1960er Jahre liest sich dies wie folgt: *„Von der Grundausrichtung her war es wohl ein oberstes Prinzip für einen hochqualifizierten Knabenchor, einen geeigneten Nachwuchs sicherzustellen. Was so das Hauptmotiv der Gesamteinstitution war. Und man hat wohl damals auch schon festgestellt, dass sich der Stimmbruch nach vorn verlagert altersmäßig und man muss früher anfangen, die Kinder herauszusuchen, die geeignet sind für so eine Aufgabe. Und das war wohl der Impetus auch in den fünfziger Jahren, diese [Vor]Schule zu schaffen. ... Im Nachkriegsdeutschland war Erziehung von Jungen, so wie ich das sehe, immer noch Erziehung mit militärischem Drill. Und mit Zucht und Ordnung als obersten Prinzipien. Und mit Einordnung in ein vorgegebenes Schema. Und dazu braucht es die entsprechenden Personen und Mittel. Und unter dieser*

7 Der Begriff beschreibt einen psychologischen Vorgang, bei dem aus einem intensiven Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gruppe eine innere Distanzierung zur eigenen Persönlichkeit resultiert, wodurch aggressives und impulsives Verhalten ausgelöst werden kann.

Rücksicht wurde das Institut aufgebaut. Offensichtlich hat's zumindest lange Jahr so funktioniert.“

Viele Schüler des Musikgymnasiums nahmen vor allem den enormen Leistungsdruck wahr. So wurde die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler in den ersten drei bis vier Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums kaum gefördert. Ein ehemaliger Schüler der 1970er Jahre beschrieb dies als eine Rolle, in die er hineingezwängt worden sei: *„Durch die Rahmenbedingungen ist man gezwungen worden zu einer Rolle, eine Rolle einzunehmen und diese zu leben.“* Der Bericht von Rau et al. (2019, S. 245-269) geht umfassend auf die zahlreichen negativen Kurzzeitfolgen des (Fehl-)Verhaltens von Funktionsträgerinnen und -trägern der Einrichtungen der Regensburger Domspatzen ein und thematisiert die von ihnen geschaffenen und gestalteten Lebensbedingungen in der (Totalen) Institution der Vorschule bzw. des Musikgymnasiums und den jeweiligen zugehörigen Internaten. Von den 26 ehemaligen Schülern, zu denen die Studie eigene Erhebungen zusammentrug, äußerten sich 25 zu negativen Kurzzeitfolgen.⁸ Von den Angaben stützen sich 87,6 % auf eigenes Erleben und 8,5 % auf eigene Zeugenschaft⁹. Die meistgenannten Kurzzeitfolgen waren – in absteigender Reihung – Angst, physische Verletzungen, Schmerzen, Wachsamkeit¹⁰, Enuresis¹¹ und Isolation/Rückzug. Ein kausaler Zusammenhang des Besuchs der Einrichtungen und der Kurzzeitfolgen ist hoch plausibel. Eine Sichtung der Kurzzeitfolgen nach dem Jahrzehnt des Schulbesuchs ergab konstant hohe Zahlen von Nennungen für die 1950er bis 1980er Jahre und eine deutliche Abnahme in den 1990er Jahren.

8 Die Kategorienbildung zur Beschreibung entstand im Abgleich mit zwei vorliegenden Aufarbeitungsberichten (vgl. Weber & Baumeister, 2017, S. 89-94, 155-163, 232-241; Keupp et al., 2017, S. 227-247) und induktiv-vergleichend aus dem Erhebungsmaterial unter Verwendung der Analysesoftware MAXQDA.

9 Die Teilnehmenden der Studie konnten mehrere Folgen benennen. Bei 3,9 % der Angaben konnte weder eigenes Erleben noch Zeugenschaft eindeutig ermittelt werden und wurde somit angenommen, dass diese Informationen ggf. über Dritte aufgenommen worden sind.

10 Konkret gemeint ist die verstärkte Aufmerksamkeit und Verarbeitung von Informationen über drohende Gefahr.

11 Nächtliches Einnässen.

3.2 Bedingungen von (sexualisierter) Gewalt in pädagogischen Einrichtungen¹²

Die bisherige Forschung hat bei der Suche nach institutionellen Risikostrukturen und -faktoren bis heute zahlreiche Risikofaktoren (sexualisierter) Gewalt in pädagogischen Einrichtungen identifizieren können, deren Relevanz als wissenschaftlich gesichert gelten darf (vgl. Allroggen et al., 2018; Bange, 2018; Bange, 2015; Mosser, Hackenschmied & Keupp, 2016). Dagegen gibt es bisher nur wenige Arbeiten, die eine umfassende, systematische, empirisch-vergleichende Aufarbeitung von Risikofaktoren vorgelegt haben. In jüngerer Vergangenheit legten die beiden Wissenschaftler Pöter und Wazlawik (2018a) der Universität Müns-ter mit der Studie „Bedingungen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen“ Ergebnisse eines systematischen Vergleichs von 35 (Teil-)Berichten zu Aufarbeitungsprozessen im deutschsprachigen Raum vor. Die Mehrheit der in den Berichten untersuchten Einrichtungen waren Internate oder Heime in katholischer Trägerschaft. In ihrer Analyse extrahierten die Autoren zehn analytische Themen bzw. Faktoren aus den Berichten, die das Risiko sexualisierter Gewalt zum Nachteil der (pädagogisch) zu betreuenden Personen erhöhen. Die benannten Faktoren dürften zugleich auch das Entstehen anderer Gewaltformen befördern (ähnlich auch Bange, 2018, S. 116; Pöter & Wazlawik, 2018a, S. 109 f.). Die in der Studie benannten Faktoren lauteten:

- | | |
|--|--|
| 1. Abgrenzung zur Außenwelt | 6. Entwertung |
| 2. Mangelhafte Ausstattung | 7. Allgegenwart von Gewalt |
| 3. Fachliche Defizite | 8. Fehlende positive Beziehungen |
| 4. Strukturelle Defizite | 9. Unterdrückung von Körperlichkeit und Sexualität |
| 5. Autoritär-hierarchische Machtverhältnisse | 10. Primat der Einrichtung. |

Der Risikofaktor *Abgrenzung zur Außenwelt* umfasst einerseits die lage- und baubedingte Abschottung einer Einrichtung nach außen hin und andererseits den eingeschränkten Informationsfluss von innen nach außen (Pöter & Wazlawik, 2018a, S. 114). Einrichtungsgelände werden baulich

¹² Die Beschreibung der zehn Risikofaktoren ist um der Genauigkeit Willen paraphrasierend von Pöter und Wazlawik (2018a, S. 114-121) übernommen.

und deutlich sichtbar abgegrenzt. Verstärkt wird die Abgrenzung, wenn Einrichtungen in einer ländlichen Region oder abgeschieden liegen. Die Kommunikationsbeschränkungen und Kontrolle der Klientinnen und Klienten, teilweise auch der Mitarbeitenden erstrecken sich u. a. auf Besuche, Post und Telefonate. Klientinnen und Klienten, aber auch den Mitarbeitenden solcher Einrichtungen sind Wege zu Hilfen und/oder Ansprechpartnerinnen und -partnern von außerhalb erschwert.

In der Innengestaltung führt eine *mangelhafte Ausstattung*, die ihren Ausdruck in zu geringen räumlichen Kapazitäten, einem daraus resultierenden Mangel an Rückzugsmöglichkeiten und zugleich hohem Maß von alltäglicher Nähe aller Personen der Einrichtung findet, zu einer Grundatmosphäre der Angst, Einschüchterung und/oder Entbehrung (Pöter & Wazlawik, 2018a, S. 114 f.). Bei Klientinnen und Klienten kann diese Grundatmosphäre zu einem gesteigerten Bedürfnis nach Nähe führen, die wiederum von tatgeneigten Personen ausgenutzt werden kann. Eine mangelhafte Ausstattung findet ihren Ausdruck auch in einer unzureichenden Personalausstattung. Folgen eines solchen Mangels sind in der Regel die zeitliche, fachliche und psychische Überforderung des Bestandspersonals.

Die beschriebenen Folgen gehen Hand in Hand mit dem Risikofaktor *fachlicher Defizite* des Personals (Pöter & Wazlawik, 2018a, S. 115). So ist die subkulturelle Genese einer stillschweigenden Übereinkunft des wechselseitigen Wegsehens zwischen den Mitarbeitenden zu erwarten, auch weil das Verhalten nicht durch andere Fachkräfte kontrolliert bzw. korrigiert werden kann. Hinsichtlich der Qualifikation des Personals von Einrichtungen, in denen Gewalt auftrat, ergab die Auswertung der Autoren eine unzureichende Grundqualifikation, unzulängliche allgemeine pädagogische Fähigkeiten und zu wenig handlungsfeldspezifisches Wissen, z. B. zu (sexuellen) Entwicklungsverläufen junger Menschen oder die Fähigkeiten, Gewalt(-anzeichen) zu erkennen und zu thematisieren (ebd.).

Bei *strukturellen Defiziten* sind innerhalb der Einrichtung keine Strukturen der Zusammenarbeit etabliert, die etwa Ausdruck in Teamsitzungen des Personals finden können (Pöter & Wazlawik, 2018a, S. 115). Unklare Regelungen zur Dokumentation in (Verdachts-)Fällen von (sexualisierter) Gewalt und fehlende interne wie externe Ansprechpartnerinnen und -partner erschweren oder verhindern Interventionen. Die einrichtungsinterne Leitung vernachlässigt ihre Aufsichtsfunktion. Außerhalb

der Einrichtung nehmen Aufsichtsverantwortliche, zu denen z. B. die Träger und überorganisationale, staatliche Instanzen, wie z. B. die Landesjugendämter zu zählen sind, ihre Aufgaben aufgrund von unklaren Zuordnungen von Aufgaben, Personalmangel, bis hin zu Desinteresse oder Abhängigkeiten von Verantwortlichen nicht wahr.

Das Bestehen von strukturellen Defiziten ist jedoch nicht mit schwachen oder fehlenden organisationalen (Macht-)Strukturen gleichzusetzen, vielmehr sind Einrichtungen, den Ergebnissen von Pöter und Wazlawik (2018a, S. 116), zufolge durch *autoritär-hierarchische Machtverhältnisse* geprägt. In diesen werden die bestehenden Erziehungs- und Bildungsbeziehungen in Richtung von immanenten Asymmetrien und Abhängigkeiten gesteigert. Die geschaffenen Verhältnisse liefern die Klientinnen und Klienten den Mitarbeitern weitgehend schutzlos aus.

Aber auch das Verhältnis zwischen Leitung und spiegelt die Machtverhältnisse und ist von Abhängigkeit und Gehorsam geprägt, womit die Möglichkeiten einer (Verhaltens-)Kritik von in der Hierarchie niedriger positionierten Personen an höher positionierten stark eingeschränkt sind. Über z. B. lerntheoretische Mechanismen des Lernens am Modell (Bandura, 1979) können sich die Strukturen auf der Ebene der Klientinnen und Klienten spiegeln. Das Verhalten und gewaltgeprägte Gruppendynamiken werden auf dieser Ebene von Mitarbeitenden nicht nur toleriert, sondern sogar gefördert.

Die Haltung der Mitarbeitenden gegenüber den Klientinnen und Klienten ist in gewaltbelasteten Einrichtungen von einer *Entwertung* geprägt, die junge Menschen als grundlegend defizitär ansieht, d. h. verwaorlost, sexualisiert, verlogen, träge, labil und schwer erziehbar (Pöter & Wazlawik, 2018a, S. 116). Das Aberkennen von Individualitätsansprüchen und persönlichen Rechten entfaltet mindestens zweierlei Wirkung. Eine solche Haltung leistet Denkmustern Vorschub, die die Anwendung von Gewalt als Mittel der „Erziehung“ und Kontrolle legitimieren. Die – soweit vorhandenen – Hemmschwellen tatgeneigter Personen reduzieren sich weiter, in dem Subjekte zu Objekten degradiert werden. Das Risiko der Gewaltausübung steigt. Bei Klientinnen und Klienten schwächen die Angriffe auf das „Ich“ die Widerstandsfähigkeit und die auf sie geschriebenen Negativbilder führen zu latenten Unterstellungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen. Vor allem Disclosure-Prozesse, also das Bemühen von Gewaltbetroffenen um Mitteilung und Hilfe, werden so erschwert oder laufen ins Leere.

Wird körperliche und psychische Gewalt als Bestandteil des Alltags in der Einrichtung „legitimiert, normalisiert oder zumindest akzeptiert und angewendet“ sprechen Pöter und Wazlawik (2018a, S. 117) von einem Klima der Gewalt. Diese *Allgegenwart* – sei es, dass sie aus Überforderung, Machtstreben oder Sadismus resultiert – befördert ebenfalls die hier bereits mehrfach beschriebenen Effekte, da tatgeneigte Personen die ohnehin fließenden Grenzen zwischen den Gewaltformen zur Ausübung weiterer Gewalt bis hin zu sexualisierter Gewalt gezielt nutzen können und die betroffenen Menschen gegenüber Gewalterfahrungen, aber auch eigener Gewaltausübung desensibilisiert werden.

Umgekehrt *fehlt es folglich an positiven Beziehungen und Bindungserfahrungen*, die von Zuneigung, Liebe und Vertrauen geprägt sind (Pöter & Wazlawik, 2018a, S. 117). Stattdessen vermitteln die Mitarbeitenden Distanz, Härte und emotionale Kälte. Positive Kontakte der Klientinnen und Klienten, wie Freundschaften und Liebesbeziehungen werden streng reglementiert, kontrolliert oder unterbunden. Zugleich wird so eine Solidarisierung und Vergemeinschaftung, die resiliente Potenziale entfalten könnte, verhindert. Das Vakuum der unbefriedigten Bedürfnisse nach Nähe und Zuneigung kommt wiederum den Anbahnungsbestrebungen für die sexualisierte Gewalt tatgeneigter Personen entgegen.

Altersangemessene Formen des Auslebens von *Körperlichkeit und Sexualität* werden, insbesondere in religiös geprägten Einrichtungen, tabuisiert und als widerwärtig oder schämenswert deklariert, anstatt sie sexualpädagogisch zu begleiten (Pöter & Wazlawik, 2018a, S. 118). Fehlendes Wissen und die ohnehin vorhandene räumliche Nähe untergraben ferner die Entwicklung eines individuellen Grenzbewusstseins. Sexualisierte Gewalterfahrungen sind somit für die Betroffenen schwer(er) zu erkennen und einzuordnen.

Das sogenannte *Primat der Einrichtung* bzw. der Organisation stellt auf die Prämissen und Ziele ab, etwa das öffentliche Ansehen (Pöter & Wazlawik, 2018a, S. 118 f.). Diesen Prämissen und Zielen ist die Ausgestaltung des Einrichtungsalltags verpflichtet, der (mit allen Mitteln) auf einen reibungslosen Ablauf hin getrimmt wird. Ein Charakteristikum ist dabei die „Fremdbestimmung aller Lebensbereiche zu jeder Tageszeit“. Die engmaschige Kontrolle von Mitarbeitenden erfolgt bis in intimste Sphären hinein, etwa die der Körperpflege, woraus sich wiederum Tatgelegenheiten ergeben. Bei Verdachtsfällen kann eine hohe Gewichtung der Prämissen und Ziele der Einrichtung zu Lasten der Klientinnen und

Klienten gehen. Statt aufzuklären, wird dann weggesehen, vertuscht, geschwiegen und/oder bleibt es bei organisationsinternen Minimalinterventionen, zu denen Gespräche, Kontaktverbote oder Versetzungen zählen.

Der analytische *Abgleich der Risikofaktoren* für Gewalt in pädagogischen Institutionen ergab für die *Einrichtungen der Regensburger Domspatzen im Untersuchungszeitraum* folgendes Ergebnis (vgl. Tabelle 2): Für die Vorschule waren alle zehn Risikofaktoren dauerhaft zu bejahen – zumeist mit einer sehr deutlichen Ausprägung. Für das Musikgymnasium mit Internat variierten die Ausprägungen mehr. Konstant trafen im Untersuchungszeitraum vier der zehn Risikofaktoren zu, die übrigen zumindest teil- bzw. zeitweise. In den ersten Jahrzehnten nach Ende des Zweiten Weltkriegs waren in der Tendenz mehr als vier Risikofaktoren im Musikgymnasium mit Internat voll ausgeprägt, während sich die Situation in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums sukzessive und für eine steigende Zahl von Schülern verbesserte. Neben vorhandenen gewaltfördernden Risikostrukturen variierte die Gefahr für die Schüler in Abhängigkeit der für sie verantwortlichen Funktionsträger. Dies unterstreicht die analytische Relevanz aller genannten Faktoren des in der Einleitung genannten Modells zum Entstehen eines Normbruchs.

Tab. 2: Risikofaktoren von Gewalt in Einrichtungen der Regensburger Domspatzen im Untersuchungszeitraum (Vollausprägungen markiert mit ☒)

Vorschule	Risikofaktoren von Gewalt	Musikgymnasium mit Internat
☒	Abgrenzung zur Außenwelt	∟
☒	Mangelhafte Ausstattung	∟
☒	Fachliche Defizite	∟
☒	Strukturelle Defizite	☒
☒	Autoritär-hierarchische Machtverhältnisse	☒
☒	Entwertung	∟
☒	Allgegenwart von Gewalt	∟
☒	Fehlende positive Beziehungen	∟
☒	Unterdrückung von Körperlichkeit u. Sexualität	☒
☒	Primat der Einrichtung	☒

Insgesamt wiesen die Einrichtungen der Regensburger Domspatzen also eine Vielzahl hoch relevanter Risikofaktoren auf, die Strukturen entstehen ließen, in denen über Jahrzehnte hinweg Gewalt ausgeübt worden ist. Aufgrund der strukturellen Bedingungen funktionierten die Einrichtungen ohne nachhaltige Intervention von innen oder außen selbst in Fällen, in denen eklatante Mängel nach außen drangen. „Weder die kirchlichen, noch die staatlichen Behörden und übergeordneten Institutionen waren willens oder in der Lage, professionell und angemessen auf die Missstände zu reagieren. Ähnlich ließ sich die Mehrheit der Funktionsträger von den strukturellen Gegebenheiten entweder passiv zum Schweigen bringen und wählte die innere Emigration oder nutzte die Gewaltstrukturen sogar aktiv für die Erreichung eigener Bedürfnisse und Ziele ... Auf Seiten der Schüler zeigte sich eine weitgehende Machtlosigkeit und ein Ausgeliefertsein, Erfahrungen, die das Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen über Jahrzehnte prägten. Dabei wurde auch deutlich, dass je ausgeprägter die Risikofaktoren an einem Schulstandort der Domspatzen waren, desto deutlicher die beschriebenen Folgen ausfielen“ (Rau et al., 2019, S. 210).

Vorhandenes Wissen über Risikofaktoren und Strukturen bietet die Möglichkeit, Präventionsmaßnahmen gezielt auf diese hin zu entwickeln. Hilfreich ist es dazu, verschiedene Ebenen zur Umsetzung von Maßnahmen zu unterscheiden. Für sie werden in der Literatur drei bzw. vier Ebenen, nimmt man die Ebene der potenziell Betroffenen hinzu, unterschieden (vgl. Rau et al., 2019, S. 179 f. unter Bezug auf Bange, 2015, S. 139 ff.):

- die Träger- und Leitungsebene
- die Ebene des pädagogischen Konzepts
- der Ebene der Mitarbeitenden,
- die Ebene der potenziell Betroffenen, z. B. der Schülerschaft.

Zur Beschreibung des Interventionszeitpunkts der Maßnahmen kann mit der in der Kriminologie bekannten Unterscheidung von primärer, sekundärer und tertiärer Dimension operiert werden. Primäre Präventionsmaßnahmen adressieren die Allgemeinheit und sollen ihre Wirkung zeitlich betrachtet vor Normbrüchen und Schadensereignissen entfalten. Ein Beispiel für den vorliegenden Kontext auf der Ebene der (späteren) Schüler einer Einrichtung wären etwa pädagogische Maßnahmen im

Elementarbereich institutioneller Betreuungsangebote¹³. Ziele der Maßnahmen könnten das Entwickeln des Selbstbewusstseins, der Bezug zum eigenen Körper und das eigenständige Lösen kleinerer Konflikte ohne Gewalt sein. Für den vorliegenden Bereich sind aber vor allem sekundäre und nach dem Auftreten von Gewalt tertiäre Präventionsmaßnahmen relevant, von denen einige nachfolgend für die verschiedenen Ebenen erörtert werden. Erstere richten sich zielgruppenspezifisch an potenzielle Täterinnen oder Täter sowie potenziell Betroffene und auf Tatgelegenheitsstrukturen aus, während letztere sich nach Taten gegen verwirklichte Tatgelegenheitsstrukturen und Täterinnen oder Täter richten und für die Betroffenen einsetzen.

4. Prävention auf der Träger- und Leitungsebene

4.1 Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten

Das Handeln der Träger- und Leitungsebene kann sich auf alle benannten Risikofaktoren und die Ausprägung der vier Merkmale einer Totalen Institution (präventiv) auswirken. Der Träger schafft die Grundvoraussetzungen zur Existenz der Einrichtung und gibt damit die Bedingungen und die Strukturen vor, in denen der Einrichtungsalltag gestaltet werden kann (oder muss). Träger und Leitung der Einrichtung definieren maßgeblich die Ziele und Vorgaben zur Gewichtung der Einrichtungsinteressen im Verhältnis zu den Interessen der Klientinnen und Klienten (Primat der Einrichtung). Die Umsetzung der Ziele und Vorgaben hängt wiederum zu erheblichen Teilen von der angemessenen materiellen Ausstattung und einem angemessenen Personalschlüssel ab. Ausreichend vorhandenes Personal kann dabei helfen, Überforderungssituationen der Mitarbeitenden vorzubeugen. Transparente Leitungs- und Entscheidungsstrukturen bieten den Akteurinnen und Akteuren in der Einrichtung Orientierung, Dienstbesprechungen und Personalentwicklungsgespräche leiten und unterstützen Mitarbeitende (vgl. Bange, 2015, S. 139).

Eine gelebte Einrichtungskultur, die offen ist für Fehler in Abläufen und menschlichem Verhalten kann der Prävention ebenfalls zuträglich sein.

¹³ Im Elementarbereich werden Kinder im vorschulischen Alter nach Vollendung des 3. Lebensjahres pädagogisch betreut (vgl. Deutscher Bildungsrat, Bildungskommission, 1973, S. 98, 102, 112).

Akteurinnen und Akteure sollten sich darauf verlassen können, Fehler und Unsicherheiten offen kommunizieren und gemeinsam reflektieren zu dürfen (vgl. Hackenschmied & Mosser, 2017, S. 221 f.). Bei ernsteren Konflikten oder fehlerhaften Prozessen sorgt ein ausgereiftes Beschwerdemanagement für einen Informationsrücklauf bis hin zur Träger- und Leitungsebene.

Die Entwicklung und Begleitung der Implementierung von Schutzkonzepten zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt liegt einerseits in der Verantwortung des jeweiligen Trägers, andererseits aber noch mehr bei der Einrichtungsleitung. Für die Umsetzung ist es hierbei wichtig, die Mitarbeitenden zu motivieren und in den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess einzubinden, da die Maßnahmen von Schutzkonzepten gelebt und von der Haltung der Mitarbeitenden getragen werden müssen. Ansonsten droht die Gefahr von Schutzlücken und/oder trügerischer Sicherheit. Neben den Mitarbeitenden bietet es sich an, die Expertise spezialisierter Fachberatungsstellen zu nutzen und die Verwirklichung eines Schutzkonzeptes begleiten zu lassen: „Neben Erfahrung und Fachkompetenz hat die Fachberatungsstelle den unabhängigen Blick von außen, der Betriebsblindheit und die damit verbundenen Auslassungen verhindern, aber auch Dynamiken innerhalb der Institution erkennen kann, die im Konzept berücksichtigt werden müssen“ (UBSKM, 2020). Zu der bereits thematisierten angemessenen Personalausstattung zählt mithin auch, die notwendigen personellen Kapazitäten für den Bereich Prävention zu schaffen – z. B. in Form von Beauftragten für (sexualisierte) Gewalt und psychologisch geschulten Ansprechpartnerinnen oder -partnern etc. Hierbei erscheint es denkbar, mit anderen Einrichtungen zu kooperieren, da gerade kleinere Einrichtungen u. U. zu wenig finanzielle Ressourcen für die benötigten Stellenkontingente akquirieren können. Die in einer Einrichtung etablierte Haltung der Ächtung von (sexualisierter) Gewalt sollte sowohl nach innen als auch nach außen, bspw. gegenüber den Sorgeberechtigten von Klientinnen und Klienten oder der Öffentlichkeit kommuniziert werden (vgl. Bange, 2015, S. 140).

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten erscheinen geeignet, vor allem den Risikofaktoren Abgrenzung zur Außenwelt, mangelhafte Ausstattung, strukturelle Defizite, autoritär-hierarchische Machtverhältnisse, Entwertung, Allgegenwart von Gewalt und Primat der Einrichtung entgegenzuwirken.

4.2 Beispiel aus dem Konzept der Domspatzen¹⁴

Die Angebote der Einrichtungen der Regensburger Domspatzen und ihre Arbeit lässt sich in drei Bereiche gliedern, den schulischen, den musikalischen bzw. die Chorarbeit und den Betreuungs- bzw. Internatsbereich. Die pädagogischen Leitlinien der Arbeit sind heutzutage in einem Konzept hinterlegt, welches sich aus verschiedenen Bausteinen zusammensetzt. Dezidiert auf ca. 50 Seiten ausgearbeitet und für die anderen Bereiche insoweit richtungsweisend ist der Baustein mit den Regelungen für das Internat.

Das Konzept spiegelt dabei das von Träger- und Leitungsebene vorgegebene Primat der Einrichtung und die Gewichtung der Ziele der Institution gegenüber anderen Zielen, z. B. dem Wohl der Schüler. Bei den Regensburger Domspatzen hat sich bei diesem Risikofaktor im Vergleich zum Untersuchungszeitraum ein Wandel vollzogen, der nunmehr die Erziehung der Schüler voranstellt (vgl. Weber & Baumeister, 2017, S. 422). Der schulische und der chorische Leistungsbereich sind diesem Anliegen in der Bedeutung nachgeordnet: „Ziel des pädagogischen Wirkens bei den Domspatzen im Allgemeinen und im Internat im Speziellen ist folglich die Unterstützung bei der Herausbildung einer eigenständigen und erfolgreichen, aber ebenso moralisch anspruchsvollen und auch sich selbst achtenden Persönlichkeit, die ihren Platz in der Welt findet und die Liebe Gottes nicht nur für sich selbst erkennt, sondern auch weiterträgt“ (Regensburger Domspatzen, 2017, S. 7). Grundlage der Wertezziehung ist das christliche Welt- und Menschenbild. Im Gegensatz zur Praxis im Untersuchungszeitraum orientiert sich die Regelung mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt an der oben genannten Gewichtung des Primats der Einrichtung, da in diesen Fällen fortwährend das Wohl des Kindes im Vordergrund zu stehen habe (Büchner, 2017, S. 7).

14 Die Beispiele in den Abschnitten 4.2, 5.2, 6.2, 7.2 sind verschiedenen Unterlagen der Regensburger Domspatzen entnommen und beschreiben Anspruch und Vorhaben der Institution bei der Prävention von Gewalt. Ob und inwieweit diesen Rechnung getragen worden ist und wird, war nicht Gegenstand der Regensburger Aufarbeitungsstudie. Eine Antwort auf diese Frage bietet z. B. eine externe Evaluation der Maßnahmen.

5. Prävention als Teil des pädagogischen Konzepts

5.1 Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten

Das pädagogische Konzept einer Einrichtung legt die Grundzüge der pädagogischen Arbeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und gesetzlichen Vorschriften dar. Aus dem Konzept einer Einrichtung lassen sich in der Regel inhaltliche oder methodische Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit und der Einrichtung ablesen. Idealerweise gibt es in einer Einrichtung zudem ein mit dem pädagogischen Konzept verzahntes Schutzkonzept zur Vorbeugung von (sexualisierter) Gewalt, aber auch zum Umgang mit Verdachtsmomenten. Schutzkonzepte sind, folgt man der Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, „ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation“ (UBSKM, 2020).

Soweit möglich bietet es sich an, (Schutz-)Konzepte auch unter Beteiligung der Klientinnen und Klienten zu entwickeln oder zumindest unter ihrer Beteiligung weiterzuentwickeln. Auch Bezugspersonen und in Fällen von Minderjährigen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sollten in die Arbeit der Einrichtung mit einbezogen werden oder Möglichkeiten haben, daran Anteil zu nehmen. Die Palette der Gestaltungsoptionen für diese Gruppen reicht hierbei von Informationen, Informationsveranstaltungen oder Veranstaltungen unter Beteiligung der Klientinnen oder Klienten (Aufführungen, Ausflüge, Feste etc.) bis hin zur funktionalen Beteiligung in Gremien (Elternbeirat etc.). Den Mitarbeitenden der Einrichtung sollen Konzepte eine sichere Orientierung für ihre Arbeitsgestaltung bieten. Für alle Personen einer Einrichtung ist die im Bereich der sekundären und tertiären Prävention zu verortende Implementation eines funktionierenden Beschwerdemanagements und der Möglichkeit, eine unabhängige Beschwerdestelle einbeziehen zu können, von Bedeutung (vgl. Bange, 2015, S. 139 f.).

Prävention von Gewalt kann ferner durch die Berücksichtigung und das Einbeziehen baulicher Strukturen unterstützt werden. Exemplarisch seien angemessene Raumgrößen, gut einsehbare Gemeinschaftsräume, eine angemessene und durchdachte Innen- und Außenbeleuchtung, eine freundliche farbliche Gestaltung oder auch getrennte Sanitäreinrichtungen für Mitarbeitende und Klientinnen oder Klienten genannt.

Bestandteil eines (Schutz-)Konzepts sollten auch sexualpädagogische Elemente sein, um die Klientinnen und Klienten, gerade wenn es sich um junge Menschen handelt, in der Entwicklung sicher und fördernd zu begleiten. Die Konzepte haben Regelungen für Mitarbeitende zum Umgang mit den Klientinnen und Klienten auszuweisen, etwa zur Ausgestaltung von notwendigem Körperkontakt, und halten die Mitarbeitenden zu einem grenzachtenden Umgang an. Zu Letzterem gehört eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden für ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz (vgl. Bange, 2015, S. 139 f.). Ein weiteres Feld sind Überlegungen dazu, in welchem Rahmen und in welcher Weise Mitarbeitende Bild- und Filmaufnahmen der Klientinnen oder Klienten erstellen dürfen. Auch Vorgaben zur Gestaltung von privaten Kontakten zwischen Mitarbeitenden und Klientinnen oder Klienten bieten den Beteiligten Handlungssicherheit und beugen Tatgelegenheiten vor.

Ein Schutzkonzept sollte einen Ablaufplan zum Umgang mit Verdachtsfällen enthalten: „Genauere Handlungspläne und die Klärung von Zuständig- und Verantwortlichkeiten ermöglichen ein schnelles und zielführendes Intervenieren und können zudem Tatgeneigte abschrecken“ (Rau et al., 2019, S. 353). Bei Verdachtsfällen ist die Einbindung einer unabhängigen Beratung zu empfehlen (vgl. Bange, 2015, S. 140). Zu denken ist bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts aber auch an „ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt“ (UBSKM, 2020).

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten erscheinen geeignet, vor allem den Risikofaktoren strukturelle Defizite, autoritär-hierarchische Machtverhältnisse, Entwertung, Allgegenwart von Gewalt, fehlende positive Beziehungen und der Unterdrückung von Körperlichkeit und Sexualität entgegenzuwirken.

5.2 Beispiel aus dem Konzept der Domspatzen

Lernen und Leben in Einrichtungen, wie sie die Regensburger Domspatzen betreiben, ist von hierarchischen Elementen und Strukturen geprägt. Die im Faktor beschriebenen Risiken autoritär-hierarchischer Machtverhältnisse sind Institutionen dieser Art also bis zu einer gewissen Ausprägung systemimmanent. Es ist daher zu fragen, wie mit damit einhergehenden Risiken umgegangen werden kann und wie sich die unter dem

Risikofaktor beschriebenen Auswirkungen verhindern lassen. Der qua Konstellation bestehenden (Macht-)Asymmetrie zwischen Mitarbeitenden und Schülern begegnen die Regensburger Domspatzen heute nominell mit Interessenvertretungen, Hilfsmöglichkeiten und Wegen zur Äußerung von Kritik. Beispielsweise wählen die Schüler des Internates ihre Jahrgangsstufensprecher und sind in einem gewählten Internatsrat vertreten, der über Belange der Unterbringung und Erziehung in direktem Austausch mit dem Direktor oder den Präfekten stehe (Regensburger Domspatzen, 2014, S. 7 f.).

Bestandteil der Regularien bei den Regensburger Domspatzen sind überdies Richtlinien, die sich auf den pädagogischen Umgang von Funktionsträgerinnen und -trägern mit Schülern beziehen (Regensburger Domspatzen, 2019a). Dieses zufolge ist den Mitarbeitenden jedwede körperliche Bestrafung verboten und das geltende Recht zu beachten. Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung sind auch bei möglichen Einwilligungen der Schutzbefohlenen nicht statthaft. Bei der Nutzung von Medien durch minderjährige Schutzbefohlene sind die Mitarbeitenden verpflichtet, sich gegen Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing zu positionieren. Die von allen Mitarbeitenden zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung schreibt fest, „keine seelische, körperliche und sexuelle Gewalt auszuüben (...) und die Intimsphäre der Schutzbefohlenen zu respektieren, auch im Umgang mit Handy und Internet“ (Büchner, 2017, S. 6). Die Selbstverpflichtung benennt zudem die Verantwortung der Mitarbeitenden auch für grenzverletzendes Verhalten sensibel zu sein und bei Bedarf notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen zu initiieren.

6. Prävention auf der Ebene der Mitarbeitenden

6.1 Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten

Der Abschnitt „Prävention als Teil des pädagogischen Konzepts“ (s. o. 5.1) benannte bereits mehrere Gestaltungsmöglichkeiten, um die Verhaltensebene und den Kontakt von Mitarbeitenden und Klientinnen oder Klienten präventiv zu beeinflussen. Positive Rückwirkungen auf ein gewaltfreies Klima in der Einrichtung entfaltet desgleichen ein professioneller Umgang der Mitarbeitenden untereinander. Ausdruck dessen können regelmäßige Besprechungen und eine etablierte Streitkultur sein. In

Kombination mit wiederkehrender (externer) Supervision können sich Strukturen, die die Bildung von subkulturellen Vorstellungen des Zusammenhalts und falsch verstandener Kollegialität befördern (Schweigen trotz Wissen), schwerer etablieren. Wege, auf denen Mitarbeitende Beobachtungen weitergeben, sich bei Bedarf beschweren oder selbst Hilfe erhalten können, sollten ihnen bekannt sein.

Ansatzpunkte für die Prävention sind über die Verhaltensebene hinaus bei der formellen Ausgestaltung zu identifizieren. So können (Standard-) Arbeitsverträge um Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt ergänzt werden und neu einzustellende Mitarbeitende verpflichtet werden, erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen (vgl. Bange, 2015, S. 139). Die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden kann auch über Verpflichtungen zu Fortbildungsmaßnahmen mitgestaltet werden, wobei es sich positiv auf die Teilnahmebereitschaft auswirken dürfte, dem Gedanken der Partizipation Rechnung zu tragen. Vorstellbar ist es z. B. den Mitarbeitenden ein Portfolio geeigneter spezifischer Fortbildungen zur selbstständigen Auswahl anzubieten. Die Fortbildungen sollten durch externe Fachkräfte bzw. bei externen (zertifizierten) Anbietern erfolgen.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten erscheinen geeignet, vor allem den Risikofaktoren Abgrenzung zur Außenwelt, fachliche Defizite, strukturelle Defizite, autoritär-hierarchische Machtverhältnisse und Allgegenwart von Gewalt entgegenzuwirken.

6.2 Beispiel aus dem Konzept der Domspatzen

Im Gegensatz zu früheren Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums werde bei den Auswahlverfahren für neues Personals auf die fachliche Qualifikation und im Fortgang auf die (Weiter-)Entwicklung der Fähigkeiten im Bereich der Gewaltprävention geachtet (vgl. zu Letzterem Regensburger Domspatzen, 2014, S. 7). Einen Eindruck der Bandbreite der Qualifikationen des heutigen eingesetzten Personals vermittelt die Vorstellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Homepage der Regensburger Domspatzen. Einstellungsvoraussetzungen bei den Regensburger Domspatzen seien die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und eine Selbstverpflichtungserklärung (Regensburger Domspatzen, 2014, S. 7). Selbst Begleitpersonen auf

Chorreisen hätten diese Voraussetzungen zu erfüllen (Regensburger Domspatzen, 2019b, S. 2).

Die fachliche Expertise des Personals soll in Erziehungsmethoden Ausdruck finden, die den Schülern eigene Erfahrungen und Erkenntnisse auf dem Wege der Selbstreflexion ermöglichen (Regensburger Domspatzen, 2017, S. 1). Als Mittel benennen die Regelungen für den Internatsbereich „das Einzelgespräch, das Gruppengespräch, die Kontrolle und die Sanktion (positive wie negative), die allesamt je nach individuellen, situativen und pädagogischen Erfordernissen herangezogen werden“ (Regensburger Domspatzen, 2017, S. 1). Die Funktionsträgerinnen und -träger werden des Weiteren in den Richtlinien für die Mitarbeitenden angehalten, sich wiederkehrend selbst in ihrer Arbeit zu hinterfragen und eine Feedbackkultur zu leben, die Rückmeldungen an und von Kolleginnen und Kollegen einschließt (Regensburger Domspatzen, 2019a, S. 1).

7. Prävention auf Ebene der potenziell Betroffenen

7.1 Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten

Das eingangs beschriebene Modell beschrieb Faktoren, die für einen Normbruch zusammentreffen müssen. Wenn eine tatgeneigte Person in einer günstigen Situation bei herabgesetzter Sozialkontrolle einer anderen Person begegnet, besteht in manchen Situationen – definitiv, nicht allen – die Chance, dass sich die von der Tat bedrohte Person gegen diese zur Wehr setzen kann. Um diese Chance zu haben, bedarf es bestimmter Voraussetzungen, so etwa die Gefahr rechtzeitig erkennen zu können, sodann auch handlungsfähig zu sein und über erfolgsversprechende Abwehrtechniken zu verfügen. Einige Präventionsmaßnahmen, die sich auf die Ebene der potenziell Betroffenen beziehen, adressieren diese Voraussetzungen. Ziel solcher Maßnahmen könnte demnach die Stärkung der eigenen Kompetenzen sein, die dabei helfen, selbst zu bestimmen und eigenverantwortlich zu handeln (Empowerment). Gelingt dies, sind die Klientinnen und Klienten z. B. davon überzeugt, Situationen durch eigenes Handeln beeinflussen zu können (internale Kontrollüberzeugung). Die Klientinnen und Klienten sollten daher – ähnlich wie die Mitarbeitenden der Einrichtung – regelmäßige Präventionsschulungen erhalten (vgl. UBSKM, 2020), die es ihnen ermöglichen, (die Gefahr von) Gewalt also solche zu identifizieren und darauf reagieren zu können. Im Sinne der beschriebenen Voraussetzungen ist es daher förderlich, den

Klientinnen oder Klienten in der Einrichtung Mitbestimmungsrechte verschiedenster Art zu eröffnen und die Inanspruchnahme dieser Rechte auch zu fördern (vgl. Bange, 2015, S. 140). Ebenfalls analog zu den Mitarbeitenden sollten den Klientinnen und Klienten Beschwerdemöglichkeiten offen stehen und diese auch bekannt sein.

Die beschriebenen partizipativen Elemente können bis zur oben bereits genannten Beteiligung an der Ent- oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten reichen. „Eine formalisierte Partizipation der Schüler fördert nicht nur deren Selbstbestimmung, die zentrales Element pädagogischer Konzepte ist, es hilft auch dabei, Grenzen zu definieren, die ihren Empfindungen entsprechen und auf die sie sich bei drohender bzw. erlebter sexualisierter Gewalt berufen können“ (Rau et al., 2019, S. 352 mit Verweis auf Pöter & Wazlawik, 2018b, S. 41).

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten erscheinen geeignet, vor allem den Risikofaktoren Abgrenzung zur Außenwelt, strukturelle Defizite, autoritär-hierarchische Machtverhältnisse, Entwertung, Allgegenwart von Gewalt, fehlende positive Beziehungen und Unterdrückung von Körperlichkeit und Sexualität entgegenzuwirken.

7.2 Beispiel aus dem Konzept der Domspatzen

Im pädagogischen Konzept des Internats sind zahlreiche Regelungen zum Miteinander der Schüler hinterlegt (vgl. Regensburger Domspatzen, 2017, S. 5-8, 15, 26), die sich nominell dazu eignen, dem Risikofaktor „Allgegenwart von Gewalt“ entgegenzuwirken. Erziehungsziele bei den Domspatzen seien demnach ein positives Sozialverhalten, welches von Höflichkeitsformen, Respekt und Rücksichtnahme geprägt sei. Pädagogisches Handeln solle verbale Konfliktlösestrategien und die Fähigkeit vermitteln, eigenständig Lösungen für Konflikte zu finden. Im Schulprofil der Grundschule und in den Richtlinien für Mitarbeitende ist ferner hinterlegt, dass eine zu enge Gruppenbildung unter Schülern vermieden und auch bei sich wiederholenden Veranstaltungen der Teilnehmerkreis für weitere Schüler offen gehalten werden solle (Regensburger Domspatzen, 2019a, S. 1; 2019c, S. 5).

8. Fazit

Die Ausführungen des Beitrags verdeutlichen, dass aus der Wissenschaft und Praxis umfangreiche und zugleich konkrete Erkenntnisse vorliegen, welche Gestaltungsansätze zur Prävention von Gewalt in Institutionen erfolgsversprechend sind. Die im Beitrag angesprochenen verdeutlichen dies exemplarisch und sind bei weitem nicht erschöpfend. Dabei können und sollen Präventionsmaßnahmen, die stets in die Zukunft gerichtet sind, nicht den Anschein erwecken, geschehenes Leid aufheben oder negieren zu wollen. Gerade in Institutionen, in denen Gewalt geschah und für die eine Aufarbeitung umgesetzt worden ist, baut Prävention auf die Historie dieser konkreten Institution auf und ist mit der Vergangenheit untrennbar verbunden, der auf diese Weise eine mahnende und erinnernde Funktion zukommt. Für manch eine von Gewalt betroffene Person kann dies auch eine Hilfe auf ihrem persönlichen Weg sein, mit den eigenen oder miterlebten Gewalterfahrungen umzugehen.

Für das Risikomanagement und die Prävention von Gewalt ist bei der Entwicklung von Schutzkonzepten der Bedarf dieser Institution zu beachten. Am Beginn eines solchen Prozesses steht daher die sogenannte Risikoanalyse, mit der die vorhandenen Stärken und Schwächen identifiziert werden. „Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter und Täterinnen nutzen könnten, um sexuelle [aber, auch andere Arten der – Anm. des Verf.] Gewalt vorzubereiten und zu verüben (UBSKM, 2020).“ Auf die Einbindung externer Expertise bei der Implementation und bei der Umsetzung wurde bereits eingehend hingewiesen. Um wirken zu können, müssen Schutzkonzepte im Alltag der Institution verankert und gelebt werden. In welchem Ausmaß dies gelingt, kann durch eine Prozessevaluation, die die Umsetzung eines Konzepts in den Blick nimmt, und durch eine Wirkungsevaluation, die die Effekte der ergriffenen Präventionsmaßnahmen eruiert, überprüft werden (BMI & BMJ, 2006, S. 679). Beide Arten der Evaluation können mit einer ohnehin angeratenen regelmäßigen Überprüfung auf eventuell bestehenden Anpassungsbedarf Hand in Hand gehen. Für den wissenschaftlichen Bereich gilt es, die identifizierten Risikofaktoren weiter empirisch abzusichern und die Mechanismen des Zusammenwirkens genauer zu ergründen, um weitere Empfehlungen zur Gestaltung von Prävention vorlegen zu können.

Literatur

- Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T. & Fegert, J. M. (2018): Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte. Göttingen: Hogrefe.
- Bange, D. (2018): Gefährdungslagen und Schutzfaktoren für Kindeswohlgefährdungen in Organisationen. In: Oppermann, C., Winter, V., Harder, C., Wolff, M. & Schröer, W. (Hrsg.), Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen (S. 114-127). Weinheim: Beltz Juventa.
- Bange, D. (2015): Gefährdungslage und Schutzfaktoren im familiären und institutionellen Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch. In: Fegert, J. M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J. & Liebhardt, H. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 137-141). Berlin: Springer.
- Bandura, A. (1979): Sozialkognitive Lerntheorie. 1. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta.
- BMI & BMJ - Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (Langfassung). Berlin.
- Büchner, R. (2017): Erfahrungen und Konsequenzen. Das Präventionskonzept gegen sexuellen Missbrauch bei den Regensburger Domspatzen [Manuskript zum Vortrag des 15. Leipziger Symposiums zur Kinder- und Jugendstimme am 25.02.2017].
- Deutscher Bildungsrat. Bildungskommission (1973): Empfehlungen der Bildungskommission. Teil: Strukturplan für das Bildungswesen. Stuttgart: Klett.
- Engfer, A. (2016): Formen der Misshandlung von Kindern. Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: Egle, U. T., Joraschky, P., Lampe, A., Seiffge-Krenke, I. & Cierpka, M. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen (S. 3-23). Stuttgart: Schattauer.

- Frings, B. & Löffler, B. (2019): Der Chor zuerst: Institutionelle Strukturen und erzieherische Praxis der Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet.
- Goffman, E. (1973): *Asyle*. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Goffman, E. (1961): *Asylums*. Essays on the social situation of mental patients and other inmates. New York: Anchor.
- Hackenschmied, G. & Mosser, P. (2017): Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim. Fallverläufe, Verantwortlichkeiten, Empfehlungen. http://www.ipp-muenchen.de/texte/IPP_Muenchen_Gutachten_Bistum_Hildesheim.pdf (Abfrage: 12.06.2019).
- Keupp, H., Straus, F., Mosser, P., Gemür, W. & Hackenschmied, G. (2017): Schweigen – Aufdeckung – Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster. Wiesbaden: Springer VS.
- Mosser, P., Hackenschmied, G. & Keupp, H. (2016): Strukturelle und institutionelle Einfallstore in katholischen Einrichtungen. Eine reflexive Betrachtung von Aufarbeitung sexueller Gewalt in katholischen Klosterinternaten. In: *Zeitschrift für Pädagogik*, 62, 5, S. 656-669.
- Pöter, J. & Wazlawik, M. (2018a): Bedingungen sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen: Ergebnisse eines Reviews von Aufarbeitungsberichten. In: *Neue Praxis*, 48, 2, S. 108-121.
- Pöter, J. & Wazlawik, M. (2018b): Pädagogische Einrichtungen sicher(er) machen: Risikobedingungen sexualisierter Gewalt und Konsequenzen für die Gestaltung von Prävention. In: *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 21, 1, S. 34-45.
- Rau, M., Breiling, L. & Rettenberger, M. (2019): Regensburger Aufarbeitungsstudie. Sozialwissenschaftliche Analysen und Einschätzungen zur Gewalt bei den Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995. BM-Online Band 18. Wiesbaden: KrimZ.
- Regensburger Domspatzen (2019a): Verbindliche Richtlinien für die Angestellten der Regensburger Domspatzen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Regensburg.

- Regensburger Domspatzen (2019b): Ergänzende Richtlinien für Chorleiter, Stimmbildner, Erzieher im Bereich der Chöre zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Regensburg.
- Regensburger Domspatzen (2019c): Eine „lernende“ offene Ganztagschule mit musisch-musikalischem Schulprofil. <https://www.domspatzen.de/grundschule/profil-der-grundschule/schulkonzept.html> (Abfrage: 09.07.2019).
- Regensburger Domspatzen (2017): Pädagogisches Konzept für die Arbeit im Internat der Regensburger Domspatzen nach Klassenstufen. Regensburg.
- Regensburger Domspatzen (2014): Leitlinien im Rahmen der Missbrauchsprävention bei den Regensburger Domspatzen. Regensburg.
- Schmelz, G. (2016): Kriminalwissenschaften (Modul 3.3 „Kriminalität und Gesellschaft“. 3. Auflage. Wiesbaden: Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung.
- Streck-Fischer, A. (2006): Trauma und Entwicklung. Frühe Traumatisierungen und ihre Folgen in der Adoleszenz. Stuttgart: Schattauer.
- Sykes, G. M. & Matza, D. (1979): Techniken der Neutralisierung. Eine Theorie der Delinquenz. In: Sack, F. & König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie (3. Aufl.) (S. 360-371). Wiesbaden: Akademische Verlagsgesellschaft.
- UBSKM – Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2020): Schutzkonzepte. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte#e5322> (Abfrage: 04.03.2020).
- Weber, U. & Baumeister, J. (2017): Vorfälle von Gewaltausübung an Schutzbefohlenen bei den Regensburger Domspatzen. Untersuchungsbericht. Regensburg: UW-Recht.

Abschlussresümee: Zeitenwende

Daniela Klimke

Der Titel der Veranstaltung vermittelt eine historische Kontinuität und strukturelle Gleichartigkeit von Zwangs- und Gewaltverhältnissen in den Institutionen von Landschulheimen, kirchlichen Internatseinrichtungen, Strafvollzug und Psychiatrie. Bestehen tatsächlich viele Parallelen, die aus den Funktionsmechanismen totaler Institutionen resultieren, so offenbaren sich auf der Ebene der Diskurse über die Institutionen, ihre Opfergruppen und die angeklagte Gewalt grundlegende Unterschiede. Hieran lässt sich ein fundamentaler Wandel der Kritik erkennen, der sich deutlich auf der Tagung zeigte.

Zum Auftakt durch den Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung bereits wurde der Konflikt auf den Tisch gebracht, der den ganzen ersten Tag der Veranstaltung bestimmte. In meinem Artikel in der ZEIT „Von Ängsten umzingelt“ (<https://www.zeit.de/2017/08/opfer-sexualverbrechen-debatte>) suchte man eine Gegenstimme, an der das eigene Profil geschärft werden konnte. Dass hieraus selektiv zitiert und mit einer zu unterstellenden Absicht fehlgedeutet werden musste, um einen Widersacher zum eigenen Anliegen aufzubauen, an dem man sich abarbeiten kann, ist debattenstrategisch durchaus nachvollziehbar. Das Anliegen der Bewegung, Opfer sexueller Gewalt zu schützen, wird kämpferisch vorgebracht. Es geht um das Aufdecken von Missständen, um das Anklagen und insgesamt darum, ‚Mut zur Wahrheit‘ zu bekunden.

Der Missbrauchsdiskurs nährte sich von Beginn an von der Kraft des Tabubruchs. Seit vielen Jahrzehnten wird auf Skandalisierungstechniken zurückgegriffen, mit der man furchtlos einen Missstand aufdeckt. Bekanntlich lässt sich ein Tabu nicht fortwährend aufs Neue brechen. Der Nachrichtenwert entsteht, indem immer weitere Felder aufgetan werden, in der sich Sexualgewalt ereignet und in die sich die Skandalisierungsstimmung ausbreitet. Begonnen hat es öffentlichkeitswirksam in den 1980er Jahren in Deutschland mit der Sexualgewalt der Väter (und anderer sozial nahestehender männlicher Erwachsener), zuletzt sind es

die Übergriffe im Feld der Kunst, des Sports, der Politik und eben im pädagogischen Kontext von Landschulheimen und kirchlichen Einrichtungen für Jugendliche.

Die gegenwärtige Technik der Sexualsekandalisierung eignet sich nicht zum Austausch von Argumenten noch ist sie überhaupt darauf angelegt. Schon weil sie derart auf Emotionen zielt, lässt sie keinen vertretbaren Gegenstandspunkt mehr zu, der nicht augenblicklich moralisch diskreditiert würde. Die heutigen Skandalisierungen sind unmittelbare Einladungen an die Affekte. Sie entfalten einen Sog emotionaler Betroffenheit, der sich meist in einem Ruf nach Strafe artikuliert. Der Mechanismus der sozialen Problemherstellung verläuft immer nach demselben Muster: Auf jede schreckliche Enthüllungsgeschichte sexueller Gewalt wird reflexhaft empört reagiert. Den Opfern springt man zur Seite und verdammt die Täter. Einige Konflikte bringen es zur Gesetzesreife. Dann folgt der nächste Skandal – und so immer weiter.

Zugleich findet man seit der Jahrtausendwende in diesem affektiv und moralisch hoch aufgeladenen Feld um den sexuellen Missbrauch kaum einen Sozialwissenschaftler, der sich mit Sexualgewalt als einem *sozialen Problem* beschäftigt. Die Thematisierung von Sexualgewalt ist hegemonial geworden und lässt nur noch den einen wertgebundenen Standpunkt zu. Statthaft ist noch parteiische Forschung für das Opfer von Sexualgewalt, also ätiologische Fragestellungen und solche nach Präventionsmaßnahmen. So wichtig diese Anliegen sind, warum sexuelle Gewalt in großer Zahl vorkommt, wie sie sich auswirkt und wie dagegen vorgegangen werden kann – dies sind dennoch nicht die einzigen Fragestellungen, die interessieren.

Offen bleibt überdies, ob diese am medialen Unterhaltungsschema ausgerichtete Problematisierung sexueller Gewalt für die konkreten Opfer und für eine Gesellschaft hilfreich ist, in der sich Sexuelles idealerweise von Gewalt entkoppelt und Geschlechtergleichheit hergestellt werden soll. Schwer wird es in diesem verminten Terrain außerdem, die Dynamik der Sexualsekandalisierungen sowie ihre erheblichen Nebenfolgen zu untersuchen, wie es die tendenziöse Rezeption meines ZEIT-Artikels wieder gezeigt hat. Während die Opfer und Opfervertreter zu Recht darauf pochen, gehört zu werden, eine *Stimme* zu bekommen, scheut man die kritische Auseinandersetzung und den Diskurs. Eine Versachlichung und damit Verwissenschaftlichung dieses Themas täte gut und würde auch manch rechtsstaatlich bedenkliche Entwicklungen eindämmen, die

die nachvollziehbaren Anliegen in die Nähe politisch radikaler Positionen rückt.

Zwang und Gewalt in den Einschließungsmilieus

Doch wo genau liegt eigentlich der Konflikt der unvereinbaren Positionen? Hierfür lohnt zunächst ein Blick auf die Forschung zu den geschlossenen Einrichtungen, die noch aus den Federn im Kontext der sozialen Bewegung der 1968er Jahre stammt. Sie nahm an staatlicher Macht und ihren Institutionen Anstoß. Gefängnis und Psychiatrie galten als die Institutionen, an denen sich staatlicher Machtwille am eindrucklichsten manifestierte. Eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Beiträgen aus den 1970er Jahren nahm sich die repressiven Strukturen in diesen totalen Institutionen vor und untermauerte Positionen, die für deren Abschaffung eintraten. Liest man noch einmal Erving Goffman und Michel Foucault, lässt sich erkennen, welche strukturellen Bedingungen in den genannten Einrichtungen den Gebrauch von Macht deutlich erleichtern gegenüber offenen sozialen Institutionen. Sie könnten eine gemeinsame Grundlage für die Kritiken beider Protestbewegungen bilden, wäre ein Austausch zwischen den Bewegungen möglich.

Erving Goffman (1972) hat diese Strukturähnlichkeiten mit dem Konzept der totalen Institution herausgearbeitet, auf den auch ein Teil der Vorträge zumindest am zweiten Thementag explizit Bezug genommen hat. Seine einflussreiche Studie basiert auf einem Forschungsaufenthalt im psychiatrischen Krankenhaus St. Elizabeth's Hospital in Washington, D. C. Stehen geschlossene psychiatrische Institutionen im Mittelpunkt seines Interesses, so besteht der Gewinn der Studie v. a. in der Generalisierungsleistung, die der Autor erbringt, indem er die Gemeinsamkeiten sehr verschiedener geschlossener institutioneller Kontexte idealtypisch herausarbeitet. So beschreibt Goffman (ebd.: 16) ähnliche Funktionsmechanismen der Fürsorgeeinrichtungen für Personen, „die als unselbständig und harmlos gelten“ (z. B. Blinden- und Altersheime) und für solche, denen unterstellt wird, nicht für sich selbst sorgen zu können oder die Gemeinschaft zu bedrohen (u. a. Tuberkulose-Sanatorien, Irrenhäuser). Darüber hinaus zählt er Einrichtungen zum Schutz vor gefährlichen Individuen zu den totalen Institutionen, deren primäre Aufgabe nicht im Wohlergehen der Insassen liegt (z. B. Gefängnisse, Kriegsgefangenenlager). Eine vierte Klasse bilden die „Institutionen, die angeblich darauf abzielen, arbeit-ähnliche Aufgaben besser durchführen zu können“ (etwa

Kasernen, Schiffe, Internate) sowie schließlich „Einrichtungen, die als Zufluchtsorte vor der Welt dienen“ (wie Abteien, Klöster).

Goffman (ebd.: 17) kennzeichnet totale Institutionen mit vier Merkmalen:

1. Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität statt.
2. Die Mitglieder der Institution führen alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer großen Gruppe von Schicksalsgenossen aus, wobei allen die gleiche Behandlung zuteil wird und alle die gleiche Tätigkeit gemeinsam verrichten müssen.
3. Alle Phasen des Arbeitstages sind exakt geplant, eine geht zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in die nächste über, und die ganze Folge der Tätigkeiten wird von oben durch ein System expliziter formaler Regeln und durch einen Stab von Funktionären zugeschrieben.
4. Die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen.

Zu totalen Institutionen werden die genannten Einrichtungen, indem sie als „Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen“ dienen (ebd.: 11). Goffmans Akzent liegt in der Isolationsstruktur, in der eigene Regeln gelten und durchgesetzt werden und aus der kaum Kontakte nach außen möglich sind. Totale Institutionen bieten aufgrund der engmaschigen Überwachung im Inneren bei häufig nur loser Kontrolle durch die Außenwelt einen geradezu idealen Nährboden auch für jegliche Formen von Zwang und Gewalt. Beides ist in Teilen bereits ‚systemimmanent‘, wenn es sich etwa um Orte besonderer Leistungen (wie das Elite-Internat Odenwaldschule oder die Regensburger Domspatzen) oder Orte der Behandlung und Isolation besonderer Populationen (Psychiatrie und Strafvollzug) handelt. Die besondere Population oder die besonderen Ziele totaler Institutionen legen auch den Gebrauch besonderer Maßnahmen nahe.

So gilt für alle totalen Institutionen eine spezielle Ordnung, die es außerhalb von ihr so nicht gibt. „Wenn Menschen in Blöcken bewegt werden“ (Goffman 1972: 18), ist ein strenges Regiment an Regeln gefordert und dessen genaue Kontrolle sowie die Überwachung der Einzelnen. Ein Ausscheren aus der vorgegebenen strengen Ordnung wird

häufig übermäßig hart sanktioniert. Damit wird die Zwangslage verdeutlicht, in der sich der Insasse befindet und die häufig eine Variation von Demütigungen umfasst (ebd.: 36 ff.). Klein gehalten und auf die Gunst von Autoritäten angewiesen, wie im Falle der offen autoritären Institutionen, lassen sich nicht zuletzt sexuelle Gefälligkeiten leicht abzwängen oder Gewalthandlungen erdulden. Zugleich eröffnet die beharrliche Aufsicht auch viele Momente von Intimität, etwa in der Beichte kirchlicher Einrichtungen, die bekanntermaßen häufig für sexuelle Annäherungen genutzt wurde.

Ein nuanciertes Regelwerk verdeckt zwar meist kaum seinen autoritären Charakter, kann aber auch – wie im Falle der Odenwaldschule – einen dezidiert antiautoritären Anstrich haben und ebenso Zwang ausüben. Tatsächlich gab es eine Menge von Regeln und Ritualen, auf denen das antiautoritäre Programm fußte und die insbesondere viel Raum für Intimität schufen, sie auch forcierten. In den sogenannten Familien etwa, in denen ein Lehrer mit einer Gruppe von Schülern lebte, herrschte ein Näheverhältnis, dem sich die Betroffenen kaum entziehen konnten und eben auch zum Teil nicht einmal wollten, weil sie besonders bedürftig nach Zuwendung waren, sich auserwählt fühlten oder die Vorgänge kaum klar bewerten konnten.

Wo andererseits die tradierten Regeln auf den Kopf gestellt werden, kann auch auf deren Einhaltung nicht gepocht werden. Eine permissive (Sexual-)Erziehung, wie sie hier auf dem Programm stand, konnte kaum auf bereits etablierte Modelle zurückgreifen, sondern erfand sich selbst. Erwartungssicherheiten hinsichtlich erlaubter und verbotener Handlungen bot die Reformpädagogik nicht. Was durfte also schlimm daran gefunden werden, wenn sich Erziehungspersonen bei gemeinschaftlichen Duschritualen ihren Schülern näherten oder in der Abendkontrolle auch unter die Bettdecke einzelner Schüler griffen? Wurde doch einmal durch Schüler opponiert, glaubte man ihnen oft nicht, weil die renommierte Schule über alle Zweifel erhaben zu sein schien. Auch wurde durch die Eltern beschwichtigt, schließlich gab es das affektual hoch aufgeladene Konzept des sexuellen Missbrauchs noch nicht, das Täter, Opfer, Schuld und Leid so klar verteilt. Man orientierte sich allenfalls noch an sittlichen Maßstäben, deren Geltungskraft in den 1970er Jahren überdies massiv in Frage gestellt war. Der langjährige Schulleiter Gerold Becker griff schließlich auch auf das autoritäre Drohpotenzial bewehrter Mittel von Schulverweis und Elterngespräch zurück (Burgsmüller/Tilmann 2010: 16-20).

Goffman, der sich in erster Linie mit psychiatrischen Einrichtungen befasst hat, hat dem sowohl in kirchlichen Einrichtungen als auch in den Landschulheimen zentralen Aspekt des Vertrauens in die jeweiligen Institutionen weniger Beachtung geschenkt. Gerade diese feste Überzeugung der Außenwelt, v. a. der Eltern, ihre Kinder in guter Betreuung zu wissen, hat die Isolationsstruktur und den Machttraum der totalen pädagogischen Einrichtungen noch einmal erheblich gestärkt und erklärt auch zu einem Teil, warum Verlautbarungen der Schüler nach außen nicht ernstgenommen und die beschriebenen Zustände gar nicht für möglich gehalten wurden. Das trifft in dieser Weise nicht auf Psychiatrie und Strafvollzug zu, deren Insassen zu Problempopulationen gehören. Diese sichernden Institutionen sind daher weit weniger auf Vertrauen von außen angewiesen, außer dem in ihre Fähigkeit, die Außenwelt vor den Insassen zu schützen. Diesen Problempopulationen wird außerdem weit weniger Beschwerdemacht zugestanden, sowohl was ihre Glaubwürdigkeit, aber auch was ein beklagtes Unrecht anbelangt. Schließlich fallen sie v. a. als Problemverursacher auf und können kaum eine allzu sanfte Behandlung erwarten. Das ihnen widerfahrere Unrecht anzuklagen, bedarf entschiedener Fürsprecher, die sie in der Protestbewegung der 1968er fanden, die sich aber überwiegend längst anderen, weniger anrühigen, Themen zugewandt haben.

Was Goffman interaktionstheoretisch untersucht, wird von Foucault poststrukturalistisch stärker auf den Aspekt der Macht hin ausgeleuchtet, hinsichtlich der interessierenden sozialen Kontexte erweitert und führt letztlich zur Frage der Zukunft der institutionellen Kontexte von Zwang und Gewalt. Als eine Verallgemeinerung des Gefängnisses beschreibt Foucault die Ausbreitung der Disziplin mit der Industrialisierung im 17./18. Jahrhundert zu einem allgemeinen Machtarrangement, das sich in der Strafvollzugsarchitektur nach Benthams Panoptikum vollendet und nach dessen Vorbild sich andere Institutionen formen. Diese Macht zeigt sich im Unterschied zum Modell der Staatsräson in agrarischen Gesellschaften nicht mehr in erster Linie negativ durch das Recht des Souveräns, Menschen etwas wegzunehmen (Eigentum, Rechte, das Leben u. a.), sondern sie wirkt produktiv. „Man könnte sagen, das alte Recht, sterben zu machen oder leben zu lassen, wurde abgelöst von einer Macht, leben zu machen oder in den Tod zu stoßen.“ (Foucault 1977: 165) Griff das alte Modell noch auf Gewaltdemonstrationen zurück, durchdringt die Disziplinarmacht die Gesellschaft formend bis in die feinsten Verästelungen als allgemeiner Modus fortwährender Dres-

sur, um nützliche Individuen für die kapitalistische Produktionsweise zu fabrizieren. Diese Prozeduren vollziehen sich in den Einschließungsmilieus, die über die von Goffman so bezeichneten totalen Institutionen hinausgehen und etwa Fabriken, Schulen, Kasernen, Spitäler und Familien miteinschließen. Sie gehören zum Kernbestand moderner gesellschaftlicher Ordnungsherstellung.

Diese Bio-Macht, die sich auf die Fabrikation des Lebens verlegt, aber ebenso die Grundlage für Rassismus und Eugenik bildet, schafft Subjektivierungen und Unterwerfungen zugleich. Die umfangreiche Regulation der Bevölkerung als ganzer und die des Einzelnen vollzog sich mittels der Techniken des christlichen Pastorals, das in Anlehnung an den Hirten, der seine Schafe hütet, die Bevölkerung als Untertan begriff, die über paternalistische Instrumente entlang einer differenzierten Ordnungsidee zu führen sei. So haben sich sanktionsbewehrte Normativität und statistische Normalität „seit dem 18. Jahrhundert zu zwei deutlich verschiedenen Komplexen auseinanderentwickelt“ (Link 2013: 33). Die moderne Ordnung umfasst „hierarchisierende Trennungen, die zwischen Ungeeignetem und Geeignetem, Normalem und Anormalem unterscheiden. Sie funktioniert über den Entwurf eines optimalen Modells und seiner Operationalisierungen, das heißt sie setzt Techniken und Verfahren ein, um Individuen an dieser Vorgabe auszurichten und sie daran anzupassen“ (Bröckling/Krasmann/Lemke 2000: 13).

In all diesen Institutionen werden Menschen klassifiziert, befragt, überwacht und an einem Sollzustand ausgerichtet. Diese Techniken basieren auf „der kleinlichen und boshaften Gründlichkeit der Disziplinen und ihrer Nachforschungen“ (Foucault 1977: 290) durch Kontrollwissenschaften, wie Psychologie, Psychiatrie, Pädagogik und Kriminologie. So „reproduzieren sie das jeder Disziplin eigene Schema von Macht/Wissen“ (ebd.: 290 f.). Damit setzte ein Prozess der „Individualisierung und Differenzierung“ ein (Garland 1985: 115), der Verhaltensweisen analysiert, klassifiziert und ihnen Persönlichkeitstypen zuordnet. So entstand neben anderen Devianzfiguren, wie dem ‚Perversen‘ der ‚kriminelle Charakter‘ als distinktive Kategorie und ein systematisches Wissen um ihn. Es interessierten nun die ‚Täterpersönlichkeit‘ und die individuellen Ursachen von Kriminalität (Baumann 2006: 36 f.). Das Gefängnis dient der kriminologischen Forschung als Labor, in dem die besondere Population wie durch eine „natürliche Demarkation“ von der Normalität abgegrenzt schien (Garland 1985: 116).

Ein Hauptfeld der Macht betrifft die Lüste und wie die Bevölkerung als ganze sowie der Einzelne sie ins Werk setzt. Orientierte sich die sexuelle Vorgabe zuvor am ehelichen reproduktiven Verkehr und verhüllte Abweichungen hiervon in der Gleichgültigkeit (etwa im Fall des Sexes der Kinder, Foucault 1977: 51) oder im großen Pool der Sünde, ohne ganz genau hinzusehen, begann die Disziplin damit, die „Familie der Perversen“ zu erfinden und aufzufächern (ebd.: 55). So wird neben einer ganzen Reihe durch die neuen Wissenschaften ausgehobener sexueller Disparitäten etwa aus der Sodomie die homosexuelle Persönlichkeit mit eigener Geschichte, eigener Morphologie und besonderer Seelenverfassung ausdifferenziert (ebd.: 58).

Betrachten wir die jüngere Geschichte, so lässt sich eine sukzessive Verschiebung der politischen Rationalitäten beobachten, in der die Disziplinargesellschaft in Teilen durch eine (neo)liberal organisierte Gesellschaft verdrängt wird. Foucault (1996) hat diesen sozialen Wandel als „Krise des Regierens“ gefasst, unter die die „Gesamtheit von Prozeduren, Techniken, Methoden, welche die Lenkung der Menschen untereinander gewährleisten“, fällt. Deleuze (1993: 255) vermerkt: „Wir befinden uns in einer allgemeinen Krise aller Einschließungsmilieus“.

Erste Krisensymptome

Die Krise der Einschließungsmilieus wird von verschiedenen Seiten befeuert und dauert noch heute an. Die stärksten Einschläge trafen die Institution des Gefängnisses, das schon Foucault als exemplarische Einrichtung erschien, in der sich Disziplinierung am eindrucklichsten formierte. Ende der 1960er Jahre ging es den Kritikern der Institution noch um die Durchsetzung eines Behandlungsvollzuges, der die bloße Verwahrung hinter Gittern ablösen sollte. Man glaubte also noch an die positiv disziplinierende Wirkung und verlangte mehr davon. Die Kritik Stimmung kippte aber recht zügig mit der ätiologischen Krise (Young 1986) der 1970er Jahre, in der die soziale Verursachung von Kriminalität und damit zugleich der Rehabilitationsansatz mit den stetig steigenden Kriminalitätsziffern in Verruf kam, weil diese Ansätze kaum Erfolge zeitigten („nothing works“, Martinson 1974). Nicht nur der begrenzte Erfolg der Therapien stellte das politische Programm in Frage, sondern die Kritik wurde breiter artikuliert und erfasste die Disziplinarmacht als solche: Von den einen wurde sie formuliert, weil sie als Macht wahrgenommen wird, die die Subjekte in ihren Freiheiten beschneidet; im Kern

geht es um die Dekonstruktion von Devianz. Die Gegenbewegung hierzu, aus der auch der Protest gegen sexuelle Gewalt entstanden ist, befördert systematisch skandalträchtiges Fehlverhalten der Mächtigen aus dem Dunkelfeld und setzt dabei auf das scharfe Schwert des Strafrechts. Und wiewohl die Protestbewegungen, die die Disziplargesellschaft aus so unterschiedlichen Richtungen bekämpfen, kaum miteinander vereinbar erscheinen, gibt es gemeinsame Schnittmengen und eine notwendig gemeinsame Entwicklung.

Vor dem Hintergrund einer allgemeinen Liberalisierungstendenz in den westlichen Gesellschaften der 1960/1970er Jahre rieb man sich an der gesellschaftlichen Heteronomie in ihren verschiedenen Feldern, also an der paternalistischen Bevormundung, an traditionellen Hierarchien und v. a. an der staatlichen Kontrolle. In allen disziplinierenden Institutionen offenbarte sich die machtvolle Zurichtung von Subjekten, der man sich nun nicht mehr einfach unterwerfen wollte. Vereinfacht kulminierte die Kritik an den Einschließungsmilieus in die zwei gegenläufigen Bewegungen: „Einige blickten zu den neuen sozialen Bewegungen und deren Forderungen an Vater Staat, durch neue Strafgesetze und höhere Strafen endlich mehr für den Schutz bislang benachteiligter Gruppen (Frauen) und Güter (Umwelt) zu tun. Andere, die dem neu-alten Diskurs der ‚atypischen Moralunternehmer‘ (Scheerer 1986) über Opferschutz und Abschreckung durch mehr Staat und Strafe nicht so viel abgewinnen konnten, neigten in dieser Lage dem Abolitionismus zu.“ (Scheerer 2018: 170) Nicht ohne Widersprüche, aber grob lässt sich konstatieren, die Geister schieden sich an der Frage, wie halten wir es mit dem Strafrecht, und welche Opfergruppen sind wie zu schützen.

In den 1970er Jahren dominant wirkte zunächst die anti-etatistische, strafrechtskritische Bewegung, die die Instanzen sozialer Kontrolle in den Blick nahmen. Im Mittelpunkt der Kritik standen die totalen Institutionen von Strafvollzug und Psychiatrie. „Beide, Strafrecht und Psychiatrie, pressen den Täter in eine vorgefertigte Schablone, zwecks Erreichung ihres Ziels; denn die Bestrafung des psychopathischen Täters erhält der Gesellschaft die Überzeugung von der Richtigkeit der tradierten Norm- und Wertvorstellungen.“ (Wolff/Hartung 1972: 12) Die Institutionen gerieten auch deswegen in den Fokus der revoltierenden Bewegung, weil ihre Insassen als Weggefährten gegen die gesellschaftliche Unterdrückung erschienen. Sie waren ebenso Opfer des Systems der staatlichen Zurichtung, in der die Psychiatrie „als Spitzel des Staatsapparates [fungiert]; sie horcht die Seele aus nach verbrecherischen Motiven“

und behandelt Menschen, deren Leiden eine „adäquate Antwort [...] auf die Feindschaft der Gesellschaft ihnen gegenüber“ sei (ebd.: 10, 21).

Eine persönliche Solidarität entstand überdies durch politische Gefangene der Studentenrevolten, die sich „spontan mit den ‚gemeinen Gefangenen‘ [verbündeten]“ (Defert/Donzelot 1976: 7). Das Gemeinsame lag in einer Strukturlogik der bekämpften Machtverhältnisse: „dass es sich sowohl in den Fabriken wie in den Gefängnissen um den gleichen Kampf der Klasse gegen die Macht handelte, dass man den Widerstand der Delinquenten und den der kämpfenden Arbeiter gegen die kapitalistische Organisation der Arbeit zusammenschließen müsse“ (ebd.: 9). Der kriminologische Abolitionismus und die Anti-Psychiatriebewegung wurden von vielen sehr prominenten Kriminologen – und nicht nur von denen – unterstützt. Der Macht/Wissen-Komplex der Disziplinargesellschaft wurde als Ganzes in Frage gestellt. Anstoß nahm man an ihrer repressiven Struktur, die sich am eindrücklichsten im Strafrecht zeigte und sogar die „sanften Kontrolleure“ aus Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Cremer-Schäfer/Peters 1975) miteinschloss.

Überkommene Herrschaftsstrukturen wurden auch wortstark auf dem sexuellen Feld infrage gestellt, dessen Bedeutung aus der Disziplinargesellschaft resultiert, in der das Sexualitätsdispositiv das alte Allianzdispositiv verdrängte, das sich im Wesentlichen darauf beschränkt hatte, Heirats- und Erbschaftsfragen zu regeln. Die Sexualmoral geht deutlich weiter und umfasst vier Großthemen: Die „Hysterisierung des weiblichen Körpers“ regelt dessen Medizinalisierung und Reproduktionsleistung sowie die Familienrolle und Erziehung des Nachwuchses. Die „Pädagogisierung des kindlichen Sexes“ sieht die stete Obhut der kindlichen Sexualität und ihrer Gefahren vor. Die „Sozialisierung des Fortpflanzungsverhaltens“ regelt Fruchtbarkeit auch mit Blick auf gesellschaftliche Verpflichtungen. Schließlich geht es um die „Psychiatisierung der perversen Lust“, in der die Homosexualität einen prominenten Platz einnimmt (Foucault 1977: 126 ff.). Alle vier strategischen Komplexe wurden seit den 1960er Jahren einer grundlegenden Kritik und Neuordnung unterworfen, in vielen Fällen mit der Folge einer Entkriminalisierung und Entpsychiatisierung.

Das Projekt einer Befreiung aus sexualmoralischen Fesseln fand seinen strafrechtlichen Niederschlag 1973, als der Strafabschnitt von Delikten gegen die Sittlichkeit hin zu solchen gegen die sexuelle Selbstbestimmung umbenannt wurde und mit deutlicher Verzögerung in den folgen-

den Jahrzehnten auch einen Paradigmenwandel in der Bevölkerung nach sich zog. Sittlichkeit bedeutete: „Vollwertiges Mitglied der Gesellschaft konnte nur sein, wer sich an bestimmte Sexualnormen halten konnte und wollte (etliche Sittlichkeitsvergehen zogen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich) und wer durch ‚produktive‘ Sexualität einen Beitrag zum Bevölkerungswachstum und damit für das Gemeinwesen leistete.“ (Lembke 2017: 5 f.) Die Trennung von Moral und Sexualstrafrecht konnte als Sieg der liberalen Kräfte erscheinen. Eben diese Liberalisierung aber bildete in den kommenden Jahrzehnten auch die Grundlage für all die Sexualskandalisierungen, die sich allesamt um den Tatbestand der verletzten sexuellen Selbstbestimmung ansiedelten. Statt der Gefährdung des Volkes durch sexuelle Unmoral tritt seitdem die Gefährdung des Individuums durch Autonomieverlust in den Vordergrund.

Im Zuge der strafrechtlichen Neuorientierung stand zunächst die ‚gleichgeschlechtliche Unzucht‘ im Vordergrund, also der Straftatbestand, der, soweit er Erwachsene involvierte, offenkundig kein Rechtsgut schützte, sondern allein der sittlichen Ordnung diente. Im Zusammenhang mit Homosexualität spielte die Vorstellung der Verführung noch eine große Rolle. Dabei ging es jedoch nicht um etwaiges individuelles Leid Minderjähriger, wie in der Figur des sexuellen Missbrauchs. Man fürchtete vielmehr die Ausbreitung des ‚schändlichen Verhaltens im Volke‘. In der offiziellen Begründung des Strafrechtsentwurfs von 1962 heißt es, griffe die gleichgeschlechtliche Unzucht um sich, führe dies zur „Entartung des Volkes“ und zum „Verfall seiner sittlichen Kräfte“ (Klug 1963: 41). Sexualität galt in der Disziplinargesellschaft als eine kaum zu bändigende Kraft, die repressiv eingehegt werden musste, damit sie nicht immer weiter von der reproduktiven Ordnung entfernte. Die Angst vor einer epidemischen Ausbreitung unsittlichen Verhaltens im Volk und nicht etwa die Sorge um die Unversehrtheit von Individuen besorgte damals – im Gegenteil: selbst vergewaltigten Frauen und sogar Kindern unterstellte man leicht ein Vergnügen am Normbruch. Die lesbische Liebe übrigens hatte ein ähnlich blasses Image wie die weibliche Sexualität überhaupt. Sie galt allenfalls als erotisch, nicht als geschlechtlich und fiel nicht unter den Straftatbestand.

Der weibliche Körper als weiterer strategischer Komplex des Sexualitätsdispositivs wurde insbesondere im Zusammenhang mit Prostitution und der Schwangerschaftsunterbrechung – wie es damals noch hieß – diskutiert. Auch hier wirkte die Biopolitik: „Keimendes Leben gehört

dem Volke“ (Hochheimer 1963: 102). Das Fortpflanzungsverhalten wurde etwa anhand der damaligen Strafrechtsparagrafen zu „Ehebruch“ und „Kuppelei“ kritisiert; an der Pönalisierung der sog. „Blutschande“ wurde die bis heute wirksame eugenische Begründung bemängelt. Der Schutz des Kindes vor sexuellen Adressierungen wurde auch von den Kritikern des alten Sexualstrafrechts in den früheren 1960er Jahren weitgehend unangetastet gelassen. Der „Minderjährigenkomplex“ markierte noch immer das „stärkste Tabu“ (Adorno 1963: 308 f.).

Deutlich wird aber bereits Anfang der 1960er Jahre auch unter dem Eindruck des Kinsey-Reports die Mär vom asexuellen Kind dekonstruiert. Später kam dem Kind als Symbol von Unschuld und Reinheit als Gegenidee zur bekämpften gesellschaftlichen Heteronomie Bedeutung zu. Das Kind repräsentierte das Ursprüngliche und Unverstellte, dessen Sexualität und Erkundungsdrang nicht unterdrückt werden sollte. Die Idee von der anti-autoritären, sexuell liberalen Erziehung grenzte sich allein negativ von gesellschaftlicher Repression v. a. der Sexualität ab, ohne indes die später dominant gewordene Gefährdung *durch* Sexualität in den Blick zu nehmen. Historisch falsch, aber gleichwohl wirkmächtig, wurde die Sexualunterdrückung mit der Naziherrschaft und der Ausbildung eines autoritären Charakters verknüpft. Tatsächlich war die NS-Zeit deutlich liberaler als die Nachkriegsepoche, in der die strengen Sexuelsitten der „moralischen Restabilisierung“ dienen sollten (Herzog 2018: 8-11). Aber noch weit vor der Skandalisierung interpersoneller sexueller Gewalt galt es einseitig, die Lust zu befreien, um die Gesellschaft zu befreien. Der Staat hätte im Schlafzimmer nichts zu suchen. „Der ‚Kinderschänder‘ schien auszusterben“; es kam zur „Romantisierung und Idealisierung der nicht unterdrückten Sexualität, von der man jetzt nur noch Gutes erwartete“ (Heider 2016: 256).

Tatsächlich wurde Sexualität in der Disziplargesellschaft nicht einfach unterdrückt, sondern mit der Bio-Macht erst erfunden: „Die modernen Gesellschaften zeichnen sich nicht dadurch aus, daß sie den Sex ins Dunkel verbannen, sondern daß sie unablässig von ihm sprechen und ihn als *das* Geheimnis geltend machen“ (Foucault 1977: 49). Aber man erfindet eben nicht nur, stachelt die Lüste an, bringt die Abweichler zum Sprechen und klassifiziert die Normabweichungen minutiös, sondern die entstandenen Sexualitäten und Persönlichkeiten werden fortan auch problematisiert, verwaltet und sanktioniert. Die Protestbewegung der 1968er begannen mit der Dekonstruktion überkommener Ordnungsstrukturen, im Zuge dessen diese Wissensgrundlagen der Disziplinar-

gesellschaft als unzulässig essentialistisch kritisiert wurden. Erst mit ihnen wurde eine feinteilige Klassifikation von Abweichung erschaffen und als persönliches Merkmal festgeschrieben. Die Grenzen der Normalität haben sich unter diesem Protest deutlich und auch nachhaltig erweitert. Zwar ist man längst von der Idee einer per se rauschhaften Sexualität abgekommen, die für die Subjekte und die Gesellschaft insgesamt ins Reich der Freiheit führt. Aber die deutlich nüchternere, mit weniger Bedeutungstiefe aufgeladene Sexualität unter den Bedingungen des Kontrakts, nach denen ohne Rücksicht auf sittliche Erwartungshaltungen und Verbote ausgehandelt werden kann, wie sie gelebt wird, soweit für alle Vertragspartner auch die Freiheit der Einwilligung anerkannt wird, ist durch die Protestbewegung tatsächlich von sittlichen Erwägungen weitgehend befreit worden. Doch diese Liberalisierung hat eine Kehrseite.

Die Konfrontation sozialer Bewegungen

Die linke Kritik richtet sich gegen diesen gesamten Macht/Wissen-Komplex, der erst ein differenziertes Devianz-Register und Vorstellungen einer idealen Ordnung erschuf, um sie dann disziplinar herzustellen. Vor allem staatliche Autorität erscheint zuvörderst in ihrer Unterdrückung und wurde daher entschieden angegangen. Die Zurückdrängung disziplinärer Macht erscheint als Freiheits- und Gerechtigkeitsgewinn. Für die Kritische Kriminologie ist es der Labeling Approach, der den kriminologisch-theoretischen Überbau liefert. In einer Mischvariante von ätiologischer und etikettierungstheoretischer Erklärung hält das Konzept sekundärer Devianz noch an der klassischen Verursachung von primärer Devianz fest, betont aber die negativen Auswirkungen des Kontrollhandelns. Beklagt haben dies bereits Klassiker wie G.-H. Mead und É. Durkheim. Von Edwin Lemert (2016: 126) wurde es dann auf den Begriff gebracht: „Die sekundäre Devianz bezieht sich auf eine besondere Klasse gesellschaftlich definierter Verhaltensweisen, mit denen Menschen auf die Probleme reagieren, die durch die gesellschaftliche Reaktion auf ihr abweichendes Verhalten geschaffen werden.“ Deutlich weiter geht die kriminologisch gewendete Theorie des Symbolischen Interaktionismus, wonach Bedeutungen nicht einer inneren Beschaffenheit eines Dings entspringen, sondern es sind „soziale Produkte, sie sind Schöpfungen, die in den und durch die definierenden Aktivitäten miteinander interagierender Personen hervorgebracht werden“ (Blumer

1969: 83 f.). Die Dinge, so auch Kriminalität, sexuelle Devianz und soziale Marginalisierungen, sind gesellschaftlich konstruiert.

Kritisiert wird damit die traditionelle ätiologische Sicht auf Abweichung, die deren Ursachen unzulässigerweise (allein) in die Person des Abweichenden verlegt und ihn sanktioniert. Wenn die Prozesse gesellschaftlicher Definitionen und Reaktionen der eigentliche Ursprung von Devianz sind, muss an diesen Konstruktionsprozessen, also strafrechtssoziologisch angesetzt werden. Hiernach geht es um die *Genese* von Normen, welche Akteure aus welchen Interessen Sachverhalte in welcher Weise als Problem markieren (Moralunternehmer), zum zweiten um die *Anwendung* von Normen durch das (Straf)Recht und seine Wirkstätten formeller und informeller Kontrolle und schließlich um die *Auswirkungen* dieser Normanwendung auf die Betroffenen. Das bedeutet ein grundsätzliches Kontrastprogramm des kriminologischen Forschungsinteresses zu der ätiologischen Frage nach den individuellen Ursachen von Kriminalität („Warum handelt der Täter kriminell?“). Anders ausgedrückt: „Wer ermitteln will, wie die kriminell genannte und als solche mit Geltung definierte Handlung entstanden ist – und das ist wohl eine der zentralen Fragen der Kriminologie –, hat sich nicht für den zu interessieren, der diese Handlung ausgeübt hat oder haben soll, sondern für die, die mit ihm wegen dieser Handlung umgehen und dadurch dieser Handlung die Definition ‚kriminell‘ geben.“ (Peters 2011: 17).

Strittig ist aus dieser Position, inwieweit ein Realsachverhalt und damit die Frage nach seiner ursächlichen Erklärung ergänzend zur Labeling-Perspektive akzeptiert wird (umgekehrt scheint sich die Mainstream-Kriminologie weniger gegenüber einzelnen Erkenntnissen aus dem Etikettierungsansatz zu sperren). Die radikalkonstruktivistische ‚reine Lehre‘ betrachtet alle Kriminalität als *alleiniges* Produkt sozialer Definitionsprozesse und weist entsprechend jegliche ätiologische Fragestellung zurück. Es ist eine „Kriminologie ohne Täter“ (Sack 1998: 54), aber auch ohne Opfer, ohne Leid, ohne Affekte. Vermittelnd lässt sich aber durchaus eine Handlung anerkennen, nach individuellen Motiven hierfür fragen *und* nach den gesellschaftlichen Triebkräften, die dieser Handlung einen bestimmten Problemstatus zuweisen und eine soziale Reaktion hervorbringen.

In ihrer reinen Lehre weist die kritische Kriminologie des Labeling offene Flanken auf, die von der folgenden Gegenbewegung systematisch besetzt werden: Der Konstruktionscharakter von Kriminalität lässt sich

nicht auf die Formen der Devianz beschränken, für die sich leicht Verständnis oder Sympathie aufbringen lässt, sondern muss konsequenterweise für sämtliches definiertes Fehlverhalten gelten, so auch für rechtsradikale Gewalt, Kriegsverbrechen, *white-collar* Kriminalität usw. Damit zusammen hängt eine weitere Schwierigkeit: Soweit Abweichung nur Folge ihrer Definition ist, kann es *per definitionem* kein Dunkelfeld geben. Kritik kann nur an *vollzogener* Etikettierung, nicht an ihrem Ausbleiben („Das ist doch kriminell!“) geübt werden.

Die kritische Kriminologie lässt sich solchermaßen ihren Gegenstand durch das Strafrecht vorgeben und einengen, wie es von ihr an der ätiologischen Ausrichtung immer bemängelt wurde. Unabhängigkeit von der Dominanz der Jurisprudenz kann sie nur auf dem Feld der Dekonstruktion von Kriminalität beanspruchen (überzeugend hat sie dies etwa im Fall der bis 1969 kriminalisierten einfachen Homosexualität aufgezeigt), nicht jedoch an einer offiziell nicht anerkannten Kriminalität. Die herrschaftskritische, linksliberale Verortung der kritischen Kriminologie nimmt zwar Anstoß an der ungerechten Verteilungsordnung des „negativen Guts“ (Sack 1968/2014: 470) Kriminalität, welche die Statushöheren im Dunkelfeld belässt und zugleich an einer Reihe von offenkundig schädlichen, ungerechten Handlungen, in denen die gesellschaftliche Machtstellung genutzt wird, um etwa ungestraft ausbeuterisch zu agieren. Sie bleibt jedoch einseitig der Entkriminalisierung und alternativen Konfliktlösungsmodellen verpflichtet und stärkt so durch die Hintertür jene Mächtigen, die ihre Definitionsmacht dafür nutzen können, im Dunkeln zu verbleiben. Der Labeling ist dazu verdammt, sie unbehelligt zu lassen.

Gleichwohl ist die Kritische Kriminologie (und ebenso die kritische Sexualwissenschaft) politisch sehr wirksam. Dies gelang allerdings v. a. unter sozialdemokratischen Bedingungen, zu denen sich ihre Prämissen gut fügten: „1. Das Elend ist eine Ungerechtigkeit, das sich aus sozialer Ungleichheit ergibt. 2. Die Bosheit ist nicht der Natur des Menschen zuzuschreiben. Sie ist dem Menschen anerzogen worden, kann also auch wieder verlernt werden. Vor allem: Es *muss* keine Situation geben, in der wir Bosheit lernen müssen.“ (Peters 2007: 46; Hervorhbg. im Orig.) Gerade der letzte Aspekt setzt ein Staatsverständnis voraus, welches auf allgemeine Wohlfahrt und auf die Durchsetzung sozialer Gerechtigkeit zielt, in dem nicht nur eine Vorstellung von einer idealen Gesellschaft herrscht, sondern deren Verwirklichung auch maßgeblich durch staatliche Steuerung möglich und erstrebenswert scheint. Die Kritischen Wissenschaften profitierten von jener Struktur der Disziplinarmacht, die sie

andererseits massiv infrage stellten. Auch diese Kritik hat zu ihrer allmählichen Auflösung geführt und die Neoliberalisierung befördert, was dann der entgegengesetzten Protestbewegung nützt.

In zunehmender Schärfe offenbart sich eine weitere Problematik, die mit dem Abschied von der Disziplinargesellschaft und deren Neoliberalisierung verwoben ist: Der kriminologische Diskurs ereignet sich nicht nur im Kreise des Fachkollegiums als wissenschaftlicher Disput; er arbeitet sich auch nicht nur an den Kriminalisierungsspezialisten der formellen Kontrolle ab. Kriminalität ist nicht mehr nur Teil eines Expertendiskurses. Zunehmende Geltung erlangen Opferstimmen und ihre Vertreter, ebenso wie die Öffentlichkeit (und wer interessiert sich heutzutage nicht für Kriminalität, erst recht für *sex & crime!*). Sie sind nicht mehr nur Publikum, das wissenschaftlichen Autoritäten mehr oder weniger gläubig folgt, sondern in Zeiten wachsender, auch populistischer Kritik an Eliten selbst stimmmächtiger Akteur im Diskursfeld geworden. Kaum eine Talkrunde oder ein Medienbericht zu einem aufrührenden Kriminalfall, gerade wenn es um sexuelle Gewalt geht, kommt ohne Opferstimmen aus.

Doch die Opferstatements sind nicht einfach *Teil* einer Debatte, vertreten eine *bestimmte* Position, eben die des Leidtragenden *neben* den Experten aus Wissenschaft, Politik, Kontrollbehörden und Rechtsvertretern. Scheinbar ausgestattet mit einer nicht hinterfragbaren exklusiven Wahrheit schweben sie als Leidtragende oder als Anwälte von Betroffenen geradezu *über* dem Diskurs – als *eigentliche* Experten, hergestellt über die Authentizität exklusiven Gefühlserlebens, eben als *reale* Beteiligte. Hier geht es nicht um Definitionen und Labeling, sondern um erlebtes Leid, um echte Emotionen, um Anerkennungsverlangen und in Teilen um aus dieser Perspektive durchaus nachvollziehbare Wünsche nach Vergeltung. Das Publikum identifiziert sich mit dem Opfer, unterliegt dem Sog der Affekte und bezieht aus einer inzwischen salonfähig gewordenen Position moralischer Höherwertigkeit entschiedene Stellung gegen die Leidverursacher, also die Täter und die vermeintlich täterschonende Justiz und nicht zuletzt gegenüber den wissenschaftlichen Experten, soweit sie ihre kritisch-kriminologische Expertise beisteuern und solchermaßen am Publikumsbedarf vorbeireden, das auf das einfache Spannungsschema von Gut und Böse, Opfer und Täter eingeschworen ist. Das Resultat ist im besten Fall Langeweile, häufig aber auch Empörung darüber, wenn die vereinfachenden Kategorien von Kriminalität aufgelöst und der Vorgang unnötig verkompliziert zu werden droht.

Eine nun geforderte *Public Criminology* kann sich diesem Wirkraum der Skandalisierung nicht entziehen, sondern nur miteinstimmen oder schweigen. Will sie sich noch Geltung verschaffen, bleibt ihr nur, bescheiden ihre kontrollpraktische Expertise beizusteuern (Wer sind die Täter, wie lässt sich ihnen beikommen und zukünftig wirksamere Kontrollmechanismen etablieren?). Nimmt die Opferperspektive eine derart bestimmende Stellung in der Kriminologie ein, muss jegliche Metaperspektive unterbleiben. Was interessiert das tatsächliche und das putative Opfer der Öffentlichkeit die Definitionsmacht der Kontrolleure, die Moralpanik um (sexuelle) Gewalt und die Akteure hinter ihr? All das würde das Anliegen der Opfer und ihrer Vertreter verfehlen, wäre sogar verdächtig, es zu ridiculisieren. Sie sinnen auf Mitfühlen und eindeutige moralische Bewertung des realen, selbst erlebten oder befürchteten Kerns von Sachverhalten und wollen sich keineswegs als Opfer einer Moralpanik abwerten lassen – verständlich. Der Labeling-Erklärungsansatz erweist sich in dieser öffentlichen Arena als zu starr, als dass er sich hier behaupten könnte. Er setzt einseitig auf Entkriminalisierung und kann damit keinerlei Allianzen außerhalb der kritischen Kriminologie mehr schmieden. Wenn die öffentliche Stimmung auf Opferschutz sinnt, statt auf Schutz der Freiheitssphären, steht der Labeling-Ansatz allein da. Seine Theorie mag dem nachdenklichen Rezipienten noch einleuchten und gewinnend erscheinen, lässt sich aber kaum mediengerecht in ein paar markigen Sätzen vermitteln. Während der Labeling interessante Dekonstruktionen geglaubter Gewissheiten zu bieten hat, sinnt die öffentliche Stimmung auf Lösungen. Diese bleibt der Labeling schuldig – eben das ist auch sein Programm.

Bereits früh entwickelte sich daher auch aus den genannten Schwierigkeiten der kritischen Kriminologie eine bis heute und mutmaßlich auch zukünftig erfolgreiche Bewegung, die nicht mehr die staatlichen Strukturen angreift, sondern eben jene anti-autoritären Vertreter des liberalen Strafrechtsregimes im Visier hat, von denen sie umgekehrt als Moralunternehmer auch kritisch beäugt werden. Diese „atypischen Moralunternehmer“ (Scheerer 1986) unterscheiden sich von den offenkundig konservativen Entrepreneurs darin, dass sie den herrschaftskritischen Impuls ihrer Vorgänger übernehmen, also traditionell eher linke Themen (wenn sich das heute so noch sinnvoll bestimmen lässt), wie Ungleichheit und Ungerechtigkeit behandeln. Dabei geben sie aber den anti-etatistischen und anti-autoritären Kern der 1968er auf. Es geht nicht mehr um die Kritik am Strafrecht, sondern an dessen Schutzlücken.

Diese Bewegung reibt sich nicht mehr am staatlichen Macht-Wissen-Komplex auf, sondern an dessen ungenügendem Zugriff, der mächtige Akteure strafrechtlich zu sehr verschone.

Dabei geht es der Bewegung primär um Schutzlücken im Strafrecht, erst sekundär um eine härtere Strafverfolgung. Vom Strafrecht sind tatsächliche Problemlösungen weder zu erwarten noch überhaupt ernsthaft bezweckt. Die symbolische Gesetzgebung ist ihr Feld. Es geht den Protagonisten nicht in erster Linie um Abhilfe, sondern um Anerkennung im Sinne einer „Statusdarstellung“ – „Hauptsache, es ist ihr Gesetz“ (Scheerer 1985: 245 f.). Schon für die ‚typischen‘ Moralunternehmer stellte Gusfield (1967-68/2015) fest, dass die symbolischen Aspekte des Rechts symbolisch sind „in einem Sinne, der nahe an dem in Literaturanalysen verwendeten liegt“ (ebd.: 69). Politik und Recht lassen sich gern einspannen; Hassemer (2001: 1004) diagnostiziert: Das symbolische Strafrecht scheint „ohne Rücksicht auf seine Bewirkungspotenzen alle Aufgaben an sich zu ziehen, die ihm vom politischen System angeboten werden“. Das Strafrecht gibt „ungedechte Schecks aus. Es symbolisiert sich“ (ebd.: 1006). Man muss sich nicht an seinen Taten messen lassen, sondern will von sich Reden machen. Wird eine Forderung eingelöst, entsteht augenblicklich das nächste Problem, das einer drängenden Strafrechtsverschärfung bedarf und so immer weiter. Dabei verschwindet der alte Missstand nicht oder wäre gar ganz befriedet durch neue oder verschärfte Strafgesetze. Er lagert sich ab als Bodensatz des Grundproblems und beschäftigt dann nur noch zeitweise die Öffentlichkeit oder bestimmte Experten.

Nirgendwo geschieht dies eindrücklicher als auf dem Feld sexueller Gewalt. Sexualität – einst als *das* Problemfeld der Disziplinarmacht geltend gemacht und bereits von der liberalen Bewegung der 1968er grundlegend umgearbeitet – erscheint wieder als das wichtigste Terrain, auf dem sich die neuere Protestbewegung v. a. in der Öffentlichkeit bewährt. Die Lüste bieten sich auch unter der viktimistischen Perspektive noch an, in der nun aber der emanzipative Gehalt der Sexualliberalisierung und Entkriminalisierung nachgerade in ihr Gegenteil verkehrt wird. Es geht längst nicht mehr primär um die Dekonstruktion der Perversionen (und anderer Devianzen), um Normalisierung der Ränder und um Freiheitsgewinne abseits der Sozialkontrolle. Aus einem Teil der sexuellen Aberrationen wird wieder eine Perversion. Im Unterschied aber zu ehemals, entfällt weitgehend das differenzierte Register sexueller Devi-

anzen und weicht einer plakativen Vorstellung von ‚Tätern‘, soweit deren Handlungen als Gewalt gerahmt werden.

So werden insbesondere alle intergenerationellen Sexualkontakte, ganz gleich, welche Altersstufe bevorzugt wird, zur Pädophilie verschmolzen (ehemals kannte man wichtige Unterscheidungen, wie Ephebophilie – schwule Präferenz von Jugendlichen, Hebephilie – auf Jugendliche bezogen, Pädosexualität – als Praxis des sexuellen Missbrauchs, der meist aufgrund ‚günstiger Gelegenheit‘ nicht wegen einer der zuvor genannten Neigungen passiert). Das differenzierte Register sexueller Perversionen, das in der Disziplinargesellschaft aufwendig erstellt wurde, schrumpft unter der rigiden Täter-Opfer-Dichotomie wieder zusammen, wie in Zeiten der Sünde. So genau schaut man gar nicht mehr hin. Diese Entdifferenzierung vollzieht sich ebenso auf der Ereignisebene. Folgenreiche Unterscheidungen hinsichtlich des Ausmaßes sexueller Handlungen, des Alters des Kindes, der subjektiven Wahrnehmung durch das Kind, der Gewaltanwendung oder sonstiger Zwangsmittel, sozialer Beziehung zwischen Täter und Opfer entfallen in den öffentlichen Verlautbarungen. Das Schlagwort ‚sexueller Missbrauch‘ genügt (oft ist auch nur von ‚Missbrauch‘ die Rede, und non-sexuelle physische wird nicht einmal von sexueller Gewalt unterschieden). Diese Tatbestandsungenauigkeit ist einmalig für den Sexualektor.

Nicht nur jedes genauere Nachfragen verbietet sich. Jedes Interesse für die ‚Täterseite‘ steht sogar unter Verdacht, zu viel Verständnis hierfür aufzubringen und die Opfer nicht angemessen zu berücksichtigen. Es wird angeklagt, skandalisiert, Opfern wird Gehör verschafft, aber es fehlen weitgehend seriöse Studien, die sich mit den sozialen Zusammenhängen beschäftigen, in denen sich das beklagte Unrecht ereignet. Überhaupt ist die Protestbewegung über die ganze Zeit auffallend unwissenschaftlich geblieben. Die inzwischen zahllosen Untersuchungsberichte zu den Missbrauchsvorfällen an den verschiedenen Einrichtungen stammen überwiegend aus den Federn von Rechtsanwälten. In ihnen sprechen die Opfer, was sie erinnern und berichten mögen; es wird grob kategorisiert und zusammengezählt. Dieses Vorgehen entspricht dem Anerkennungspolitischen Anspruch, den Opfern eine Stimme zu geben.

Gerade aber im Falle des sexuellen Missbrauchs, in dem der Erwachsene auf der Aktivseite, das kindliche Opfer hingegen passiv erduldet ist, müssen soziologische Studien her, die das Begehren und die Motive sowie das Vorgehen der Erwachsenen, die sozialkontextuellen Bedingun-

gen, die dieses Vorhaben erleichtern, die Strategien der Verschleierung und Manipulation usw. beleuchten, um die Vorgänge zu verstehen und nicht zuletzt auch, um wirksame präventive Maßnahmen zu entwickeln. Aber auf Untersuchungen, wie etwa die Bremer Studie, die Mitte der 1990er Jahre eben jenen seltenen Einblick in die Welt der echten, also fixierten Pädophilen gewährte, wurde heftig vernichtend reagiert (Schetsche 2011: 180 f.).

Vorgeworfen wurde dieser Studie, sie hätte die Seite der Opfer nicht gesehen. Das war freilich auch nicht Ziel der Forschung (in allen anderen Kriminalitätsbereichen nimmt man auch keinen Anstoß daran, etwa wenn nur Wohnungseinbrecher Gegenstand der Forschung sind, aber nicht zugleich deren Opfer). Schwerer wog aber die Kritik, die Forschung würde das Täterhandeln legitimieren. Die verstehenssoziologische wertfreie Perspektive, in der man eine Lebenswelt soziologisch analysiert, wurde nicht verstanden und nicht akzeptiert. Gefordert wurden eindeutige Distanzierungen und (ab)wertende Urteile über die Protagonisten. Für alle anderen kriminologischen Untersuchungen wird kein wertender Standpunkt des Forschers erwartet, ja, der wäre sogar anrühlich.

Doch warum reagiert man mit solcher Entrüstung auf die Forschung? Es geht eben nicht um Erkenntnisinteresse, sondern um moralische Superioritätsansprüche. Würde es der Bewegung tatsächlich um wirksamen Opferschutz gehen und nicht in erster Linie um Durchsetzung der eigenen moralischen Positionen, hätte diese Studie mit Interesse aufgenommen werden müssen, auch dann, wenn man sich an der verstehend-neutralen Position der Forscher selbst stört. So unterbleiben inzwischen solche Forschungen, und es wird lieber ein wissenschaftliches Schweigen zu den eigenen Fragestellungen erzwungen, als dass man die ‚falschen Autoren‘ zu Wort kommen lässt, auch um den Preis, sich tatsächlich wichtiger Erkenntnisse und wirksamer Präventionsmaßnahmen zu berauben. Wie schon bei den erfolgreichen Forderungen nach Strafrechtsverschärfungen zeigt sich auch hier, das Erkenntnisinteresse folgt einer symbolischen Anerkennungsagenda und weit weniger einem effektiven Opferschutz.

Die Bewegung reüssiert vielmehr auf dem politischen und dem medialen Feld. Die ständige Zulieferung abgewandelter Problemlagen verhilft dazu, ihre Mission am Laufen zu halten und so dauernd das öffentliche Problembewusstsein mit der eigenen Agenda zu besetzen. Ein Dunkel-feld, das es im Labeling nicht geben kann, wird durch diese neuere sozia-

le Bewegung geradezu zur primären Quelle, aus der man schöpft und dessen Dimensionen schwindelerregend und medial griffig („alle drei Minuten wird...“, „jedes dritte Kinde...“, „fast jede Frau hat schon...“) hochgerechnet werden. Mithilfe der Skandalisierungstechnik werden systematisch aktuelle und historische Misstände aufgedeckt, anhand von Einzelschicksalen mediengerecht aufbereitet und der Öffentlichkeit als Gerechtigkeitsfragen präsentiert. Die sexuellen Skandalisierungen fallen dann auf den fruchtbaren Boden einer intimisierten feminisierten Gesellschaft, in der Soziales „einzig in psychologischen Kategorien gemessen“ wird, in der nur Ereignisse interessieren, „wenn wir in ihnen Personen am Werke sehen, wenn sie sich für uns in Personen verkörpern“ (Sennett 1986: 425). Diese Verschiebung von abstrakten Struktur- und Wertfragen hin zur bloßen Emotion entspricht dem Primat von „Parteilichkeit“, „Subjektivität“ und „Emotionalität“ statt den männlichen Prinzipien von „Objektivität“, „Wertneutralität“ und „Rationalität“ – auch ein Erfolg der Frauenbewegung (Rapold 2002: 179).

Dies gelingt auf immer dieselbe Weise, die wir seit den 1980er Jahren in Deutschland beobachten – ohne dass es für das Publikum langweilig wird. Der in der Analyse sozialer Probleme ausgewiesene Soziologe Michael Schetsche (2011), damals ebenfalls an der Bremer Studie beteiligt, formuliert, es handele sich beim Missbrauch in totalen Institutionen um „alten Wein in neuen Schläuchen“, dessen Skandalisierungsmechanismen einer „absolut identischen inneren Strukturlogik“ folgten, die schon aus den vorangegangenen unzähligen Problemdiskursen um sexuelle Gewalt, v. a. gegen Kinder vertraut seien (ebd.: 175 ff.):

„Die Problemkarriere beginnt mit der Thematisierung eines unerwünschten sozialen Sachverhalts durch kollektive Akteure“. Das Thema findet „seinen Platz“ in den Medien. „Um ihre Deutung in der Öffentlichkeit durchzusetzen, bedienen sich die Akteure regelmäßig spezifischer Diskursstrategien (wie Dramatisieren, Moralisieren und Mythenbildung). Sie schreiben Emotionen in die Problemwahrnehmung ein, die den Wirkungsgrad der kognitiven Mechanismen reduzieren, mit deren Hilfe neue Deutungen im Alltag auf Rationalität und Angemessenheit überprüft werden können. Die Emotionalisierung lässt die Subjekte die Problemwahrnehmung schneller und nachhaltiger akzeptieren, gleichzeitig steigert sie das Interesse der Massenmedien am Problem.“ Ist die Thematisierung erfolgreich, überzeugt sie die Öffentlichkeit ebenso wie die Sozialkontrolle und die Politik. Öffentliche Empörung übt Druck auf die Politik aus, sich dieses Sachverhalts anzunehmen. „Durch die staat-

liche Akzeptanz wird die Problemwahrnehmung schließlich in doppelter Weise reproduziert: ideell durch die systematische Weiterverbreitung des Problemmusters (etwa Aufklärungskampagnen), faktisch durch finanzielle, rechtliche oder auch symbolische Maßnahmen, mit denen die behaupteten Ursachen oder deren Folgen bekämpft werden sollen (etwa die Einrichtung jener Runden Tische).“ Daraus wird eine soziale Realität geschaffen, indem öffentliche Aufmerksamkeit „immer mehr Menschen ihren Status als Betroffene [...] bekennen und sich so vom heimlichen zum öffentlichen Opfer verwandeln“.

Wie aber kann der immer gleiche Wein erfolgreich in neuen Schläuchen präsentiert werden, ohne dass sich der Skandalisierungsgehalt verbraucht? Die Problemrahmung der Sexualgewalt, v. a. wenn sie sich gegen Kinder richtet, fügt sich nicht nur in die gängigen Unterhaltungsschemata der Spannung und der emotional-moralischen Betroffenheit, sondern ebenso in die neoliberalen Bedingungen. Die im Rahmen des Liberalismus installierten Sicherheitstechniken bedeuten ein Gegenprogramm zum wohlfahrtsstaatlichen Regime. Es herrscht keine Vorstellung von einer idealen Ordnung mehr vor, zu deren Realisierung die Gesellschaft als Ganzes gebracht und die Subjekte geführt werden sollen. Staatliche Interventionen richten sich nun nicht mehr an einem gesellschaftlichen Idealzustand aus, sondern bezwecken nur noch, einen gewissen Gleichgewichtszustand zu erhalten, um die Freiheit der einzelnen mit dem Sicherheitsdispositiv zu schützen. Die politische Rationalität orientiert sich an dem empirisch Normalen, das in der Form von Kriminalitätsziffern, Geburtenraten, Krankheiten usw. auftritt. „Die ‚Dispositive der Sicherheit‘ ziehen keine absoluten Grenzen zwischen dem Erlaubten und dem Verbotenen, sondern spezifizieren ein optimales Mittel innerhalb einer Bandbreite von Variationen“ (Bröckling/Krasmann/Lemke 2000: 13 f.).

Entsprechend entfallen auch weitgehend moralische Grenzziehungen außer der einen, wonach die Freiheit anderer Menschen nicht zu gefährden ist. Sind die ehemaligen sexuellen Disparitäten, wie etwa Homosexualität, damit tatsächlich befreit, zieht sich der strafrechtliche Strick um die sexuellen Devianzen umso enger zusammen, für die festgestellt wird, das Sicherheitsdispositiv durch Gewalt zu verletzen. Statt die Herstellung einer gesellschaftlichen Ordnung zu bezwecken, umfassen die Subjektivierungsprozesse im Liberalismus rational handelnde, Kosten und Nutzen abwägende Individuen. Die politische Rationalität zielt auf die Schaffung der sozialen Bedingungen, die die größtmögliche Freiheit und

zugleich die größte Eigenverantwortung für die Subjekte gewährleisten. Auf dem sexuellen Feld wird daher die sexuelle Selbstbestimmung betont, deren Verletzung aber zugleich bedeutet, nicht voll verantwortlich für eine nicht gelingende Lebensführung zu sein. Das Zwillingiskonzept zur Sexualgewalt ist daher die Posttraumatische Belastungsstörung geworden, die die Betroffenen in einen Schonraum der Fremdzurechnung versetzt.

Nicht nur die Folgen, sondern auch die Taten und die öffentliche Perzeption sexueller Gewalt selbst fügen sich in das neoliberal-individualistische Verständnis. Im Sexualopfer spiegelt sich ein individualisiertes Leid wider, das typischerweise aus einer intimen Begegnung entstanden ist und das den Körper zum zentralen Objekt der Sorge werden lässt. Beschäftigten die Gesellschaft lange Zeit die Gefährdungen des Eigentums und deren ungleiche Verteilung, hat sich der Fokus in den letzten Jahrzehnten deutlich in Richtung des Körpers verschoben. Er ist nicht nur Objekt der Selbstbesorgnis, der zu regieren ist (und dessen Eigner umgekehrt für Kontrolllücken, etwa in Gestalt von Übergewichtigkeit und Rauchen zur Verantwortung gezogen wird). Er ist überdies Erlebnisoberfläche für Stimuli (etwa sexueller oder religiöser Art). Er soll zur „inneren Quelle von Erfahrungszuständen“ (Reckwitz 2006: 568) gemacht werden. Darüber hinaus bedeutet er auch eine Aufgabe, an ihm zu arbeiten und ihn zu inszenieren. Diese Körperbetonung macht ihn aber eben auch kostbar und empfindlich gegenüber äußeren Störungen. Er wird zum „riskanten Ort“ (ebd.), ist vulnerabel. Die Gefahren lauern überall. „Am glaubwürdigsten wirken sie allerdings an der Schnittfläche des Körpers mit dem Rest der Welt – besonders in Nähe der Körperöffnungen, wo der intensivste [...] Grenzverkehr und Austausch stattfindet“ (Bauman 2000: 71). Die passende ‚Gegenseite‘ des Opfers ist vorzugsweise ein Gewalttäter, der in möglichst große Nähe des Opfers gerückt ist.

Beklagenswerte Sachverhalte werden über die Figur des repräsentativen und typischen, meist kindlichen, Opfers nahegebracht (Garland 2008: 56). Die Emotionalisierung rückt die einzelne Person und ihr individuelles Leid in den Vordergrund. Gesellschaftliche Machtrelationen und ökonomische Ungleichheit werden über die persönliche Misere vermittelt und verschoben dabei ihren Problemhorizont in Richtung der unmittelbar zur Empathie anreizenden Einzelschicksale. Damit erhalten soziale Problemkonstruktionen nicht einfach nur einen zusätzlichen affektiven Akzent. Darüber hinaus erlangen gänzlich andere Sachverhalte einen Problemstatus und verdrängen vor allem die alten sozialen Fragen

um ökonomische Ungleichheit, die noch für die Protestbewegung der 1968er Jahre wichtig waren. Selbst die Addition der individuellen Dramen, die in den Diskursen um sexuelle Gewalt etwa in der Figur des Sexismus durchaus vollzogen wird, legt nicht die Ungleichheitsstrukturen frei, sondern verbleibt bei der Feststellung einer ungeheuren Vielzahl von Einzelhandlungen sexueller Gewalt, die dann umso drängender nach einer strafrechtlichen Lösung verlangt.

Der sexuelle Missbrauch erscheint daher als paradigmatische Kriminalität für eine individualisierte Gesellschaft. Waren ehemals skandalisierte Kriminalitätsbereiche, wie öffentliche Gewalt, Drogen, Raub u. a. sozial-ökonomisch verwurzelt und damit ein Thema der alten sozialdemokratisch verwurzelten Protestbewegung, erscheint der Missbrauch als gegenwärtige Master-Kriminalität als Ergebnis emotionaler Pervertierung von Individuen, die durch einen inneren Trieb gedrängt werden (Furedi 2004: 30). Hat man sich ehemals mit den Opfern der (Sexual)Repression identifiziert, fühlt man nun mit den Opfern entfesselter Lust mit. Ersteres kritisiert staatliche Herrschaft und proklamiert Sphären der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit. Letzteres sucht den Schulterchluss mit dem *buddy state* (Simon 2001), einem Verständnis vom Staat als Kumpel, der einseitig in seiner Macht wahrgenommen wird, die Sicherheit zu gewährleisten, ohne dass dessen Wirkungen auf die Freiheitssphären angemessen bewertet würden. Der *buddy state* soll gegen das Verbrechen ruhig seine Muskeln spielen lassen. Kritik richtet sich nicht mehr gegen eine Übermacht des Staates, sondern an die strafbegrenzenden Formen des Rechtsstaats. „Das ‚naive‘ Verlangen nach Wirksamkeit bei der Erlangung der ersehnten Sicherheit und Zufriedenheit von Seiten einer menschlichen Gemeinschaft, die sich selbst vor allem als Opfer sieht, führt zu einer Abneigung gegenüber Formen und Verfahren. Diese werden als Hindernisse angesehen, als eigenständige Probleme; die formellen Prinzipien des Strafrechts, die während der letzten Jahrhunderte seine Quintessenz verkörpert haben, werden nun in Frage gestellt.“ (Silva-Sánchez 2003: 33)

Ein naives Vertrauen in das Strafrecht, das nicht mehr in seinem bedrohlichen Potenzial gesehen wird, sondern nurmehr als Instrument zum Schutz von Kriminalitätsoptionen, zeigte sich bereits früh und eindrücklich im Sexualstrafrecht. Es ist „die politische Einbruchschneise, die die Intensivierung staatlicher Kontrolle über die sogenannten Opferinteressen (Nebenklage) derzeit nahezu ungehindert ermöglicht“ (Albrecht 1988: 203 Fn 104; Scheerer 1985: 251). Der linksliberalen Protest-

bewegung wird vorgeworfen, Sexualität einseitig als Quelle der Freiheit gefeiert und dabei das Problem sexueller Gewalt zu wenig erkannt zu haben. Die neuere Protestbewegung hat ihren blinden Fleck umgekehrt in der Achtung rechtsstaatlicher Freiheitssphären, während sie einseitig auf Opferschutz sinnt und Sexualität v. a. als überall lauernde Gefährdung versteht. Nicht nur Jens Brachmann (2016: 248) hält so das rechtsstaatliche Grundprinzip ‚In dubio pro reo‘ zumindest im Falle sexueller Gewalt gegen Minderjährige für hinderlich, verlangt sogar frank und frei die Abschaffung des strafrechtsbegrenzenden Fundaments der freiheitlichen Ordnung. Rein rhetorisch fragt er, „ob die strafrechtlichen Sanktionsmaßnahmen und Verjährungsfristen der ethischen und pädagogischen Praxis noch länger entsprechen – in dubio pro victima! In dubio pro infante! In dubio pro juventute!“.

Die (sexuelle) Gewalt gegen Kinder (und später wieder gegen Frauen) von mächtigen Männern spricht in ihrem Kern sehr basale Gerechtigkeitsgefühle an, die sich aus der David-und-Goliath-Konstellation ergeben. Über lange Zeit heftete sich der sexuelle Gefahrendiskurs an das Kind, das einerseits als erotisches Subjekt und andererseits als Wesen asexueller Sauberkeit inszeniert wird, um das sich ein „generelles (sexuelles) Berührungsverbot“ (Berkel 2010: 266) etabliert. Die Figur des Kindes steht darüber hinaus auch für den Anspruch auf volle Umsorgung und Gefahrlosigkeit – v. a. über strafrechtliche Mittel. Über den sexuellen Missbrauch verarbeitet eine posttraditionale Gesellschaft mithin eine „genealogische Krise“ (Berkel 2006) in Frage gestellter (männlicher) Autoritätsstrukturen. Mit der laufenden Neuskandalisierung sexueller Gewalt werden jene Autoritäten zu Fall gebracht und politische Überzeugungen desavouiert, die im Verdacht stehen, dem Subjekt illegitim Zwang anzutun. Nimmt die linksliberale Protestbewegung an den Einschließungsmilieus ob ihres repressiven Zugriffs auf die Eingeschlossenen Anstoß, gelten sie unter der neueren Protestbewegung als Orte sexueller Gefährdung.

Die Positionierung in diesem Konflikt bedarf keiner Abwägung. Den Schwachen springt man zur Seite und kämpft gegen die Macht der sexuellen Unterdrücker. Zugleich – und das unterscheidet den im Grunde ähnlichen herrschaftskritischen Anspruch beider Sozialbewegungen – haftet der unterlegenen Seite keinerlei Makel an; sie repräsentiert das reine Opfer. Hat es der Labeling Approach mit ambivalenten Opferlagen zu tun, die meist nicht zu spontanem Mitgefühl anregen (etwa im Falle der Insassen von Strafjustiz und Psychiatrie), verhält es sich mit den rei-

nen Opferlagen genau entgegengesetzt. Ihr unschuldiges Leid ist bereits gesellschaftlich konsentiert und bedarf nur noch entschiedener Parteinahme, um einen verdienten Anspruch auf mehr Schutz durchzusetzen.

Die Macht, die durch diese Bewegung herausgefordert werden soll, wird nicht mehr in den staatlichen Institutionen an sich gesehen, sondern in ihrem zurückhaltenden Gebrauch der Macht – wengleich die Kritik an zu lascher Justiz auch die Institutionen selbst gefährden kann. Systematisch wird von den neuen Sexualkonservativen in Allianz mit politischen Kräften, denen die Liberalen immer schon ein Dorn im Auge waren, die Bildung einer Machtelite vorgeworfen, die nicht nur die Sitten verdorben hätte, sondern Kinder dem sexualrevolutionären Geist opferte. Oder, wie es der Wissenschaftsjournalist Christian Füller (2015) titelgebend formuliert: „Die Revolution missbraucht ihre Kinder“¹. Nicht verwunderlich, kam den Vorgängen an der Odenwaldschule daher weit mehr öffentliche Aufmerksamkeit zu als den sexuellen und nicht-sexuellen Übergriffen an den überwiegend katholischen Einrichtungen. Sind jene auch wissenschaftlichen Untersuchungen zugänglich, die v. a. die klerikalen Strukturen eingehend analysieren, wie sie die Übergriffe begünstigen, wird im Fall der Reformpädagogik stark auf Personen abgehoben, eine „Täterkultur“ (Brachmann 2015: 392) beschworen und der Eindruck erweckt, die Bundesrepublik sei über die 1968er linkspädagogisch unterwandert worden.

Es zeigt sich hier „die Speerspitze eines mächtigen Sexualkonservatismus“ (Heider 2016: 263), der die – wie es Franz Walter (2015) in seinem Forschungsbericht über die Grünen übertitelte – „Last des Libertären“ zu überwinden trachtet. Auffallend ist die geradezu verschwörungstheoretische Argumentation, wenn es gegen die alten linken Autoritäten geht. So bedient sich Brachmann (2015: 396) sogar einer Kriegsrhetorik, wenn er im Zusammenhang mit der Odenwaldschule im Leiter Becker, „seiner Mittäter, Kombattanten, Komplizen und Mitwisser ein zerrüttetes, ein traumatisiertes System“ wittert. Die nachhaltige Aufklärung des sexuellen Missbrauchs an der Odenwaldschule bereits im Jahre 1999 in der Frankfurter Rundschau sei durch mächtige Akteure verhindert wor-

1 Ähnliche Titel gegen die 1968er Bewegung: „Die missbrauchte Republik: Aufklärung über die Aufklärer“ (2010) von A. Spät und M. Aden (begeistert besprochen von Eva Herman auf ihrer Internetseite); „Sündenfall. Wie die Reformschule ihre Ideale missbrauchte“ (2011), ebenfalls von C. Füller; „Pädagogik, Elite, Missbrauch. Die »Karriere« des Gerold Becker“ (2016) und „Eros und Herrschaft. Die dunklen Seiten der Reformpädagogik“ (2011), beide von J. Oelkers.

den: „Ohne dass hier konkrete Namen genannt werden dürfen, gibt es aber Hinweise darauf, dass Redaktionen von überregionalen Medien und Boulevardblättern von einflussreichen Persönlichkeiten massiv davor gewarnt wurden, die Causa Becker weiter zu verfolgen“ (ebd.: 399). Einen Beleg bleibt der Autor schuldig. Es reicht aber auch der Verdacht einer ‚Lügenpresse‘, der hängen bleibt. Die thematische Verknüpfung von Sexualgewalt gegen Kinder mit der Idee klandestiner und mächtiger Strukturen organisierter Pädokriminalität sind seit den erschreckenden Taten um den nicht-pädophilen belgischen Gewalttäter Marc Dutroux ein etablierter Verdacht, auf den viele Beiträge zum sexuellen Missbrauch implizit rekurren. Eher nebulös gehaltene Verweise hierzu finden sich in zahlreichen Veröffentlichungen zum sexuellen Missbrauch. Sie dienen neben der Skandalisierung eben auch der Bekräftigung des eigenen Anspruchs, mutig die Wahrheit auf den Tisch zu bringen und Tabus zu brechen.

Dank einer vom „Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM), Johannes-Wilhelm Rörig, bei der „Amadeu Antonio Stiftung“ in Auftrag gegebenen Expertise und der Recherche von Ursula Enders (2013) von „Zartbitter e.V.“, wissen wir inzwischen einiges über die weniger personellen als thematischen Schnittmengen zu rechtspopulistischen bis -extremen Protestbewegungen. In Einzelfällen gibt es sogar eine persönliche Nähe von Kinderschützern zu Rechten, wie Enders aufdeckt (etwa bei Kathrin Radke, ehemalige Vorsitzende der „Bundesinitiative Betroffener sexualisierter Gewalt“, ebenso Vorstand von „Augen auf e.V. - Wege zur Selbstheilung“, zugleich ehemaliges Mitglied des Fachbeirats des UBSKMs und dem „Aktionsplan 2011“, sowie bei Torsten Friedericy, Vorsitzender von „Seelenkämpfer e.V.“, Enders 2013: 1).

Die sexuelle Gewalt am Kind wird als große thematische Klammer verwendet – von Kinderschützern wie von Rechtspopulisten. Die Politisierung des Kindlichen folge nach Müller (2005: 168 ff.) vier Funktionen: der Moralisierung (hier gibt es nur noch gut und böse), Entdifferenzierung („Wer für das Kind spricht, spricht für das Ganze“, ebd.: 172), Emotionalisierung und der Privatisierung politischer Inhalte („Appellcharakter“, der direkt „ins Private und Persönliche, in die psychischen Regionen des Gewissens und der Ängste“ dringt, ebd.: 175, 178). Enders (2013: 2) betrachtet v. a. die Weiterverwendung von Bildmaterial von Kinderschutzkampagnen auf rechten Webseiten kritisch. Die „extrem emotionalisierende Gestaltung“ dieses Materials entspreche „rechter Ästhetik“

und biete sich „für eine Instrumentalisierung durch Rechtsextreme geradezu“ an. Mit solchen von professionellen Werbefirmen, von Enders als „opferfeindlich“ eingestuften Kampagnen würde v. a. der Verein „missbrauch“ auffallen, der der Aufforderungen zur Löschung seiner Bilder auf rechten Seiten „nur sehr zögerlich“ nachkam (ebd.: 3). Stattdessen sei Enders ein Vertrag vorgelegt worden, der sie zum Schweigen über ihre Recherche hierzu verpflichten sollte (ebd.). Als weitere inhaltliche Brücke zwischen den Bewegungen gegen sexuellen Missbrauch und den rechtspopulistischen Forderungen macht Enders zurecht (ebd.: 3 f.) den gemeinsamen Eindruck eines Staatsversagens hinsichtlich Opferschutz aus. So ginge es den Rechten darum, „das Versagen demokratischer Staaten aufzuzeigen“. Ähnlich lautet der Tenor der Opferschützer, wonach für den sexuellen Missbrauch festgestellt werden müsse, dass „Gesellschaft und Politik tatsächlich grundlegend versagt“ hätten (ebd.).

Die Kritik an zu laschen Strafurteilen und einer prinzipiellen Untätigkeit der Regierung für den Kriminalitätsschutz der Bevölkerung ist in der Tat inzwischen weit in der Bürgerlichen Mitte vernehmbar. Üble Rachephantasien oder simple Wegschluss-Forderungen gegenüber Sexualstraftätern gehören auch längst zum guten Ton nicht mehr nur politisch Extremer. Im Gegenteil, mit entschiedenen Unwerturteilen gegenüber Sexualstraftätern vermag man sich inzwischen sogar in ein moralisch einwandfreies Licht zu rücken: Gerade Pädophile – und, so muss hinzugefügt werden, die große Mehrheit nicht-pädophiler Pädosexueller – bieten „die seltene Gelegenheit, jemanden wirklich zu hassen, laut, öffentlich und absolut ungestraft“ (Bauman 2000: 20). Als weitere Gemeinsamkeit zwischen den Bewegungen tritt hinzu, dass gegen die gesellschaftliche Liberalisierung von Sexualität argumentiert wird, wenngleich mit unterschiedlichen Begründungen, denn der Schutz vor Gewalt spielt in der rechten Propaganda weniger eine Rolle als die Reaktivierung überkommener Geschlechterrollen und einer ‚völkischen‘ Idee (‚Wir gegen die Kinderschänder‘). Insgesamt kann die Broschüre der „Amadeu Antonio Stiftung“ überzeugend darlegen, dass es den Rechten nicht um Opferschutz geht, sondern um Markierung des Anderen in Gestalt eines ‚Kinderschänders‘ und den unverhohlenen Aufruf an strafende Affekte, die sich für dieses Thema leicht mobilisieren lassen. Es gibt also durchaus beachtenswerte Differenzen zwischen der Protestbewegung, der es um den Schutz vor sexueller Gewalt geht, und jenen, die rechte Politikanliegen vertreten und hierfür lediglich die breite öffentliche Empörung nutzen.

Trotz der klaren Differenzen dieser Bewegungen, greift es zu kurz, wenn durch die Kinderschützer die Instrumentalisierung und Vereinnahmung ihrer Anliegen durch Rechte beklagt wird und sie solchermaßen auch für sich selbst den Opferstatus reklamieren. Auch wenn man die Bewegung selbst nicht für ihre Trittbrettfahrer haftbar machen kann und die Mehrzahl der Akteure über jeden Zweifel zu ihrer rechtsstaatlichen Gesinnung erhaben ist, so hat nicht zuletzt die hier resümierte Veranstaltung deutlich gemacht, wie stark die Bewegung auf Affekte setzt (nicht nur in ihren Plakatkampagnen) und für sich den moralisch richtigen Standpunkt reklamiert. Die „Codierung der Kommunikation durch das binäre Schema von gut und böse“ aber bedeutet zugleich „Erweis oder Entzug von Achtung bzw. Mißachtung“ (Luhmann 1986: 259 f.).

Der Austausch hört also an der Stelle auf, wo die Moral ins Spiel kommt. Und die ist, ebenso wie starke Emotionen, bei der Problemtrias ‚Kind – Gewalt – Sex‘ praktisch schon eingewoben. Damit wird jede Auseinandersetzung und Abwägung unterbunden. Es beginnt der Wettlauf um die Frage, wer schon früher ‚die richtige‘, also opferschützende Position eingenommen hat, wie überzeugend die Konversion vorgetragen wird, bis man wieder auf das liberale Programm der 1968er kommt, wenn es also gelingt, „den Gegner vor dem Kind anzuklagen“ (Bühler-Niederberger 2005: 242). Zu guter Letzt wirkt jede rationale Auseinandersetzung um das Sexualstrafrecht angesichts kindlichen Opferleids unstatthaft, überhaupt geführt zu werden. Wenn es um Kinder geht, herrscht per se Notstand. Die Unschuld und das Schutzverlangen des Kindes fegen alle abwägenden Stimmen weg; diese werden als unmoralisch diskreditiert, und es entsteht eine entpolitisierte Arena strafrechtlichen Aktionismus.

Auch wenn kinderschützende Kampagnen durch Rechte missbraucht werden, die verbreitete Lesart böswilliger rechter Instrumentalisierung bleibt doch als alleinige Erklärung unbefriedigend. Die Bewegung muss sich die Frage gefallen lassen, wieviel Populismus bereits in ihrem Programm steckt, dass ihre Aktivitäten und Argumentationen so nahtlos in die rechte Propaganda eingehen können und dass in großer Anzahl Bildmaterial der Kinderschützer unverändert auf die Seiten rechts-extremer Kräfte gelangt. Zugleich ist zu fragen, ob den Belangen der Opfer des sexuellen Missbrauchs wirklich damit gedient ist, ihre Interessen über moralisch-affektive Appelle zu erzwingen. Kurzfristig mag es als Erfolg verbucht werden, wenn Opferforderungen ohne Gegenstimme in Kriminalpolitik gegossen werden. Wenn aber dem offenen und deliberativen politischen Diskurs weiter ausgewichen wird, wird auch

zugleich der demokratische Meinungsbildungsprozess verweigert und den Rechten darüber weiter in die Hände gespielt.

Literatur

- Adorno, Theodor W. (1963): Sexualtabus und Recht heute, in: Bauer, Fritz et al. (Hg.); *Sexualität und Verbrechen*, Frankfurt/M.: 299-317.
- Albrecht, Peter-Alexis (1988): Das Strafrecht auf dem Weg vom liberalen Rechtsstaat zum sozialen Interventionsstaat: – Entwicklungstendenzen des materiellen Strafrechts –, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 3: 182-209.
- Amadeu Antonio Stiftung (2012): Instrumentalisierung des Themas sexueller Missbrauch durch Neonazis, online: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/fachstelle/instrumentalisierung-des-themas-sexueller-missbrauch-durch-neonazis.pdf> [22.02.2019].
- Bauman, Zygmunt (2000): *Krise der Politik*, Hamburg.
- Baumann, Imanuel (2006): *Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880–1980*, Göttingen.
- Berkel, Irene (2006): *Missbrauch als Phantasma*, München.
- Berkel, Irene (2010): Ende des Schweigens. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 23: 262-267.
- Blumer, Herbert (1973): Der methodologische Standort des Symbolischen Interaktionismus, in: *Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hg.), Alltagswissen, Interaktionen und gesellschaftliche Wirklichkeit 1, Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie*, Reinbek: 80-146.
- Brachmann, Jens (2015): *Reformpädagogik zwischen Re-Education, Bildungsexpansion und Missbrauchsskandal*, Bad Heilbrunn.
- Brachmann, Jens (2016): Die Aufarbeitung der Vorkommnisse sexualisierter Gewalt an der Odenwaldschule, in: *Bilstein, Johannes et al. (Hg.), Bildung und Gewalt*, Wiesbaden.
- Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (2000): Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien, in: *Dies. (Hg.),*

Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt/M.

Bühler-Niederberger, Doris (2005): „Stumme Hilferufe hören“ – Naturalisierung und Entpolitisierung deutscher Politik an der Wende zum 21. Jahrhundert, in: Dies. (Hg.), *Macht der Unschuld. Das Kind als Chiffre*, Wiesbaden: 227-260.

Burgsmüller, Claudia/Tilmann, Brigitte (2010): Abschlussbericht über die bisherigen Mitteilungen über sexuelle Ausbeutung von Schülern und Schülerinnen an der Odenwaldschule im Zeitraum 1960 bis 2010, Wiesbaden/Darmstadt, <http://www2.ibw.uni-heidelberg.de/~gerstner/120430-Odenwaldschule-Abschlussbericht.pdf> [22.02.2019].

Cohen, Stanley (1972): *Folk Devils and Moral Panics. The Creation of the Mods and Rockers*, London.

Cremer-Schäfer, Helga/Peters, Helge (1975): *Die sanften Kontrolleure: wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen*, Stuttgart.

Defert, Daniel/Donzelot, Jacques (1976): Die Schlüsselposition des Gefängnisses, in: Foucault, Michel, *Mikrophysik der Nacht: über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*, Berlin: 7-15.

Deleuze, Gilles (1993): Postskriptum über die Kontrollgesellschaften, in: Ders., *Unterhandlungen 1972-1990*, Frankfurt/M.: 254-262.

Enders, Ursula (2013): Rechts, politisch naiv oder opferfeindlich? Zur Instrumentalisierung der Arbeit gegen sexuellen Missbrauch durch Rechte, online: http://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/downloads/Rechts/Bildmaterial_und_Rechts_Text.pdf [22.02.2019]

Foucault, Michel (1976): *Überwachen und Strafen*, Frankfurt/M.

Foucault, Michel (1977): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1, Frankfurt/M.

Foucault, Michel (1996): *Der Mensch ist ein Erfahrungstier. Gespräch mit Ducio Trombadori*, Frankfurt/M.

Füller, Christian (2015): *Die Revolution missbraucht ihre Kinder*, München.

Furedi, Frank (2004): *Therapy Culture*, London.

Garland, David (1985): *The Criminal and his Science*, in: *British Journal of Criminology* 25: 109-137.

- Garland, David (2008): *Kultur der Kontrolle*, Frankfurt/M.
- Goffman, Erving (1972): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt/M.
- Gusfield, Joseph R. (1967-68/2015): *Moralische Passage. Der symbolische Prozess der öffentlichen Kennzeichnung von Devianz*, in: Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo (Hg.), *Kriminologische Grundlagentexte*, Wiesbaden, 67-87.
- Hassemer, Winfried (2001): *Das Symbolische am symbolischen Strafrecht*. In: Schünemann, Bernd et al. (Hg.), *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001*, Berlin, 1001-1020.
- Heider, Ulrike (2016): *Sexueller Missbrauch, Pädophilie und die Unschuld der Kinder*, in *Zeitschrift für Sexualforschung* 29: 255-265.
- Herzog, Dagmar (2018): *Sexuality, Memory, Morality*, in: Dies., *Lust und Verwundbarkeit*, Göttingen: 7-40.
- Hess, Henner (1976): *Repressives Verbrechen*, in: *Kriminologisches Journal* 8: 1-22.
- Hochheimer, Wolfgang (1963): *Das Sexualstrafrecht in psychologisch-anthropologischer Sicht*, in: Bauer, Fritz et al. (Hg.); *Sexualität und Verbrechen*, Frankfurt/M.: 84-117.
- Klug, Ulrich (1963): *Rechtsphilosophische und rechtspolitische Probleme des Sexualstrafrechts*, in: Bauer, Fritz et al. (Hg.); *Sexualität und Verbrechen*, Frankfurt/M.: 11-26.
- Lembke, Ulrike (2017): *Regulierungen des Intimen*, Wiesbaden.
- Lemert, Edwin (1975/2015): *Der Begriff der sekundären Devianz*, in: Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo (Hg.), *Kriminologische Grundlagentexte*, Wiesbaden: 125-137.
- Link, Jürgen (2013): *Normale Krisen? Normalismus in der Krise der Gegenwart*, Konstanz.
- Luhmann, Niklas (1986): *Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen?* Opladen.
- Martinson, Robert (1974): *What works? – Questions and Answers about Prison Reform*, in: *The Public Interest* 35: 22-54.

- Müller, Grischa (2005): Die Macht des Bildes – das Kind im politischen Plakat, in: Bühler-Niederberger, Doris (Hg.), Macht der Unschuld. Das Kind als Chiffre, Wiesbaden: 149-184.
- Peters, Helge (2007): Schlechte Aussichten. Über goldene und triste Zeiten der Kriminalsoziologie, in: Liebl, Karlhans (Hg.), Kriminologie im 21. Jahrhundert, Wiesbaden: 43-56.
- Peters, Helge (2011): Langweiliges Verbrechen. Versuch einer Erklärung, in: Ders./Dellwing, Michael (Hg.), Langweiliges Verbrechen, Wiesbaden: 11-24.
- Rapold, Monika (2002): Schweigende Lämmer und reißende Wölfe, moralische Helden und coole Zyniker. Zum öffentlichen Diskurs über ‚sexuellen Missbrauch‘ in Deutschland, Herbolzheim.
- Reckwitz, Andreas (2006): Das hybride Subjekt, Weilerswist.
- Sack, Fritz (1968/2014): Kriminologie als Gesellschaftswissenschaft. Ausgewählte Texte, hg. von Dollinger, Bernd et al., Weinheim.
- Sack, Fritz (1998): Vom Wandel der Kriminologie – und anderes, in: Kriminologisches Journal 30, 47-64.
- Scheerer, Sebastian (1985): Neue soziale Bewegungen und Strafrecht, in: Kritische Justiz 18: 245-254.
- Scheerer, Sebastian (1986): Atypische Moralunternehmer, in: Kriminologisches Journal, 1. Beiheft, Kritische Kriminologie heute, Weinheim: 133-156.
- Scheerer, Sebastian (2018): Abschaffung des Gefängnisses, in: Kriminologisches Journal 50: 167-177.
- Schetsche, Michael (2011): Diskursive Tristesse. Ein persönliches kriminalsoziologisches Resümee, in: Peters, Helge/Dellwing, Michael (Hg.), Langweiliges Verbrechen, Wiesbaden: 173-193.
- Schetsche, Michael (2014): Empirische Analyse sozialer Probleme, 2. akt. Aufl. Wiesbaden.
- Sennett, Richard (1986): Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität. Frankfurt/M.
- Silva-Sánchez, Jesús-María (2003): Die Expansion des Strafrechts. Kriminalpolitik in postindustriellen Gesellschaften, Frankfurt/M.

- Simon, Jonathan (2001): Entitlement to Cruelty: The End of Welfare and the Punitive Mentality in the United States, in Stenson, Kevin/ Sullivan, Robert R. (Hg.), *Crime, Risk and Justice: The Politics of Crime Control in Liberal Democracies*, London: 125-143.
- Walter, Franz (2015): Die Grünen und die Last der Libertären – Ausblick, in: Hensel, Alexander/Klecha, Stephan/Walter, Franz (Hg.), *Die Grünen und die Pädosexualität*, Göttingen: 252-270.
- Wolff, Renate/Hartung, Klaus (1972): *Das Elend mit der Psyche*, Kursbuch 28.
- Young, Jock (1986): The Failure of Criminology: The Need for a Radical Realism, in: Matthews, Roger/Young, Jock (Hg.), *Confronting Crime*, London: 4-30.

ANHANG

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Bannenberg, Prof. Dr. Britta
Justus-Liebig-Universität Gießen

Barley, Dr. Katarina
Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz
Berlin

Behr, Prof. Dr. Rafael
Fachhochschulbereich der
Akademie der Polizei Hamburg

Brachmann, Prof. Dr. Jens
Universität Rostock

Dölling, Prof. Dr. Dieter
Universität Heidelberg

Dreßing, Apl. Prof. Dr. Harald Raimund
Zentralinstitut für Seelische
Gesundheit (ZI)
Mannheim

Frings, Dr. Bernhard
Ruhr-Universität Bochum

Greven, Karl
Ministerialdirigent
Hessisches Ministerium der Justiz
Wiesbaden

Hermann, Prof. Dr. Dieter
Soziologe und Kriminologe
Universität Heidelberg

Heumann, Kolja
Universitätsklinikum
Hamburg-Eppendorf

Horten, Barbara
Internationale Kriminologie (M. A.), So-
ziologie/Erziehungswissenschaft (B. Sc.)
Universität Heidelberg

Kaminsky, Dr. Uwe
Ruhr-Universität Bochum

Klatt, Dr. Thimna
Kriminologisches Forschungsinstitut
Niedersachsen e. V.
Hannover

Klimke, Prof. Dr. Daniela
Polizeiakademie Niedersachsen
Nimburg

Kruse, Prof. Dr. phil.,
Dr. h. c. Dipl.-Psych. Andreas
Universität Heidelberg

Monteiro, Prof. Dr. Marit
Radboud Universität Nijmegen
(Niederlande)

Osterfeld, Dr. Margret
Nationale Stelle zur
Verhütung von Folter
Wiesbaden

Rau, Dr. Matthias
Kriminologische Zentralstelle e. V.
Wiesbaden

Rörig, Johannes-Wilhelm
Unabhängiger Beauftragter für Fragen
des sexuellen Kindesmissbrauchs
Berlin

Salize, Prof. Dr. sc. hum. Hans Joachim
Zentralinstitut für Seelische
Gesundheit (ZI)
Mannheim

Schmitt, Prof. Dr. phil., Dipl.-Psych., Eric
Universität Heidelberg

Schmitt, Peter
Mediendirektor im Deutschen
Leichtathletik-Verband (DLV)
Mitglied im Gremium zur Aufarbeitung
von körperlicher Gewalt und sexuellem
Missbrauch bei den Regensburger
Domspatzen

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

(s. a. <http://www.krimz.de/publikationen/>)

1. Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KuP)

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle seit 2010 erschienen und über den Buchhandel erhältlich:

Band 73: Dessecker, Axel & Rettenberger, Martin (Hrsg.): *Medien – Kriminalität – Kriminalpolitik*. 2018. ISBN 978-3-945037-22-5 € 25,00

Band 72: Rettenberger, Martin & Dessecker, Axel (Hrsg.): *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht*. 2017. ISBN 978-3-945037-17-1 € 25,00

Band 71: Rettenberger, Martin & Dessecker, Axel (Hrsg.): *Behandlung im Justizvollzug*. 2016. ISBN 978-3-945037-12-6 € 25,00

Band 70: Dessecker, Axel & Dopp, Rainer (Hrsg.): *Menschenrechte hinter Gittern*. 2016. ISBN 978-3-945037-09-6 € 22,00

Band 69: Leuschner, Fredericke & Schwanengel, Colin: *Atlas der Opferhilfen in Deutschland*. 2015. ISBN 978-3-945037-08-9 € 25,00

Band 68: Niemz, Susanne: *Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug*. 2015. ISBN 978-3-945037-07-2 € 27,00

Band 67: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Straffällige mit besonderen Bedürfnissen*. 2014. ISBN 978-3-945037-03-4 € 22,00

Band 66: Elz, Jutta: *Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung. Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.* Deutschland. 2014. ISBN 978-3-945037-02-7 € 29,00

Band 65: Dessecker, Axel & Sohn, Werner (Hrsg.): *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag*. 2013. ISBN 978-3-926371-99-7 € 41,00

Band 64: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug in Bewegung*. 2013. ISBN 978-3-926371-98-0 € 27,00

Band 63: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz*. 2012. ISBN 978-3-926371-97-3 € 27,00

Band 62: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*. 2011. ISBN 978-3-926371-95-9 € 20,00

Band 61: Elz, Jutta: *Gefährliche Sexualstraftäter. Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. 2011. ISBN 978-3-926371-94-2 € 29,00

Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt: *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010. ISBN 978-3-926371-92-8 € 28,00

Band 59: Sohn, Werner (Bearb.): *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010*. 2010. ISBN 978-3-926371-87-4 € 29,00

2. Berichte und Materialien (BM-Online): Elektronische Schriftenreihe

[Download PDF s. <http://www.krimz.de/publikationen/bm-online/>]

Band 20: Gomille, Anika & Dessecker, Axel. Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2018. - 2020. ISBN 978-3-945037-30-0

Band 19: Etzler, Sonja. Sozialtherapie im Strafvollzug 2019: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2019. - 2019. ISBN 978-3-945037-28-7

Band 18: Rau, Matthias; Breiling, Lisanne & Rettenberger, Martin. Regensburger Aufarbeitungsstudie: Sozialwissenschaftliche Analysen und Einschätzungen zur Gewalt bei den Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995. - 2019. ISBN 978-3-945037-27-0

Band 17: Schäfer, Katrin. Aus der Sicherungsverwahrung in den psychiatrischen Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zur Überweisung Untergebrachter und Gefangener in den Vollzug einer anderen Maßregel (§ 67a II StGB). Wiesbaden: KrimZ, 2019. - ISBN 978-3-945037-26-3

Band 16: Dessecker, Axel & Hoffmann, Anika. Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2016 und 2017. - 2019. ISBN 978-3-945037-2

Band 15: Etzler, Sonja. Sozialtherapie im Strafvollzug 2018: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2018. - 2018. ISBN 978-3-945037-24-9

Band 14: Dessecker, Axel & Leuschner, Fredericke. Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe: Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs. Wiesbaden: KrimZ, 2019. - ISBN 978-3-945037-23-2

Band 13: Gregório Hertz, Priscilla; Breiling, Lisanne; Schwarze, Claudia; Klein, Rebekka & Rettenberger, Martin. Extramurale Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern. Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage zur Nachsorge-Praxis 2016. - 2017. ISBN 978-3-945037-21-8

3. Sonstige Publikationen aus der Arbeit der KrimZ

Linz, Susanne: *Häuser des Jugendrechts in Hessen. Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst*. Wiesbaden: KrimZ. 2013.

ISBN 978-3-945037-00-3

(Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)

Oehmichen, Anna & Klukkert, Astrid: *Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG). Endbericht*. Wiesbaden [u. a.]: KrimZ; Ruhr-Universität Bochum. 2012.

(Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)

Niemz, Susanne: *Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung*. Baden-Baden: Nomos, 2011. (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern; 49). ISBN 978-3-8329-7222-6